J. Pratt
193c (2

Oesterley

J. pract. 193 c-2

<3661561085001O

<3661561085001O

Bayer. Staatsbibliothek

Practische Erläuterung

der

Westphälischen Procefs - Ordnung

mit Formularen

von

G. H. Oesterley jun.
Tribunal - Richter zu Göttingen.

Zweyte gänzlich umgearbeitete Ausgabe.

Zweyter Theil.

Göttingen
bey Heinrich Dieterich
1811.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ueberſicht.

Vierte Hauptabtheilung. Von den auſserordentlichen Rechtsmitteln gegen Erkenntniſſe.

Tit. 1. Von der tierce Opppoſition. §. 1 — 5.

Tit. 2. Von der Reſtitution gegen Erkenntniſſe. §. 6 — 10.

Tit. 3. Von der Syndicatsklage. §. 11 — 15.

Fünfte Hauptabtheilung.

Tit. 1. Von der Beſtellung der Bürgſchaft. §. 16 — 17.

Tit. 2. Von der Berechnung der zu leiſtenden Schadloshaltung. §. 18. 19.

Tit. 3. Von der Berechnung der Früchte.

Tit. 4. Von Rechnungsablagen. §. 20 — 22.

Tit. 5. Von der Berechnung der Auslagen und Koſten. §. 23. 24.

Tit. 6. Allgemeine Regeln über die erzwungene Vollziehung der Urtheile und Urkunden. §. 24 — 29.

Tit. 7. Von der Arreſtanlegung bey einem Dritten. §. 30 — 36.

Tit. 8. Von der Auspfändung. §. 37 — 44.

Tit. 9. Von der Beſchlaganlegung auf Früchte, welche noch nicht vom Boden abgeſondert ſind. §. 45 — 48.

Tit. 10. Von der Beſchlaganlegung auf beſtellte Renten oder Grundzinſen. §. 48 — 54.

Tit. 11. Von der Vertheilung unter die Gläubiger nach dem Verhältniſſe ihrer Forderungen. §. 53 — 56.

Tit. 12. Von der Beſchlaganlegung auf unbewegliche Sachen. §. 57 — 68.

Tit. 13. Von Nebenpuncten welche bey dem Immobiliararreſte vorkommen. §. 69 — 75.

Tit. 14. Von der Rangbeſtimmung unter den Gläubigern. §. 76 — 81.

Tit. 15. Von der Verhaftung. §. 82 — 87.

Tit. 16. Von ſchleunigen Verhandlungen. §. 88.

Vierte Hauptabtheilung.

Von den

aufserordentlichen Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse.

Titel I.

Von der Opposition welche dritte Personen einlegen.

§. 1.

Zulässigkeit.

Ad Artikel 419.

Die Entscheidung eines Rechtsstreites kann von den streitenden Theilen regelmäfsig nur durch *Opposition* im Falle des Contumacial-Verfahrens, und durch *Appellation* im Falle der contradictorischen Entscheidung, oder auch bey Contumacial-Erkenntnissen, wenn das Fatale der Einwendung der Opposition abgelaufen war, angefochten werden. Dieses sind daher *ordentliche* Rechtsmittel.

Ist keines dieser Rechtsmittel zur Hand genommen, so steht der Vollziehung des Erkenntnisses regelmäfsig nichts entgegen. Nur in ei-

nigen besonderen Fällen hat der Gesetzgeber noch *ausserordentliche* Rechtsmittel verstattet, nämlich die *Opposition eines Dritten*, die *Restitution*, die *Syndicatsklage* und die *Cassation*. Von den drey ersteren handeln die drey Titel des vierten Buchs.

Die *indirecte* Opposition (so darf ich sie wohl nennen) enthält den Antrag einer Person auf Aufhebung eines zwischen zwey anderen Partheien gesprochenen Urtheils, welches den Rechten des Opponenten nachtheilig ist [1]), und beruhet auf dem Grundsatze, dass die Rechtskraft eines Urtheils nur gegen *die* Partheien wirksam werden kann, welche in dem Rechtsstreite gehört, oder zur Vertheidigung aufgefordert sind, und dass, wie es der Code civ. Art. 1165. bey Verträgen vorschreibt, ein Urtheil in Rücksicht eines Dritten keine rechtliche Wirkung haben kann [2]). Hieraus fliesst dann natürlich die Disposition des 419. Art, welche zur Anstellung der

1) Gegen Erkenntnisse auf einseitige Anträge hat sie also nicht statt. Der, dessen Rechte dadurch verletzt sind, verfolgt diese, ohne von jenem Erkenntnisse, welches für ihn von keiner Wirkung seyn kann, Notiz zu nehmen. *Exposé des motifs P. Bigot-Préameneu.* P. 135.

2) Sie ist das nach dem Urtheil, was die Intervention vor demselben ist. Gegen schiedsrichterliche Erkenntnisse hat sie nicht statt. (Art. 944.) *Praticien* T. 3. S. 255.

Oppoſition zwey Requiſita erfordert: a) daſs man nicht ſelbſt, oder der, deſſen Stelle man vertritt, Parthei in dem Proceſſe war, oder dazu nicht gehörig vorgeladen wurde [3]; b) daſs das anzufechtende Urtheil einen Nachtheil enthält.

§. 2.

Erſtes Requiſit.

Die Anwendung dieſer beiden Erforderniſſe iſt ſchwerer, als ſie auf den erſten Blick ſcheint, und es möchte einer genaueren Erörterung um ſo mehr bedürfen, da die geſetzlichen Vorſchriften bey dieſem ſo wichtigen Rechtsmittel äuſserſt kurz ſind. Ich folge dabey den trefflichen Erläuterungen des Praticien Tom. 3. p. 255, und beſonders *Pigeau* Procédure civile Tom. 1. p. 661, welche hier von deſto gröſserem Nutzen ſind, da die Vorſchriften des franzöſiſchen Proceſſes mit den unſrigen vollkommen übereinſtimmen.

Man wird in einem Proceſſe als Parthei, oder als gehört angeſehen, wenn man 1) entweder ſelbſt aufgetreten oder zur Vertheidigung aufgefordert iſt, 2) oder diejenigen, welchen die Vertheidigung unſerer Rechte obliegt, 3) oder dieje-

3) Man darf den Ausdruck "*vorgeladen* ſind", nicht im ſtrengen Wortverſtande nehmen, denn der *Kläger* und *Intervenient* werden nicht vorgeladen, und doch können ſie die Oppoſition nicht zur Hand nehmen.

nigen, welche man repräſentirt, aufgetreten, oder gehörig vorgeladen waren.

1. Man iſt ſelbſt als Parthei anzuſehen, wenn man Kläger war, wenn man als Beklagter zur Vertheidigung gehörig aufgefordert iſt, oder als Intervenient auftrat. In allen dieſen Fällen macht es keinen Unterſchied, wenn auch der Zuſtand, in welchem man ſich befand, verändert wird, oder der Tod erfolgte. Man kann weder ſelbſt die indirecte Oppoſition zur Hand nehmen, noch iſt dieſes den Erben verſtattet. (Art. 278.)

2. Man wird ferner als Parthei angeſehen, wenn diejenigen, welchen die Vertheidigung eines der ſtreitenden Theile oblag, für denſelben aufgetreten ſind. So können alſo Minderjährige und Interdicirte, Ehefrauen, Adminiſtrationen u. s. w., die indirecte Oppoſition nicht zur Hand nehmen, wenn ſie durch ihre Vormünder, Ehemänner und Adminiſtratoren vertheidigt ſind. Das Aufhören dieſer Functionen verändert auch hier nichts in der Sache. (Art. 281.) Ein majorenn gewordener, eine Ehefrau, welcher durch den Tod ihres Ehemannes die freye Diſpoſition über ihr Vermögen zufiel, der Nachfolger eines Vormundes, können alſo das, gegen den vorigen Vormund, oder den Ehemann geſprochene Urtheil nicht durch die tierce oppoſition anfechten. Indeſſen kann derjenige, welcher perſonam ſtandi in iudicio nicht hatte, als Parthei nicht

angeſehen werden, wenn ſein Vorgeſetzter die Gränzen ſeiner Macht überſchritt. (Code civ. 1989.) Wenn daher ein Vormund eine Klage wegen Immobilien ſeines Pupillen ohne Autoriſation des Familienraths, ein Ehegatte eine petitoriſche Klage allein anſtellte; ſo können der Minderjährige und die Ehefrau nicht als Parthei angeſehen werden, und es ſteht ihnen die indirecte Oppoſition zu.

3. Man wird endlich als Parthei betrachtet und die Oppoſition ſteht nicht zu, wenn diejenigen welche man repräſentirt, gehört oder vorgeladen ſind. Man repräſentirt aber eine Perſon, wenn man das fragliche Recht von ihr ableitet, und dasſelbe, entweder durch geſetzliche oder Privatdispoſition, auf den Repräſentanten übertragen iſt. So können alſo alle univerſelle Succeſſoren, wie z. B. Erben, Schenknehmer, Legatarien, welche vermöge ihres univerſellen Titels, ihre Rechte von ihrem Autor herleiten, wider die, gegen letzteren geſprochene Urtheile, die indirecte Oppoſition ſo wenig einwenden, wie es der Autor würde haben thun können. Im Falle des Art. 1166. des Code civil, ſind die Gläubiger Repräſentanten des Schuldners, und es ſteht ihnen die Oppoſition nicht zu; dagegen im Falle des 1167. Art. das Rechtsmittel, gegen die zu ihrem Nachtheile gefällten Urtheile unſtreitig ſtatt haben muſs. Wenn auf gleiche

Weise der Schuldner die ihm zustehende Einrede der Verjährung in einem Processe gegen seinen Gläubiger nicht opponirt, und er wird nun in einem Erkenntnisse als Schuldner erkannt; so steht seinen Creditoren die tierce opposition zu. (Art. 2225. Code c.) Alle Singular-Successoren können ebenfalls, in Rücksicht der auf sie gekommenen Sachen, kein anderes Rechtsmittel zur Hand nehmen, als das was ihrem Autor zustand. Es wird keiner Bemerkung bedürfen, dass in allen den genannten Fällen die indirecte Opposition dann zulässig ist, wenn das Urtheil die eigenen Rechte des Repräsentanten, und die, welche er nicht von seinem Autor herleitet, betrifft. Man hätte sich z. B. bey einer Schenkung, das Recht des Rückfalls der geschenkten Sache auf den Fall reservirt, wenn der Beschenkte vor dem Schenkgeber versterben sollte. Während der Zeit dass ersterer im Besitze der geschenkten Sache ist, erhebt ein Dritter Klage gegen ihn, und er wird zur Abtretung schuldig verurtheilt. Nun stirbt derselbe; so kann jetzt der Schenker gegen diesen Dritten die tierce opposition zur Hand nehmen, denn er leitet seine Rechte nicht von dem Verstorbenen, sondern von sich selbst her. (Art. 951. 952. C. c.) Mehrere Fälle der Art lassen sich aus dem 1183. 1181. 1179. 963. 954. 1673. Art. des Code civ. herleiten, welche sämmtlich nach gleichen Grund-

ſätzen entſchieden werden müſſen. Aber auch in den Fällen, wo man ſeine Rechte zwar nicht von ſich ſelbſt, ſondern von einem Dritten herleitet, welcher nur nicht der Verurtheilte ſeyn darf, kann man die indirecte Oppoſition zur Hand nehmen. Z. B., ich beſitze unrechtmäſsig ein Grundſtück, welches dem Cajus wirklich gehört. Mevius belangt mich auf Abtretung, und ich werde ſchuldig verurtheilt, ihm das Grundſtück zu überlaſſen. Nach Cajus Tode kann deſſen Erbe gegen Mevius die Oppoſition einlegen.

§. 3.

Zweytes Requiſit.

Zur Anſtellung der tierce oppoſition iſt aber zweytens auch erforderlich, daſs das anzufechtende Urtheil einen wirklichen Nachtheil für den Opponenten enthält. Die Rechte, auf deren Benachtheiligung es ankommt, können *gegenwärtige* und *zukünftige* ſeyn. In Rückſicht der erſteren kann kein Zweifel entſtehen; allein auch in Rückſicht der letzteren iſt es gewiſs, daſs wenn in einem Erkenntniſſe ein mir zuſtehendes künftiges Recht verletzt wird, die Oppoſition eingewandt werden kann. (Art. 1180. C. c.). Dieſes Recht kann mir zuſtehen, vermöge eines Vertrags, z. B. unter einer Suſpenſiv-Bedingung, oder vermöge geſetzlicher Vorſchrift, z. B. Art. 1184. C. civ. Wenn alſo vor Eintritt der Suſpen-

ſiv-Bedingung, unter welcher mir ein Legat hinterlaſſen iſt, einem Dritten daſſelbe zuerkannt wird, ſo bin ich berechtigt gegen dieſen die indirecte Oppoſition zu interponiren. Es verſteht ſich, daſs der Zweck derſelben nicht weiter gehen kann, als mein gegenwärtiger Anſpruch auf die Sache. Zweckwidrig würde es alſo ſeyn, das Petitum auf Zurückgabe der Sache an den Opponenten zu richten; es kann hier nur auf Erhaltung des Rechts ankommen. Es iſt möglich, daſs dieſes Recht nie zur Ausführung gebracht werden kann, und dann würde dem Dritten die ihm rechtskräftig zuerkannte Sache bleiben. Nach Beſchaffenheit der Umſtände und des Streitgegenſtandes, kann man alſo auf Sicherheit wegen der demnächſtigen Herausgabe und Conſervation der Sache u. ſ. w. antragen.

§. 4.

Zeit der Einwendung und Gerichtsſtand.

Ueber die Zeit, binnen welcher man das Rechtsmittel gebrauchen kann, beſtimmt das Geſetz nichts. Da es nun hier auf die Reclamation eines Rechts ankommt, welches mir entzogen wird, ſo dauert das Recht, Oppoſition einzulegen, auch ſo lange, als das in Frage befangene Recht nicht verjährt iſt. Dieſe Verjährungszeit läuft von dem Tage an, an welchem der Opponent auf eine legale Weiſe, durch In-

ſinuation oder Vollziehung, von dem Erkenntniſſe gegen ihn, benachrichtigt wurde [4]). Be-

4) Alſo wenn es auf Mobilien ankommt, binnen 3 Jahren. (Art. 2279. C. c.) Binnen 5 Jahren aber wenn fällige Koſtgelder, Mieth- oder Pachtgelder, Zinſen, oder Zahlungen der Streitgegenſtand ſind, welche jährlich, oder nach kürzeren regelmäſsig wiederkehrenden Friſten geleiſtet werden müſſen. Betrifft es aber unbewegliche Sachen, innerhalb 30 Jahren. Sehr richtig, wie ich glaube, bemerkt *Pigeau* pag. 673, daſs der 10 und 20jährige Beſitz deſſen, welchem die Sache zugesprochen wurde, nicht hinreicht, die Oppoſition als deſert anzuſehen. Es iſt ein groſser Unterſchied zwiſchen einem rechtmäſsigen Titel, wovon der 2265. und 2266. Artikel spricht, und einem Urtheil. Wer ein Haus von einem Besitzer adquirirt, den er für den Eigenthümer hielt, iſt im guten Glauben, und ein von dieſem 10 oder 20 Jahr fortgeſetzter Beſitz begründet die Verjährung. Anders verhält es ſich mit dem, welcher nicht Eigenthümer war, und ſolches zu ſeyn gegen einen Dritten behauptete. Kein Urtheil kann ein neues Recht geben, es kann nur *die* Rechte für gültig erklären und aufrecht erhalten, welche man bereits hatte, und die nur beſtritten wurden. Beſaſs ich alſo kein Recht, ſo konnte mir in dem Urtheil auch keins zugesprochen werden. Es kann mithin nur die 30jährige Verjährung, wobey es keines Titels bedarf, gegen die Oppoſition ſchützen. Art. 2262. C. c. *Praticien* T. 3. S. 265.

ruhigte sich der Gravirte ausdrücklich oder still-schweigend bey dem Urtheil, so hat keine Opposition mehr Statt. Der 420ste Artikel bestimmt, daſs die indirecte Opposition sowohl mittelst einer Hauptklage, als beyläufig in einem bereits anhängigen Rechtsstreite angebracht werden kann, und daſs in beiden Fällen, die Einwendung nur bey dem Gerichte geschehen soll, welches das angegriffene Erkenntniſs gefällt hat. Gesetzt also 1) A. und B. führen einen Proceſs, in welchem A. berechtigt wird, in einem Walde Holz fällen zu lassen. Ich bin der Eigenthümer dieser Waldung, habe aber von dem Processe und der Entscheidung eher nichts erfahren, als bis A. zu hauen anfängt. Hier würde also die Opposition als Hauptklage statt haben, und zwar gegen einen Dritten, mit welchem ich in keinem Processe war. Ferner 2) A. verklagt B. bey dem Tribunale in Göttingen, auf Bezahlung einer Erbschaftsschuld pro rata als Miterben des C. B läugnet die Erbschaft angetreten zu haben. A. opponirt ihm ein Urtheil des Tribunals zu Osterode, worin er und sein Miterbe D., als Erben des C., schuldig verurtheilt sind, eine andere Erbschaftsschuld als Erben zu bezahlen. Hier kann nun B., da er zu jenem Processe nicht vorgeladen war, die Opposition, welche beyläufig in dem Rechtsstreite zu Göttingen veran-

lafst war, bey dem Tribunale in Ofterode einlegen [5]).

Die Oppofition wird, wenn fie als Hauptklage ftatt hat, förmlich wie eine Klage gegen den angebracht, für welchen das dem Opponenten nachtheilige Erkenntnifs gefprochen ift, und es treten dabey, je nachdem die Sache zum ordentlichen, oder fummarifchen Verfahren qualificirt ift, die im erften Theil vorgetragenen Regeln ein. Wird fie dagegen beyläufig in einem bereits anhängigen Proceffe angebracht, fo wird

5) Der 420fte Art. enthält eine eben fo bedeutende als zweckmäfsige Abänderung des 475. Art. des Code de proc. Fr., wo ein Unterfchied im Verfahren gemacht ift, je nachdem die Oppofition als Hauptklage, oder nur als Incidentpunct bey einem anderen Proceffe angebracht ift. Nur im erften Falle wird die Oppofition bey dem Gerichte angebracht, welches das anzufechtende Urtheil gefprochen hat; im zweyten Falle aber, wird die Oppofition als Incidentpunct bey dem Gerichte vorgebracht, bey welchem der Procefs geführt wird, der zur Production des angefochtenen Urtheils Veranlaffung gab; jedoch mufs diefes von gleichem oder höherem Range als das feyn, welches den Ausfpruch gefällt hat. Die daraus entftehenden grofsen Inconvenienzen waren von mehreren Appellationshöfen in Frankreich, in ihren Bemerkungen über das Project des Code de proc., gerügt. (267. Art. des C. c.) *Praticien* T. 3. S. 269.

ſie, wie jeder Incident - Antrag mittelſt einer Schrift von Anwald zu Anwald vorgetragen. (Art. 420. 275. 339.)

Der Ausgang dieſes neuen Streits, kann nun begreiflich für den älteren, welcher zur Production des angefochtenen Urtheils Veranlaſſung gab, von entſcheidendem Einfluſſe ſeyn. Der Opponent muſs daher ſeinem erſten Gegner, in einem Aufſatze von Anwald zu Anwald, Anzeige der eingelegten indirecten Oppoſition thun, und dieſem eine Abſchrift der Oppoſitions-Einwendung beylegen. Zugleich fügt er die Aufforderung hinzu, mit dem Verfahren in dieſem Proceſſe ſo lange einzuhalten, bis die Oppoſitionsſache entſchieden iſt. Glaubt der Gegner hierzu nicht verbunden zu ſeyn, ſo kann er die Sache, mittelſt einer einfachen Anzeige von Anwald zu Anwald, in die Audienz bringen, wo dann das Tribunal, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ſein Verfahren fortſetzen, oder demſelben Anſtand geben kann (Art. 421.).

Hierbey verdient eine ſehr intereſſante Frage berückſichtigt zu werden, welche im Praticien Tom. 3. p. 272. aufgeworfen iſt. Kann nämlich in einer Oppoſitionsſache, wodurch ein in letzter Inſtanz geſprochenes Urtheil angefochten wird, mit Vorbehalt der Appellation erkannt werden? Iſt die Sache bey dem Appellationsge-

richte anhängig, so kann die Frage begreiflich nicht eintreten, denn hier hat überall keine Appellation statt. Allein desto mehr Schwierigkeiten ist die Beantwortung derselben bey den Tribunälen erster Instanz unterworfen, welche Appellationsrichter für die Friedensgerichte, und zugleich Richter in erster Instanz sind. Gesetzt, zwey Partheien streiten bey einem Friedensgerichte. Gegen das gesprochene Urtheil appellirt ein Theil an das Tribunal erster Instanz, und dieses erkennt reformirend. Gegen diese reformatoria wendet ein Dritter die indirecte Opposition ein. Wie soll das Tribunal nun erkennen? Wollte es mit Vorbehalt der Appellation erkennen, so würde ein Erkenntniss appellabel, gegen welches seiner Natur nach, keine Berufung zugelassen werden kann. Sollte in letzter Instanz erkannt werden, so würde dem Opponenten die zweyte Instanz entzogen, welche jedem gestattet ist, wenn die Sache nicht in letzter Instanz entschieden wird. Die Entscheidung dem Friedensgerichte zu übertragen, geht deshalb nicht an, weil dieses theils ein Urtheil seines Obergerichts nicht wiederaufheben kann, theils die Opposition immer da angebracht werden muss, wo das angefochtene Urtheil gesprochen ist. Von allen Seiten zeigen sich also Inconvenienzen, und es bleibt nichts übrig, als die geringste anzunehmen, dass nämlich das Di-

ſtrictstribunal berechtigt iſt, über die Oppoſition in letzter Inſtanz zu erkennen.

§. 5.

Wirkung in Hinſicht des angefochtenen Urtheils.

Der 422ſte Artikel veranlaſst die Erörterung zweyer, für die Praxis ſehr wichtiger Fragen. I. Kann in Rückſicht der, in dem angefochtenen rechtskräftigen Urtheil aufgeführten ſtreitenden Theile, eine Execution, der eingelegten indirecten Oppoſition ungeachtet, ſtatt haben? Das Geſetz entſcheidet die Frage nur in Hinſicht der Abtretung eines Grundſtücks bejahend, überläſst die übrigen Fälle aber dem Ermeſſen des Richters. Ich glaube, daſs man im Allgemeinen die Regel befolgen kann, daſs die Vollziehung des unter den Partheien rechtskräftig gewordenen Urtheils dann zu verfügen iſt, wenn dadurch dem Opponenten in der Ausübung ſeiner Rechte, kein Nachtheil zugefügt wird, im entgegengeſetzten Falle aber, die Execution ausgeſetzt bleiben muſs. Geſetzt alſo, A. hätte gegen meinen Miterben B. ein Urtheil erhalten, wodurch ein gemeinſchaftliches Erbſchaftsgrundſtück einer Servitut unterworfen würde. Ich lege, da ich nicht mit vorgeladen bin, die indirecte Oppoſition ein, ſo muſs die Execution bis zur Beendigung des dadurch veranlaſsten Verfahrens ausgeſetzt bleiben, weil ich durch die Vollziehung

derſelben, in der Ausübung meines Rechts behindert werde. Der im Artikel 422. entſchiedene Fall ſteht hiermit in keinem Widerſpruche. Das abzutretende Grundſtück, wenn ich auch Eigenthümer wäre, entgeht mir nicht, und durch ein günſtiges Erkenntniſs, kann es ſogleich wieder zurückgegeben werden. Es verſteht ſich nämlich, daſs die Vollziehung des Erkenntniſſes, nur gegen die verurtheilte *Parthei* ſtatt haben kann. Bin ich als Opponent ſelbſt im Beſitze, ſo kann ich zur Abtretung, vor geendigtem Oppoſitionsverfahren, nicht gezwungen werden.

Nehmen wir dagegen an: C. habe eine Erbſchaftsforderung von 1000 Fr., und gegen meinen Miterben B. einen Zahlungsbefehl erwirkt. Ich bin nicht adcitirt. In der gegen mich hierauf ebenfalls angeſtellten Klage, bezieht ſich der Kläger auf jenes Mandat; wogegen ich mich durch die indirecte Oppoſition ſchütze. Hier iſt es unbedenklich, daſs gegen B. die Execution auf Bezahlung der Hälfte ſtatt hat, indeſſen der Proceſs gegen mich ſeinen Fortgang behält.

II. Welchen Einfluſs hat das, über die eingelegte Oppoſition gegebene, für den Opponenten günſtige Erkenntniſs auf die Partheien, in deren Rechtsſtreite das angefochtene und nun aufgehobene Erkenntniſs ertheilt war? Das Geſetz entſcheidet hierüber nichts. Die zu befol-

genden Grundſätze liegen in der Natur der Sache. Bey jeder Klage, kann der Gegenſtand der Entſcheidung nur das Recht des Klägers ſeyn. Da nun die indirecte Oppoſition ſich gegen den, für welchen das angefochtene Urtheil geſprochen war, wie eine Klage verhält, ſo folgt, daſs das günſtige Erkenntniſs in der Oppoſitionsinſtanz *regelmäſsig* nur für den Opponenten von Wirkung iſt, und daſs die Parthei, *gegen* welche vorher das Urtheil ausgefallen war, davon keinen Vortheil haben kann. Nur in dem einzigen Falle, wenn der Gegenſtand des Erkenntniſſes untheilbar iſt, erſtreckt ſich, der Natur der Sache nach, das günſtige Deciſum auch auf den, gegen welchen das nunmehro aufgehobene Urtheil erkannt war. Alles was aber, auch ſelbſt in dieſem letzteren Falle, einer Trennung fähig iſt, muſs getrennt werden, und dem zur Laſt bleiben, welcher jetzt durch den Sieg des Opponenten in der Hauptſache mit gewinnt. Nehmen wir alſo an, ich beſitze mit meinem Bruder gemeinſchaftlich eine Wieſe. A. ſtellt gegen letzteren die Reivindication an, und erhält ein günſtiges Urtheil, welches in appellatorio beſtätigt wird. Späterhin ſtellt A. dieſelbe Klage gegen mich an, und ſtützt ſich auf jenes rechtskräftige Urtheil. Gegen dieſes Erkenntniſs, von dem ich nichts weiſs, interponire ich zwar die indirecte Oppoſition, allein nichts hindert indeſſen

die Vollziehung der Execution auf Abtretung der, meinem Bruder gehörigen Hälfte. Ferner, die Opposition wird zu meinem Vortheile entschieden, und ich bleibe im Besitze der Hälfte der Wiese, für meinen Bruder aber ist die Entscheidung ohne allen weiteren Einfluss. Gesetzt aber, die Klage gegen meinen Bruder habe eine Servitut zum Gegenstande, welche ihrer Natur nach untheilbar ist, A. gewinnt das Recht der Ausübung, ich lege gegen dieses Urtheil Opposition ein, so kann die Vollstreckung der Hülfe nicht gegen meinen Bruder geschehen. Erlange ich ein vortheilhaftes Erkenntniss, und die Servitut wird dem A. abgesprochen, so geniesst auch mein Bruder die Vortheile dieser Verfügung. Wäre derselbe indessen in dem Processe gegen A., z. B. in die Kosten verurtheilt; so kann hierauf als eine, von der Hauptsache theilbare Forderung, allerdings die Execution verfügt werden [6]).

Verliert endlich der Opponent in der Oppositionsinstanz, so bleibt nicht nur das angefochtene Urtheil bey Kräften, sondern der Opponent ist auch zum Ersatze eines etwa durch das Rechtsmittel zugefügten Schadens verpflichtet, ohne dass ihn jedoch die im französischen Rechte vorgeschriebene fiscalische Strafe trifft [7]).

6) *Praticien* T. 3. p. 255.

7) Ibid. S. 278.

Die Oppoſition wird regelmäſsig immer nur gegen den gerichtet, zu deſſen Vortheil das Urtheil gefällt war, ſie kann aber auch gegen den Verurtheilten gerichtet werden, wenn es auf bewegliche Sachen ankommt, und die Execution noch nicht vollzogen iſt. Gegen dieſen wird dann nur das Geſuch dahin gerichtet, daſs er die in Streit befangene Sache nicht an den, gegen welchen die Oppoſition gerichtet iſt, ſondern an den Opponenten oder ad depoſitum liefere. Auch in dem Falle, wenn eine Colluſion zwiſchen beiden Theilen Statt hatte, um den Opponenten um ſeine Sache zu bringen, kann ſie gegen beide gerichtet werden.

Nr. 1.

Oppoſitions-Ausführung.

An

Königl. Appellationsgericht.

Einwendung und Rechtfertigung der indirecten Oppoſition

vom

Kaufmann Meier in Göttingen Kläger

wider

den Bürger Dietrich daselbſt Beklagten.

puncto

Hat Anl. 1. 2. einer Servitut.

Ich beſitze in hieſiger Stadt mit meinem Bruder, dem Banquier Meier, ein an der Gronerſtraſse ſub Nr. 6. belegenes Wohnhaus.

Der Beklagte behauptet, als Nachbar das Recht zu haben, in feiner Wand Fenfter anlegen, und fie nach Gefallen öffnen zu können, mithin eine Servitut zu unferm Nachtheil zu haben. Da ich mich nun der Ausübung diefes Rechts widerfetzt habe, fo hat er mich am achten März diefes Jahrs bey dem Tribunale erfter Inftanz in Göttingen belangt. Er gründete feine Klage auf ein producirtes fub Nr. 1. angebogenes Erkenntnifs des K. Appellationsgerichts, wodurch in einem Rechtsftreite zwifchen dem Beklagten und meinem Bruder, wegen der fraglichen Servitut, ein in erfter Inftanz zum Vortheil meines Bruders ergangenes Erkenntnifs reformit, und dem Bürger Dietrich das Recht der Servitut zuerkannt ift. Da ich nun zu dem Verfahren, welches in beiden Inftanzen eingeleitet ift, nicht zugezogen bin, fo wende ich gegen diefes Erkenntnifs die indirecte Oppofition bey Königl. Appellationsgerichte, dem Art. 420. der Procefsordnung gemäfs, ein.

Der Gegenftand des Urtheils ift eine untheilbare Sache, mithin treffen mich die nachtheiligen Folgen desselben eben fo gut, als meinen Bruder. Vor allem mufs ich alfo darauf antragen:

> dafs die Vollziehung deffelben bis nach rechtskräftig entfchiedener Oppofitionsinftanz ausgefetzt werde.

In der Hauptfache felbft darf ich zur Begründung der Oppofition anführen, dafs das vorliegende Urtheil gegen mich überall von keiner Wirkung feyn kann, da ich zur Vertheidigung meiner Rechte nicht aufgefordert worden bin, und es mir zum Nachtheil nicht gereichen kann, wenn mein Bruder für fich folchs vernachläffigt hat. Für mich ftreitet die Vermuthung

der natürlichen Freyheit der Grundstücke, und der Beklagte muſs seine Ansprüche gegen mich in foro ordinario ausführen und beweisen.

Ich bitte demnach:

das Erkenntniſs des Königl. Appellationsgerichts vom ..ten .. wieder aufzuheben, und den Beklagten in die Kosten zu verurtheilen.

Zu meinem Anwalde legitimire ich den Appellationsgerichts-Procurator A. in der Anl. II., und fordere den Beklagten auf, binnen der gesetzlichen Frist ebenfalls einen Anwald zu bestellen.

A. Anwald.

Insinuation an die Parthei, wie bey der Klage.

Das fernere Verfahren geht nun nach den bereits bekannten Regeln bis zum Erkenntnisse fort.

Nr. 2.

Anzeige der geschehenen Opposition an den Kläger, in der Instanz bey dem Tribunale.

Königl. Tribunal erster Instanz zu Göttingen.

Anzeige
vom
Bürger Dietrich Beklagten
wider
den Kaufmann Meier Kläger
puncto
Servitut.

Der Kläger hat sich in seiner, bey diesem Tribunale gegen mich angestellten Klage, auf ein, vom K. Appellationsgerichte in Cassel gegen meinen Bruder, wegen der jetzt klagbar gemachten Servitut, gespro-

chenes Urtheil vom ..ten bezogen. Da ich nun in Gefolge der dem Beklagten bereits insinuirten Schrift, die indirecte Opposition dagegen eingewandt habe, so muss ich verlangen, dass Kläger mit allem Verfahren in diesem Processe, bis zur Entscheidung in der Oppositionsinstanz einhalte.

A. Anwald.

Insinuationsdocument an den gegenseitigen Anwald.

Nr. 3.

An
Königl. Westph. Tribunal erster Instanz in Göttingen.

Avenir
vom
A. Kläger
wider
B. Beklagten
wegen Forderung.

In dem vorliegenden Rechtsstreite habe ich mich auf ein am ..ten gesprochenes Urtheil des K. Appellationsgerichts bezogen, gegen welches der Beklagte die indirecte Opposition eingelegt hat. Zugleich hat derselbe in einer mir gestern insinuirten Anzeige darauf angetragen, dass das vorliegende Verfahren bis zur Entscheidung der Oppositionsinstanz ausgesetzt werde. Da ich indessen hierin nicht einwilligen kann, so lade ich den Beklagten ein, in der auf mein *Placet* bestimmten Audienz den 14ten huj. zu erscheinen, um dort über diesen Incidentpunct entscheiden zu lassen.

A. Anwald.

Insinuationsdocument dem Anwalde.

Placet.

Tit. 2.

Von der Restitution gegen Erkenntnisse. (Requête civile.)

§. 6.

Zulässigkeit des Rechtsmittels.

(Zum Art. 424 — 428.)

Die *requête civile* oder *Restitution* bezweckt die gänzliche oder theilweise Aufhebung eines Urtheils, und Abgebung eines anderen Erkenntnisses.

Der 424ste Artikel bestimmt die Arten der Erkenntnisse, gegen welche die Restitution zulässig ist. Regelmäsig muss jeder streitende Theil, wenn er sich durch ein Erkenntnis gravirt glaubt, eins der beiden ordentlichen Rechtsmittel, die Appellation oder Opposition zur Hand nehmen, widrigenfalls alle Folgen der Rechtskraft eintreten. Nur dann, wenn die ordentlichen Rechtsmittel nicht zulässig sind, ist es in eilf bestimmten Fällen verstattet, sich des ausserordentlichen Rechtsmittels der Restitution zu bedienen. Diese Bestimmung muss aber ja nicht so verstanden werden, dass man sich dieses Rechtsmittels dann noch bedienen könne, wenn die ordentlichen Remedia desert geworden wären, sondern die Zulässigkeit beschränkt sich nur auf die Urtheile, gegen welche der Procesordnung

gemäſs, überall kein ordentliches Rechtsmittel ſtatt hat. Nur der Staat, der König wegen ſeiner Domainen, die Gemeinden, öffentliche Anſtalten, Minderjährige und Interdicirte können auch nach Ablauf der Appellationsfriſten und in allen Fällen, wo ſie überall nicht, oder nicht gehörig vertheidigt ſind, die Reſtitution zur Hand nehmen [8]). Unter jenen Bedingungen nun kann man gegen jedes definitive, interlocutoriſche und proviſoriſche Urtheil die Reſtitution einlegen, nur bey bloſs präparatoriſchen Verfügungen muſs man das Deciſum abwarten, und wenn dieſes nachtheilig ausfällt, kann gegen dieſes ſowohl, als gegen das präparatoriſche Erkenntniſs, in einem Aufſatze die Reſtitution eingeführt werden. Hätte dieſe letztere Vorſchrift auch für die interlocutoriſchen Erkenntniſſe gelten ſollen, ſo hätte dieſes ausdrücklich geſagt werden müſſen. Hat man ein Urtheil ausdrücklich oder durch concludente Handlungen anerkannt, ſo iſt das Rechtsmittel nicht mehr zuläſſig. Eben ſo wenig kann daſſelbe gegen Friedensgerichts-Erkenntniſſe eingewandt werden, denn einmahl benennt der 424ſte Artikel namentlich nur die Appellationshöfe und die Diſtrictstribunäle, und dann iſt die vorgeſchriebene Verhandlung durch Avoués, und die Mit-

8) *Pigeau* T. I. p. 609—611.

theilung an die Königl. Procuratoren bey einem Friedensgerichte unmöglich [9]).

Auch gegen Erkenntniſſe des Caſſationshofes hat dieſes Rechtsmittel nicht ſtatt [10]).

§. 7.

Fortſetzung.

Die einzelnen Fälle in welchen unter den obigen Vorausſetzungen die requête civile zuläſſig iſt, ſind im 425 und 426ſten Artikel aufgezählt. Die hier aufgeführten eilf Fälle würden einen reichhaltigen Commentar veranlaſſen können. Hier nur ein paar Bemerkungen dazu. Der erſte Fall erfordert die vertraute Bekanntſchaft mit der Lehre vom dolus. Die beiden Hauptrequiſita, daſs derſelbe vom Gegner herrührt, oder dieſer wenigſtens ſo Theil daran genommen hat, daſs die Wirkungen desſelben, als von ihm veranlaſst anzuſehen, und daſs dieſer Betrug wirklich dieſs zu meinem Nachtheil geſprochene Erkenntniſs veranlaſst hat, ſind in der Proceſsordnung ausgedrückt. Der dolus des Anwaldes, Advocaten oder Bevollmächtigten, wird als von der Parthei geſchehen, angeſehen.

Ad 2. Es kommt hier nur auf Verletzung der Formen des gerichtlichen Verfahrens an,

9) *Praticien* T. 1. p. 171. Gegen Erkenntniſſe der Schiedsrichter hat die Reſtitution ſtatt. Art. 947.

10) Ebend. T. 3. p. 290.

welche bey Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind. In den mehrsten Fällen werden diese Nullitäten durch gewöhnliche Einreden vorgebracht werden, da, wenn man sich auf die, eine Nichtigkeit enthaltende Handlung im Processe eingelassen hat, und hierdurch der Fehler als gehoben anzusehen ist, die requête civile nicht mehr statt hat. Bey absoluten Nichtigkeiten, welche durch nachherige Handlung der Partheien nicht gehoben werden können, findet die Restitution immer statt. Indessen kann es doch viel Fälle geben, wo sehr wesentliche Formen im gerichtlichen Verfahren verletzt wurden, welche jedoch nicht bey Strafe der Nullität vorgeschrieben sind, hier wird also, da die Restitution nicht zuläßig ist, die Cassation eintreten.

Ad 3. 4. Hier bewährt sich die in unserem Processe herrschende Verhandlungsmaxime. Der Richter kann nur erkennen auf das *was* und *wie* es gebeten ist. So kann nicht auf Reintegration des Besitzes erkannt werden, wenn nur um Manutenenz gebeten ist. Wenn mir aus einer Obligation 2000 Fr. zustehen, und ich belange meinen Gegner nur auf 1000 Fr., etwa um ein Erkenntniss in letzter Instanz zu erhalten, so darf nicht mehr zuerkannt werden als gebeten ist, obgleich der Beklagte 2000 Fr. eingestand. Dahingegen ist der Richter verpflichtet, auf diejenigen Puncte zu erkennen, über welche zu er-

kennen das Gesetz vorschreibt. z. B. Strafen, Processkosten u. s. w.

Ad 5. Dieser, dem vorigen entgegengesetzte Fall, beruht auf denselben Principien. Gesetzt ich bitte um Schadens- und Kostenersatz, und liquidire beide verschieden. Wenn in dem Erkenntnisse mir eine Summe zuerkannt würde, in welche das Gericht zwar beide Forderungen berechnet, allein nicht ausgedrückt hätte, so würde die Restitution statt haben. In vorigen Zeiten würde man in einem solchen Falle vielleicht um Declaration des Urtheils gebeten haben, ein Weg welchen man nach der neuen Form nicht mehr einschlagen kann. Beym abschläglichen Erkenntnifs ist es aber nicht nöthig, jedes einzelne petitum abzuerkennen, sondern diess kann in einen allgemeinen Satz gefafst werden.

Ad 6. Die Fälle, in welchen hier die Requête zugelassen ist, erfordern fünf Requisita. 1) Das Erkenntnifs mufs in letzter Instanz gesprochen seyn, denn sonst mufs man zu dem ordentlichen Rechtsmittel der Appellation seine Zuflucht nehmen. 2) Das Urtheil mufs unter denselben Partheien gesprochen seyn. Es kann nämlich jeder, welcher als Parthei in den sich widersprechenden Urtheilen auftrat, das Rechtsmittel zur Hand nehmen. z. B. ich werde mittelst der Reivindication auf Herausgabe meines Hauses belangt, und fordere meinen Verkäufer zur Gewährlei-

stung auf. Dieser weigert sich mich zu vertreten, wird aber rechtskräftig schuldig verurtheilt die Sache auf sich zu nehmen. In der Hauptsache werde ich zur Herausgabe des Hauses verurtheilt, der Verkäufer aber wird von der Wirkung der Eviction entbunden. Offenbar ein Widerspruch zwischen beiden Urtheilen. 3) Das Erkenntniss muss auf den nämlichen Gründen beruhen. z. B. ein vom Testator geschriebenes, datirtes und unterzeichnetes Testament ist bey einem Notar deponirt, und wird als mystisches Testament producirt. Das Gericht erkennt es als nichtig, weil bey der Aufschrift die Zeugen fehlen. Daßelbe Testament wird als olographisch producirt und in einem zweyten Urtheil als gültig erklärt. Hier ist kein Widerspruch, weil beiden Erkenntnissen verschiedene Gründe unterliegen, es hat also auch keine requête civile statt. 4) Sind zwar die Urtheile zwischen denselben Partheien, und auf denselben Gründen beruhend, aber von verschiedenen Tribunälen oder verschiedenen Sectionen des Appellationsgerichts gesprochen, so hat nur die Cassation statt [11]). 5) Es muss in beiden über dasselbe Object erkannt seyn. Im Gesetze ist dieses zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, allein es liegt dies Requisit in der Natur der Sache. 6) Begreiflich kommt hier nur der Widerspruch im dispo-

11) *Praticien* T. 3. S. 300.

ſitiven Theil und nicht in den Entſcheidungs-gründen in Betracht. z. B. ich klage aus einem Teſtamente eine Forderung ein, das Teſtament wird auf Antrag meines Gegners als null aufgehoben und dieſer dennoch zur Bezahlung verurtheilt; oder ich gewinne in der Hauptſache und dennoch werde ich in die dadurch verurſachten Koſten condemnirt. (Koſten eines Nebenverfahrens gehören nicht hierher.)

Ad 8. Man geht hier von dem Satze aus, daſs der, zu deſſen Beſten die Communication an den Procureur verordnet war, die aber nicht geſchehen iſt, und welcher nun ein nachtheiliges Urtheil erhalten hat, nicht gehörig vertheidigt iſt. Daher kann, wenn das Urtheil günſtig für ſie ausfiel, der Gegner die Reſtitution nicht einwenden. Iſt die Mittheilung nicht zum Beſten der Partheien, ſondern der öffentlichen Ordnung halber verordnet, z. B. bey Anträgen wegen Incompetenz, Falſchheit der Urkunden u. ſ. w., ſo kann nach dem Sinne des Geſetzes, keine der Partheien das Erkenntniſs anfechten, allein den Procureur halte ich dazu berechtigt, weil ihm die Aufſicht über die Beobachtung der öffentlichen Ordnung obliegt.

Ad 9. Man muſs alſo die Gründe zur Behauptung der Falſchheit, nicht ſchon vor dem Urtheil gewuſst haben. In dieſem Falle war man verpflichtet ſie vorher beyzubringen, und

die Unterlassung würde eine Renunciation enthalten. Eben so muss die Urkunde der Entscheidungsgrund des Erkenntnisses seyn.

Ad 10. Also drey Requisita; a) Entdeckung nach dem Urtheil; b) entscheidende Urkunden; c) Zurückhalten durch die Schuld des Gegners. Dieses kann geschehen, wenn die Parthei sie selbst behielt, sie einem dritten gab, oder wenn ich einen dritten, welcher die Urkunden von einem anderen als von mir erhielt, durch Gewalt, List, oder Bestechung an der Auslieferung verhindere.

Der 426ste Artikel enthält in den Worten am Ende: *oder nicht auf gesetzliche Weise* vertheidigt sind, eine reichhaltige Quelle von Streitigkeiten. Schon bey dem Project zur französischen Gerichtsordnung wünschten mehrere Appellationsgerichte eine nähere Bestimmung, welche freilich eben so schwer seyn dürfte, als die Beantwortung der Frage, wann die im Artikel genannten Personen nicht auf gesetzliche Weise — valablement — vertheidigt sind. Es wird alles der Beurtheilung des Richters überlassen bleiben müssen, zu bestimmen, ob wirklich in dem vorliegenden Falle in einem wesentlichen Puncte die Vertheidigung vernachlässigt ist. Nothwendig aber wird man jedes Mahl zeigen müssen, dass das nachtheilige Erkenntniss eine unmittelbare

Folge der nicht hinlänglich geſchehenen Vertheidigung war [12]).

§. 8.

Friſt zur Einlegung des Rechtsmittels.

Ad Art. 429 — 443.

Das Geſuch um Reſtitution muſs binnen zwey Monaten inſinuirt werden, und zwar bey contradictoriſchen Urtheilen regelmäſsig vom Tage der Inſinuation des angegriffenen Erkenntniſſes, bey Contumacialerkenntniſſen aber von dem Tage an, wo zufolge des 109 und 110ten Artikel der Proc. O. die Oppoſition nicht mehr zuläſſig iſt. Der 430 — 435. Art. beſtimmt die Ausnahmen bey der Berechnung der Friſt [13]).

Bey Minderjährigen muſs man, um ſicher zu gehen, das Urtheil nach erlangter Majorennität noch einmahl zuſtellen laſſen. (Art. 430.) Wenn bey einer untheilbaren Sache ein Majorenner und Minderjähriger klagen, ſo kommt jenem die Friſt des letzteren zu gute. Hat dieſer indeſſen nach der ihm als volljährig geſchehenen Inſinuation das Urtheil anerkannt, ſo ſteht dem Volljährigen das Rechtsmittel nicht mehr zu.

Der 431ſte Art. giebt denen, welche im Dienſte des Staats auſserhalb des Königreichs ſind,

12) *Praticien* T. 3. p. 307.

13) Im franzöſiſchen Proceſſe iſt die Friſt drey Monate.

außer den zwey Monaten eine Jahresfrist. Wird es bestritten, daſs die Abwesenheit den Dienst des Staats zum Grunde habe, und ist die Mission nicht öffentlich bekannt, so muſs ex arg. Articuli 429. des C. N. der welcher die längere Frist reclamirt, ein Zeugniſs des Ministers zu dessen Ressort die Mission gehört beygebracht werden.

Der 432ste Artikel bedarf keiner Erörterung.

Der 433ste Art. bezieht sich auf den 348sten. Es lassen sich zwey Fälle annehmen. a) Das streitige Erkenntniſs war dem Erblasser noch nicht insinuirt, alsdann muſs die Insinuation vor der Erbtheilung an sämmtliche Erben gemeinschaftlich, ohne ihre Namen und Eigenschaften einzeln zu benennen, — nach der Theilung aber — jedem einzelnen Erben geschehen. Hier fängt nun die Rechtfertigungsfrist von dem Tage des Ablaufs der zur Inventar-Aufnahme und als Bedenkzeit gestatteten Fristen an. b) Die Insinuation war schon dem Erblasser geschehen, alsdann wird der Lauf der Frist durch den Tod sistirt, und läuft erst nach Ablauf der Fristen zur Inventar-Aufnahme und Bedenkzeit wieder fort. Auch hier ist eine Abweichung vom französischen Processe bemerkbar, indem das anzufechtende Urtheil, wenn es dem Erblasser bereits insinuirt ist, nicht — wie nach französischem Rechte — den Erben noch einmahl zugestellt zu werden

braucht. Eine Veränderung in dem Zuſtande der Partheien hemmt die Friſten nicht.

Im 434ſten Art. wird verlangt, daſs das Factum der Entdeckung des Betrugs oder der Urkunden durch ſchriftliche Beweismittel dargethan werden könne. z. B., mein Anwald iſt von meinem Gegner beſtochen, und die zu meiner Vertheidigung dienenden Papiere werden von Erſterem unterſchlagen. In einer Criminal-Unterſuchung gegen den Anwald entdeckt ſich dieſes in einem Verhöre, welches am 1ſten April gehalten wurde. Am 8ten Junius erhalte ich hiervon Nachricht. Oder eine Urkunde findet ſich unter den Papieren meines Gegners, bey der Inventariſation des Nachlaſſes am 1ſten May, wovon ich jedoch erſt am 8ten Julius Nachricht erhalte.

Der Beweis der Entdeckung iſt offenbar das Protocoll über jenes Verhör und reſp. das Inventarium. Allein von welchem Tage läuft nun die Rechtfertigungsfriſt? Vom Tage der Entdeckung, oder von dem Tage, an welchem der Parthei die Entdeckung bekannt wurde? Nimmt man den erſten Satz an, ſo wird in vielen Fällen, ſo wie in dem gegebenen Beyſpiele, die Rechtfertigungsfriſt ſchon abgelaufen ſeyn, ehe die Parthei einſt erfährt, daſs ein Grund zur Reſtitution vorhanden iſt. Das Geſetz bleibt dann offenbar ohne alle Wirkung. Will man mit einigen franzöſiſchen Schriftſtellern, z. B. *Lepage*

p. 370, dem zweyten Satze folgen, so droht ein noch grösseres Uebel, indem es ja nun ganz von der Willkühr der Parthei abhängt, mit ihrem Restitutionsgesuche so lange zu warten, als sie will, indem sie nur anzuführen braucht, dass sie von der Entdeckung nicht eher als jetzt Notiz erhalten habe, mithin erst von diesem Zeitpuncte die Frist berechnet werden könne. Mich dünkt also, man müsse regelmäsig bey den Worten des Gesetzes bleiben, dass die Fristen von dem Tage an laufen, wo der Betrug anerkannt, oder die Urkunde entdeckt ist. Nur in dem Falle, wenn die Parthei ebenfalls durch schriftliche Beweismittel darthun kann, dass ihr erst an einem bestimmten Tage Nachricht von der Entdeckung geworden sey, nur dann glaube ich ist es der Absicht des Gesetzes nicht zuwider, wenn die Fristen von diesem Tage an berechnet werden. War die Parthei bey der Entdeckung gegenwärtig, so versteht es sich, dass alsdann auch von diesem Zeitpuncte die Frist anfängt [14]). Hierbey ist jedoch der Unterschied zu machen, ob das Erkenntniss wodurch das Falsum erklärt war, von einem Criminalhofe oder einem Tribunale gesprochen ist. Im ersten Falle läuft die Frist vom Tage der Bekanntmachung an. Im zweyten Falle fängt die Frist, wenn Appellation eingelegt war, von dem Tage der Insinuation

14) *Pigeau* T. 1. p. 566. 613.

des confirmatorischen Erkenntnisses, wenn aber nicht appellirt war, von dem Tage an, mit welchem die Appellationsfrist abgelaufen war.

Bey widersprechenden Urtheilen läuft die Frist von der Insinuation des zweyten an. Dieses muſs auch dann statt haben, wenn selbst das zweyte Urtheil eher insinuirt ist als das erste, ob sich gleich auch hier groſse Inconvenienzen in der Praxis nicht vermeiden lassen werden. (Artikel 435.)

Der, gegen welchen die Restitution gebeten ist, kann, wenn auch er einen Restitutionsgrund für sich anzuführen hätte, so lange das Verfahren noch nicht geschlossen ist, selbst nach Ablauf der Frist, und wenn er auch das Erkenntniſs ohne Widerspruch hätte insinuiren lassen, noch incidenter die Restitution einlegen, (Art. 436.) wie es bey der Appellation im Art. 345. verstattet ist [15]). Gesetzt also, ich werde auf 6000 Fr. belangt, gestehe nur 4000 ein, werde aber zu 5000 Fr. verurtheilt. Nach dem Urtheil entdecke ich eine Urkunde, welche meine Behauptung bestätigt. Ich ergreife indessen die mir zustehende Restitution nicht, und will lieber, um Zeit, Kosten und Verdruſs zu ersparen, die mir zu viel

15) Dieser Satz war in der ersten Auflage nur als Hypothese aufgestellt, ist nun aber durch einen neuen Artikel in der Proc. O. (436.) gesetzlich bestimmt.

zu bezahlen auferlegten 1000 Fr. geben. Ich lasse meinem Gegner das Urtheil insinuiren, in der Voraussetzung, dass dieser es nicht anfechten wird. Indessen interponirt er, wider meine Erwartung, ex capite doli die Restitution. Jetzt verändert sich die Lage der Sache; mein Recht, auf welches ich nur unter der Voraussetzung renunciirt hatte, dass mein Gegner das Urtheil nicht anfechten werde, revivifcirt, und ich kann nun die requête civile so lange beyläufig einwenden, als das mündliche Verfahren nicht geschlossen ist.

§. 9.

Gerichtsstand.

Das Forum, bey welchem das Rechtsmittel einzulegen, ist jedesmahl das Gericht, bey welchem das gravirende Erkenntniss gesprochen ist.

Bey schiedsrichterlichen Erkenntnissen ist das Gericht competent, welches über die Appellation zu erkennen gehabt haben würde. (Art. 947.)

Merkwürdig ist es, dass man auch das Erkenntniss über die requête civile den Schiedsrichtern überlassen kann, (Art. 931.) welches als Ausnahme von der Regel des 925sten Art. anzusehen ist, nach welcher keine Sache dem schiedsrichterlichen Erkenntniss zu unterwerfen ist, in welcher der K. Procureur gehört werden muss.

Sowohl die nämlichen Richter als andere desselben Collegii, können darüber erkennen, ob-

gleich letzteres nur da ſtatt haben kann, wo mehrere Sectionen ſind.

Wenn die requête nach beendigtem Proceſſe, gegen das entſcheidende Urtheil vorgebracht wird, ſo kann die Reſtitution *principal* genannt werden. Wird ſie aber gegen ein Urtheil vorgebracht, welches in einem anderen Proceſſe beyläufig producirt wurde, ſo iſt es eine *incident* Reſtitution. In beiden Fällen hat das Rechtsmittel in Anſehung des angefochtenen Erkenntniſſes keinen ſuspenſiv Effect, ſondern die Execution hat ſtatt (Art. 440.). Der, welcher zur Räumung eines Grundſtücks zugelaſſen iſt, ſoll nicht einmahl eher zum mündlichen Verfahren gelaſſen werden, bis *er dargethan* hat, daſs das Erkenntniſs *in dem Hauptpuncte* wirklich vollſtreckt iſt. Hieraus folgt, daſs er nicht zu zeigen braucht, daſs auch das Acceſſorium z. B. Früchte u. ſ. w. reſtituirt ſeyen. Betraf der Gegenſtand eine bewegliche Sache, von der es klar iſt daſs ſie der Verurtheilte bey Abgebung des Erkenntniſſes beſaſs, ſo wird er auch hier die Ablieferung dociren müſſen; bey Geldſummen aber, wird er zu einer ſolchen Nachweiſung nicht angehalten werden können. Der Grund dieſer Verſchiedenheit liegt darin, weil man in jenen Fällen weiſs, daſs der Verurtheilte im Beſitz der Sache iſt, nicht ſo im letzteren Falle [16].

16) *Pigeau* T. 1. p. 621.

Die Instructionsart ist, wie wir gleich sehen werden, dieselbe. Nur kann bey der Incident-Restitution die Frage entstehen, ob der Procefs, in welchem das angefochtene Urtheil vorgebracht worden ist, nach der dagegen eingelegten Restitution fortgesetzt werden kann, oder nicht. Dem Tribunale der Hauptsache bleibt die Entscheidung dieses Puncts überlassen, je nachdem das angegriffene Erkenntnifs von entscheidendem Einflusse auf die Hauptsache ist, oder nicht. (Art. 438.) Wird das Verfahren sistirt, so kann das Gericht indessen eine Zeitfrist bestimmen, in welcher die Parthei gehalten ist, das Resultat des eingelegten Rechtsmittels beyzubringen, widrigenfalls in der Hauptsache fortgefahren werden soll [17].

§. 10.

Instruction der requête civile.

Die Instruction der Sache ist sowohl bey der *principal* als *incident* Restitution dieselbe [18]. In einer Schrift [19]) führt man das gravirende Ur-

17) Praticien P. 3. p. 322. *Lassaulx* Uebersetzung des C. de proc. p. 174.

18) Auch hier weicht unser Verfahren von dem französischen ab. Nach letzterem wird die Incident-Restitution auch wie ein Incidentpunct behandelt. Der diefs verordnende Artikel ist aus unserer Procefsordnung weggelassen.

19) *Pigeau* T. 1. p. 618.

theil und die Restitutionsgründe gegen dasselbe an, bittet um Wiederaufhebung des Erkenntnisses, und legitimirt den Anwald [20]). Die Insinuation geschieht an den Anwald des Supplicaten, (so darf man die Partheien, wegen Aehnlichkeit mit der Supplication im gemeinen deutschen Processe wohl nennen), wenn nämlich das Rechtsmittel binnen 6 Monaten vom Tage des angegriffenen Erkenntnisses zur Hand genommen ist [21]), nach dieser Zeit aber an die Parthei selbst. (Art. 439.). Man nimmt im ersteren Falle an, daſs die Restitution eine Fortsetzung des früheren Verfahrens, im letzteren Falle aber eine ganz neue Instanz sey.

Binnen der gewöhnlichen Vorladungsfrist bestellt der Supplicat seinen Anwald, jedoch ist dieses nur dann nöthig, wenn die Restitution nach dem Ablaufe von 6 Monaten, vom Tage

20) Succumbenzgelder fallen nach der neuen Proc. Ordn. weg.

Das im französischen Recht vorgeschriebene Gutachten dreyer Advocaten hat bey uns nicht statt. *Pigeau* T. 1. p. 615.

21) Man wird hier keinen Widerspruch mit der Verfügung des 429sten Art. finden, welche die Interpositionsfrist auf zwey Monate bestimmt; denn einmahl läuft die Frist erst vom Tage der Insinuation an, welche verspätet seyn kann. und zweytens können die Fälle des 430sten Art. ff. eine Verlängerung der Frist veranlassen.

des Erkenntniſſes, zur Hand genommen iſt. Geſchah dieſes früher, ſo wird die dem Anwalde des Supplicaten vorher ertheilte Vollmacht als fortdauernd angeſehen, ohne daſs es einer Erneuerung bedarf. (Art. 439.). Unbedenklich iſt es aber, daſs der Supplicat einen anderen Anwald ernennen kann, indeſſen muſs dieſes innerhalb der Ordnungsfriſt auf die bekannte Weiſe geſchehen. Je nachdem ſich nun die Sache zum ordentlichen oder ſummariſchen Verfahren qualificirt, wird in der Reſtitutionsinſtanz bis zum Urtheil verfahren, jedoch vor dem Plaidiren jedesmahl dem Königl. Procureur mitgetheilt [22]). (Art. 441.)

22) Dieſer in der erſten Ausgabe als Hypotheſe von mir aufgeſtellte Satz iſt nun durch den angeführten Artikel beſtätigt. Ich muſs indeſſen bemerken, daſs *Lepage* und *Pigeau* den ordentlichen Proceſs als Regel aufſtellen, da das Geſetz bey der Reſtitution das ſummariſche Verfahren nicht vorſchreibe, und dieſe ein complicirtes Verfahren verlange. Man darf aber dieſe Sätze nicht unbedingt adoptiren, denn ſie ſetzen die Anwendbarkeit eines doppelten Verfahrens voraus; nämlich ein Verfahren über die Zuläſſigkeit der Reſtitution, und zweytens ein neues Verfahren über die Hauptſache — *reſciſoire* und *reſcindant.* Bey der rein franzöſiſchen requête civile kommt es alſo auf die Hauptſache und ihre Qualität nicht an, und es mag der ordentliche Proceſs als Regel gelten; die neue Unterſuchung

Wenn die Entſcheidung über eine requête civile Schiedsrichtern überlaſſen war, ſo befolgen dieſe, das den Tribunälen vorgeſchriebene Verfahren, wenn die Partheien nicht eine andere Inſtructionsart verabredet hatten. (Art 930.).

Als allgemeine Hauptregel für den ſchriftlichen und mündlichen Vortrag gilt zwar der Satz, daſs durchaus keine andere Rechtsausführungen zuläſſig ſind, als die auf die Reſtitutionsgründe Beziehung haben, allein da dieſe Ausführungen noch zugleich den Zweck haben, daſs in der Hauptſache eine neue Entſcheidung erfolgt [23]), ſo iſt leicht zu ermeſſen, daſs wenn

über die Hauptſache ſelbſt muſs dann doch nothwendig ebenfalls im ordentlichen oder ſummariſchen Proceſſe geleitet werden, je nachdem ſie ihrer Natur nach, die eine oder andere Verhandlungsart verlangt. Nach unſerer Proceſsordnung wird mit der Frage über die Zuläſſigkeit der Reſtitution auch zugleich die Hauptſache entſchieden, wenn erſtere ſtattnehmig befunden würde; und hier muſs nothwendig die Qualität der Hauptſache die Art der Inſtruction beſtimmen.

23) Eine äuſserſt wichtige und wohlthätige Abweichung vom franzöſiſchen Proceſſe. Hiernach entſcheidet das Urtheil allein über die Reſtitution, und wenn ſie zugelaſſen wird, muſs das Verfahren in der Hauptſache von vorne angefangen werden. (Art. 501. 502.) Dieſe Vervielfältigung des Verfahrens iſt offenbar unnöthig, denn über die Hauptſache war bereits vollſtändig ver-

der Restitutionsgrund auf die Hauptsache Einfluss hat, wie z. B. der 9te und 10te Fall im 425sten Art., dann auch über diese die Ausführung erstreckt werden muss.

Diesem allen zufolge entscheidet das Erkenntniss zuerst über die Zulässigkeit der Restitution. Wird sie verworfen, so tritt die Verfügung des 442sten Artikels ein, und es bedarf begreiflich einer Entscheidung in der Hauptsache nicht. Wenn dagegen die Aufhebung des angefochtenen Urtheils erkannt wird, so erfolgt nun auch in demselben Erkenntnisse eine neue Entscheidung über die Hauptsache. (Art. 443. 444. [24]).

fahren, und hienach erfolgt die neue Entscheidung; wozu also eine Wiederholung, zumahl in den mehresten Fällen die Ausführung der Restitutionsgründe die Hauptsache mittreffen und erörtern. War in einem Rechtsstreite das angegriffene Urtheil beyläufig producirt, und jener bis zur Beendigung der Restitutionsinstanz sistirt, so wird nunmehr, nachdem das streitige Erkenntniss abgeändert worden, dieses vom Supplicanten beygebracht, und der sistirte Process hat nun seinen Fortgang.

24) Im 443. Art. ist die Rede von der Zurückgabe *hinterlegter Geldsummen.* Offenbar ist diese Stelle aus einem Versehen stehen geblieben, da die Vorschrift des 439. Art. des Gesetzes, nach welcher Succumbenzgelder statt fanden, nicht angenommen ist.

Gegen ein Erkenntniſs, welches ſchon einmahl durch das Rechtsmittel der Reſtitution angegriffen, oder wodurch dieſes Rechtsmittel verworfen iſt, kann die *nehmliche* Parthei ſich deſſen nicht mehr bedienen. (Art. 445.). Dieſer Satz trifft nur den, welcher das Rechtsmittel zur Hand genommen hatte. Derjenige alſo, gegen welchen die Reſtitution zugelaſſen war, kann ſich deren allerdings bedienen [25]). Der Grund der obigen Verfügung liegt hauptſächlich in dem allgemeinen Grundſatze, daſs alle der Parthei zu Gebote ſtehenden Vertheidigungsmittel zugleich vorgebracht werden müſſen, und die Proceſſe nicht ohne Noth verlängert werden. Allein eben hieraus läſst ſich auch, wie ich glaube, eine Ausnahme rechtfertigen, wenn nämlich, nach dem Urtheil, welches die Reſtitution verwarf, ein Betrug, Falſchheit der Urkunden, oder durch den Gegner zurückgehaltene Urkunden entdeckt werden. (Arg. Art. 273. 315.). In dieſen Fällen kannte ich die mir zuſtehenden Reſtitutionsgründe zu der Zeit noch nicht, als ich zuerſt die Reſtitution einwandte, und es war mir un-

25) In unſerer Proceſsordnung hat man ſich den Worten der Ordonnance von 1667 wieder genähert, wo es heiſst: *celui, qui aura obtenu*, requête civile ne ſera plus recevable etc. In der franzöſiſchen Proceſsordnung heiſst es Art. 503: *Aucune partie*, welches freylich zu allgemein ausgedrückt iſt.

möglich, damahls Gebrauch davon zu machen. Der dolus meines Gegners hatte dieses verhindert, und es würde ganz gegen den Zweck der Procesſordnung seyn, deſshalb meiner Vertheidigung verluſtig zu ſeyn, weil ich ſchon aus einem anderen Grunde das Rechtsmittel der Reſtitution zur Hand nahm, aber damit abgewieſen wurde. Geſetzt alſo, ich fechte ein Erkenntniſs wegen Verletzung der Formen bey Ertheilung deſſelben an, und werde damit abgewieſen, und das Urtheil wird rechtskräftig. Nach längerer Zeit ſtirbt mein Anwald in jenem Rechtsſtreite, und ich entdecke bey der Inventur, daſs er von meinem Gegner beſtochen war, und wichtige, meine Rechte documentirende Urkunden, untergeſchlagen hatte, welche ſich jetzt unter ſeinem Nachlaſſe vorfinden, ſo glaube ich, iſt caeteris paribus die Reſtitution aus dieſen Gründen noch vollkommen zuläſſig [26]).

Sind dieſe Sätze richtig, ſo kann es noch weniger bezweifelt werden, daſs vor Beendigung der Inſtruction über die vorgebrachten Gründe, neue, ſpäterhin entdeckte Gründe angeführt werden können, welche dann als Incidentpunct behandelt werden. Art. 273. Arg. Art. 315. [27]).

26) *Pigeau* T. 1. p. 635.

27) *Pigeau* T. 1. p. 630.

Nr. 4.

Principal - Restitution.

Königl. Westphäl. Tribunal erster Instanz zu E.

Einwendung und Rechtfertigung der Restitution
vom
Kaufmann Hammer Supplicanten
wider
den Fabrikanten Schmidt Supplicaten.

pcto.
Hat Anl. A — C. Forderung.

Im Monat May dieses Jahres wurde ich bey diesem verehrlichen Tribunale von dem jetzigen Supplicaten, als Erbe meines Vaters, auf eine Forderung von 600 Francs für angeblich mir gelieferte Cattune belangt. Ich behauptete zwar, daſs diese Forderung, einer mir oft gegebenen Versicherung meines verstorbenen Vaters zufolge, längst durch Abrechnung getilgt sey, und bezog mich auf die in den Händen des Supplicaten wahrscheinlich befindlichen Abrechnungen mit dem Verstorbenen. Da er diese indessen zu besitzen abläugnete, und ich den Beweis meiner Behauptung damahls zu führen nicht im Stande war, so wurde ich mittelst Erkenntnisses vom 10ten May d. J. schuldig verurtheilt, obige 600 Francs, nebst Zinsen zu 40 Fr., auch sämmtliche Kosten, welche auf 85 Fr. liquidirt sind, zu bezahlen, welches alles auch durch Execution von mir beygetrieben ist.

In einer anderen Rechtssache, wegen einer Forderung für wollene Zeuge, wurde dem Supplicanten der Beweis der Richtigkeit der von mir abgeläugneten Forderung auferlegt. Am 22sten December producirte der Supplicant vor dem, in dieser Sache committirten Hrn.

Tribunalrichter L., zum Beweise seiner Forderung ein Handlungsbuch, worin sich pag. 16 die Abrechnung zwischen ihm und meinem Vater befand, und woraus die Berichtigung der damahls klagbar gemachten Forderung ad 600 Fr. wegen Cattune, hervorgieng.

Hierauf gestützt, lege ich nun hiermit gegen das Erkenntniss vom 10. May d. J., welches mir am 14. ej. insinuirt ist, die Restitution ein.

Soviel die Formalien betrifft, so kann die Interpositionsfrist vom 22. December an gerechnet werden, wo die von dem Supplicaten betrüglich mir vorenthaltene neue Urkunde entdeckt ist, wie ich solches durch abschriftlich beyliegendes Protocoll sub Lit. A. darthue. Da ich nun heute als am 4. Jan. 1810 diese Einwendungsschrift meinem Gegner insinuiren lasse, so sind die Formalien berichtiget.

So viel Materialia betrifft, so wird zuförderst nicht bezweifelt werden können, dass der Processordnung gemäss, die entdeckte neue Urkunde ein vollgültiger Grund zur Begründung eines Restitutionsgesuchs gegen das in letzter Instanz abgegebene Urtheil vom 10ten May ist.

Das erwähnte Erkenntniss ist begreiflich nur unter der Voraussetzung gefällt, dass wirklich mein Vater die klagbar gemachte Summe noch schuldig war, und muss also jetzt, da aus der beygebrachten Urkunde erhellet, dass sie längst bezahlt ist, wieder aufgehoben werden.

Ich bitte demnach:

das Erkenntniss vom 10. May 1808 wieder aufzuheben.

In der Hauptsache selbst ergiebt sich aus dem eben Angeführten hinlänglich, dass ich nicht schuldig verurtheilt werden konnte, Capital, Zinsen und Kosten zu

bezahlen. Aus dem ſub Lit. B. angebogenen beglaubigten Extract aus dieſem Buche erhellet die Identität der hier in Abrechnung gebrachten Forderung, mit denen vom Supplicaten klagbar gemachten Poſten unverkennbar, und ich darf dieſem zufolge darauf antragen:

> daſs der Supplicat ſchuldig verurtheilt werde, nicht nur die ihm bezahlten 600 Francs, nebſt 40 Fr. Zinſen und 85 Fr. Koſten ſammt Zinſen, vom Tage der Auszahlung, ſofort zurück zu zahlen, ſondern auch die hiedurch verurſachten Koſten zu erſtatten.

Ich beſtelle in der Anlage ſub Lit. C. den Procurator G. zu meinem Anwalde, und fordere den Supplicaten auf, binnen der geſetzlichen Friſt ebenfalls einen Procurator zu beſtellen.

G. Anwald.

Inſinuationsdocument wie bey der Klage, jedoch an die Parthei ſelbſt.

Nr. 5.

Incidentreſtitution.

An

Königl. Appell. Gericht in Caſſel.

Einwendung und Rechtfertigung der Reſtitution

von

dem Doctor med. A. Supplicanten und Beklagten

wider

den Canton-Receveur B. Supplicaten und Kläger.

Mit Anl. A. B. wegen eines Capitals.

Der Supplicat hat mich bey dem Tribunale erſter Inſtanz in Göttingen, wegen einer Forderung an die

Erbſchaftsmaſſe des verſtorbenen Hauptmann M. auf 4000 Fr., als Erben desſelben belangt. Als ich in der Audienz am 11ten April meine Einrede dahin vorbrachte, daſs ich nur Beneficiarerbe des Verſtorbenen, und die mir zur Aufnahme des Inventariums und der Bedenkzeit zuſtehende Friſt noch nicht abgelaufen ſey, die Klage alſo noch nicht gegen mich angebracht werden könne, opponirte mir derſelbe ein, gegen meinen Vormund Doctor N. ertheiltes Erkenntniſs des Königl. Appellationshofs, welches ich ſub Lit. A. beyfüge, worin ich als Erbe des Hauptmanns M. ſchuldig verurtheilt bin, an den Supplicaten und Kläger einen Morgen Land als Legat auszuliefern.

Dieſes Urtheil würde im Allgemeinen ſowohl, als für die Entſcheidung des oben erwähnten Proceſſes für mich von ſehr wichtigen Folgen ſeyn, wenn deſſen Wirkung mich treffen könnte. Ich ſehe mich, um das Gegentheil hiervon zu zeigen, daher genöthigt gegen das Erkenntniſs die Reſtitution einzuwenden. Die zweymonatliche Interpoſitionsfriſt wird von dem 18ten April, als dem Tage zu berechnen ſeyn, wo mir nach erlangter Volljährigkeit das Urtheil inſinuirt iſt, und da ich jetzt vor Ablauf dieſer Friſt das Rechtsmittel einführe und rechtfertige, ſo ſind die Formalien berichtigt.

Der Grund meines Reſtitutionsgeſuchs beruht auf dem 426ſten Artikel der Proceſsordnung, und es wird mir leicht werden zu zeigen, daſs ich theils überall nicht, theils nicht hinlänglich vertheidigt bin. Denn u. ſ. w.

Dieſem allen zufolge gehet mein Geſuch dahin:

Das Reſtitutionsgeſuch als begründet anzunehmen, und nicht nur das gegen meinen

Vormund erlassene Erkenntniss gänzlich wieder aufzuheben, sondern auch in der Hauptsache zu erkennen, dass ich in der Qualität als Erbe des verstorbenen Hauptmann M. nicht belangt werden könne; Kläger und Supplicat mit seiner Klage abzuweisen, und ihn schuldig zu verurtheilen, mir die hierdurch verursachten Kosten zu erstatten.

Zu meinem Anwalde constituire ich in der Anl. B. den Procurator N., und da nach der Entscheidung dieses Processes kaum 5 Monate verflossen sind, so wird die Zustellung dieser Schrift dem vorigen Anwalde des Supplicaten Appellationsgerichts-Procurator M. geschehen können.

So wie es nun einer weiteren Bestellung des Anwaldes vom Supplicaten nicht bedarf, diese Streitsache aber im ordentlichen Processe verhandelt werden muss; so fordere ich meinen Gegner auf, binnen 14 Tagen sich gehörig zu vertheidigen, oder zu gewärtigen, dass ich die Sache in der Audienz fortsetzen werde.

N. Anwald.

Insinuation an den Anwald des Supplicaten, welcher ihm in dem Processe bey dem Appellationsgerichte bedient war, welcher das jetzt angegriffene Erkenntniss veranlasste.

Um nun zu verhüten, dass der Process, bey dem Tribunale zu Göttingen wegen der 4000 Fr. nicht fortgeht, ist an dasselbe ein Gesuch wie Nr. 2. zu entwerfen, und dem Anwalde des Gegners, in dem bey diesem Tribunale anhängigen

Processe zu insinuiren. Glaubt dieser sich nicht verpflichtet mit dem ferneren Verfahren inne zu halten, oder setzt er es fort; so kann jeder Theil seinen Gegner auf die bekannte Weise in die Audienz rufen, und hier die Frage über den Fortgang des Verfahrens entscheiden lassen.

Für dass Erkenntniss würden folgende Formeln dienen.

Nr. 6.

Erkenntniss, welches die Restitution verwirft.

(Ad Artikel 243.)

In Betracht, dass die in dem Handelsbuche des Fabrikanten Schmidt befindliche, und vom Supplicanten angezogene Berechnung, weder in Rücksicht der Waaren noch der Summe, die vom Supplicaten klagbar gemachte Forderung enthält, mithin einen Grund der nachgesuchten Restitution nicht abgeben kann;

Verwirft das Tribunal die angebrachte Restitution als unbegründet, verurtheilt auch den Supplicaten zur Schadloshaltung, und zum Ersatz der verursachten Kosten.

Erkannt u. s. w.

Nr. 7.

Erkenntniſs, wenn die Reſtitution für zuläſſig erkannt wird.

(Ad Artikel 443.)

In Erwägung, daſs die in dem Handelsbuche des Supplicaten befindliche Abrechnung deutlich enthält, daſs des Supplicanten Erblaſſer die Summe von 600 Francs für erhaltene Cattune bereits durch Gegenrechnungen berichtigt hat; über die Identität dieſes Poſtens mit der vom Supplicaten klagbar gemachten Forderung um ſo weniger Zweifel iſt, als beide ſowohl in Rückſicht des Gegenſtandes, als der Summe und Zeit übereinſtimmen; endlich auch in Rückſicht dieſer Abrechnung der 425ſte Art. Nr. 10. völlig anwendbar iſt;

Erkennt das Tribunal das Reſtitutionsgeſuch für begründet, und hebt das Erkenntniſs vom 10ten May wieder auf. In der Hauptſache wird Supplicat ſchuldig verurtheilt, die bereits empfangenen 600 Fr. nebst 40 Fr. Zinſen und 85 Fr. Koſten, ſammt Zinſen zu 5 Proc. vom Tage des Empfangs, binnen 3 Tagen an den Supplicanten zurückzuzahlen, ihm auch die in dieſer Inſtanz verurſachten Koſten zu erſtatten.

Erkannt u. ſ. w.

Titel 3.

Von der Syndicatsklage [28]).

§. 11.

Zuläſſigkeit.

Die Syndicatsklage iſt eine Klage, mittelſt deren eine Parthei einen Richter, ſeinen Stellvertreter, oder ein ganzes Collegium [29]), wegen Vernachläſſigung ſeiner Pflichten, nach den im 446. Art. der Proceſsordnung enthaltenen Beſtimmungen in Anſpruch nimmt.

Das Geſetz hat hier den Partheien eine Klage gegeben, womit ſie ſelbſt den Richter zur Verantwortung ziehen können; aber es hat auch den Richter gegen Anfälle der Leidenſchaften der Partheien durch ſehr harte Strafen zu ſichern geſucht, welche den Kläger treffen, wenn ſeine Klage unbegründet gefunden wird. Nur mit ſehr groſser Vorſicht muſs daher dieſes Rechtsmittel zur Hand genommen werden.

28) Sehr richtig, dünkt mich, bemerkt Herr *von Strombeck* in ſeinem Handbuche Th. 2. S. 256, daſs die Syndicatsklage nicht zu den Rechtsmitteln gehöre, ſondern eine perſönliche Klage gegen einen Richter auf Entſchädigung ſey, wodurch an und für ſich kein Erkenntniſs aufgehoben werden kann und darf.

29) *Pigeau* T. 1. p. 682.

Eine sehr streitige Frage ist es, ob auch gegen die Königl. Procuratoren die Syndicatsklage zuläßig ist. Das Gesetz benennt sie nicht; sie sind keine Richter, und ihre Anträge sind keine Vorschriften für das Gericht; es steht diesem frey, ihnen zu folgen, oder anders zu erkennen. Ich muſs daher gestehen, daſs ich dieses Rechtsmittel nur gegen die im Gesetze benannten Personen zuläßig halte, und daſs eine Ausdehnung auf andere Personen um so weniger statt haben kann, da das Gesetz unfehlbar die Procureurs eben so mitgenannt haben würde, wenn auch gegen sie das Rechtsmittel angewandt werden könnte, als es bey der Lehre von der Recusation im 314. Art. geschehen ist. Daſs dieselben, wenn sie sich ähnliche Vergehen zu Schulden kommen laſsen, mit einer ordentlichen Klage belangt werden können, ist unbezweifelt [30].

Die Fälle, in welchen die Syndicatsklage zuläßig ist, bestimmt der 446. Art. namentlich [31].

30) Der Praticien Tom. 3. p. 353 ist entgegengesetzter Meinung.

31) Auf andere Fälle, z. B. Irrthum, kann die Vorschrift nicht extendirt werden. Ein Urtheil des Cassations-Hofs in Paris vom 23. Jul. 1806 entschied, daſs ein grober Fehler der Arglist gleich zu stellen sey, und verurtheilte den Präsidenten des Tribunals zu Abbeville, als Director der Jury, auf eine Syndicatsklage in 6000 Fr. Schadloshaltung, weil er gegen einen Advocaten einen

Der erſte Fall des 446. Art. beſtimmt, daſs Betrug, Argliſt, Beſtechung oder Erpreſſung im Laufe des Verfahrens, bey der Abfaſſung oder bey der Ausfertigung der Urtheile ſtatt gefunden haben müſſe: z. B. ein committirter Richter verfälſchte die Ausſagen der Zeugen, ein Referent unterſchlüge Actenſtücke, ein Präſident veränderte das geſprochene Urtheil.

Der zweyte Fall, wo dieſe Klage ſtatt hat, iſt, wenn das Geſetz ſie ausdrücklich verordnet hat. In der Proceſsordn. kommt kein ſolcher Fall vor.

Drittens ſoll die Syndicatsklage dann ſtatt finden, wenn das Geſetz die Richter, bey Strafe vollſtändiger Schadloshaltung, für verantwortlich erklärt hat; z. B. Art. 2059 — 2063. C. N. Art. 383. Pr. O.

Viertens endlich kann eine Juſtizverweigerung zu der Syndicatsklage Veranlaſſung geben, welche in dieſer Hinſicht an die Stelle der ſonſt üblichen Geſuche pro decern. reſcr. de adminiſtranda iuſtitia getreten iſt (Art. 447.).

Eine Juſtizverweigerung iſt nach dem Code civil und der Proceſsordnung vorhanden, 1) wenn der Richter unter dem Vorwande, daſs das Ge-

Verſicherungsbefehl wegen eines Rathſchlages erlaſſen hatte, den derſelbe einer Parthei in einem Civilproceſſe ertheilt, und in welchem der Präſident irrig eine Betrügerey zu finden geglaubt hatte.

ſetz den vorgetragenen Fall unberührt laſſe, daſs es dunkel oder unzulänglich ſey, zu erkennen ſich weigert. Art. 4. C. N. 2) Wenn er ſich weigert auf eine Bittſchrift zu verfügen, z. B. bey Geſuchen an den Präſidenten um Erlaubniſs zur Vorladung auf einen Feyertag; bey Geſuchen an die committirten Richter um Ordonnanzen im Beweisverfahren u. ſ. w. 3) Wenn er die Entſcheidung der Proceſſe unterläſst, welche zum Erkenntniſſe reif, und an der Reihe ſind. (Art. 447.). In allen dieſen Fällen verlangt aber das Geſetz, daſs die Juſtizverweigerung auf die im 448ſten Artikel beſtimmte Art erwieſen worden ſey, ehe die Syndicatsklage angeſtellt werden kann (Art. 449.). Die verſchiedenen Behörden, bey welchen die Syndicatsklage anzubringen, ſind im 450. Art. genau beſtimmt, und es können dabey keine Zweifel eintreten [32].

§. 12.

Verfahren.

a) *Vor Anſtellung der Klage.*

Das Geſetz überläſſet die Anſtellung der Syndicatsklage nicht der Willkühr der Partheien, ſondern erfordert für jeden einzelnen Fall die Erlaubniſs des Gerichts, bey welchem die Klage angeſtellt werden muſs. (Art. 451.)

32) Hier findet ſich eine Abweichung vom franzöſiſchen Proceſſe, da im 509ten Art. andere Behörden beſtimmt ſind.

Zu diesem Ende wird dem Collegio ein Gesuch übergeben, worin die Klaggründe angeführt werden oder die Klage sogleich beygelegt wird, und fügt das Gesuch hinzu, letztere gegen den Richter anbringen zu dürfen. Dieses Gesuch muss entweder von der Parthei selbst, oder einem authentisch Special-Bevollmächtigten unterschrieben werden. In beiden Fällen ist jedoch nach dem allgemeinen Grundsatze, dass jede gerichtliche Handlung bey den Tribunälen und Appellationsgerichten unter Concurrenz eines Anwaldes geschehen müsse, das Gesuch von diesem mit zu unterzeichnen. Unbedenklich ist es indessen, dass der Anwald selbst bevollmächtigt werden kann.

Bezieht sich das Gesuch auf eine Specialvollmacht oder andere beweisende Anlagen, z. B. Maturationsgesuche (Art. 448.); so müssen diese im Originale angelegt werden. Alles bey Strafe der Nichtigkeit. Der Beweis der der Klage zum Grunde liegenden Thatumstände ist hier noch nicht erforderlich.

Der Aufsatz selbst wird ohne alle beleidigende Ausdrücke entworfen; die Achtung welche die Partheien dem Richteramte schuldig sind, darf nie verletzt werden, und der 453. Art. bestimmt im Uebertretungsfalle die Strafe gegen Parthei und Anwald. Diese Bittschrift wird an das Collegium gerichtet und dem Secretair übergeben.

Dieser übersendet sie dem Präsidenten, welcher zuförderst in einer darunter zu setzenden Ordonnanz die Mittheilung an den Königl Procurator verfügen, und einen Referenten bestellen muss. (Art. 44. Nr. 5.) Nachdem ersterer das Gesuch dem Secretair zurückgegeben hat, wird dasselbe durch den Referenten in der Audienz zum Vortrage gebracht [33]). Nach dem Vortrage

33) Das Gesetz schreibt die Mittheilung dieses Gesuchs an den verklagten Richter nicht vor, und sie darf also auch nicht zugelassen werden. Es ist nicht zu läugnen, dass, wie das Appellationsgericht zu Metz zum Project des Code de proc. Franç. bemerkt, es von grossem Nutzen seyn dürfte, jetzt schon dem Richter die Bittschrift zur Erklärung zu communiciren. Es ist möglich, dass dieser sich so vollständig rechtfertigen kann, dass jetzt schon die Klage als unzuläßig erscheint, und durch das Abweisen derselben alle die grossen Nachtheile vermieden würden, welche das wirkliche eingeleitete Verfahren bey der Syndicatsklage unvermeidlich mit sich führt, selbst dann, wenn der Richter schuldlos erklärt wird. Freilich könnte sich die Untersuchung doch nur auf die Frage erstrecken, ob eine der gesetzlichen Ursachen vorhanden ist, welche die Syndicatsklage begründen kann; denn die Entscheidung der Frage, ob die Syndicatsklage selbst begründet ist, erfordert nothwendig die Gegenwart des Klägers, und ein contradictorisches Verfahren.

und den Conclusionen des Königl. Procureurs, wird die Entscheidung über die Zuläſſigkeit der Klage gegeben. Begreiflich kann hier nur die Frage beurtheilt werden, ob ein geſetzlicher Grund vorhanden iſt, um auf ihn die Syndicatsklage anzuſtellen. Das Urtheil wird, wie jedes andere, in das Audienz-Protocoll eingetragen. Wird die Klage verworfen, ſo wird die Parthei in wenigſtens 300 Francs Strafe verurtheilt, mit Vorbehalt der dem Intereſſenten zu leiſtenden etwaigen Schadloshaltung. Wird die Klage zugelaſſen, ſo verſtattet das Erkenntniſs dem Kläger, ſie binnen acht Tagen dem in Anſpruch genommenen Gerichte oder Richter inſinuiren zu laſſen. (Art. 454. 455.)

§. 13.

b) *Bey der Klage ſelbſt.*

Man läſst ſich nunmehro eine Ausfertigung des Urtheils geben, und ſolches mit der Klage ſelbſt dem Richter inſinuiren. Dieſe wird ganz nach den Grundſätzen, welche bey jeder anderen Klage anwendbar ſind, entworfen. Nach dem franzöſiſchen Verfahren geſchieht dieſes durch ein Exploit des Huiſſiers; allein nach den ſchon früher vorgetragenen Grundſätzen, wird dieſe Schrift bey uns von der Parthei entworfen, und vom Huiſſier, der ſich deſſen nie weigern darf,

ter ist wie jeder andere Beklagte anzusehen. Nun ist es aber, wie schon oft bemerkt ist, ein durch alle Verfahren herrschender Grundsatz, daſs jeder Theil einen Anwald bestellen muſs, und der 27ste Art. spricht ihn so allgemein und bestimmt aus, daſs mir keine Ausnahme, ohne daſs sie vom Gesetze ausdrücklich verordnet wäre, zuläſſig scheint. Wenn dieser Punct daher in dem gegenwärtigen Titel nicht vorgeschrieben ist, so muſs man nach Obigem annehmen, daſs der Gesetzgeber solchen als nothwendig vorausgesetzt habe [35]). Da indessen ausdrücklich vorgeschrieben ist, daſs die Vertheidigung bereits binnen 14 Tagen eingebracht werden soll; so können dem Richter die sonst verstatteten 14 Tage zur Bestellung des Anwaldes nicht zu Gute kommen, und er muſs spätestens mit der Vertheidigungsschrift auch den Anwald bestellen.

Nach der Insinuation der Vertheidigungsschrift [36]), oder im Falle des Ungehorsams, nach Ablauf der bestimmten 14tägigen Frist, kann die Sache, wenn die Klage nicht gegen ein ganzes Criminalgericht oder eine Section des Appellationshofes gerichtet war [37]), auf die bekannte

35) *von Strombeck* Handb. Th. 2. S. 261.

36) Da die Replik nicht namentlich nachgelassen ist, so glaube ich auch nicht daſs sie zuläſſig ist. Anderer Meinung ist *Pigeau* T. 1. p. 688.

37) Herr *von Strombeck* sagt §. 1117. seines Handbuchs, daſs er den Grund nicht einsehe, warum

Weiſe in die Audienz gebracht, hier plaidirt und nach Anhörung des Königlichen Procureurs entſchieden werden. (Art. 456.). Wenn der Kläger nicht erſcheint, ſo wird der Beklagte von der Klage entbunden, und der Abſicht des Geſetzes gemäſs, auch in dieſem Falle in die im 457ſten Artikel beſtimmte Geldſtrafe verurtheilt. Er-

die Klage, wenn ſie gegen einen Criminalhof oder eine Section des Appellationshofes gerichtet worden, nicht auch durch eine Anzeige zur Audienz gebracht werden ſoll, denn dieſe Gerichtshöfe hätten ja auch einen Procurator beſtellen müſſen. Sollten dieſe Gerichtshöfe durch eine an ihrem Sitze zu inſinuirende Vorladung zur Audienz berufen werden? und warum? Dieſer Vorwurf gegen den 456ſten Art. ſcheint auf den erſten Anblick gegründet, iſt es aber in der That nicht. Nach dem Inhalte 45ςſten Artikels gehört die Syndicatsklage, wenn ſie ein ganzes Criminalgericht oder eine Section des Appellationshofs betrifft, vor den *Staatsrath.* Da für das bey dieſer Behörde eintretende Verfahren in ſtreitigen Sachen andere Vorſchriften eintreten, als bey den ordentlichen Gerichten, und eine Sache nicht wie gewöhnlich durch ein Avenir zur Audienz gebracht werden kann, weil dieſe in der Maaſse, wie bey den Appellations- und Diſtrictsgerichten, nicht ſtatt haben; ſo iſt die obige Beſchränkung in dem 456ſten Artikel der Sache vollkommen angemeſſen, und man würde den Artikel unvollſtändig nennen müſſen, wenn ſie nicht darin enthalten wäre.

schiene der Beklagte nicht, so würde den Anträgen des Klägers — wenn sie gegründet und bewiesen sind — gemäfs erkannt werden müssen.

Das contradictorische Erkenntnifs kann verurtheilend, entbindend, und interlocutorisch seyn. Dafs die Sache zur Deliberation verstellt werden kann, scheint unbedenklich; ein schriftliches Verfahren aber zu gestatten, ist der Absicht des Gesetzes zuwider, da dieses das Verfahren in Rücksicht der vorgeschriebenen Instruction als summarisch anerkennt [38]. Wird der Kläger abgewiesen, so wird er zu einer Geldbufse von *wenigstens* 300 Fr. verurtheilt, mit Vorbehalt der den Interessenten zu leistenden etwaigen Schadloshaltung [39]. Dafs ihn ebenfalls die Verbind-

38) Da indessen der 960ste Art. das schriftliche Verfahren in summarischen Sachen allgemein zuläfset, so *kann* es auch hier verfügt werden.

39) Diese Verfügung dürfte in der Anwendung Schwierigkeiten haben. Der Kläger ist der Gefahr gestraft zu werden ausgesetzt, 1) nach dem 454sten Artikel alsdann, wenn aus dem Gesuche des Klägers, um eine Verstattung zur Anstellung der Klage hervorgehet, dafs solche nicht begründet ist. Hier kommt es, wie bereits bemerkt ist, nur darauf an, ob eine im Gesetze genannte Ursache vorhanden war; und es ist in jedem Falle gerecht, den Kläger nachdrücklich zu bestrafen, wenn er ohne gesetzliche Gründe zu haben, einen Richter oder ein Collegium zu

lichkeit zum Koſten-Erſatz trifft, iſt unbezweifelt. Dieſe Schadloshaltung wird mittelſt einer

verunglimpfen ſucht. 2) Nach dem 457ſten Artikel wird der Kläger auch dann mit *wenigſtens* 300 Fr. geſtraft, wenn er mit der Syndicatsklage, womit er zugelaſſen war, abgewieſen wird. Dieſer Satz, wenn er ſo allgemein angewandt werden ſoll, wie er da ſteht, wird, beſonders im Falle einer angeſchuldigten Juſtizverſagung, oft für den Kläger von ſehr harten und unverdienten Folgen ſeyn. z. B. ich ſuche mehrmahls um Beendigung meiner Rechtsſache vergebens nach, und werde mit der Syndicatsklage zugelaſſen; bey dem Verfahren entſchuldigt ſich der Richter mit überhäufter Arbeit, mit Krankheit u. ſ. w. Dieſe Entſchuldigung wird gegründet befunden, und ich mit meiner Klage abgewieſen. Wie wird es nun möglich ſeyn mich mit 300 Fr. ſtrafen zu können; und doch ſchreibt es der Artikel unbedingt vor. Meine Beſchwerde war factiſch und rechtlich begründet; von den möglichen Entſchuldigungsgründen war ich nicht benachrichtigt und konnte ſolche nicht vorausſehen. Des Richters Pflicht war es, auf meine Maturationsgeſuche, mich davon zu unterrichten, und that er es nicht, so veranlaſste er ſelbſt die Klage, und war, ſelbſt in *dem* Falle, wenn er ſich entſchuldigen konnte, zum Koſten-Erſatz verpflichtet. Sollte daher die Stelle; *wird der Kläger abgewieſen* nicht ſo zu erklären ſeyn: wenn die Klage und die ihr zum Grunde liegende Beſchuldigung nicht begründet gefunden, oder die, die Klage vernichtenden

Klage bey dem Gerichte gefördert, wo die Hauptſache anhängig iſt, welche die Syndicatsklage veranlaſste. Sollte indeſſen der, welcher zur Schadloshaltung berechtigt war, bey der Syndicatsklage ſelbſt mit aufgetreten ſeyn; ſo kann über dieſen Gegenſtand in dem Urtheil, welches den Kläger abweiſt, zugleich mit erkannt werden.

Ueber den Fall, wenn der Beklagte ſchuldig befunden iſt, ſagt die Proceſsordnung nichts. Es kommt bey dem condemnatoriſchen Erkenntniſs begreiflich auf das der Klage zum Grunde liegende Factum und die Anträge der Partheien an. Daſs der Richter in allen Fällen zur vollſtändigen Schadloshaltung und zum Koſtenerſatz verurtheilt wird, iſt unbezweifelt.

Es iſt möglich daſs die Handlungen, die ſich der Beklagte zu Schulden kommen lieſs,

Einreden von der Art ſind, daſs der Kläger ſie wiſſen konnte, ſo wird er zu einer Strafe von wenigſtens 300 Fr. verurtheilt.

Dieſe Bedenklichkeit iſt jetzt gänzlich durch einen Zuſatz zum 457ſten Art. der veränderten Proc. O. gehoben, indem es nun heiſst: "wird der Kläger abgewieſen, *weil er den Beweis ſeines Klaggrundes nicht geführt hat* ſo ſoll er" u. ſ. w.

Die Beſtimmung der Strafe in beiden Fällen *über* 300 Fr. iſt ganz dem Ermeſſen des Gerichts überlaſſen, und kein Maximum feſtgeſetzt. Ein Grund mehr, ſehr vorſichtig bey Anſtellung dieſer Klage zu ſeyn.

eine härtere Ahndung verdienen. Dieses aber ist nicht Sache der Partheien, sondern hier wird das Amt der Königlichen Procuratoren thätig werden müssen.

§. 15.

Fortsetzung.

Wenn die Syndicatsklage, wegen eines bey Abfassung eines Urtheils statt gehabten Betruges, einer Arglist oder Erpressung angestellt ist; so ist es zwar unbedenklich, gegen den Richter auf Schadensersatz zu klagen; allein in sehr vielen Fällen ist der Ersatz eines Schadens unmöglich, entweder weil der in dem Urtheil zugefügte Schaden seiner Natur nach nicht zu bestimmen oder zu erstatten, oder weil der Richter dazu unvermögend ist. Kann sich daher die verletzte Parthei gegen das durch das Verschulden des Richters veranlaste Urtheil nicht auf andere Art helfen? Eine Aufhebung des Erkenntnisses bloss aus dem Grunde, weil die Syndicatsklage als gegründet befunden wurde, ist nicht möglich, weil demjenigen, zu dessen Vortheil das Urtheil gesprochen ist, das ihm daraus erwachsene Recht, ohne ihn gehört zu haben, nicht entzogen werden kann. Allein hat nicht bey Urtheilen der Art in erster Instanz noch die Appellation, oder wenn sie in letzter Instanz gesprochen sind, die Restitution statt? Man muss unterscheiden, ob

die Parthei, zu deren Vortheil das Urtheil gesprochen ist, sich der Handlungen, welche die Syndicatsklage begründeten, mit schuldig gemacht hat oder nicht. Im ersten Falle hat, bey Erkenntnissen in erster Instanz, die Appellation statt, und die Einwendungsfrist läuft von dem Tage des Urtheils über die Syndicatsklage an. (Argum. Art. 349.). War das Erkenntniss in letzter Instanz ertheilt, so kann man sich des Rechtsmittels der Restitution bedienen (Art. 425. Nr. 1.), und die Einführungsfrist wird vom Tage des Urtheils berechnet, durch welches der Betrug entdeckt ist. (Art. 434.)

Hat aber im zweyten Falle die siegende Parthei an den die Syndicatsklage begründenden Handlungen keinen Theil genommen, so kann, wenn die Fatalien abgelaufen waren, weder Appellation noch Restitution statt haben, da der Betrug eines Dritten diese Wirkung nicht haben kann. Nur eine Verletzung in den Formen könnte diese Rechtsmittel nach Art. 370. in fine, Arg. Art. 349. und Art. 425. Nr. 2. f. noch anwendbar machen.

In den Fällen, wo der Parthei vor dem Erkenntnisse der Betrug u. s. w. des Richters bekannt war, kann sie ihn recusiren, oder die Syndicatsklage anstellen. Im ersten Falle kann die Appellation und resp. Restitution statt haben, wenn in der Sache dennoch weiter verfahren

würde. (Art. 320. 370. 425. Nr. 2.). Im zweyten Falle muſs ſich der Richter alles Erkenntniſſes enthalten, und das Urtheil iſt im entgegengeſetzten Falle nichtig (Art. 455.), wogegen dann, nach Beſchaffenheit der Sache, Appellation oder Requête civile zur Hand genommen werden kann [40]).

Nr. 8.

(Artikel 448.)

Maturationsgeſuch.

An

den Herrn Tribunalrichter X.

vom

Goldſchmidt A. Imploraten

ad acta

ſeiner, Klägers

wider

den Kaufmann B. Beklagten

wegen

Pfandrechts.

In meiner Rechtsſache gegen den Kaufmann B. iſt mittelſt Erkenntniſſes vom zwölften Jul. achtzehnhundert neun die mündliche Vernehmung des Verklagten verfügt, und Herr Tribunalrichter X. zum Commiſſarius ernannt. Ob nun gleich bereits drey Monate ſeit

40) *Pigeau* T. 1. p. 689. Die Vorſchriften für den Gebrauch des Rechtsmittels der Caſſation enthält die Proceſs-Ordnung nicht, ſondern ein beſonderes Königl. Decret vom 20. May 1809. S. darüber *v. Strombeck's* Handbuch Th. 2. S. 75 u. ff.

Ueberreichung meines Gefuchs um Anfetzung eines Termins zur mündlichen Vernehmung verfloffen find, fo bin ich dennoch mit keiner Verfügung verfehen.

Ich bitte daher dringend gehorfamft:

einen Termin zur Vernehmung des Verklagten anzufetzen. M. Anwald.

Vorftehendes Maturationsgefuch habe ich auf Anfuchen des Goldfchmidts A. heute dem Greffier bey dem hiefigen Tribunale erfter Inftanz zu weiterer Beförderung zugeftellt, und hat derfelbe diefes Document unterzeichnet.

G. den . . ten . . .

X.

Taxa. Huiffier u. f. w.

Das zweyte Gefuch kann eben fo lauten, nur drücke man darin aus, dafs zum zweytenmahl maturirt werde.

Nr. 9.

(Art. 452.)

Gefuch um Erlaubnifs zur Anftellung der Syndicatsklage.

An
Königl. Appellationsgericht.
Gefuch
vom
Goldfchmidt A. Imploranten
die Anftellung einer
Syndicatsklage betreffend.

Hat Anl. A — C.

In meiner bey dem Tribunale erfter Inftanz zu D. anhängigen Rechtsfache wider den Kaufmann B., wurde in der Audienz am zwölften Jul. achtzehnhundert neun

die mündliche Vernehmung des Verklagten verfügt, und der Tribunalrichter X. zum Commiſſarius ernannt. Das Geſuch um Anſetzung eines Termins zur Ausrichtung jenes Auftrags war bereits ſeit drey Monaten übergeben, und ich erwartete die Verfügung darauf vergebens. Am zwanzigſten Oct. d. J. ließs ich dem Secretair dieſes Tribunals ein Maturationsgeſuch inſinuiren, und wiederhohlte ſolches am neun und zwanzigſten deſſ. Monats, wie ſolches die ſub Litt. A. und B. angelegten Documente ergeben. Da nun aber auch dieſe ohne Wirkung geblieben ſind, ſo ſehe ich mich genöthiget die Syndicatsklage anzuſtellen.

Dem Art. 447. und 448. der Proceſsordnung gemäſs, iſt dieſes Rechtsmittel in dem vorliegenden Falle völlig begründet, und ich erſuche gehorſamſt:

mir die Anſtellung der Syndicatsklage gegen den Tribunalrichter X. zu verſtatten.

Der im Originale ſub Lit. C. anliegenden authentiſchen Special-Vollmacht zufolge, habe ich den Procurator M. zu meinem Anwalde beſtellt, welcher dieſes Geſuch unterzeichnet hat.

M. Anwald.

Nr. 10.

Urtheil welches das Geſuch zuläſst.

Das Appellationsgericht hat folgendes Erkenntniſs in Sachen u. ſ. w. ertheilt:

Nach Anſicht der vom Goldſchmidt A. zu ſeiner, bey dem Tribunale erſter Inſtanz zu Y. anhängigen Rechtsſache wider den Kaufmann B., am zwölften December d. J. überreichten und von deſſen Bevollmächtigten M. unterzeichneten Geſuchs, nebſt den beygefügten zwey Maturationsgeſuchen, worin der Tribu-

nalrichter X. aufgefordert ist, in der erwähnten Rechtssache einen Termin zur mündlichen Vernehmung des Verklagten anzusetzen.

Der Antrag des Imploranten gehet dahin, dafs ihm verstattet werde, gegen den Tribunalrichter X. wegen Justizversagung die Syndicatsklage anzustellen.

Das Factum bestehet darin, dafs der Tribunalrichter X. in der oben erwähnten, bey dem Tribunale erster Instanz zu Y. anhängigen Sache zum Commissarius Behuf mündlicher Vernehmung des Beklagten ernannt ist. Obgleich der Kläger um Ansetzung eines Termins nachsuchte, so erfolgte nach drey Monaten dennoch keine Ordonnanz. Zwey nachdem gehörig insinuirten Maturationsgesuche blieben gleichfalls ohne Erfolg.

Die Rechtsfrage ist, ob ein gesetzlicher Grund zur Anstellung der Syndicatsklage vorhanden ist?

Nach Anhörung des Königl. General-Procureurs

In Erwägung, dafs eine Justizversagung bescheinigt worden, und diese die Syndicatsklage begründet:

Autorisirt das Appellationsgericht, den Imploranten die Syndicatsklage gegen den Tribunalrichter X. anzustellen, und ihm solche mit dem gegenwärtigen Erkenntnisse binnen acht Tagen zustellen zu lassen. Mit Vorbehalt der Kosten.

Erkannt in der ersten Section u. s. w.

Nr. 11.

An Königl. Appellationsgericht in Caſſel.

Syndicatsklage
vom
Goldſchmidt A. Kläger
wider
den Tribunalrichter X. Beklagten
wegen
Hat Anl. A — C. Juſtizverſagung.

In meiner Rechtsſache wider den Kaufmann B. zu G. iſt, wie es dem Beklagten erinnerlich iſt am zwölften Julius d. J. die mündliche Vernehmung verfügt. Da ich nun drey Monate eine Verfügung auf mein Geſuch um Anſetzung eines Termins zur Vernehmung des Verklagten vergebens erwartete, ſo habe ich die anliegenden zwey Maturationsgeſuche übergeben; allein auch dieſem ungeachtet iſt die Verfügung nicht erfolgt.

Jetzt ſehe ich mich nun genöthiget, da ſich der Verklagte eine wahre Juſtizverſagung zu Schulden kommen laſſen, die Syndicatsklage gegen ihn anzuſtellen, wozu ich durch das ſub Lit. C. anliegende Erkenntniſs des Königl. Appellationsgerichts autoriſirt bin.

Mein Geſuch geht dahin:

dem Beklagten die ihm zur mündlichen Vernehmung übertragene Sache abzunehmen, und einem anderen Richter zu übertragen; ihm aufzugeben, daſs er ſich ſeines Voti in dieſer Sache enthalte, auch denſelben ſchuldig zu verurtheilen, mir allen durch dieſe Verzögerung verurſachten Schaden, und ſämmtliche Proceſskoſten zu erſtatten.

Zu meinem Anwalde ernenne ich, den laut des Urtheils des Königl. Appellationsgerichts vom ..ten gehörig bevollmächtigten Appellationsgerichts-Procurator M., und fordere den Verklagten auf, binnen vierzehn Tagen ebenfalls einen Anwald zu beſtellen und ſeine Vertheidigungsſchrift einzureichen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daſs in contumaciam gegen ihn verfahren werde.

M. Anwald.

Inſinuationsdocument an den Beklagten.

Nr. 12.

Definitiverkenntniſs, welches den Verklagten entbindet.

In Sachen u. ſ. w.

Der Antrag des Klägers geht dahin, daſs dem Tribunalrichter X. die Acten in Sachen des jetzigen Klägers wider den Kaufmann B. abgenommen und ſolche einem anderen Richter zur Vollziehung des Auftrags zur mündlichen Vernehmung gegeben werden; ihn anzuhalten, daſs er ſich ſeines Voti in dieſer Sache enthalte, und allen durch die verſchuldete Juſtizverzögerung verurſachten Schaden, und ſämmtliche Proceſskoſten erſtatte.

Der Beklagte hat um Entbindung von der Klage und Verurtheilung in die Koſten gebeten.

Der Königl. General-Procureur iſt mit ſeinen Anträgen ebenfalls gehört.

Das Factum beſteht in Folgendem: der Tribunalrichter X iſt in der, bey dem Tribunale erſter Inſtanz zu Y. anhängigen Rechtsſache zwiſchen A. und B. zum Commiſſarius Behuf einer mündlichen Vernehmung des Verklagten ernannt. Nach Ablauf dreyer

Monate, ſeit dem um Anſetzung eines Termins überreichten Geſuche, iſt dennoch keine Verfügung erfolgt und zwey Maturationsgeſuche ſind ebenfalls vergebens überreicht. Auf ein am ..ten .. übergebenes Geſuch mit Anlagen, iſt dem Kläger mittelſt Erkenntniſſes vom ..ten .. verſtattet, die Syndicatsklage anzuſtellen. In der Vertheidigung des Beklagten iſt angeführt, daſs die Verzögerung der gebetenen Verfügung allein auf Anſuchen der Partheien und namentlich des Klägers geſchehen ſey, unter der Angabe daſs ſie in Vergleichstractaten ſtehen.

Die Rechtsfrage iſt hier die: ob ſich der Beklagte eine wirkliche Juſtizverſagung zu Schulden kommen laſſen.

In Erwägung, daſs es zwar die Pflicht eines jeden Commiſſarii iſt, auf die Bittſchriften der Partheien zu verfügen, in dem Falle aber, wenn beide Partheien bitten, die Verfügung aus dem Grunde zu verſchieben, weil ſie in Vergleichstractaten ſtehen, die Bewilligung dieſes Geſuchs als eine Juſtizverſagung nicht anzuſehen, auch der Kläger in Abrede nicht zu ſtellen vermocht hat, den Beklagten um Ausſetzung der mündlichen Vernehmung gebeten zu haben, und es ſeine Pflicht geweſen wäre, den Commiſſarius davon, daſs ſich die Vergleichsunterhandlungen wieder zerſchlagen haben, zu benachrichtigen;

Entbindet das Appellationsgericht den Beklagten von der wider ihn angeſtellten Klage, verurtheilt den Kläger in eine Strafe von vierhundert Fr. und zum Erſatz aller Koſten.

Erkannt u. ſ. w.

Nr. 13.

Erkenntniſs, welches den Verklagten verurtheilt.

(Nach dem Eingange wie vorher).

In Erwägung, daſs im Anfange zwar der Kläger um Ausſetzung der commiſſariſchen Verfügung nachgeſucht, nachher aber dem Beklagten angezeigt, daſs ſich die Vergleichsverhandlungen zerſchlagen, und um Abgebung einer Ordonnanz wie oben bemerkt, wiederholt nachgeſucht hat, dagegen der Gegner des Klägers in jenem Proceſſe, der Kaufmann B., für ſich fortgeſetzt gebeten hat, die Verfügung nicht zu erlaſſen, unter dieſen Umſtänden aber eine wahre Juſtizverweigerung vorhanden iſt:

Erkennt das Appellationsgericht, daſs der Beklagte in der befraglichen Rechtsſache zwiſchen A. und B. ſich ſeines Voti enthalte, und das ihm ertheilte Commiſſorium einem anderen Richter übertragen werde; zugleich verurtheilt dasſelbe den Beklagten dem Kläger allen durch die veranlaſste Verzögerung entſtandenen und nach der Entſcheidung der Hauptſache zu beſtimmenden und zu liquidirenden Schaden, wie auch ſämmtliche durch dieſes Verfahren verurſachten Koſten zu erſtatten.

Erkannt u. ſ. w.

Fünfte Hauptabtheilung.

Von der Vollſtreckung der Urtheile.

Titel I.

Von der Beſtellung einer Bürgſchaft.

§. 16.

Vorſchlag des Bürgen.

Die Verpflichtung zur Leiſtung einer Sicherheit — Caution — kann durch Vertrag, durch geſetzliche Vorſchrift, oder durch ein gerichtliches Erkenntniſs begründet ſeyn. Die bey der Beſtellung der Caution zu beobachtenden und in dieſem Titel vorgeſchriebenen Formalitäten, können nur auf ſolche Bürgſchaften angewandt werden, welche, wenn ſie vertragsmäſsig, oder nach geſetzlicher Beſtimmung zu leiſten waren, zur gerichtlichen Conteſtation gekommen, oder welche in einem Rechtsſtreite verfügt ſind. Die eigentliche Leiſtung der Bürgſchaft (Soumiſſion) geſchieht im Gerichte nur bey *gerichtlichen* Bürgſchaften. Iſt in den beiden erſten Fällen die Bürgſchaftsleiſtung nicht beſtritten, und wird ſie gehörig geleiſtet, ſo geſchieht dieſes ohne Concur-

renz des Gerichts, vor Notarien oder unter Privathandschrift 41).

41) Die Cautionsleistung kann sowohl in Vorbescheiden als Definitiverkenntnissen aufgelegt werden. Man kann sich folgende Fälle denken:

1. *Wenn der, welcher sich vertragsmäſsig zur Cautionsleistung verpflichtet hat, sich jetzt deren weigert.* War eine bestimmte Person in dem Vertrage als Bürge benannt, so erfolgt das Erkenntniſs über die Verpflichtung als Bürge einzutreten. Ueber die Sicherheitsleistung selbst wird nicht gerichtlich verfahren, und der gegenwärtige Titel leidet keine Anwendung, denn dieser berücksichtigt nur die Zulänglichkeit der Bürgschaft, worauf es in diesem Falle, wo eine bestimmte Person benannt ist, begreiflich nicht ankommen kann. War keine bestimmte Person designirt, so muſs der Bürge die im Art. 2018. u. 2019. bestimmten Eigenschaften haben. Wird die vorgeschlagene Bürgschaft angenommen, so geschieht die Leistung vertragsmäſsig, und nicht im Gerichte. Ist sie verweigert, so wird sie von dem Verpflichteten nach Art. 459. vorgeschlagen, und gerichtsseitig entweder als hinreichend angenommen oder verworfen. Im ersteren Falle geschieht die Bestellung der Verabredung gemäſs, aber nicht unter Autorität des Gerichts. Durch die gerichtlichen Verhandlungen über die Zulänglichkeit der Bürgschaft, hat sie ihre Eigenschaft als conventionelle Sicherheit nicht verloren, und das Gericht ist bey der Form der Leistung nicht interessirt.

Innerhalb der, in dem, die Bürgschaft auflegenden Erkenntnisse, zu bestimmenden Frist (Art. 458.), deponirt nun der zur Caution Verpflichtete in dem Secretariats-Bureau diejenigen

2. *Wenn der, welchem das Gesetz die Leistung einer Bürgschaft auflegt, solche nicht beschafft.* Cod. c. Art. 120. 601. 2041. 602. Auch hier tritt dasselbe Verfahren ein, wie in dem vorhergehenden Falle. In beiden Fällen können nur die Bedingungen des 2018. und 2019. Art. des C. c. verlangt werden; das Requisit in Ansehung der persönlichen Verhaftung (Art. 2040.) ist nur bey gerichtlichen Bürgschaften erforderlich.

3. *Wenn der Richter, ohne Rücksicht auf vertrags- oder gesetzmäßsige Bestimmungen, in einem Processe die Leistung einer Caution auflegt*, z. B. bey provisorischer Vollziehung der Urtheile; in welchem Falle die Vorschrifteu des Art. 458 f. eintreten.

4. *Wenn ein Bürge unvermögend geworden ist, seine Schulden zu bezahlen, und ein anderer bestellt werden muss.* (Art. 2020. C. c.) Je nachdem die Bürgschaft eine freywillige, gesetzliche oder gerichtliche ist, treten die Regeln bey Nr. 1. 2. 3. ein.

5. *Wenn der Bürge, welcher der persönlichen Verhaftung unterworfen war, stirbt.* Da der Arrest gegen die Erben nicht statt hat, mithin eine Verminderung der Sicherheit eintritt, so muss auch jetzt nach Art. 2131. C. c. ein neuer Bürge bestellt werden.

Pigeau T. 2. p. 291.

Urkunden, aus welchen nach den Art. 2018. 2019. 2040. C. c. die Sicherheit des Bürgen constiren soll [42]). Hierauf muss dem Gegner binnen der obigen Frist angezeigt werden, wie die Bürgschaft geleistet werden soll. Die hierbey zu beobachtende Form ist verschieden, je nachdem der Gegner bereits in der Sache einen Anwald bestellt hat oder nicht, wie z. B. bey dem Contumacialverfahren. Im ersten Falle geschieht die Präsentation durch eine Anzeige von Anwald zu Anwald, im letzteren Falle durch einen Aufsatz, welcher dem Gegner selbst durch den Huissier insinuirt wird [43]). (Art. 459.).

In beiden Fällen wird eine Abschrift des über die Deposition der Urkunden aufgenommenen Protocolls, beygefügt; und in dem Aufsatze selbst, kann man die Aufforderung hinzufügen, in der gerichtsseitig bestimmten Frist die Urkunden in dem Büreau des Secretairs einzusehen, und sich dann über die Annahme gehörig zu erklären.

42) Ueber die Qualität des Bürgen S. *Kulenkamp* Darst. des Execut. Verfahrens Th. 1. S. 16. *Praticien* P. 4. p. 11.

43) Diese Schrift wird von der Parthei oder ihrem Rechtsbeystande entworfen, und der Unterschied zeigt sich nur darin, dass die Zustellung nicht dem gegenseitigen Anwalde, sondern der Parthei selbst geschieht.

Geschah der Vorschlag des Bürgen innerhalb der bestimmten Frist nicht, so fällt der unter der Bedingung der Bürgschaft erkannte Vortheil weg [44].

§. 17.

Erklärung auf die Bürgschaft und ferneres Verfahren.

Dem Gegner steht es frey die niedergelegten Urkunden einzusehen. Binnen der in dem die Bürgschaft auflegenden Urtheil bestimmten Frist, welche von der im vorigen Paragraphen erwähnten getrennt angegeben seyn muss, und deren Anfang vom Tage der Insinuation des Vorschlages zu berechnen ist, muss der Gegner sich, mittelst einer Anzeige von Anwald zu Anwald, erklären. Hatte der Gegner noch keinen Anwald, so muss dieser jetzt bestellt werden. Erklärt er nun dass er mit dem Bürgen zufrieden sey, oder läst er die bestimmte Frist, ohne eine Erklärung abzugeben, ablaufen, so leistet der Bürge die Bürgschaft, in der Art, wie sie übernommen werden muss [45]) im Secretariats-Bureau, und das darüber aufgenommene Protocoll wird dem Gegner insinuirt. Ist von einer legalen oder conventionellen Bürgschaft die Rede, so wird diese aussergerichtlich, den gesetzlichen oder vertragsmäſsigen Bestimmungen zufolge, bestellt. Die Ver-

44) *Lepage* Quest. p. 355.

45) *Kulenkamp* Th. 1. S. 19.

bindlichkeit, sich dem persönlichen Arreste unterziehen zu wollen, muſs nach der richtigen Erklärung des 2060. Art. C. c. Nr. 5. ausdrücklich erklärt werden.

Hat der Gegner Einreden gegen die Bürgschaft, so zeigt er dieses der Gegenparthei schriftlich an, und die Sache wird von der Parthei, welcher an der Betreibung der Sache am mehrsten gelegen ist, mittelst Avenirs und Placets in die Audienz gebracht, wo sie nach den Regeln des summarischen Processes verhandelt und entschieden wird. (Art. 461. 462.) [46].

Wurde der Bürge für gültig erkannt, so wird die Bürgschaft, wie vorher bemerkt ist, geleistet.

Daſselbe Verfahren tritt ein, wenn nach Anleitung des 464. und 465. Art. die Caution durch Grundstücke oder Pfand geleistet werden soll [47].

Nach dem bekannten Grundsatze, daſs niemand ohne Anwald im Gerichte auftreten kann, muſs auch der Bürge, wenn er im Gerichte erscheint, um die Bürgschaft zu leisten, von einem Procurator assistirt seyn [48].

46) Die Einreden können die Person des Bürgen, oder seine Zahlungsfähigkeit betreffen, und liegen in den 2018. 2019. und 2040. Artikeln, womit der 2164. und 2165. zu verbinden ist. *Pigeau* p. 297.

47) Beide Artikel sind im Code de proc. fr. nicht enthalten.

48) *Pigeau* p. 296.

Nr. 14.

(Art. 458.)

Urtheil worin die Bürgschaft auferlegt ist.

Das Tribunal verurtheilt den Beklagten, die Summe von viertausend Fr. binnen vier Wochen an den Kläger zu bezahlen. So wie nun zugleich die provisorische Vollziehung dieses Erkenntnisses erkannt wird, als hat Kläger jedoch, wegen eventueller Restitution dieser Summe, binnen acht Tagen, hinreichende Caution zu leisten; Beklagter aber binnen acht Tagen nach der ihm geschehenen Mittheilung des Vorschlags, sich über die Annahme zu erklären, widrigenfalls die vorgeschlagene Bürgschaft als hinreichend angenommen werden soll.

Erkannt u. s. w.

Nr. 15.

Protocoll über die Deposition der Urkunden.

M. im Tribunal erster Instanz den . . achtzehnhundert neun.

Ad acta
A. Klägers
wider
N. Beklagten
wegen
Forderung.

Erschien der Kläger mit Beistand seines Anwaldes N., und trug vor: Mittelst Erkenntnisses des hiesigen Districts-Tribunals vom ..ten achtzehnhundert neun sey er, wegen einer von dem Beklagten B. ihm zu leistenden Zahlung der Summe von viertausend Fr. verpflichtet, eine Caution de restituendo zu bestellen.

Da er nun diese Sicherheit durch den Kaufmann B. hieselbst wohnhaft, als Bürgen beschaffen wolle, so deponire er, 1) einen Kaufbrief vom zwanzigsten May achtzehnhundert ein, laut dessen der erwähnte B. das ihm jetzt gehörige, an der langen Strasse Nr. 216. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, von den Erben des verstorbenen Maurers S. erkauft und baar bezahlt habe; 2) eine gerichtliche Bescheinigung, dass die Verkäufer die einzigen Erben des verstorbenen S. seyen; 3) ein Taxatum des Baumeisters N., laut dessen der Werth des Hauses auf zwölftausend Fr. angegeben worden; 4) einen Hypothekenschein, welcher darthue, dass auf dieses Grundstück keine Forderungen inscribirt seyen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

A. N. Anwald.
G. Secretair.

Nr. 16.

(Art. 459.)

Präsentation der Bürgschaft.

Anzeige
vom
A. u. s. w. Kläger;
wider
B. u. s. w. Beklagten.

Mit Anl. 1. wegen Forderung.

Dem in der rubricirten Sache am ..ten ertheilten Rechtsspruche des hiesigen Tribunals gemäss, bin ich verpflichtet, wegen provisorischer Vollziehung des Zahlungsbefehls auf die Summe von viertausend Fr., eine hinreichende Caution, wegen eventueller Zurückzahlung dieser Summe, zu bestellen. Ich zeige

dieſemnach dem Beklagten an: daſs der Kaufmann Heinrich B. hieſelbſt die verlangte Bürgſchaft übernehmen will, und daſs ich diejenigen Documente, welche ſeine Zahlungsfähigkeit darthun, am geſtrigen Tage in dem Secretariatsbüreau des Tribunals, laut des ſub Nr. 1. anliegenden Protocolls, deponirt habe. Zugleich fordere ich den Beklagten auf, nach genommener Einſicht dieſer Urkunden, binnen der ihm geſetzten achttägigen Friſt, ſich über die Annahme des vorgeſchlagenen Bürgen zu erklären, oder zu gewärtigen, daſs die Bürgſchaft geleiſtet werde.

N. Anwald.

Inſinuationsdocument an den Anwald, oder wenn dieſer nicht beſtellt iſt, an die Parthei ſelbſt.

Nr. 17.

Antwort des Beklagten, über die Annahme der Caution.

Erklärung

vom

B. Beklagten,

wider

A. Kläger.

Hat Anl. A. wegen Forderung.

Auf den mir von dem Kläger geſchehenen Antrag, die, wegen proviſoriſcher Vollziehung des in unſerer Rechtsſache geſprochenen Urtheils, zu leiſtende Caution auf viertauſend Franken, durch den Kaufmann B. zu beſtellen, muſs ich mich dahin erklären, daſs ich ſolchen deshalb nicht annehmen kann, weil das Haus, welches zur Sicherheit dienen ſoll, von den Inteſtaterben des verſtorbenen Maurers S. in Anſpruch

genommen, und der vorgeschlagene Bürge deshalb mit ihnen in einem Processe verwickelt ist.

Da ich übrigens in dieser Sache noch keinen Anwald bestellt habe, so ernenne ich dazu in der Anlage A. den Procurator X.

X. Anwald.

Insinuationsdocument an den Anwald.

Wird die Bürgschaft angenommen, so wird dieses in dem Auffatze kurz gesagt, und der Kläger aufgefordert, die wirkliche Leistung zu besorgen, und dem Beklagten mitzutheilen. Eine Formel hierzu würde überflüssig seyn.

Nr. 18.

Urtheil, welches die Bürgschaft verwirft.

Nach dem gewöhnlichen Eingange:

In Betracht, daſs das Wohnhaus des zum Bürgen vorgeschlagenen Kaufmanns B. den vorgelegten Bescheinigungen zufolge, wirklich der Gegenstand eines, zwischen dem Kaufmann B. und den angeblichen Intestaterben des Maurers S. anhängigen Rechtsstreits ist:

Verwirft das Tribunal die vorgeschlagene Bürgschaft als unzulänglich, und kann die mittelst Erkenntnisses vom ..ten achtzehnhundert neun verfügte provisorische Vollziehung des Urtheils nunmehro nicht statt haben. Kläger ist schuldig die Kosten dieses Incidentverfahrens zu erstatten.

Erkannt u. s. w.

Nr. 19.

Urtheil, welches die Bürgſchaft zuläſst.

Nachdem Kläger glaubhaft beſcheinigt hat, daſs das von dem Kaufmann B., zur Sicherheit, wegen der für den Kläger zu übernehmenden Bürgſchaft zuſtehende Haus, nicht dasjenige iſt, worüber derſelbe mit den Inteſtaterben des Maurers S. einen Rechtsſtreit führt, andere Einreden aber gegen die Caution nicht vorgebracht ſind;

Erkennt das Tribunal die Bürgſchaft für zulänglich, legt dem Kläger auf, die wirkliche Leiſtung derſelben, binnen drey Tage von heute an, zu beſchaffen, und das darüber aufzunehmende Protocoll dem Beklagten gehörig inſinuiren zu laſſen, der Beklagte aber wird zum Erſatz der durch dieſes Verfahren veranlaſsten Koſten ſchuldig verurtheilt.

Erkannt u. ſ. w.

Nr. 20.

(Art. 463.)

Protocoll über die Leiſtung der Caution.

M. im Secretariate des Tribunals erſter Inſtanz den ..ten .. achtzehnhundert neun.

Zu der Sache u. ſ. w.

Am heutigen Tage erſchien der Kaufmann Heinrich B. von hier, mit Beiſtand des Procurators N., und erklärte:

Mittelſt eines, in der rubricirten Sache am .. ten achtzehnhundert neun geſprochenen Urtheils des hieſigen Königl. Diſtrictstribunals, ſey die proviſoriſche Vollziehung des, in jenem Erkenntniſſe, gegen den

Beklagten erlassenen Zahlungsbefehls auf viertausend Fr. verfügt, wenn der Kläger hinreichende Caution de restituendo bestelle. Da er der Comparent nun als Bürge vorgeschlagen, und in Gefolge des letzten Erkenntnisses vom ..ten .. achtzehnhundert neun auch als annehmlich erklärt sey, so wolle er hiermit für seine Person, die Bürgschaft auf die Summe von viertausend Franken übernehmen, und sich selbst bey Vermeidung persönlicher Haft verpflichten, die erwähnte Summe, wenn der Kläger zu deren Zurückzahlung, rechtskräftig schuldig verurtheilt werden sollte, sofort zu entrichten. So wie er zur Sicherheit, sein an der langen Strasse sub Nr. 216. zwischen F. und G. belegenes Wohnhaus nebst Zubehör hierdurch verpfände, so willige er auch ein, dass die von ihm damit constituirte Hypothek, in dem hiesigen Hypothekenbüreau inscribirt werde.

Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung haben die Comparenten das Protocoll unterschrieben.

N. Anwald. B. Bürge.

N. Secretair.

Titel 2.

Von Berechnung der zu leiſtenden Schadloshaltung.

§. 18.

Liquidationsverfahren.

Der 84ſte Artikel unſerer Proceſsordnung verpflichtet den Richter in den Erkenntniſſen, wodurch jemand zur Schadloshaltung verurtheilt wird, den zu erſetzenden Schaden genau zu beſtimmen, und dieſes muſs in allen Fällen geſchehen, wo der Richter durch das bisherige Verfahren in den Stand geſetzt iſt, die Quantität feſtzuſetzen. Iſt dieſes aber nicht möglich, und verlangt dieſer Gegenſtand eine genaue Liquidation, ſo ſoll nach der angeführten geſetzlichen Vorſchrift, der obſiegenden Parthei die Aufſtellung einer Schadensberechnung aufgegeben werden; und von dieſem Falle redet der gegenwärtige Titel.

Der, welchem der Schadenserſatz zuerkannt iſt, entwirft alſo eine genaue Berechnung des ihm zugefügten Schadens, und läſst ſolche dem gegenſeitigen Anwalde, oder wenn dieſer noch nicht beſtellt wäre, der Gegenparthei ſelbſt inſinuiren. Zugleich wird die Aufforderung hinzugefügt, die Belege zu jener Rechnung bey dem Secretair, wo ſie deponirt werden, einzu-

sehen, und sodann binnen 14 Tagen die Erklärung darauf einzureichen. Die Deposition der Belege geschieht auf dieselbe Art, wie im vorigen Titel bemerkt ist. Daſs die Bescheinigung oder das Protocoll über die gehörig geschehene Deposition dem Gegner ebenfalls mitgetheilt werde, schreibt das Gesetz zwar nicht vor, allein nach der Analogie des 459sten Artikels, scheint dieses ebenfalls nothwendig zu seyn [49]).

Eine Frist zur Einreichung dieser Berechnung ist nicht vorgeschrieben. Nur bey possessorischen Streitigkeiten wo der Unterliegende das Petitorium nicht eher anstellen kann, bis er der gegen ihn ergangenen Verurtheilung ein vollständiges Genüge geleistet hat, kann der Unterliegende bey dem Richter, welcher über das Petitorium zu erkennen hat, darauf antragen, daſs eine Frist zur Einreichung jener Berechnung festgesetzt werde, und zwar unter der Verwarnung, daſs widrigenfalls die petitorische Klage angenommen werden solle. (Art. 396.)

Oft kann es nöthig seyn, mit dem Verzeichnisse des Schadens, die Beweismittel zur Liqui-

49) Der 466. Art. läſst die im Art. 523. des Code de pr. franç. verstattete unmittelbare Mittheilung der Belege an den gegenseitigen Anwald nicht zu; durch diese Bestimmung wird die groſse Gefahr des Verlustes der Belege und das Verfahren über die gehörige Zurücklieferung derselben vermieden.

dation anzugeben, oder die Zuläſſigkeit des iuramenti in litem zu deduciren. (C. N. Artikel 1369.) [50].

§. 19.

Erklärung des Beklagten und Erkenntniſs.

Binnen 14 Tagen von der Inſinuation der Berechnung des Schadens, iſt der Verklagte (zum Erſatz verbundene) verpflichtet, durch eine Anzeige von Anwald zu Anwald, ſeine Erklärung über die Berechnung abzugeben. Hat er alſo noch keinen Anwald, ſo muſs er dieſen für die Liquidationsinſtanz conſtituiren, widrigenfalls tritt das bekannte Contumacialverfahren gegen ihn ein, und er wird, wenn die Rechnung als juſtificirt angenommen werden kann, zur Bezahlung derſelben ſchuldig verurtheilt [51].

In der Erklärung ſelbſt muſs der Beklagte eine Summe anbieten, dieſe iſt entweder mit der geforderten übereinſtimmend oder nicht. Im letzteren Falle ſteht es ihm frey, ſeine Bemerkungen über die einzelnen Anſätze, und warum er ſie überall nicht, oder nicht in der geforderten Art annehmen kann, hinzu zu fügen. Man vergeſſe nur nicht, daſs jetzt nicht mehr über die Verbindlichkeit zum Schadenserſatz ſelbſt —

50) *Sirey* Journ. des aud. 1809. Cah. 11. p. 394.

51) S. Th. 1. S. 169.

denn dieses ist ja entschieden — sondern nur über die Quantität discutirt werden kann [52]).

Mag nun die Erklärung ausgefallen seyn, wie sie will, so wird die Sache von der Parthei, welcher an der Betreibung gelegen ist, mittelst Avenirs und Placets in die Audienz gebracht. Sind die Partheien über die Summe einig, so erfolgt ein Bestätigungserkenntniss, wodurch dem Beklagten die Bezahlung aufgelegt wird. Sind sie nicht einig, so wird plaidirt, und dann die Entscheidung gegeben. (Art. 467. 468.) [53]).

Unterläßt der Beklagte in der bestimmten Frist seine Erklärung einzureichen, so wird die Sache ebenfalls, durch eine Aufforderung an den gegenseitigen Anwald, in die Audienz gebracht, und je nachdem der Anwald des Beklagten erscheint oder nicht, contradictorisch oder in contumaciam erkannt [54]).

Nimmt der Kläger die Summe nicht an, oder betreibt er die Sache nicht weiter, so kann der Verklagte nach der Anleitung des ersten Titels des sechsten Buchs mit der reellen Anerbietung und Deposition verfahren.

52) *Lepage* p. 401. *Pigeau* T. 2. p. 307.

53) *Praticien* T. 4. p. 25. 26. *Pigeau* T. 2. p. 308.

54) Mir scheint es nämlich, dass der Ausdruck: *blosse Anzeige*, ein gewöhnliches Avenir ist. Ist dieses richtig, so muss auch, wenn der Anwald erscheint, contradictorisch verfahren werden kön-

Nr. 21.

(Art. 466.)

Berechnung des Schadens
vom
Gutsbesitzer A. Kläger
wider
die Dienstpflichtigen N. und Consorten Beklagte
wegen
Hat Anl. A. Dienste.

Das in der benannten Sache am achten d. M. abgegebene Erkenntniss, legt den Beklagten auf, mir allen durch die Verweigerung der schuldigen Spanndienste verursachten Schaden, nach einer von mir zu liquidirenden Berechnung zu erstatten.

Ich stelle diese Berechnung in Folgendem auf:

1. War ich genöthigt, diejenigen Fruchtfuhren, welche Beklagte zu leisten verbunden waren, durch andere Fuhrleute thun zu lassen. Der Betrag der hiedurch veranlassten Kosten, ist für achtzehn Fuhren, jede laut den Quitungen A - G. zu 30 Franken —— 540 Fr.
2. An Pfluglohn für 50 Acker Land, welches Beklagte zu pflügen verpflichtet waren, den Morgen zu 2 Fr., laut Quitungen sub lit. A. — 100

640 Fr.

Aus dem sub Lit. A. beygefügten Protocolle ergiebt sich, dass ich die Belege zu der aufgestellten Berechnung im Secretariats-Bureau deponirt habe, wo solche eingesehen werden können. Ich fordere die Beklagten auf, binnen vierzehn Tagen ihre Erklärung

nen, wie es in anderen Fällen, z. B. wenn der Beklagte seine Exceptionsschrift nicht angebracht hat, der Fall ist.

über diese Berechnung einzureichen, widrigenfalls ich die Sache in der Audienz fortsetzen werde.

N. Anwald.

Insinuation an den gegenseitigen Anwald; oder wenn dieser noch nicht bestellt ist, an die Beklagten selbst.

Im letzteren Falle wird die Aufforderung zur Bestellung eines Anwaldes hinzugefügt.

In dem Secretariate werden nun die Belege zu der Rechnung deponirt, und das darüber aufzunehmende Protocoll wird der vorstehenden Schrift beygelegt. Ist noch kein Anwald ernannt, so kann die Aufforderung dazu in der Schrift mit ausgedrückt werden.

Nr. 22.

(Art. 467.)

Erklärung

von

den Dienstpflichtigen N. und Consorten u. s. w.

Beklagten

wider

den Gutsbesitzer A. Kläger

wegen

Dienste.

Die unserm Anwalde zugestellte Berechnung können wir, in Ansehung der angesetzten Summen, nicht als richtig anerkennen und bezahlen. In Ansehung des ersten Postens nämlich, betragen die Kosten einer

Fruchtfuhre von unſerm Orte bis N. nur 24 Francs, und jeder von uns würde nicht mehr nehmen. Hat der Kläger mehr gegeben, ſo können wir darunter nicht leiden. Den Poſten ſub Nr. 2. erkennen wir dagegen als richtig. Wir erbieten uns alſo, überhaupt die Summe von 432 Franken zu bezahlen.

Sollte der Kläger hiermit nicht zufrieden ſeyn, ſo müſſen wir erwarten, daſs derſelbe eine gerichtliche Entſcheidung auswirke.

K. Anwald.

Inſinuation an den gegenſeitigen Anwald.

Die Art wie die Sache, mag nun Kläger mit dem Anerbieten zufrieden, oder Beklagten ungehorſam ſeyn oder nicht, in die Audienz gebracht wird, iſt aus dem Vorigen hinlänglich bekannt.

Titel 3.

Von Berechnung der Früchte.

Der 84ſte Artikel der Proc. Ordn. beſtimmt, wie das Gericht in dem Falle verfügen muſs, wenn es auf den Erſatz von Früchten in natura ankommt. Die Art der Berechnung geſchieht nach den Vorſchriften des folgenden Titels [55].

55) *Kulenkamp* Th. 1. S. 31. 32.

Titel 4.

Von Rechnungsablagen.

§. 20.

Einleitung.

Die Verbindlichkeit, Rechnung abzulegen, liegt jedem ob, welcher die Angelegenheiten eines anderen besorgt [56]. Hier kann begreiflich nur von den Rechnungsablagen die Rede seyn, welche gerichtsseitig verlangt ist, und wozu die Veranlassung entweder in einem Rechtsstreite lag, in welchem nur beyläufig die Verbindlichkeit zur Rechnungsablage vorkam, z. B. bey Berechnung der Früchte, oder in einer auf Rechnungs-Ablegung angestellten Hauptklage. Eine solche Klage kann nicht nur der anstellen, welcher die Ablegung der Rechnung zu forderen berechtigt ist, sondern auch der, welcher bereit ist, Rechnung abzulegen, gegen den welcher die Rechnung nicht annehmen will, oder mit welchem er sich aussergerichtlich über die Rechnung nicht vereinigen kann.

Das Forum, welches in dem Falle einer Hauptklage anzugehen ist, mag nun der Rechnungspflichtige oder Berechtigte klagen, ist:

1) Bey gerichtlich beauftragten Rechnungsführern z. B. Sequestern, das Gericht von welchem sie den Auftrag erhielten.

56) *Pigeau* T. 2. p. 365.

2) Bey Vormündern, das Gericht des Orts wo die Vormundschaft angeordnet wurde, jedoch unter folgenden Bestimmungen:

a) Bey gesetzlichen Vormündern ist dieser Ort der wo der Minderjährige oder Interdicirte zu der Zeit wohnte, als der Vormund sein Amt antrat.

b) Bey testamentarischen Vormündern ist das Gericht des Orts anzugehen wo der Testator zur Zeit des Todes wohnte.

c) Bey einer durch den Beschluss des Familienraths angeordneten Tutel, ist das Gericht des Orts competent, wo der Familienrath gehalten wurde [57]).

Ob die Verhandlung der Sache übrigens vor die Tribunäle oder die Friedensgerichte gehört, richtet sich allein nach dem Gegenstande worüber die Rechnung geführt ist.

3) Bey allen übrigen Rechnungsführern aber, das Gericht ihres Wohnsitzes.

Wenn die Verbindlichkeit Rechnung abzulegen, beyläufig in einem anderen Processe vorkommt, so liegt es in der Natur der Sache, dass nur das Gericht, wo die Hauptsache ventilirt wird, auch für diesen Punct competent bleibt. (Art. 4. 470.)

In den Fällen, wo von einem Urtheil appellirt ist, welches die Klage auf Rechnungsablage

57) *Pigeau* T. 2. p. 367.

verwarf, und der Appellationshof dieses Erkenntnifs aufhob, gehört die Rechnungsablage und die Entscheidung darüber vor das iudicium a quo, oder vor ein anderes, in dem reformirenden Erkenntnisse zu benennendes Gericht. Ist aber die Rechnungsablage und das Erkenntnifs darüber in erster Instanz erfolgt, und das Obergericht erläfst eine Reformatoria; so gehört die Vollziehung derselben entweder vor das Obergericht, oder ein anderes von diesem zu bestimmendes Gericht. Es wird keiner Bemerkung bedürfen, dafs wenn das Urtheil bestätigend ausfällt, dann die Sache jedesmahl an das iudicium a quo zurückkommt. (Art. 471.)

§. 21.

Verfahren bey der Rechnungsablage.

Das die Rechnungsablage verfügende Urtheil bestimmt die Frist in welcher sie geschehen soll, und einen Richter welcher das Verfahren zu leiten hat. (Art. 472.) [58]).

58) Herr *Kulenkamp* meint S. 38. a. a. O. dafs ein Friedensrichter dazu nicht committirt werden könne, weil bey Streitigkeiten über die Rechnungsablage in der Audienz referirt werden müsse, welches nur einem Tribunalsrichter zukomme. Allein diese Behauptung streitet gegen den 95sten Art. der Proc. Ordn. welche allgemein verstattet, dafs jedes durch ein Urtheil verfügtes Geschäft, unter den dort angegebenen

Die Koſten dieſes Urtheils können dem zur Rechnungsablage Verpflichteten nur dann zur Laſt fallen, wenn er ſich ohne rechtlichen Grund weigerte [59]).

Vor der Ablegung der Rechnung muſs von beiden Theilen die Beſtellung des Anwaldes nach den im 473ſten Art. beſtimmten Grundſätzen geſchehen.

Iſt die Rechnung nach Anleitung der folgenden Artikel entworfen — welche ſich durch die am Ende dieſes Titels folgende Formel am beſten erläutern werden — ſo wird das Verfahren, vor dem, in dem die Rechnungsablage verfügenden Erkenntniſſe benannten Richter, eingeleitet. Nach der Inſinuation des Urtheils, muſs der Rechnungspflichtige innerhalb der beſtimmten Friſt die Rechnung dem Anwalde deſſen, dem ſie abgelegt wird, inſinuiren laſſen. Die Belege werden nach der Beſtimmung des 476ſten Art. im Secretariate deponirt, wo ſie der Kläger einſehen kann.

Bedingungen auch den Friedensrichtern übertragen werden können. Freilich können dieſe in der Audienz nicht referiren, allein dieſes iſt auch alsdann nicht weſentlich nöthig. Der Friedensrichter weiſet bey Streitigkeiten die Partheien in die Audienz, und hier tragen die Partheien ihre Differenzen ſelbſt vor.

59) *Pigeau* T. 2. p. 369.

In dem Falle, wenn mehrere Anwälde oder Intervenienten vorhanden sind, geschieht die Insinuation nach der Vorschrift des 476. Art. [60]).

Wenn der Rechnungsführer innerhalb der bestimmten Frist die Rechnung nicht insinuiren läſst; so kann sein Gegner die Sache auf dem bekannten Wege in die Audienz bringen, und hier darauf antragen, daſs der erstere durch Arrestanlegung auf sein Vermögen, und durch dessen Verkauf bis zu einer von dem Gerichte zu bestimmenden Summe, zur Rechnungsablage genöthigt werde, ja es kann sogar, wenn das Gericht solches der Sache angemessen findet, persönliche Verhaftung gegen ihn statt finden. Die Anwendung dieses Artikels ist nicht ohne Schwierigkeit, da es dem Richter sehr oft an einem Maaſsstabe fehlen wird, nach welchem jene Summe zu bestimmen ist. Der, welcher die Rechnung fordert, muſs angeben, was zu den Händen des Rechnungsführers gekommen, und was etwa davon ausgegeben ist. Nach dem alsdann bleibenden Ueberschusse, würde die Summe, auf

60) In dem schätzbaren *Kulenkampschen* Werke ist das Verfahren bey der Rechnungsvorlegung der veränderten Proceſsordnung nicht gemäſs vorgetragen, und das neu vorgeschriebene gänzlich, aber höchst zweckmäſsig veränderte Verfahren ist nicht berücksichtigt. Es passen daher auch die angeführten Artikel nicht.

welche der Arreſt und Verkauf geſchehen ſoll, beſtimmt werden. Wäre es unmöglich, daſs der Kläger jene Angabe thun könnte, dann bleibt freylich nichts übrig, als ex arbitrio eine Summe feſtzuſetzen, welche hinreichend ſcheint, den Verklagten zur Rechnungsablage zu nöthigen. Sollte derſelbe auſser Stande ſeyn die Rechnung binnen der beſtimmten Friſt abzulegen, ſo kann ihm das Gericht unbedenklich, wenn die Gründe hinreichend befunden werden, eine neue Friſt bewilligen [61]).

Wenn ſich aus der mitgetheilten Rechnung ergiebt, daſs nach gänzlichem Abſchluſſe, die Einnahme die Ausgabe überſteigt, ſo kann der, welchem die Rechnung abgelegt wird, von dem Commiſſarius einen Executionsbefehl erbitten, vermöge deſſen der Rechnungsführer zur Bezahlung des Ueberſchuſſes angehalten wird. Unbedenklich kann jener ſchon jetzt, und vor dem Liquidationsverfahren über die Monita darauf antragen. (Art. 478.)

§. 22.

Fortſetzung.

Sobald die Mittheilung der Rechnung geſchehen iſt, kann jeder der ſtreitenden Theile den committirten Richter in einem Geſuche um An-

61) *Praticien* T. 4. p. 44. *v. Bar* Rede über den 2ten Theil der Proc. Ordn. ad h. t.

ſetzung eines Termins zum Verfahren über die Richtigkeit der Rechnung bitten.

In dem angeſetzten Termine bemerkt der Richter in dem Protocolle das Erſcheinen der Partheien. Wäre der, welchem die Rechnung abgelegt wird, nicht erſchienen, ſo wird das Verfahren geſchloſſen, und der Ungehorſam beſcheinigt. Erſcheint der Gegner nicht, ſo giebt der Comparent ſeine Einreden zu Protocoll, und die Sache wird ebenfalls als beſchloſſen angenommen. In beiden Fällen bringt der Richter die Sache zum Vortrage, und es wird in contumaciam erkannt. (Art. 483.). Der Ungehorſame braucht zu der Audienz nicht vorgeladen zu werden, indeſſen ſteht ihm die Oppoſition gegen das abgegebene Contumacialerkenntniſs zu.

Erſcheinen beide Theile nicht, ſo wird dieſes im Protocolle bemerkt, und die Sache bleibt bis auf weiteren Antrag der Partheien liegen.

Erſcheinen hingegen beide Theile, ſo werden die Einreden und Antworten kurz zu Protocoll genommen, wobey es unbedenklich iſt, zumahl bey weitläufigen Rechnungen, mehrere Termine anzuſetzen. Am Ende eines jeden Protocolles wird dieſes bemerkt, und alle Anweſende unterſchreiben dasſelbe.

Nach völlig beendigtem Verfahren ergiebt ſich nun, daſs ſich die Partheien über die Rechnung vereinigt haben, oder nicht. Der Commiſ-

ſarius ſchlieſst im erſten Falle die Rechnung ab, und giebt, wenn der Rechnungsführer noch herausgeben muſs, (§. 21.) einen Executionsbefehl. War hingegen die Ausgabe ſtärker wie die Einnahme, ſo bringt der Rechnungsführer die Sache in die Audienz und wirkt einen Zahlungsbefehl gegen den Schuldner aus [62]). Hebt ſich endlich Einnahme und Ausgabe, ſo dient der Abſchluſs vor dem Commiſſarius ſtatt Decharge, und die Sache iſt beendigt. (Art. 480.)

Können ſich aber im zweyten Falle die Partheien nicht vereinigen, ſo zeigt der Richter denſelben den Tag an, wo er die Sache vortragen wird, und an dieſem erſcheinen die ſtreitenden Theile ohne weitere Aufforderung. Der Commiſſarius trägt die ſtreitigen Puncte nach den von ihm aufgenommenen Protocollen vor, ohne ſein votum hinzuzufügen. Die Partheien dürfen ſich keinen mündlichen Vortrag erlauben, ſondern höchſtens dem Präſidenten ſchriftliche Bemerkungen darüber mittheilen, was etwa in dem Vortrage des Richters zu ergänzen wäre. (Art. 68.). Das Urtheil wird in ihrer Gegenwart ſowohl, als wenn ſie nicht erſcheinen, auf die gewöhnliche Art entworfen und geſprochen.

Im Falle, daſs die Verhandlungen zu verwickelten oder ſchwierigen Fragen Veranlaſſung

62) *Lepage* p. 413.

geben, ist es verstattet, das schriftliche Verfahren einzuleiten. (Art. 480.)

War eine der Partheien, der ihnen von dem Commissarius geschehenen Anzeige ungeachtet, in der bestimmten Audienz nicht erschienen, so ist das abzugebende Contumacial-Erkenntniss als contradictorisch anzusehen, wogegen keine Opposition statt hat [63].

In das Schluss-Erkenntniss wird ein Abschluss eingerückt, und der etwaige Rückstand bestimmt. Art. 481. 482.

Nr. 23.

(Art. 472.)

Urtheil worin die Rechnungsablage auferlegt wird.

Nach dem gewöhnlichen Eingange.

Erkennt das Tribunal den Beklagten schuldig, von der von ihm geführten Administration des Vermögens des interdicirten N. N., vom ersten Nov. achtzehnhundert fünf, bis zum ersten Nov. achtzehnhundert neun, an welchem Tage der Kläger die Verwaltung selbst übernommen hat, binnen vierzehn Tagen, vor dem dazu committirten Tribunalrichter F., abzulegen, und verurtheilt denselben in die Kosten des bisherigen Verfahrens.

63) Arg. Art. 70. *Lepage* p. 81.

Nr. 24.

(Art. 476.)

Mittheilung der Rechnung
von
dem Einwohner A. Verklagten
wider
den N. N. Kläger.

Dem Erkenntniſſe des hieſigen Königl. Tribunals vom ... zufolge, theile ich meinem Gegner die über ſein Vermögen vom erſten Nov. achtzehnhundert fünf bis dahin achtzehnhundert neun geführte Adminiſtrationsrechnung mit. Die Belege habe ich in dem Secretariate des Tribunals zur Einſicht deponirt.

A. Anwald.

Inſinuationsdocument an den gegenſeitigen Anwald.

Nr. 25.

An den Herrn Tribunalrichter F.
Geſuch
vom
Einwohner B. Beklagten
wider
N. N. Kläger.

Dem Urtheile des Königl. Tribunals vom .. gemäſs, habe ich dem Kläger die verlangte Rechnung mitgetheilt, und die Belege im Secretariate deponirt. Da mir nun ſehr an der Beendigung dieſer Sache gelegen iſt, und Sie in dem erwähnten angebogenen Erkenntniſſe zum Commiſſarius ernannt ſind, ſo erſuche ich:

einen Termin zum Verfahren über die Richtigkeit der Rechnung anzuſetzen.

A. Anwald.

Auf vorstehendes Gesuch, wird Termin zur Abnahme der Rechnung auf den dritten December morgens neun Uhr angesetzt, und hat Beklagter den Kläger sowohl, als die interveniendo aufgetretenen Creditoren, zu diesem Termine gehörig vorladen zu lassen.

G. den ..ten .. achtzehnhundert zehn.

F. Tribunalrichter.

In gewöhnlicher Form werden nun, mittelst einer kurzen Anzeige und Beyfügung der vorstehenden Ordonnanz, sowohl der Anwald des Klägers, als der der Creditoren zu erscheinen aufgefordert.

Nr. 26.

(Art. 474.)

Form einer Rechnung.

Einleitung.

Laut des sub Lit. A. anliegenden Curatorii der vormaligen Canzley zu F. vom acht und zwanzigsten Oct. achtzehnhundert fünf, bin ich zum Administrator des gesammten Vermögens des interdicirten N. N. ernannt und beeidiget.

Mittelst Erkenntnisses vom zwanzigsten May achzehnhundert neun bin ich schuldig verurtheilt über diese Administration, dem Erben des am ersten Sept. achtzehnhundert neun verstorbenen N., Rechnung abzulegen, welche vor Ablauf der mir gesetzten vierzehntägigen Frist, in folgenden aufgestellt wird.

Einnahme.

Abtheilung 1.

(Pag. 1.) Baar vorgefundene Gelder.

	Fr.	Ct.
1. Bey Errichtung des Inventariums nach pag. 2. des Inventars,		
a. in Golde — —	4040	80
b. in Conv. Münze —	670	20
	4711	

(Pag. 2.) *Abtheilung 2.*

An eingegangenen Capitalien.

1. Vom Kaufmann S. laut Inventars p. 6. Nro. 2. — —	2000
2. Vom Friedensrichter T., laut Inventars pag. 6. Nro. 5. — —	500
	2500

(Pag. 3.) *Abtheilung 3.*

An gehobenen Zinſen.

1. Vom Doctor U. von einem Capitale zu 4000 Fr., vom 1. Nov. 1805 bis zum 1. Nov. 1809, 4 Jahr zu 4 Procent	640

(Pag. 4.) *Abtheilung 4.*

Insgemein.

1. Für 20 Malter Roggen, welche à 48 Fr. verkauft ſind — —	960
2. Aus der Meublen-Auction, laut Auctions-Protocolles — —	6000
	6960

Ausgabe.

(Pag. 5.) *Abtheilung* 1.

Unterhaltungskoſten des Curanden.

1. Koſtgeld vom 1. Nov. 1805 bis 1. Nov. 1809, laut jährlichen Accords zu 800 Fr., laut Belege Nr. 1. —	3200
2. An Kleidung, laut Belege Nr. 2. —	850
3. Begräbnißkoſten, laut Belege Nr. 3.	250
	4300

Abtheilung 2.

(Pag. 6.) Insgemein.

1. Salarium des Rechnungsführers, vom 1. Nov. 1805 bis 1. Nov. 1809, jährlich 100 Fr. — —	400
2. Aufſtellung dieſer Rechnung —	12
3. Gerichtsgebühren und Deſerviten des Anwaldes, werden der Beſtimmung des committirten Herrn Tribunalrichters überlaſſen — —	..
	412

(Pag. 1.) *Ausſtehende Poſten.*

1. Laut Handſcheins des N. vom 1. Oct. 1798 — —	600
2. Laut Rechnung iſt Y. ſchuldig —	350
	950

(Pag. 8.) *Zu bezahlende Schulden.*

1. An den Maurer A., laut Rechnung	170
2. An den Zimmermeiſter B., laut Rechnung	130
	300

(Pag. 9) *Recapitulation.*

Die Einnahmen betragen:

a. Pag. 1.	—	4711	
b. — 2.	—	2500	
c. — 3.	—	640	
d. — 4.	—	6960	
			14810

Die Ausgabe war:

a. Pag. 5.	—	4200	
b. — 6.	—	412	
			4612
		Ist also vorräthig:	10198

Da der Zweck dieser Form nur der seyn kann, das Aeussere einer Rechnung anschaulich zu machen, so bedarf es wohl keiner Erinnerung, dass in Rücksicht des Inneren, bey Aufstellung der einzelnen Posten, mehr Vollständigkeit und Bestimmtheit zu erwarten ist.

Nr. 27.

(Art. 480.)

Verfahren vor dem Commissarius, für den Fall, wenn die Partheien sich vereinigen.

G... den sechszehnten Dec. achtzehnhundert zehn.

In Gefolge der Ordonnanz vom dritten d. M. erschienen der Anwald des Klägers B. der Procurator A. als Anwald des Beklagten, und C. als gemeinschaftlicher Anwald der N. N.schen Creditoren.

Die Anwälde des Klägers und der Gläubiger erklärten, daſs ſie die Rechnung durchgeſehen, mit den Belegen verglichen und völlig richtig befunden hätten. Sie bäten daher, den Abſchluſs zu formiren und dem Beklagten aufzugeben, daſs er den Ueberſchuſs der Rechnung binnen vier und zwanzig Stunden zur Sicherheit der Creditoren an die Königl. Amortiſationscaſſe einliefere, und ſich durch die darüber ausgeſtellte Quitung, welche bey dem Notar M. deponirt werden ſolle, legitimire.

B. C. Anwälde.

Der Anwald des Beklagten acceptirte die Erklärung der gegenſeitigen Anwälde, über die Richtigkeit der Rechnung, bat die in der Ausgabe der Rechnung noch nicht feſtgeſetzten Koſten dieſes Verfahrens zu beſtimmen, und ſodann den Abſchluſs zu formiren. Das Reſiduum ſolle ſogleich an die Amortiſationscaſſe abgeliefert, und die Quitung bey dem Notar M. deponirt werden.

A. Anwald.

Den vorſtehenden Erklärungen und Anträgen gemäſs, werden nunmehr zuförderſt, die ſub Nr. 3. der 3ten Abtheilung der Ausgabe aufgeführten Ausgabe-Poſten folgendermaaſsen beſtimmt.

Terminsgebühren der zwey Anwälde, überhaupt:	90 Fr.
Gerichtsgebühren incl. Expedition	140 Fr.
	230 Fr.

Die geſammte Ausgabe beträgt alſo 4842 Fr. und der zu reſtituirende Ueberſchuſs 9968 Fr. So wie nun der Beklagte angewieſen wird, binnen vier und zwanzig Stunden dieſe Summe an Königl. Amortiſationscaſſe einzuſenden, die Quitung den Anwälden des Klägers

und der Gläubiger vorzuzeigen, ſodann aber bey dem Notar M. zu deponiren; als wird nunmehr die Rechnung für juſtificirt und abgelegt erklärt, und dient dem Beklagten gegenwärtiger Act ſtatt Decharge.

Die Belege zu der Rechnung können dem Kläger nunmehr ausgehändiget werden.

F. Tribunalrichter. G. Greffier.

Nr. 28.

Verfahren wenn die Partheien ſich nicht vereinigen.

M. den ſechszehnten Dec. achtzehnhundert neun.

Nach dem gewöhnlichen Eingange:

Die Anwälde B. und C. zeigten an, daſs ſie die Rechnung, wie ſie aufgeſtellt ſey, nicht als richtig anerkennen könnten, und folgende Erinnerungen hätten:

1. *Zur Einnahme*
 ad pag. 1. u. ſ. w.
 ad pag. 5. u. ſ. w.
2. *Zur Ausgabe*
 ad pag. 7. u. ſ. w.

Unterzeichnet: B. C.

Der Anwald des Beklagten A. erwiederte darauf:

1. *Zur Einnahme*
 ad pag. 1.
 ad pag. 5.
2. *Zur Ausgabe*
 ad pag. 7. u. ſ. w.

Unterzeichnet: A.

Die Anwälde B. C. repetirten priora, und bemerkten, daſs die Angaben des Beklagten als mit nichts beſcheinigt, keine Rückſicht verdienten, und ſie die Sache zum Erkenntniſs verſtellen müſsten.

Unterzeichnet: B. C.

Da nun die Partheien über die streitigen Posten sich nicht vereinigen konnten, so ist ihnen eröffnet, daſs der Vortrag den zwanzigsten huj. m. in der Audienz gehalten werden soll; daſs sich dieselben sodann einzufinden, und die Entscheidung zu gewärtigen haben.

F. Tribunalrichter. G. Secretair.

Nr. 29.

Urtheil wenn die Rechnung in Abwesenheit des Klägers abgelegt ist.

Das Tribunal erklärt den Kläger als ungehorsam, und die vom Beklagten abgelegte und durch die Belege gehörig justificirte Rechnung für richtig. Der zu restituirende Ueberschuſs beträgt, nach dem der Ausgabe-Posten sub Nr. 3. der 3ten Abtheilung auf zweyhundert und dreyſsig Fr. bestimmt ist, Neuntausend Neunhundert acht und sechzig Franken; welche Beklagter bis dahin, daſs die Anwälde des Klägers und der Creditoren solche gegen Quitung in Empfang genommen haben, gegen Leistung hinreichender Sicherheit ohne Zinsen behält, wenn er nicht lieber die benannte Summe bey dem Secretariate deponiren will. Zugleich wird Kläger zum Ersatze der verursachten Contumacialkosten zu .. Fr. verurtheilt u. s. w.

Wenn contradictorisch verfahren ist, so wird in dem Urtheil über jeden einzelnen Posten erkannt; dann der Abschluſs formirt, und je nachdem die Ausgabe oder Einnahme gröſser ist, ein Zahlungsbefehl gegen den einen oder anderen, alles in bekannter Form erlassen.

Titel 5.

Von Berechnung der Auslagen und Kosten.

§. 23.

Der fünfte Titel enthält das Verfahren bey Berechnung der Auslagen und Procefskosten deutlich und bestimmt. Die darüber gegebenen Vorschriften lassen sich in drey Abtheilungen bringen.

Die erste (Artikel 484.) stellt den Grundsatz auf, dafs der Betrag der zuerkannten Kosten und Auslagen, in *summarischen* Sachen in dem Urtheil sogleich ausgedrückt werden müsse. Der Anwald der obsiegenden Parthei mufs daher an dem Tage, an welchem das Erkenntnifs eröffnet ist, die Kostenrechnung dem Secretair des Tribunales überreichen, der solche mit der Taxe vergleicht, und den hiernach zu bestimmenden Betrag in das Urtheil einrückt. Hat er Zweifel bey der Bestimmung, so wird er den Präsidenten um Entscheidung bitten müssen [64]). Bey den Friedensgerichten bestimmt der Richter die Kosten.

Die zweyte Abtheilung enthält die Bestimmung darüber, wie im *ordentlichen* Processe mit der Kostenliquidation verfahren werden soll. (Art. 485 - 492.) Hier ist es nicht wesentlich nothwendig, dafs der Kostenbetrag in dem Urtheile ausgedrückt wird. Er kann, wenn das Urtheil

64) *von Bar* Rede. p. 17. und die Note.

bereits ausgefertiget ist, oder der Gegner die Ausfertigung bewirkt hatte (Art. 490.), mittelst eines unter die Kostenrechnung, nachdem sie nachgesehen ist, gesetzten executorischen Befehl des Präsidenten noch immer nachgefordert werden.

Das Verfahren bey der Bestimmung der Kosten ist so einfach und so deutlich vorgeschrieben, daſs es keiner Erläuterung bedarf.

Da die Bestimmung der Kosten geschieht, ohne den anderen Theil gehört zu haben, so kann dieser gegen den executorischen Befehl, oder den Theil des Urtheils, welcher die Kosten bestimmt, binnen drey Tagen, von der Insinuation angerechnet, Opposition einlegen. Diese Opposition wird mittelst eines kurzen schriftlichen Antrags dem gegenseitigen Anwalde, oder wenn dieser noch nicht bestellt war, der Parthei selbst insinuirt, und sie aufgefordert, in dem — durch ein Placet vorher auszuwirkenden — bestimmten Termine zu erscheinen. Man hat nur nöthig, den Gegenstand der Opposition im Allgemeinen auszudrücken; die besondere Ausführung bleibt der Plaidoirie vorbehalten. Das Verfahren ist summarisch, und das hiernach abgegebene Urtheil wird, wie jedes andere, nach Qualitäten ausgefertigt [65]). Die Appellation findet gegen dasselbe nicht anders statt, als wenn auch zugleich von den Verfügungen in der Hauptsache

65) *Pigeau* T. 2. p. 311.

appellirt wird. Will man gegen den Kostenpunct Opposition einlegen, in der Hauptsache aber appelliren, so muss[66]) man sich dieses bey der Insinuation der Opposition vorbehalten, weil sonst die Opposition eine Entsagung der Appellation enthalten würde[67]). Indessen würde es zweckwidrig seyn, bey der Appellation auch Opposition einlegen zu wollen, denn jene suspendirt ja das Urtheil auch in Hinsicht der Kosten. Verliert der Appellant, so kann er nachher noch immer, gegen die Kostenbestimmung, binnen drey Tagen, von der Insinuation des Appellations-Erkenntnisses, die Opposition einlegen. Unbedenklich kann er aber auch in der Appellationsinstanz seine Beschwerde mit auf den Kostenpunct richten, und dann erkennt der Appellationshof darüber mit.

Die dritte Abtheilung (Art. 492.) enthält die Vorschriften wegen Liquidation der Kosten für den Fall, wenn der Procurator um die gerichtliche Festsetzung seiner Gebühren und Auslagen nachsucht, welche ebenfalls keiner Erläuterung bedarf. Allein eine andere wichtige Frage ist die: in welchen Fällen dieses Verfahren zur An-

66) Man muss sich bey dem 459. Art. ja allein an den französischen Text halten. Die deutsche Uebersetzung ist unvollständig, und giebt in den letzten Zeilen den richtigen Sinn nicht.

67) *Pigeau* T. 2. p. 312.

wendung kömmt? Zunächst unstreitig dann, wenn der Anwald nach der im Art. 89. ihm ertheilten Befugniss, eine Absonderung der Kosten verlangt. Allein wenn ausser diesem Falle der Procurator seine Deserviten von seinem Clienten nicht erhalten kann, oder der letztere will nur dann die Zahlung leisten, wenn die Kostenrechnung moderirt ist, kann in diesen Fällen nicht auch das Verfahren des 492ten Artikels eintreten? Ich glaube allerdings. Denn einmahl redet dieser Artikel ganz allgemein von dem Falle, wenn der Procurator um die gerichtliche Festsetzung seiner Gebühren und Kosten nachsucht, und zweytens scheint es sehr zweckmäſsig zu seyn, daſs in solchen Fällen keine förmliche Klage erforderlich ist. Dem Schuldner kann auch daraus kein Nachtheil erwachsen, weil ihm unstreitig die Opposition zusteht. Man werfe mir nicht ein, daſs in dem Art. 2. der Procesſs-Ordnung das Forum für solche *Klagen* bestimmt sey [68]). Diese Verfügung ist völlig anwendbar bey dem im Art. 492. vorgeschriebenen Verfahren, und nur die Form der Klage ist hier ausnahmsweise bestimmt. In dem 9ten Artikel des Kaiserlich französischen Decrets vom 16. Februar 1807, aus welchem der gegenwärtige Titel fast wörtlich geschöpft ist, wird gesagt, daſs die Klagen der Procuratoren auf Zahlung ihrer Deserviten in die Audienz ge-

68) *Kulenkamp* l. c. S. 60.

bracht werden ſollen. Allein dieſer Artikel fehlt in der Proceſsordnung, und eben daher darf ich noch ein Hauptargument nehmen, daſs man die darin beſtimmte Form nicht beobachtet, ſondern die im Artikel 442 angedeutete befolgt wiſſen wollte.

Titel 6.

Allgemeine Regeln über die erzwungene Vollziehung der Urtheile und Urkunden.

§. 24.

Einleitung.

Die Vollziehung eines Urtheils oder eines öffentlichen Acts, iſt entweder freywillig oder erzwungen, und nur von der letzteren iſt hier, nach der Ueberſchrift des Titels, die Rede. Es wird folglich hier von dem Verfahren gehandelt, wodurch der Schuldner gezwungen wird, eine ihm, vermöge eines richterlichen entſcheidenden Ausſpruchs, oder eines vor Notarien errichteten ſchriftlichen Auffatzes, obliegende Verbindlichkeit zu einer beſtimmten Leiſtung, zu erfüllen.

Die weſtphäliſche Proceſsordnung folgt auch bey der Lehre von der Vollziehung der Urtheile und Urkunden, in der Hauptſache dem franzöſiſchen Proceſſe, und hiernach giebt es drey Arten der Execution. 1) Beſchlag auf das Mobiliarvermögen, 2) Beſchlag auf die Grundſtücke,

3) persönlicher Arrest.

Die erste Art kann vollzogen werden:

a) Durch Arrestanlegung auf Sachen, welche sich in den Händen eines Dritten befinden.

b) Durch Auspfändung.

c) Durch Beschlag der noch auf dem Halm stehenden Früchte.

d) Durch Arrestanlegung auf constituirte Renten, welche von Privatpersonen gezahlt werden.

Es kann jedoch keinen Augenblick zweifelhaft seyn, dass das Erkenntniss selbst in besonderen Fällen die Art und Weise bestimmen kann, wie die Vollziehung geschehen soll, welches sehr häufig dann der Fall ist, wenn es auf Verrichtung persönlicher Handlungen ankommt.

Ehe jedoch von den einzelnen Executionsarten gehandelt wird, sind im sechsten Titel einige allgemeine Regeln für das Verfahren in der Executionsinstanz gegeben, welche in den folgenden Paragraphen erörtert werden sollen.

§. 25.

Eigenschaften der zu vollziehenden Urkunde [69]).

Der Artikel 500 der Processordnung stellt den Satz auf, dass nur auf den Grund einer *öffentli-*

69) Ueber die Frage, von welchen Personen die Execution nachgesucht, und gegen wen sie geschehen kann, deren Erörterung hieher nicht gehört, s. *Pigeau* T. 2. p. 18: auch in Rücksicht der Gemeinden, K. Decr. vom 11. März 1809.

chen und *executoriſchen* Urkunde, und wegen *klarer*, *gewiſſer* und *fälliger* Forderungen die Execution vollzogen werden darf.

Die Zuläſſigkeit der Vollſtreckung ſetzt alſo voraus:

1) Daſs eine *öffentliche* Urkunde vorhanden ſey, d. h. ein ſchriftlicher Auffſatz worin die Verbindlichkeit deſſen, gegen den die Execution gerichtet wird, glaubhaft ausgedrückt iſt. Hieher ſind allein zu rechnen, Urtheile der Gerichte, und Urkunden der Notarien.

2) Daſs dieſe öffentliche Urkunde in eine Form gekleidet ſey, welche, dem Willen des Geſetzgebers gemäſs, andeutet, daſs die Execution geſchehen könne. Dieſe Form nennt man die *executoriſche*. Sie beſteht darin, daſs die Notariatsurkunden und Urtheile der Gerichte ohne Unterſchied (Art. 493.) mit der im 493ten Artikel beſtimmten Eingangs- und Schluſsformel verſehen ſind [70]. Das Geſetz macht die Möglichkeit der Vollziehung von dieſer *Formel* abhängig, und folglich darf an derſelben nicht das Geringſte geändert werden.

Auſser den eben genannten Urkunden und Urtheilen ſoll kein anderer Auffſatz die Kraft einer executoriſchen Urkunde erlangen, wenn

70) Die in einigen Worten abweichende Form für die Notariats-Urkunden ſteht im Art. 75. der Notariatsordnung.

das Gesetz ihm solche nicht ausdrücklich beygelegt hat (Art. 493.) Auch ausser den Urtheilen der Gerichte selbst, giebt es einzelne Verfügungen, welche als executorisch vollzogen werden können, wenn es das Gesetz namentlich verstattet. Dahin gehören einzelne Verfügungen des Präsidenten oder committirten Richters, z. B. Art. 478. 488. Der Präsident oder Richter bestimmt die Leistung genau, und fügt die executorische Clausel hinzu, welche von ihm unterschrieben wird [71]). Kommt es auf die Vollziehung eines vor dem ersten März 1809 gesprochenen Urtheils an, so wird dasselbe, nur mit der executorischen Eingangs- oder Schlussformel versehen, dem Extrahenten zugestellt, welcher sodann den Huissier zur Vollziehung nach den Regeln des westphälischen Processes auffordert [72]).

3) Diese öffentlichen in die executorische Form gekleidete Urkunden müssen die Leistung *klar* und *bestimmt* enthalten. War die Angabe nur unbestimmt, z. B. es war vom Ersatze der Kosten oder Schäden allgemein die Rede, so müssen sie zuförderst liquidirt und auf ein be-

71) Dass auch hier die vollständige Eingangs- und Schlussformel erforderlich ist, erhellet aus den Formularen bey *Pigeau* T. 2. p. 310. 374.

72) S. Hauptabth. 1. §. 29. Not. Ord. Art. 97. 78. *Magazin* B. 1. H. 3. S. 455.

ſtimmtes Quantum feſtgeſetzt werden. (Art. 500. f. 501. Endlich muſs die Forderung auch *fällig* ſeyn, d. h. dieſelbe darf weder von einer Bedingung oder Zeitfriſt abhängig, noch durch ein zuläſſiges Rechtsmittel ſuſpendirt ſeyn. Ob und wiefern die Rechtskraft eines Urtheils erforderlich iſt, davon werde ich gleich reden [73]).

§. 26.

Wer kann die Execution vollziehen?

Es gehört zu den vorzüglichſten Eigenthümlichkeiten unſeres Proceſſes, daſs die rechtſprechende Gewalt von der vollziehenden getrennt iſt, und daſs dieſe einer beſonderen Claſſe von Beamten, den *Huiſſiers*, übertragen iſt. Dieſe erhalten die Inſtruction, wie ſie bey der Vollſtreckung verfahren müſſen, nicht wie ſonſt von den Gerichten, ſondern ſie ſchöpfen ſolche aus dem Geſetze ſelbſt. (Art. 494.) Nur in einzelnen Fällen kann das Amt des Richters während der Executionsinſtanz thätig werden, ſey es nun um einzelne beſonders wichtige Handlungen vorzunehmen, z. B. Licitation, oder die bey der Execution etwa vorkommenden Streitigkeiten zu entſcheiden. (Art. 501. S. auch Th. 1. S. 12.) [74]). Erfordern die Schwierigkeiten welche bey der

73) *Kulenkamp* Thl. 1. S. 90 ff.

74) Ueber das in ſolchen Fällen ſtatt findende höchſt ſummariſche Verfahren — en référé — S. Th. 3.

Execution entstehen, besondere Eile, so verfügt darüber vorläufig das Gericht des Vollziehungsorts, verweiset aber die Hauptentscheidung an das Gericht, welches das Urtheil gefällt hat. (Art. 503.) Dasselbe wird auch, wegen Gleichheit der Gründe, bey der Vollziehung der Notariatsurkunden statt haben.

Nur die Vollziehung der Urtheile und Notariatsurkunden steht ihnen zu; die Vollziehung der Verfügungen administrativer Behörden geschieht von den Zwangsbefehlsträgern.

Die Thätigkeit der Huissiers ist bedingt durch den Antrag der Partheien, auf welchen sie, wenn derselbe gesetzmäßsig ist, die Vollziehung nicht verweigern dürfen. Thun sie dieses dennoch, so wendet man sich an die Königlichen Procuratoren oder General-Procuratoren, und auf deren Antrag kann alsdann vom Gerichte eine einstweilige Dienstentsetzung gegen sie verfügt werden. Daneben sind sie zur vollständigen Schadloshaltung wegen des durch ihre Weigerung veranlaſsten Aufenthalts verbunden. (Art. 494.)

Für das Verfahren der Huissiers bey Executionen sind folgende allgemeine Regeln zu bemerken:

1) Zuförderst ist alles dasjenige zur Anwendung zu bringen, was Th. 1. S. 26 ff. über die Amtsverrichtungen der Huissiers bemerkt ist.

2) Die Huissiers müssen, um eine Vollstreckung, von welcher Art sie auch sey, vorzunehmen, mit einer darauf besonders gerichteten Vollmacht versehen seyn, und zwar bey Strafe der Nichtigkeit. (Art. 505.) Diese Vollmacht muss nothwendig von der Parthei selbst ausgestellt werden, und es kann nicht hinreichend seyn, dass der Anwald solche giebt, wie einige Gerichtshöfe irrig aus dem Grunde glauben, weil der Procurator dominus litis sey. Wichtig ist diese Regel einmahl desshalb, damit keine Missbilligung der Parthei statt finde, und zweytens, damit der Huissier überzeugt werde, dass noch keine Zahlung erfolget sey. Diese kann regelmäsig cum effectu liberationis nur an den Gläubiger selbst geschehen; wie gefährlich würde es nun aber seyn, wenn man die Vollmacht des Anwaldes für hinreichend ansehen wollte, da dieser den Huissier mit der Vollziehung eilig beauftragen könnte, während dem die Parthei selbst schon befriedigt worden ist. Dass indessen jede Parthei mittelst eines *Special*-Mandats ihren Anwald beauftragen könne, die Execution vollziehen zu lassen, und dass dieser nun auf den Grund einer *solchen* Vollmacht den Huissier bevollmächtigen könne, ist unbezweifelt. Nur das allgemeine Process-Mandat, welches bey dem Anfange der Klage ertheilt wird, ist nicht hin-

reichend, da dieses nur auf die Besorgung der processualischen Geschäfte geht. Daher ist auch der 958te Artikel meiner Behauptung nicht entgegen, da derselbe nur von *Streitigkeiten* redet. Französische Juristen, z. B. *Comaille*, nehmen zwar das Gegentheil an, allein da unsere Gesetzgebung bey der Lehre von der Vollmacht bekanntlich von ganz anderen Grundsätzen wie die französische ausgieng, so können jene Authoritäten überall hier nicht in Betracht kommen. Noch mehr, ich bin überzeugt, dafs diese Special-Vollmacht nicht allgemein den Auftrag zur Execution enthalten darf, sondern dafs sie namentlich das Executionsmittel ausdrücken mufs, welches aus den Worten und dem Sinne des 505ten Artikels deutlich hervorzugehen scheint. Wie leicht würden pflichtvergessene Huissiers sonst eine so allgemein gefafste Vollmacht misbrauchen, und mehrere Executionsmittel zugleich anwenden können, von denen vielleicht schon eines zum Zweck führen würde. Dafs der Schuldner übrigens, wie *Pigeau* T. 1. p. 412 und T. 2. p. 40 meint, das Recht nicht haben solle, die Einsicht der Vollmacht zu verlangen, würde gegen die Absicht des Gesetzgebers seyn, da sowohl der Gläubiger als der Schuldner auf die Nichtigkeit der Execution in Ermangelung einer gehörigen Vollmacht antragen kann.

3) Möglichste Schonung des Schuldners, in sofern es die Rechte des Gläubigers und die Umstände möglich machen, ist eine den Huissiers nicht genug zu empfehlende Pflicht. Wird dagegen der Huissier bey der Ausübung seiner Dienstpflichten beleidigt, so nimmt er darüber ein Protocoll auf, und das Vergehen wird, nach gehöriger Instruction, nach dessen Gröſse bestraft.

4) Wenn jemand die Vollziehung auf eine ungesetzmäſsige Weise vereiteln oder verhindern will, so liegt es schon in der executorischen Clausel, daſs der Huissier die bewaffnete Macht zu Hülfe zu rufen berechtiget ist.

§. 27.

Von der Vollziehung der im Königreiche, und auſserhalb desselben, gesprochenen Urtheile oder aufgenommenen Urkunden.

Alle im Königreiche gesprochene Urtheile oder aufgenommene Urkunden sind in dessen ganzem Umfange zur Vollziehung geeignet, wenn diese auch auſserhalb dem Bezirke des Gerichts, von welchem die Urtheile ertheilt, oder in dessen Umfange die Urkunden aufgenommen wurden, geschehen soll, und es bedarf dabey keiner besonderen Requisition, weil diese schon in der executorischen Clausel liegt. Nur in Hinsicht der Notariatsurkunden muſs, wenn sie auſserhalb desjenigen Departements, worin der Notar, von

dem solche aufgenommen worden sind, seinen Wohnsitz hat, vollzogen werden sollen, die Legalisirung hinzukommen. (Art. 496.) Der Präsident desjenigen Tribunales nämlich, in dessen District der Notar, welcher die Urkunde aufgenommen hat, wohnhaft ist, setzt unter die Urkunde eine Bescheinigung, woraus hervorgeht, dass der instrumentirende Notar, wirklich das Notariatsamt bekleide, dass die Unterschrift die seinige sey, und dass der Urkunde Glauben beygemessen werden müsse [75]).

Eben so ist in schiedsrichterlichen Erkenntnissen zu bemerken, dass ihre Vollstreckung nur dann zulässig ist, wenn der Tribunalspräsident oder der Friedensrichter, denen die Entscheidung, wenn kein Compromiss eingegangen wäre, gebührt hatte, dazu die Erlaubniss ertheilt hat, und das Urtheil für executorisch erklärt ist. (Art. 942. 943.)

Urtheile in Sachen, welche vor dem 1. März 1809 ihren Anfang nahmen, werden, wenn die Vollziehung nach diesem Tage anfieng, nach den Regeln der neuen Processordnung zu vollstrecken seyn. War aber das Executionsverfahren schon vor dem genannten Zeitpuncte angefangen, so muss es auch nach den Regeln des

75) Not. O. Art. 77.

alten Verfahrens beendiget werden [76]). Im erſteren Falle werden ſie mit der executoriſchen Clauſel verſehen.

Daſs auch die Urtheile der Friedensgerichte durch die Huiſſiers und nach den, in dem fünften Buche der Proceſsordnung vorgeſchriebenen Regeln vollſtreckt werden müſſen, kann im Allgemeinen wohl nicht bezweifelt werden. Indeſſen muſs auch hier die ſchon früher wiederholt gemachte Bemerkung nicht unbeachtet gelaſſen werden, daſs das bey der Execution zu beobachtende Verfahren mit der Verfaſſung der Friedensgerichte nicht im Widerſpruche ſtehen darf, ſondern auf dieſelbe anwendbar iſt. So gehört alſo das bey der Arreſtanlegung auf unbewegliche Sachen, oder der perſönlichen Verhaftung eintretende Verfahren, allein vor das Tribunal, weil im erſteren Falle dem Friedensrichter kein Erkenntniſs über Immobilien zuſteht, und im letzteren Falle der Königl. Procurator gehört werden muſs. Eine Vertheilung des aus dem Verkaufe von Mobilien gelöſeten Preiſes, würde nur dann von dem Friedensrichter vorgenommen werden können, wenn die Summe der Maſſe nicht über 148 Fr. wäre.

78) Mein Magazin B. 2. S. 287. S. auch *Kulenkamp* S. 65 welcher die Gründe für dieſe Meinung — gegen welche ſich auch ſehr viel ſagen lieſse — ausführlich und ſehr treffend ausgeführt hat.

Soll eine im Königreiche aufgenommene Urkunde oder ein hier gesprochenes Urtheil im Auslande vollzogen werden, so wird auswärtigen Gerichten wohl schwerlich die executorische Schlussclausel als Requisition genügen, und es bleibt nichts übrig, als das Gericht, welches das Erkenntniss ertheilt hatte, oder das Tribunal, in dessen Bezirke die Urkunde vollzogen wurde, um ein gerichtliches Requisitionsschreiben anzugehen, welches dasselbe nicht verweigern kann.

Soviel dagegen die von auswärtigen Gerichten ergangenen Urtheile betrifft, so können diese im Königreiche Westphalen nur dann vollzogen werden, wenn sie von einem westphälischen Gerichte für executorisch erklärt sind.

Mögen solche Urtheile nun von den Partheien dem Gerichte übergeben werden, oder mittelst Requisitionsschreiben auswärtiger Gerichte eingehen, so kann das Gericht die Vollziehung gestatten, ohne dass weder eine neue Verhandlung der in diesen Urtheilen entschiedenen Streitfragen gestattet worden, noch der Unterschied berücksichtigt wird, ob sie gegen Fremde, welche sich im Königreiche aufhalten, oder gegen Einländer erlassen sind [77]. Endlich kann die Vollziehung nur unter folgenden Bedingungen gestattet werden.

77) Mein Magazin Bd. 2. S. 578.

1) Daſs das Urtheil in glaubhafter Form ausgefertiget iſt.

2) Daſs daſſelbe vor competenten Gerichten ergangen iſt.

3) Daſs daſſelbe entweder in letzter Inſtanz ergangen, oder rechtskräftig iſt, oder daſs die vorläufige Vollſtreckung aller Appellation und Einwendung ohngeachtet verfügt war.

4) Daſs die Verfügungen des Urtheils, weder den conſtitutionellen Geſetzen, noch den Geſetzen des Königreichs entgegen ſind, die das Grundeigenthum im Königreiche oder den Stand der Perſonen und ihre Fähigkeit zu erwerben und zu handeln betreffen. Ein Urtheil verbindet wie ein Vertrag; aber Verträge können in der öffentlichen Ordnung nichts ändern, und der dritte Artikel des bürgerlichen Geſetzbuchs beſtimmt, daſs die Rechte an unbeweglichen Gütern ſich nur nach den im Königreiche geltenden Geſetzen richten, und daſs die Geſetze, welche den Stand und die Fähigkeit der Perſonen betreffen, ſie auch noch im Auslande verbinden.

5) Daſs die Gerichte, von welchen das fragliche Erkenntniſs ergangen iſt, auch die Vollſtreckung der von weſtphäliſchen Gerichten ergangenen Urtheile in ihrem Bezirke verſtatten. Iſt das Gegentheil bekannt oder erwieſen, ſo darf die Execution des eingereichten

oder überſandten Urtheils nicht geſtattet werden. Wechſelſeitige Gleichheit der Rechte iſt die erſte Regel zwiſchen ſouverainen Staaten. Wenn alſo ein Staat die Vollziehung der Urtheile weſtphäliſcher Gerichte entweder überall nicht geſtattet, bis deren Geſetzmäſsigkeit von ſeinen Gerichten geprüft, und nach vorherigem Verfahren durch ein neues Urtheil anerkannt iſt; oder wenn derſelbe die hieſigen Urtheile nur gegen Ausländer, nicht gegen ſeine Unterthanen zu vollſtrecken erlaubt; ſo dürfen die hieſigen Gerichte den in einem ſolchen Staate ergangenen Erkenntniſſen keine gröſsere Wirkung beylegen [78]).

Eine ſehr erhebliche Schwierigkeit bieten die Erforderniſſe unter Nr. 2. und 3. dar. Wie ſollen unſre Gerichte den ihnen übergebenen Urtheilen anſehen, ob ſie von competenten Behörden geſprochen, ob ſie in letzter Inſtanz ergangen, oder rechtskräftig ſind, da man theils nicht erwarten und verlangen kann, daſs wir mit den Proceſsordnungen eines jeden Landes bekannt ſind, um jene Puncte beurtheilen zu können, theils dieſes auch, ſelbſt mit jener Kenntniſs ausgerüſtet, nicht immer möglich iſt. Nach meiner Anſicht würde man unterſcheiden müſſen, ob das Urtheil von einer *Parthei* eingereicht, oder von einem *Gerichte* mittelſt Requiſitionsſchreiben eingegan-

78) *von Bar* Rede S. 21.

gen ſey. Im erſten Falle würden die ſtreitenden Theile vor der Geſtattung der Execution erſt über jene Puncte gehört werden müſſen; im zweyten Falle aber — und dieſes wird der häufigſte ſeyn — müſste man den auswärtigen Gerichten ſo viel zutrauen, daſs das eingeſandte Urtheil die genannten Requiſita habe, welche ja jedes zu vollziehende Erkenntniſs haben muſs. Die Vollziehung würde ſofort geſtattet werden, und nur dann damit inne gehalten werden müſſen, wenn der Theil, gegen den die Execution vollzogen war, ein ſogenanntes ſuſpenſivum von dem requirirenden Gerichte beygebracht hatte. Würde nicht ſonſt der Beſiegte bey unſeren Gerichten jede Gelegenheit ergreifen, um die Execution wenigſtens aufzuhalten, und die Einreden der Incompetenz und der noch nicht beſchrittenen Rechtskraft opponiren? Es iſt natürlich daſs unſere Gerichte hierüber nicht erkennen können, ſondern die Partheien an das iudicium requirens verweiſen müſſen. Bey einer etwaigen zweyten Requiſition wäre derſelbe Auftritt zu befürchten, wenn nicht namentlich ausgedrückt wäre, daſs das Urtheil, ohne Rückſicht auf etwaige Einwendungen zu nehmen, vollzogen werden ſolle [79].

79) Dieſe Theorie ſcheint auch in dem Gutachten des Staatsraths über dieſen Gegenſtand v. 4. Nov. 1809. Nr. 3. angenommen zu ſeyn.

Indessen muſs ich doch einer Bedenklichkeit erwähnen, welche bey dieser Theorie zu berücksichtigen seyn dürfte. Der Herr Staatsrath *von Bar* sagt in seiner Rede l. c. S. 23, nachdem der Inhalt des 495sten Artikels angeführt ist, allgemein: "Bey diesen Bestimmungen werden die Gerichte jedoch *die Verurtheilten hören, ehe sie die Erlaubniſs zur Vollstreckung ertheilen*, da sonst gegen ihre Verfügung Opposition statt finden würde." Da nun diese Rede als ein officielles Hülfsmittel zur Erläuterung der Proceſsordnung unbezweifelt anzusehen ist; so wird man hiernach als Regel den Satz feststellen müssen, daſs jedesmahl, wenn ein auswärtiges Urtheil den westphälischen Gerichten zur Vollziehung überreicht oder eingesandt wird, alsdann die Partheien über die Bedingungen gehört werden müssen, deren Erfüllung erforderlich ist, um die executorische Clausel hinzufügen zu können, und welche die Partheien interessiren [80]. Das Verfahren dabey kann kein anderes seyn, als daſs die Parthei, welche die Execution begehrt, ihren Gegner auf die bekannte Art vorladen läſst, um seine etwaigen Einreden, in sofern sie der 495ste Artikel zuläſst, zu vernehmen. Erscheint der Gegner nicht, so wird das Urtheil für executorisch eben so erklärt, als wenn er erscheint und keine Einwendungen vorbringt. Erscheint

80) *Kulenkamp* p. 83.

dagegen der Schuldner so kann er nur mit solchen Einreden gehört werden, welche der 495ste Artikel begründet und welche er sofort beweisen kann. Andere Einreden, über welche der westphälische Richter ohnehin nicht erkennen könnte, sind hier nicht zuläſſig, da hierdurch der Zweck der Requisition nur zu leicht vereitelt werden könnte. Das Verfahren muſs das höchst summarische — Arg. Art. 737. oder wenigstens das summarische seyn.

Das Gesetz bestimmt nichts über die Vollziehung auswärtiger Notariats-Urkunden; es kann indessen nicht bezweifelt werden, daſs nach der Analogie des 2128sten Art. des Cod. Nap., erst aus ihnen geklagt werden muſs, ehe sie vollzogen werden können.

§. 28.

Zeitpunct der Vollstreckung.

1) Die Vollstreckung eines Urtheils kann in keinem Falle bey Strafe der Nichtigkeit eher geschehen, als bis dasselbe dem bestellten Anwalde des Verurtheilten insinuirt ist. Bey provisorischen und endlichen Erkenntnissen welche eine Verurtheilung enthalten, muſs die Insinuation überdieſs der Parthei in Person oder an ihrem Wohnsitze geschehen, und hierbey der an den Anwald geschehenen Insinuation erwähnt werden. (Art. 101.). Bey Con-

tumacial-Urtheilen muſs zu der Inſinuation ein Huiſſier beſonders committirt werden (Art. 108.). Wäre dieſer Auftrag jedoch unterlaſſen, ſo würde hierdurch die Inſinuation, wenn ihr ſonſt nichts vorzuwerfen wäre, nicht nichtig ſeyn [81]).

2) Ueber den Zeitpunct wann die Parthei *verpflichtet* iſt ein Urtheil vollziehen zu laſſen, findet ſich nur eine Vorſchrift im 108ten Art. der P. O. nach welchem Erkenntniſſe, welche wegen Ungehorſams gegen eine Parthei erfolgten, *welche keinen Anwald beſtellt hat*, binnen ſechs Monaten ſeit ihrer Erlaſſung vollſtreckt werden müſſen, widrigenfalls ſie als gar nicht ergangen betrachtet werden ſollen. Jedoch kann dieſes Präjudiz nicht eintreten, wenn die Execution binnen jener Zeit auch nur angefangen iſt [82]). Der Schuldner iſt dann von dem, was er zu erwarten hat, unterrichtet, und kann ſich über keine Ueherraſchung beklagen, welches das Geſetz vermeiden wollte [83]).

3) Bey der Beſtimmung des Zeitpunctes wann die Parthei zur Vollziehung *berechtigt* iſt, wird unter der allgemeinen Vorausſetzung, daſs die verabredete oder bewilligte Friſt völlig ab-

81) *Lepage* Queſt. p. 148.

82) *Lepage* Queſt. p. 149.

83) *Pigeau* T. 1. p. 470.

gelaufen ſey, ein Unterſchied zwiſchen Contumacial- und contradictoriſchen Erkenntniſſen zu machen ſeyn.

a) So viel die Contumacial-Urtheile und zwar diejenigen betrifft, welche gegen Partheien erlaſſen ſind, welche einen Anwald beſtellt haben, ſo können dieſe nicht eher vollſtreckt werden als nach dem Ablaufe von 14 Tagen, ſeit der an den Anwald geſchehenen Inſinuation, wenn nicht die vorläufige Vollſtreckung verfügt iſt. (Art. 107. 91.)

War kein Anwald beſtellt, ſo kann die Execution gleich nach der Inſinuation an die Parthei geſchehen; jedoch muſs damit inne gehalten werden, wenn der Verurtheilte jetzt Oppoſition einlegt. Wiederhohlt indeſſen derſelbe dieſes Rechtsmittel nach der Vorſchrift des 114ten Art. binnen acht Tagen nicht, ſo kann nach Ablauf dieſer Zeit das Executionsverfahren fortgeſetzt werden. (Art. 114.).

b) Alle contradictoriſche Erkenntniſſe können unmittelbar nach der Inſinuation vollſtreckt werden, und nur in Hinſicht des Perſonal-Arreſtes hat die Ausnahme ſtatt, daſs derſelbe erſt einen Tag nach der Inſinuation des Urtheils verhängt werden darf, wenn nicht der Präſident die ſofortige Arreſtation verhängt hat. (Art. 711.)

Man hat also nicht nöthig die Rechtskraft eines Urtheils abzuwarten, und hierdurch wird der Missbrauch der geräumigen Appellationsfristen gehindert [84]). Nicht die *Frist* zur Einlegung eines Rechtsmittels, sondern die *Einlegung* desselben selbst kann die Execution suspendiren. Dieses führt uns:

4) zu der im 500ten Artikel enthaltenen Regel, dass wenn es gehörig nachgewiesen ist, dass gegen das Urtheil welches vollzogen werden soll, oder mit dessen Vollziehung bereits der Anfang gemacht ist, die Appellation oder Opposition ordnungsmäfsig eingelegt ist, der Huissier mit der Fortsetzung der Execution Anstand nehmen muss. Beide Rechtsmittel haben regelmäfsig Suspensiv-Effect (Art. 107. 357.). Es versteht sich dass die Appellation gegen Erkenntnisse, welche in erster Instanz gesprochen sind, (Art. 353.) oder die Competenz des Gerichts betreffen (Art. 352.) eingelegt ist.

Von dieser Regel hat indessen dann eine Ausnahme statt, wenn

a) die vorläufige Vollziehung des Urtheils, der einzulegenden Appellation oder Opposition

84) *v. Strombeck* Handb. Th. 1. S. 168. *v. Strombeck* Formul. Th. 1. S. 253. und die hier angeführten Schriftsteller Th. 2. S. 127.

ohngeachtet, verfügt ist (Art. 500. 91. 385. 107.) oder

b) es auf die Vollziehung eines Erkenntnisses des Friedensgerichts ankommt, dessen Gegenstand 300 Fr. nicht übersteigt (Art. 385.), indem in beiden Fällen auch die Einlegung der Appellation oder Opposition die Vollziehung der sententia a qua nicht hemmen kann. Als eine Beschränkung der aufgestellten Regel endlich ist noch zu bemerken, dass, wenn es auf die Vollziehung solcher Urtheile ankommt, welche eine Arrestaufhebung, eine Löschung eingetragener Hypotheken, eine Zahlung, oder sonst eine durch einen Dritten oder zu dessen Nachtheile [85]) vorzunehmende Handlung verfü-

85) Der erste Fall kann eintreten, wenn ich z. B. eine Summe Geld bey jemand depönirt habe, und in einem gegen mich gesprochenen Urtheil verfügt ist, dass der Depositarius an meinen Gegner, von dem Deposito etwas auszahlen soll, Hier geschieht also etwas *durch* einen Dritten, wobey dieser übrigens nicht benachtheiligt wird. Der zweyte Fall hat statt: z. B. ich habe an A. Ländereyen verpachtet. Während der Pacht werden diese vindicirt, und das Urtheil verfügt, dass A. sofort die in Cultur habende Landstücke an meinen Gegner abtreten soll. Es ist begreiflich, wie sehr es den Dritten interessiren muss, gewiss zu seyn, ob nicht gegen dieses Urtheil

gen, und die Vollziehung durch ihn oder gegen ihn geschehen soll, dieselbe nicht eher zuläſſig iſt, bis, ſelbſt nach dem Ablaufe der Oppoſitions- oder Appellationsfriſt, 1) durch eine zweyte Ausfertigung des Inſinuationsdocuments dargethan iſt, daſs das Erkenntniſs der verurtheilten Parthei an ihrem Wohnſitze und deren Anwalde inſinuirt iſt, 2) durch ein Zeugniſs des Greffiers beſcheinigt worden, daſs dagegen weder Appellation noch Oppoſition interponirt iſt. (Art. 497.). Die Anwälde der Partheien müſſen daher die in den genannten Fällen eingelegte Oppoſition oder Appellation in die dazu beſtimmten Regiſter in dem Greffe eintragen. (Art. 498. 115.)[86].

So viel die Wirkung der Einlegung anderer Rechtsmittel auſser der Appellation und Oppoſition betrifft, ſo hat:

ein Rechtsmittel eingelegt iſt. Beſonders wichtig kann dieſes bey der Löſchung eingetragener Hypotheken werden. Geſetzt der Hypothekenbewahrer löſcht auf das — ohne die nöthige Beſcheinigung verſehene — ihm vorgezeigte Urtheil, die Hypothek am 1ſten May. Nach einigen Tagen werden andere Hypotheken inſcribirt, und am 8ten May erfolgt eine reformatoria in Rückſicht des erſten Erkenntniſſes, ſo würde dem zweyten Gläubiger ein unerſetzlicher Schaden zugefügt werden.

86) S. Th. 1. S. 200.

1) Das Rechtsmittel der Caſſation regelmäſsig keinen Suſpenſiv-Effect, und nur durch eine beſondere Verfügung des Caſſationshofs, oder wenn das angegriffene Urtheil die Eheſcheidung geſtattet, oder die Nichtigkeit einer Ehe ausgeſprochen hat, kann daſſelbe ſtatt haben[87]).

2) Das Geſuch um Reſtitution — requête civile — hindert die Vollſtreckung des Urtheils gleichfalls nicht. (Art. 440.)

3) Ueber den Suſpenſiv-Effect der indirecten Oppoſition — tierce oppoſition — ſ. oben §. 5.

§. 29.

Anwendung der Zwangsmittel.

Im Allgemeinen läſst ſich die Regel aufſtellen, daſs dem Gläubiger unter den oben § 24. genannten Zwangsmitteln die Wahl zuſteht, daſs er mehrere mit einander verbinden kann, und daſs das geſammte Vermögen des Schuldners ein Gegenſtand der Execution iſt. (C. N. Art. 2092.). Jedoch ſind bey der Anwendung dieſer Regel folgende Ausnahmen und Beſchränkungen zu bemerken:

1) Es darf nie mehr von dem Vermögen des Schuldners in Beſchlag genommen werden als zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich iſt. Jeder Schaden welcher dem Schuldner durch eine Abweichung von dieſer Beſtim-

87) Königl. Decret v. 20. May 1809. Art. 22.

mung zugefügt wird, muſs ihm von dem Gläubiger oder Huiſſier erſtattet werden.

2) Bey der Auspfändung ſind einige Mobiliarſachen von der Execution ausgenommen. (Art. 529. 541.)

3) Die unbeweglichen Sachen eines Minderjährigen oder Interdicirten können nicht eher, als wenn das bewegliche Vermögen nicht hinreicht, angegriffen werden. (Art. 2206. C. N.)

Sind dem Gläubiger Grundſtücke zur Specialhypothek conſtituirt, ſo müſſen dieſe zuerſt angegriffen werden, und nur dann, wenn der Kaufpreis zur Tilgung der Schuld nicht hinreicht, kann zur Beſchlaganlegung der übrigen Grundſtücke geſchritten werden. (C. N. Art. 2209).

Liegen die Grundſtücke in verſchiedenen Diſtricten, ſo können ſie nur eins nach dem anderen verkauft werden, wenn ſie nicht zu einer und der nehmlichen Bewirthſchaftung gehören. (C. N. 2210.)

Wenn der Schuldner durch Pachtcontracte in glaubhafter Form darthut, daſs der reine und freye einjährige Ertrag ſeines unbeweglichen Vermögens zur Bezahlung der geſammten Schuld hinreicht, und zu deſſen Ueberweiſung an den Gläubiger ſich erbietet, ſo kann das Executionsverfahren ſiſtirt werden, jedoch

bleibt die Fortſetzung vorbehalten, wenn die Zahlung nicht erfolgt. (C. N. Art. 2212.)

4) Die perſönliche Verhaftung findet nur in den Fällen, wo das Geſetz ſie namentlich verſtattet, ſtatt; Art. 2063. C. N. Art. 2059 folg.; ſchlieſst übrigens aber andere Executionsmittel nicht aus. Wenn der Gegenſtand, weſshalb die Execution vollzogen werden ſoll, noch einer Berechnung bedarf; ſo kann die perſönliche Verhaftung nie eher verfügt werden, als nachdem die Berechnung in Gelde geſchehen iſt. (P. O. Art. 501.)

5) Diejenigen welche wegen chirographariſcher und hypothekariſcher Forderungen gegen Gemeinden Erkenntniſſe ausgewirkt haben, ſollen dieſelben nicht zur Vollziehung bringen können, bevor nicht der Präfect beſtimmt hat, auf welche Art und Weiſe und zu welcher Zeit die verurtheilte Gemeinde ihre Verbindlichkeit erfüllen ſoll. Der Gläubiger muſs ſich den Verfügungen des Präfecten unterwerfen, mit Vorbehalt des Recurſes an den Staatsrath [88]).

88) Königl. Decret v. 11. März 1809. Art. 14.

Titel 7.

Von der Arrestanlegung auf Sachen, welche sich in den Händen eines Dritten befinden.

§. 30.

Zulässigkeit.

Der Beschlag auf Summen und bewegliche Sachen des Schuldners, welche sich in den Händen eines Dritten befinden, kann an und für sich betrachtet, nicht als ein Executionsmittel angesehen werden, um dadurch unmittelbar zu seiner Befriedigung zu gelangen, da demselben erst ein Urtheil folgen muss, in Gefolge dessen man sich durch die mit Arrest belegten Sachen bezahlt machen kann. Dieses ist der Grund, warum es verstattet ist, nicht nur auf öffentliche mit der executorischen Clausel versehene Urkunden, sondern auch auf Privat-Documente, ja selbst auf die durch keine Urkunde unterstützte Forderungen, die Arrestanlegung nachzusuchen. Jedoch muss in den letzten beiden Fällen, bey dem Richter des Wohnorts des Impetraten [89]), oder bey dem des Dritten, bey welchem der Ar-

89) Ich bezeichne mit dem Ausdruck *Impetrant* den Gläubiger welcher die Arrestanlegung nachsucht, durch *Impetrat*, den Schuldner des ersteren, zu dessen Nachtheil bey einem Dritten der Arrest angelegt wird; und durch *Arrestat* den Dritten bey welchem der Arrest angelegt wird.

reſt angelegt werden ſoll, ein Geſuch überreicht werden, welches den Grund der Forderung und des Arreſtes enthält. Der Richter kann nach Beſchaffenheit der Umſtände, vor der Arreſtanlegung Bürgſchaft von dem Impetranten verlangen. Die Beurtheilung der Frage, ob die Arreſtanlegung zuläſſig iſt, bleibt dem Ermeſſen des Richters allein überlaſſen.

Es iſt zwar gewiſs, daſs die Exiſtenz einer Forderung zur Begründung eines Arreſtgeſuchs hinreicht, und daſs es ſo wenig weſentlich nothwendig iſt, daſs ſolche auch dem Betrage nach bereits beſtimmt werden kann, als das Darthun der Gefahr eines Verluſtes erforderlich iſt; allein exigibel muſs ſie auf jeden Fall ſeyn.

Alle Sachen, welche ſich in den Händen des Dritten befinden, und dem Impetraten gehören [90]), können regelmäſsig mit Arreſt belegt werden. So kann alſo eine vom Schuldner cedirte Forderung noch immer mit Arreſt belegt werden, ſo lange dem Dritten die Ceſſion nicht notificirt iſt. (C. N. Art. 1690.) Ja auch im entgegengeſetzten Falle würde dieſs zuläſſig ſeyn, wenn die Ceſſion in fraudem creditoris geſchehen wäre, nur muſs der letztere den Betrug erweiſen.

Eine von einer Zeitbeſtimmung abhängige Forderung kann unbedenklich mit Arreſt belegt

90) *Kulenkamp* Th. 1. S. 127. *Pigeau* p. 50.

werden, vorausgesetzt, dass sie nicht schon cedirt ist.

Dasselbe hat auch in Rücksicht bedingter Forderungen statt. War sie vor dem Eintreten der Bedingung cedirt, so kann sie kein Gegenstand des Arrestes seyn, weil das Eintreten der Bedingungen rückwirkende Kraft hat [91]).

Wenn Revenüen des Schuldners von Mobilien oder Immobilien mit Arrest belegt werden sollen, und es sich findet, dass sie bereits einem anderen cedirt sind, so können sie dem Cessionar nur bis zum Tage des Arrests zufallen, die von dieser Zeit an fällig werdenden Revenüen, als über welche der Schuldner nicht disponiren konnte, gebühren dem Impetranten [92]).

Ergäbe sich, dass fremde dem Schuldner nicht gehörige Sachen arrestirt wären, so würde der Impetrant zum Kosten- und Schadens-Ersatz verurtheilt werden.

Von der obigen Regel, dass alle dem Schuldner gehörige in den Händen eines Dritten befindliche Sachen mit Arrest belegt werden können, sind folgende Ausnahmen zu bemerken:

1) Der Gehalt der öffentlichen Beamten, und aller anderen für den öffentlichen Dienst im Königreiche angestellten Personen, und die vom

91) Art. 1179. und Arg. 2134. 2148. C. N. *Pigeau* T. 2. p. 46.

92) Art. 1141. C. N. *Pigeau* l. c. p. 47.

Staate bewilligten Gnadengehalte können nur zu einem Fünftheil, (Art. 528.) [93]) andere Pensionen aber, welche der Schuldner sonst etwa noch bezieht, ganz mit Arrest belegt werden [94]). Ruhestandsgelder sind dem Arreste nicht unterworfen; nur dann, wenn sie von Officieren der Armee und Mitgliedern der Militairverwaltung bezogen werden, können sie, wegen Schulden, welche den Dienst betreffen, bis zu einem Fünftheil mit Arrest belegt werden [95]).

2) Gerichtlich zuerkannte Alimente, mögen sie in Gelde oder anderen Sachen bestehen, können überall nicht mit Arrest belegt werden. Nur bey Forderungen, welche auf den Unterhalt selbst und alle nothwendige Lebensbedürfnisse sich beziehen, hat eine Ausnahme statt.

3) Auf gleiche Weise sind auch Gelder und andere Gegenstände, in Ansehung deren ein Testator oder Schenker bestimmt hat, dass sie nicht mit Arrest belegt werden können, der Beschlagnehmung, in Rücksicht solcher Gläubiger entzogen, deren Forderungen bereits vor dem Anfalle des Legats oder des Geschenks entstanden waren.

93) Königl. Decr. vom 25. Jun. 1808.

94) Mein Magazin Th. 1. S. 485.

95) Königl. Decr. v. 10. Nov. 1808. Art. 12. *v. Bar* Rede l. c. S. 27.

Die dem Schuldner zugefallenen Legate oder Schenkungen dürfen jedoch nicht unter dem Pflichttheile oder gesetzlichen Vorbehalt begriffen seyn, (Art. 529.), worüber der Testator oder Schenkgeber zum Nachtheil der Gläubiger nicht verfügen kann. (Art. 530.) Waren die Forderungen nach dem Anfalle der Schenkung oder des Vermächtnisses entstanden, so können die Gläubiger, nach vorgängiger Erlaubniss des Richters, welcher nach Beschaffenheit der Umstände das mit Arrest zu belegende Quantum bestimmt, den Beschlag anlegen lassen. Dieselben Grundsätze sind

4) auf Unterhaltssummen und Jahrgehalte anwendbar, wenn sie gleich in dem Testamente oder der Schenkungsurkunde von dem Arreste nicht frey gesprochen sind. (Art. 529. 530.)

Ob auch die im Artikel 541. von der Auspfändung ausgenommenen Sachen, von dieser Art der Arrestanlegung befreyet sind, ist zweifelhaft [1]). Man könnte für die bejahende Meinung anführen, dass kein Grund vorhanden sey warum z. B. ein Bette, das der Schuldner einem Dritten in Verwahrung gegeben, mit Arrest belegt werden könnte, da es, wenn es sich in dem Besitze des Schuldners befände, nicht gepfändet werden dürfte. Allein ich

1) *Pigeau* T. 2. p. 50. behauptet dieses, so wie *Kulenkamp* Th. 2. p. 131.

glaube dafs dennoch die Frage zu verneinen ist. Zuförderst darf nicht unbeachtet gelassen werden, dafs wir hier keiner Autorität eines französischen Commentators folgen dürfen, weil diese sich auf den 581sten Art. der französischen Proc. Ordn. beziehen, worin Nr. 1. ausdrücklich jene Sachen ausgenommen sind. In dem 529sten Art. unser P. O. ist aber jene Ausnahme nicht aufgenommen, welches doch gewifs geschehen seyn würde, wenn man sie hätte gelten lassen wollen. Daneben dünkt mich sey in Hinsicht des Grundes der Ausnahme ein sehr bedeutender Unterschied zwischen der Auspfändung und der Arrestanlegung bey einem Dritten. Die bey jener ausgenommenen Sachen gehören zu den dringendsten und unentbehrlichsten Bedürfnissen des Schuldners; befinden sich diese Sachen aber in den Händen eines Dritten, so sind sie für den Schuldner nicht so unentbehrlich, wie der Artikel 541. es voraussetzt, und der Grund der Ausnahme fällt hinweg. Diesemnach würde ich also annehmen zu müssen glauben, dafs man sich strenge an die Ausnahmen des 529. und folgenden Artikels halten müsse. Daselbe wird dann auch in Rücksicht der zur Poststation gehörigen Wagen u. s. w. eintreten müssen, da sich der 177ste Artikel der Postordnung vom 30sten September 1810 nament-

lich auf dem 541sten Artikel der Procefsordnung bezieht [97].

§. 31.

Verfahren bey der Anlegung des Arrests.

Der erste Act womit das Verfahren anfängt, ist die Insinuation eines Auffatzes an den Dritten, wodurch der Arrest bewirkt wird. Dieser Auffatz wird nicht im Namen der Parthei oder des Anwaldes sondern des Huissiers entworfen und insinuirt. Jedoch ist es unbedenklich, dafs sich der Huissier denselben von einem anderen auffetzen lassen kann, wenn er ihn nur selbst unterschreibt. In jedem Falle mufs dieses Document alle die Eigenschaften haben, welche im Allgemeinen für die Urkunden des Huissiers vorgeschrieben sind. (Art. 508.)

Als specielle Regeln für die Entwerfung dieses Auffatzes gelten aber:

1) in den Fällen, wo man sich auf eine öffentliche Urkunde stützt, folgende Sätze:

 a) es bedarf weder einer Erlaubnifs des Richters, noch eines vorgängigen Zahlungsbefehls, wie z. B. bey der Auspfändung. (Art. 532.)

97) Herr *Kulenkamp* S. 137. stützt seine Behauptung auf das K. Decr. v. 31sten Oct. 1808. Allein da dieses Decret durch die neue Procefsordnung aufgehoben ist (Art. 188.) so kann das selbe keinen Entscheidungsgrund mehr abgeben.

b) Der Aufsatz wird, unter Bemerkung des competenten Gerichts, an die Person gerichtet, welche die mit Arrest zu belegenden Sachen besitzt.

c) In dem Exploit muss eine genaue Bestimmung der dem Gesuche zum Grunde liegenden öffentlichen Urkunde, des Gläubigers und Schuldners, des Datums, der Summe, und dessen vor dem sie ausgestellt ist, enthalten; auch

d) die Summe oder der Gegenstand benannt seyn, auf welche der Arrest gelegt wird. (Art. 508.)

e) Die Bestellung des Anwaldes und Insinuation geschieht ganz nach den Grundsätzen, wie bey der Klage. In Hinsicht der Ausländer ist es dem Impetranten frey gelassen, dem 19. Art. [98]) zu folgen, oder die Insinuation an die Person, oder an dem Wohnsitze derselben, verrichten zu lassen. In dem letzteren Falle würde man sich an die Behörde wenden, welcher das Recht der Insinuation an den auswärtigen Arrestanten zusteht. Der Arrestbefehl selbst muss jedoch stets nach den Vorschriften unseres Processes entworfen seyn. (Art. 509.) Soll der Arrest bey Einnehmern, Verwahrern oder Verwaltern öffentlicher Cassen angelegt wer-

98) Im Art. 508 steht statt Art. 19. Art. 17.

den, so ist einmahl erforderlich, daſs die Insinuation ihnen in Person geschehe, und zweytens, daſs sie auf dem Original-Documente die Einsicht desselben bescheinigen, oder wenn sie sich dessen weigern, solches von dem Königl. Procurator geschehe. (Art. 510.) Wird der Arrest unmittelbar bey dem öffentlichen Schatze angelegt, so muſs die Insinuation an den Rechnungsführer geschehen, und die Einsicht von dem Payeur visirt werden [99].

2) In den Fällen, wo man sich nur auf eine Privaturkunde, oder gar kein schriftliches Document stützt, oder, wenn man Sachen oder Gelder mit Arrest belegen will, die vermöge eines Testaments oder einer Schenkungsurkunde regelmäſsig nicht mit Arrest belegt werden sollen (§. 30.), muſs jedesmahl, wie bereits im vorigen Paragraph bemerkt ist, ein Gesuch an den competenten Richter übergeben werden (Art. 507.), worin nach Angabe der Forderung, die Facta wodurch sie begründet wird, und die Ursachen angegeben und entwickelt werden, weſshalb man den Arrest verlangt. Daſs die etwaigen Beweisstücke beygelegt werden, versteht sich von selbst. Nachdem der Richter vorsichtig die

99) S. Minister. Schreiben v. 30. Sept. 1808 in meinem Magazin B. 1. S. 489.

Zuläſſigkeit des Geſuchs erwogen hat, ſetzt er ſeine Ordonnanz unter das Geſuch, und beſtimmt, auf den Fall der Bewilligung des Antrags, die Forderung des Impetranten, worauf der Arreſt angelegt werden ſoll. Iſt die Forderung, welche den Gegenſtand des Arreſts ausmacht, noch nicht beſtimmt, ſo ſetzt ſie der Richter vorläufig auf eine beſtimmte Summe feſt. Findet er eine Bürgſchaft nöthig, ſo legt er dieſe zuförderſt dem Impetranten auf, ohne den Arreſt eventuell zu verfügen. Der Impetrant muſs ſich nach geleiſteter Sicherheit von neuem an den Richter wenden, und die Befolgung der frühern Ordonnanz dociren.

Daſs die erwähnte Erlaubniſs auch von Friedensgerichten ertheilt werden könne, wenn ſie ratione materiae competent ſind, ſcheint mir unbezweifelt.

Auf dieſe Ordonnanz geſtützt, entwirft nun der Huiſſier den eigentlichen Arreſtbefehl nach den unter Nr. 1. aufgeſtellten Regeln, und legt demſelben eine Abſchrift der richterlichen Verfügung bey, oder ſetzt ſie ſeinem Auffatze voran. (Art. 508.)

§. 32.

Ferneres Verfahren.

a) *gegen den Impetraten.*

Nach der Arreſtanlegung entſtehen nun zwey Verfahren; erſtlich gegen den Impetraten, wegen Anerkennung der Gültigkeit des Arreſtes, und zweytens gegen den Dritten, um von ihm eine Erklärung über die Gelder oder Sachen zu erhalten, welche er von dem Impetraten in Händen hat. Hier von dem erſten.

Es iſt nothwendig, daſs der Impetrat ſo bald als möglich benachrichtiget wird, daſs ſein in den Händen eines Dritten befindliches Eigenthum mit Arreſt belegt iſt, damit es ſich bald entſcheide, theils ob der Arreſt regelmäſsig angelegt iſt, und die arreſtirten Sachen zur Befriedigung des Impetranten verwandt werden können, theils damit der Arreſt nicht in ein Mittel ausarte, dem Eigenthümer ſein Dispoſitionsrecht zu entziehen, und ſeinen Credit und guten Namen herabzuſetzen. Das Geſetz beſtimmt daher eine achttägige Friſt, binnen welcher dem Impetraten eine Anzeige von der Arreſtanlegung zugeſtellt werden muſs. Jedoch wird dieſer Friſt noch ein Tag, für jede drey Meilen der Entfernung, zwiſchen dem Wohnſitze des Dritten und des Impetranten; und 2) ein Tag für dieſelbe Entfernung, zwiſchen dem Wohnſitze des Impe-

tranten und Impetraten, zugesetzt [100]). (Artikel 511.)

100) Diese Fristverlängerung ist deshalb nöthig, weil das Insinuationsdocument über die Arrestanlegung erst in die Hände des Impetranten zurückgekommen seyn muss, ehe er die Anzeige dem Impetraten zustellen lassen kann. Gesetzt also, der Impetrant wohne in Göttingen, der Impetrat in Heiligenstadt, und der Dritte bey dem der Arrest angelegt ist, in Cassel. Am 1sten May ist der Arrest in Cassel angelegt, also stehen dem Impetranten erstlich acht volle Tage Frist zu, mithin bis zum 9ten May. Die Entfernung von Cassel bis Göttingen veranlasst eine Fristerweiterung von zwey Tagen, und die von Göttingen bis Heiligenstadt ebenfalls zwey Tage; so muss also am 13ten May die Insinuation der Anzeige dem Impetraten in Heiligenstadt geschehen. Ob bey Berechnung dieser Frist auch der 953. Art. zur Anwendung kommen kann, ist streitig. *Pigeau* T. 2. p. 55. bejaht die Frage. Entgegengesetzter Meinung ist *Pfeiffer* in den Rechtsfällen zur Erl. der Gerichts. und P. O. Bd. 1. St. 2. S. 27 in der Note k. zu der Rede des Hrn. Staatsraths *v. Bar;* so wie auch *Kulenkamp* Thl. 1. S. 147. Beide stützen sich auf ein Erkenntniss des Appellationshofs zu Turin vom 14. May 1808 in der Jurisprud. sur la proced. civ. T. 3. p. 343. Mir scheinen die Entscheidungsgründe des angeführten Arrêts sehr erheblich, indem der 953. Art. nur von einer Fristverlängerung zum Besten des *Vorgeladenen*, nicht aber des *Vorladenden*,

Der dem Impetraten zu insinuirende Auffatz enthält die Bestimmung der Forderung, und die Gründe derselben; ferner die Anzeige, dass der Arrest auf die bey dem Dritten befindlichen Sachen angelegt worden, und die Mittheilung der Insinuationsurkunde, wodurch die Arrestanlegung bewirkt ist. Am Ende wird in gewöhnlicher Form eine Vorladung zur Anerkennung der Gültigkeit des Arrests hinzugefügt. Das Ganze ist wie jede andere Klage zu beurtheilen [101]), und wird, wenn sie nicht in Gefolge eines Urtheils und Behuf dessen Vollziehung statt hatte, vor dem Tribunale angebracht, unter welchem der Schuldner seinen Wohnsitz hat (Art. 514.); im entgegengesetzten Falle aber vor dem Gerichte, vor welches nach dem 369. Artikel die Execution gehört. Wohnt der Impetrat nicht im Königreiche, der Arrestat aber hat hier seinen Wohnsitz, dann wird ersterer vor das Gericht geladen, in dessen Bezirke die Arrestanlegung geschah [102]). Wohnt aber auch der Arrestat im Auslande, so wird die Vorladung vor das Gericht geschehen müssen, welchem der Impetrant unterworfen ist [103]). Die Insinuation geschieht

redet, in dem 511. Art. aber von einer Frist die Rede ist, welche letzterer zu beobachten hat.

101) *Kulenkamp* Thl. 1. S. 144.

102) *Lepage* Quest. 5. p. 392. Arg. art. 755.

103) *Kulenkamp* Th. 1. S. 147.

dem Impetraten in Person, oder an seinem Wohnsitze. Da also, selbst in dem Falle, wenn es auf Vollziehung des Urtheils ankommt, die Zustellung nicht von dem, in der Hauptsache bestellten Anwalde zu Anwald geschehen kann, so muss die Vorladung auch die Bestellung eines Anwaldes enthalten; bey welchen allen, die bey der Lehre von der Klage, Insinuation und Bestellung des Anwaldes vorgeschriebenen Regeln zu befolgen sind.

Die Anstellung dieser Klage binnen der gesetzten Frist ist so nothwendig, dass die Unterlassung, die Nichtigkeit des angelegten Arrestes zur Folge hat. (Art. 513.)

§. 33.

b) *Weiteres Verfahren gegen den, bey welchem der Arrest angelegt ist.*

Nach geschehener Anstellung der Klage gegen den Impetraten, muss hievon nun dem Dritten, bey welchem der Arrest angelegt war, mittelst einer Anzeige, Nachricht gegeben werden. Die Frist hiezu, ist ebenfalls auf acht Tage, von Zeit der Insinuation der Klage gegen den Impetranten angerechnet, bestimmt. Da der Impetrant indessen, der eben erwähnten, dem Dritten zu machenden Anzeige, die Klage beyfügen, und sie also mit dem Insinuationsdocumente erst vom Huissier zurück erhalten haben muss, so wird bey der Berechnung dieser Frist ebenfalls für

jede drey Meilen Entfernung vom Wohnsitze des Impetranten, zu dem des Impetraten, und von dem des erstern, zu dem des Dritten, ein Tag zugerechnet. (Art. 512.)

Soviel die Form und den Inhalt dieser Anzeige betrifft, so enthält sie eine Bekanntmachung der auf Gültigkeit des Arrestes angestellten Klage, welche beygelegt wird, und eine Aufforderung, nunmehr binnen der gewöhnlichen Vorladungsfrist, seine Erklärung darüber abzugeben, was er dem Schuldner, gegen welchen der Arrest ausgewirkt ist, schuldig ist [104]), mit Hinzufügung der Androhung des Präjudizes, dass wenn er die verlangte Angabe nicht mache, es so angesehen werden solle, als wenn er die mit Arrest belegte Summe wirklich schuldig sey. (Art. 515.) Dieser Aufsatz wird von der Parthei entworfen und von dem Huissier insinuirt.

Das Gericht vor welches diese Vorladung geschieht, ist dasjenige, welches über die Gültigkeit des Arrestes zu erkennen hat. Der Dritte ist hier eigentlich nur als Zeuge anzusehen, und muss daher vor dem Tribunale der Hauptsache erscheinen. Sobald aber seine Angabe bestritten wird, so ist er als wirklicher Beklagter anzuse-

104) Der im 568. Art. des Cod. de proc. franç. gemachte Unterschied, ob aus einer authentischen Urkunde geklagt wird oder nicht, ist in unserer Processordnung nicht aufgenommen.

hen, und er kann verlangen, daſs die Entſcheidung dieſes Streits an ſeinen competenten Richter verwieſen werde (Art. 515.) Die Vorladung zur Erklärung hat jedoch nicht ſtatt, wenn der Arreſt bey den im 510ten Art. benannten öffentlichen Beamten angelegt iſt, da dieſe zur Abgebung einer Erklärung nicht vorgeladen werden, ſondern nur eine Beſcheinigung über die Summe ausſtellen, welche der Impetrat zu fordern hat. (Art. 516.) Dieſe Beſcheinigung ſoll binnen drey Tagen abgegeben werden, ohne daſs beſtimmt iſt, von welcher Zeit an ſolche zu berechnen ſind. Es ſcheint mir unbezweifelt, daſs dieſe Friſt von der Inſinuation der Bekanntmachung der auf Gültigkeit des Arreſtes angeſtellten Klage zu rechnen iſt, da der 512te Artikel ſagt, daſs der Dritte vorher nicht verbunden iſt, ſeine Erklärung abzugeben.

Die Unterlaſſung dieſer Anzeige an den Dritten iſt von ſehr nachtheiligen Folgen für den Impetranten. Der, bey welchem der Arreſt angelegt iſt, darf nämlich, von dem Augenblicke der Anlegung, bis zum Ablauf der durch den 512. Art. beſtimmten Friſt zur Bekanntmachung der angeſtellten Klage, weder an den Impetranten und Impetraten, noch an dritte Perſonen, irgend eine Zahlung leiſten [105]. Sind die Friſten des

105) Ueber die Wirkungen des bekannt gemachten Arreſtes ſiehe §. 35.

512. Art. abgelaufen, ohne dass ihm die erforderliche Bekanntmachung geschehen wäre, so verliert der Arrest für ihn alle Kraft, und er kann nun bis zu dem Augenblicke der erfolgten Bekanntmachung wieder cum effectu liberationis zahlen. Nach der Bekanntmachung endlich, ist ihm wieder alle Auszahlung untersagt, bis zu dem Definitivurtheil, welches den Arrest bestätigt oder aufhebt. (Cod. civ. Art. 1242.) [106])

§. 34.
Fortsetzung.

Vor Ablauf der dem Dritten in der Vorladung bestimmten Frist [107]), muss derselbe selbst oder durch einen Specialbevollmächtigten, unter Beistand eines Anwaldes, in dem Secretariatsbüreau des Tribunales, welches über die Gültigkeit des Arrestes zu entscheiden hat, erscheinen, und dort seine Erklärung zu Protocoll geben. Wenn derselbe an dem Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, nicht wohnt, so kann er die Erklärung bey

106) Die ausführliche Entwickelung der Wirkung der, auf Gültigkeit des Arrestes angestellten Klage, und deren Bekanntmachung an den Dritten, für alle interessirete Theile, kann hier keinen Platz haben; ich beziehe mich deshalb auf *Pigeau* a. a. O.

107) Früher ist er zu keiner Erklärung verpflichtet, selbst wenn ihn der Impetrant auch bey der Arrestanlegung dazu hätte auffordern lassen.

seinem Friedensrichter zu Protocoll abgeben, welcher solche an das erwähnte Secretariat abgiebt. (Art. 517.) Mag nun die Erklärung auf die eine oder andere Art geschehen, so muss sie den Grund und Betrag der mit Arrest belegten Schuld, die etwa erfolgten Abschlagszahlungen, desgleichen, wenn der Dritte nichts mehr schuldig ist, die Urkunden über seine Befreyung und den Grund derselben, seine etwaigen Einreden gegen die Richtigkeit der Schuld, in allen Fällen auch die bey ihm ausserdem schon angelegten Arreste enthalten. War der Arrest auf bewegliche Sachen angelegt, so muss dem Protocolle ein genaues Verzeichniss jener Sachen beygefügt werden. Art. 519 — 521. Alle Documente worauf sich der Dritte als Belege bezieht, sind ebenfalls in dem Greffe niederzulegen [108].

Hierauf lässt sich der Dritte vom Secretair eine Bescheinigung über die geschehene Erklä-

108) Am Schlusse des 517ten Art. heisst es, dass *der Friedensrichter* das von ihm aufgenommene Protocoll an das Secretariat des Tribunals einsenden soll, und im 520sten Art. ist gesagt, *dass alles*, nämlich die Erklärung und die Belege *durch den Dritten* in den in 517ten Art. benannten beiden Fällen, bey dem Secretariate des Tribunals niedergelegt werden soll. Ein offenbarer Widerspruch. Oder man muss annehmen, dass das Protocoll vom Friedensrichter, die Belege aber von dem Dritten in das Secretariat einzuliefern sind.

rung und etwaige Niederlegung der Urkunden geben, und solche mittelst einer Anzeige dem gegenseitigen Anwalde innerhalb acht Tagen zustellen. (Art. 520.). Zugleich muss nun der Exhibent auch von seiner Seite einen Procurator legitimiren. Sollten späterhin neue Arrestanlegungen erfolgen, so müssen diese von dem Dritten mittelst einer Anzeige von Anwald zu Anwald, dem Impetranten, nach Anleitung des 522. Art., bekannt gemacht werden.

Bey ferneren Arrestanlegungen ist der Arrestat nicht verbunden jedesmahl eine neue Declaration zu machen, sondern er hat nur nöthig das über seine erste Declaration aufgenommene Protocoll dem neuen Impetranten insinuiren zu lassen, welcher dann die Erklärung in dem Greffe einsehen kann. Waren mehrere vorhanden, welche später Arrest anlegten, so handelt der älteste der Anwälde für alle, und der erste Impetrant betreibt das fernere Verfahren. (Arg. Art. 473.)

Nach geschehener Anzeige der abgegebenen Erklärung an den Impetranten, kann dieser nun im Secretariats-Bureau das aufgenommene Protocoll mit den Belegen einsehen. Findet er nichts dabey zu erinnern, so ist das Verfahren mit dem Dritten damit völlig beendigt; dieser hat die Entscheidung des Processes zwischen dem Impetranten und Impetraten und weitere Verfügung an ihn — wovon unten — zu erwarten.

Wünſcht der Dritte der Aufbewahrung der mit Arreſt belegten Sachen enthoben zu ſeyn, ſo kann er dem Impetraten die Zahlung unter der Bedingung anbieten, daſs er die Aufhebung des Arreſtes bewirke. Thut er das Letzte nicht, ſo kann er bey dem Gerichte auf Erklärung der Gültigkeit des Anerbietens antragen, und dem hierauf abzugebenden Erkenntniſſe gemäſs die Sachen deponiren [109]. War der Declaration des Arreſtaten von dem Impetranten widerſprochen, ſo muſs dieſer mit vorgeladen werden.

Hätte der Dritte die ihm obliegende Erklärung überall nicht abgegeben, oder die Belege nicht beygebracht, ſo wirkt man ein Contumacial-Erkenntniſs gegen ihn aus, in welchem er unbedingt für den Schuldner des Impetranten in Rückſicht der mit Arreſt belegten Gegenſtände, erklärt wird [110].

109) *Pigeau* T. 2. p. 71. S. auch Art. 744 folg.

110) *Pigeau* T. 2. p. 64. und nach ihm auch Herr *Kulenkamp* Th. 1. S. 157. nehmen an, daſs der Impetrat und der Arreſtat als eine Perſon angeſehen, und im Falle einer von ihnen ausbliebe, ein Verbindungsurtheil wie es der Art. 105. vorſchreibe, erlaſſen werden müſſe. Ich geſtehe daſs ich mich von der Richtigkeit dieſer Behauptung nicht überzeugen kann. Der Art. 105. hat offenbar nur den Fall vor Augen, wenn mehrere Beklagte in einer und derſelben Sache (Art. 14.) vorgeladen ſind, und hier iſt das juge-

Wenn endlich der Impetrant gegen die Erklärung des Dritten Einwendungen hat, so läſst er solche dem Anwalde des letzteren insinuiren. Wohnt der Dritte an dem Orte wo das Tribunal, welches die Klage auf Gültigkeit des Arrestes zu entscheiden hat, seinen Sitz hat, so wird hier das Verfahren fortgesetzt, bey welchem der Schuldner interveniendo auftreten kann. Ein und dasselbe Erkenntniſs, entscheidet sowohl über die Gültigkeit des Arrestes, als über die Erklärung [111]). Wohnt aber der Dritte in ei-

ment de jonction zweckmäſsig und anwendbar. Allein die Klage auf Gültigkeit des Arrestes, und die Erklärung des Arrestaten haben ja völlig verschiedene Zwecke. Der Impetrat kann ausbleiben, der Arrestat erscheint und plaidirt mit dem Impetranten über die Richtigkeit der Erklärung, wohin würde hier ein *Verbindungsurtheil* führen, welches zwey ganz verschiedenartige Gegenstände unzertrennlich mit einander verbinden sollte. Es muſs meiner Ueberzeugung nach gegen jeden besonders, obgleich in einem Urtheil, erkannt werden.

111) Der 525ste Artikel ist in der französischen Proceſsordnung nicht enthalten. Es soll nach demselben nur *ein* Erkenntniſs abgefaſst werden, allein es liegt in der Natur der Sache, daſs dieses nicht immer für beide Gegenstände nehmlich die Gültigkeit des Arrestes und über die Erklärung definitiv seyn kann, daſs also zwar in dem ersten Urtheil über beide Puncte erkannt

nem anderen Orte, so *kann* er mittelst einer Anzeige an den Anwald des Impetranten verlangen, dafs die Sache vor seinem natürlichen Gerichte ausgemacht werde, welches dann über den Punct der Erklärung entscheidet.

§. 35.

Wirkung des angelegten Arrestes [112]).

Sobald dem Dritten der Arrest bekannt gemacht ist, kann er:

1) an den Impetraten cum effectu liberationis nicht zaheln. War die Schuld des Dritten gröfser als die Forderung des Impetranten, so

werden kann, dieses Urtheil aber oft auch zugleich eine unvermeidliche Trennung beider Puncte veranlassen wird. Gesetzt z. B. der Impetrat erkennt die Richtigkeit der Forderung des Impetranten an, folglich kann hier definitiv über die Gültigkeit des Arrestes entschieden werden. Der Arrestat hingegen hatte erklärt, er sey zwar dem Impetraten schuldig, allein er habe Gegenforderung, es sey eine bedingte Forderung u. s. w. Diese Angaben bestreitet der Impetrant, und es wird ein Beweisverfahren nöthig. Hier kann doch in dem ersten Urtheil nur die Gültigkeit des Arrestes definitiv, der Streit über die Declaration interlocutorisch entschieden werden, und der Streit über den letzten Punct geht nun abgesondert von dem ersteren allein fort.

112) S. hierüber *Pigeau* T. 2. p. 59.

kann er, nach Abzug jener Forderung, den Rest an seinen Gläubiger zwar zahlen, allein dieses setzt voraus, dass kein anderer Arrest angelegt wird. Geschähe dieses, so würde der Arrestat noch einmahl zahlen müssen. Hieraus folgt also, dass der Arrestat in keinem Falle, vor beendigter Sache, eine Zahlung an den Impetraten leisten darf. Behielt er z. B. nur die dem Impetranten gebührende Summe in Händen, und es würde ein anderweiter Arrest angelegt, so könnte der erste Impetrant, der mit den nachherigen Impetranten concurrirte und vermöge des Arrestes allein kein Vorzugsrecht hat — Art. 2093. 2094. C. N. — nur pro rata befriedigt werden, daher er die von dem Arrestaten geleistete Zahlung als nichtig anfechten kann. (Art. 1242. C. N.). Die späteren Impetranten aber können die geschehene Zahlung nicht anfechten.

2) Der Arrestat kann weder eine Novation, noch sonst eine dem Impetranten nachtheilige Veränderung mit der Schuld vornehmen, noch sich solche erlassen lassen.

3) Es ist unbezweifelt dass der Dritte dem Impetranten die Compensation opponiren kann, wenn er zur Zeit des angelegten Arrestes bereits eine völlig liquide Forderung an den Im-

petraten hatte [113]). War dagegen die Forderung erst nach dem Arreste entstanden, so kann keine Compensation eintreten (C. N. Art. 1298.). Der Dritte als Gläubiger kann in Rücksicht seiner Forderung nicht einmahl mit dem Impetranten bey etwaiger Vertheilung der mit Arrest belegten Summe concurriren, da man das, was er dem Impetraten creditirt hat, als eine zum Nachtheil der Impetranten geschehene nichtige Zahlung ansieht. C. N. Art. 1242. Dieses setzt jedoch voraus, daſs die Forderung in der Person des Dritten oder mit seiner Bewilligung entstanden ist; war dieses nicht der Fall, wurde er z. B. Gläubiger des Impetraten durch Cession, Erbschaft u. s. w., oder wurde dieser ohne Willen des Dritten sein Schuldner, so concurrirt er auch mit den Impetranten bey Vertheilung der mit Arrest belegten Summen, wenn sie zur Befriedigung aller nicht hinreicht.

In Hinsicht des Impetraten selbst ist zu bemerken, daſs wenn die Klage auf Erklärung der Gültigkeit des Arrestes angestellt ist, (Art. 513.) derselbe nun über die in Beschlag genommene Sache zum Nachtheil des Impetranten nicht disponiren kann. (Arg. Art. 1242. 1298. C. N.). Cedirt der Impetrat diese mit

113) Urtheil des Caſſ. Hofs in Paris vom 14. Aug. 1809. in d. Journal du Barreau 1809. S. P. Nr. 12. p. 434.

Arrest belegte Forderung, so ist dieses nur in so weit gültig, als der Impetrant befriedigt wird. Würden aber nachher noch mehrere Arreste angelegt und der erste Impetrant nicht völlig befriedigt, so kann dieser sich an den Cessionar halten. Dieser concurrirt jedoch wegen seiner Forderung mit dem Impetranten bey Vertheilung der mit Arrest belegten Summe.

§. 36. a.

Urtheil.

Nachdem das Verfahren zwischen den Impetranten und Impetraten beendiget ist, wird nunmehr das Erkenntniss über die Gültigkeit des Arrestes gefällt. Dieses kann nun die Arrestanlegung als gültig erklären oder als unbegründet aufheben. Im ersteren Falle wird zugleich verfügt, dass der Dritte, bey welchem der Arrest angelegt wurde, an den Impetranten auf Rechnung des Impetraten Zahlung leiste. Waren Mobilien der Gegenstand des Arrestes, so wird zu deren Verkauf, nach den im folgenden Titel gegebenen Vorschriften geschritten. Hatten mehrere Arrest angelegt, so wird der Kaufpreis vertheilt, wovon die gesetzlichen Bestimmungen weiter unten erörtert werden. (Art. 525. 527.) Man vernachlässige bey diesen Urtheilen nicht, die im Art. 497. vorgeschriebenen Bescheinigungen zu beschaffen, weil erstere sonst keine executorische Wirkung haben.

§. 36. b.

Von der Arrestanlegung bey sich selbst.

Es verdient bey dieser Lehre eine Frage berücksichtiget zu werden, welche meines Wissens in den französischen Commentaren nur von *Pigeau* T. 2. p. 73. erörtert ist, in wiefern es nämlich thunlich ist, wegen einer Forderung welche ich an einen anderen habe, auf Sachen Arrest zu legen, welche ich von meinem Schuldner in Händen habe. Practisch wichtig ist diese Frage, weil es sich oft zutragen kann, daſs ich einmahl eine Forderung an jemand habe, welcher mich nicht befriedigt, und ich nun zufällig Sachen von ihm in die Hände bekomme, aus welchen ich bezahlt werden kann, wenn ich das Recht habe, sie bey mir selbst mit Arrest zu belegen. Zweytens kann aber auch dann der Fall eintreten, wenn ich eine illiquide Forderung an meinen Gegner, dieser aber eine liquide Forderung an mich hat, oder der Fall umgekehrt ist, wo es von sehr groſsem Nutzen seyn kann, auf das, was ich zu zahlen habe, Arrest zu legen, damit ich, bey etwa eintretender Unzahlfähigkeit meines Gegners, oder wenn er seine Forderungen einem Dritten cedirt, wegen meiner illiquiden Forderung keinen Verlust leide, indem ich genöthigt werden könnte meine liquide Schuld zu bezahlen. Es ist wahr daſs die Proceſsordnung diesen Fall nicht berücksichtigt hat, ob es gleich

höchst nöthig gewesen wäre; auch streitet gegen das Verfahren der Umstand, dass es immer eine Art von Selbsthülfe ist. Indessen spricht doch für die Zulässigkeit eines solchen Arrestes, dass wenn es einem Dritten erlaubt ist, wegen einer ihm zustehenden Forderung, Arrest bey mir anlegen zu lassen, dieses mir ebenfalls frey stehen müsse, und dass dem Gläubiger hierdurch um so weniger Nachtheil geschieht, weil die Klage auf Gültigkeit des Arrestes sogleich angestellt werden muss.

So viel die Form betrifft so würde es zweckwidrig seyn, einen Arrestbefehl sich selbst insinuiren lassen, ob es gleich in Paris und an mehreren anderen Orten geschieht. Angemessener dürfte es seyn, dass man seinen Gegner anzeigt, man werde die Sachen oder Summen nicht eher verabfolgen, bis man befriedigt sey. Man verbinde hiermit eine Aufforderung, die Befriedigung binnen einer bestimmten Frist zu beschaffen, widrigenfalls man die Klage auf Gültigkeit des Arrestes anstellen werde. Erfolgt die Zahlung nicht, so kann nun die Klage von dem Impetranten auf Gültigkeit oder von dem Gegner auf Erklärung der Ungültigkeit des Arrestes angestellt werden.

Nr. 30.

Gesuch an den Richter des Impetraten, um Erlaubniss zur Anlegung des Arrestes.

(Art. 507.)

An
Königl. Tribunal erster Instanz zu G.
Gesuch
vom
Lieferanten A. zu G. Impetranten,
wider
den Fruchthändler Bolt zu D. Impetraten.

wegen
Arrestanlegung.

Ich habe die Lieferung der Fourage, für das in hiesiger Gegend cantonnirende Cavallerie-Corps der ..schen Armee übernommen, und dem Impetraten aufgetragen, sechshundert Himbten Hafer für mich aufzukaufen. Auf sein Verlangen habe ich ihm zugleich achthundert Fr. Vorschuss gegeben. Die Zeit, binnen welcher er mir die Früchte abliefern sollte, ist längst abgelaufen, und da ich aller Anmahnungen ungeachtet, weder den Hafer noch die vorgeschossenen achthundert Fr. zurück erhalten kann, so muss ich fürchten, einen bedeutenden Verlust zu leiden, zumahl da Impetrat weder in hiesigem Lande angesessen ist, noch einen bestimmten Wohnsitz hat.

Der einzige Weg, mich wegen meiner Forderung zu sichern, ist, dass diejenigen Gelder mit Arrest belegt werden, welche der Impetrant noch von dem Lieferanten Meyer Simon in D. zu fordern hat, und welche, nach einer von Letzterm mir gegebenen Versicherung, noch nicht bezahlt sind. Den Betrag dieser Summe bin ich anzugeben nicht im Stande.

Ich ersuche demnach gehorsamst:

mir zu verstatten, daſs ich wegen meiner Forderung zu achthundert Fr., und wegen des, mir durch die unterlassene Ablieferung der Früchte entstandenen Schadens, den ich vorläufig nur auf zweyhundert Fr. anschlage, auf die Forderung des Impetranten, an den Lieferanten Meyer Simon, bey Letzterem Arrest anlegen lassen darf. A. Anwald.

Ordonnanz.

Auf vorstehendes Gesuch wird dem Impetranten verstattet, wegen seiner Forderung an den Impetraten, welche vorläufig auf tausend Fr. angeschlagen wird, bey dem Lieferanten Meyer Simon zu D., bis zu der Summe von tausend Fr., auf diejenigen Gelder Arrest anlegen zu lassen, welche derselbe dem Impetraten schuldig seyn soll.

G. den zwanzigsten May achtzehnhundert neun.

R. Präsident.

Nr. 31.

Anlegung des Arrestes, wenn man sich auf eine öffentliche Urkunde stützt.

(Art. 508.)

Nachdem in Sachen des Kaufmanns A. zu N. im District G. des Leine-Departements Klägers, wider den Tischlermeister S. Beklagten ebendaselbst wohnhaft, mittelst des mir vorgezeigten Urtheils des K. Tribunals erster Instanz zu G. der Beklagte zur Bezahlung einer Summe von zweyhundert Fr. Capital und sechs und achtzig Fr. Kosten an den Kläger schuldig verurtheilt ist, so habe ich auf Ansuchen des Klägers, diejenigen Gelder, welche der Beklagte für gefertigte Arbeit an den öf-

fentlichen Gebäuden bey dem General-Einnehmer B. zu heben hat, mit Arrest belegt, und dem letzten bey Strafe doppelter Zahlung aufgegeben, von diesen Geldern bis auf die Summe von zweyhundert sechs und achtzig Fr., bis zu weiterer gerichtlicher Verfügung nichts auszuzahlen.

Der General-Einnehmer B. welchem ich die Abschrift dieses Exploits in Person zugestellt habe, hat auf meine Aufforderung die Einsicht des Originals bescheiniget.

G. den zwölften May achtzehnhundert neun.

Taxe .. Fr.

N. Huissier bey dem Tribunal erster Instanz zu G. und in A. wohnhaft.

Bescheinigung der Einsicht vom General-Einnehmer B.

Nr. 32.

Arrestanlegung nach vorgängiger Erlaubniss des Gerichts.

(Art. 508.)

Dem Antrage des Lieferanten A. zu G. gemäss, habe ich der unten genannte Huissier, in Gemässheit der von dem Requirenten mir vorgelegten, in Sachen seines Impetranten wider den Fruchthändler Bolt zu D. Impetraten, von dem Herrn Präsidenten des hiesigen Tribunals erster Instanz unter dem achtzehnten d. M. und Jahrs erlassenen Ordonnanz, wodurch die Arrestanlegung erlaubt und der Betrag der Forderung des Impetranten wegen Vorschussgelder zum Ankauf von Früchten auf Eintausend Fr. festgesetzt ist, bey dem Lieferanten Meyer Simon zu D. auf diejenigen Gelder Arrest gelegt, welche derselbe aus den früheren Liefe-

Zu meinem Anwalde constituire ich in der Anl. sub Nr. 2. den Procurator A.

A. Anwald.

Insinuationsdocument an die Person oder den Wohnsitz des Impetraten.

Nr. 34.

(Art. 512. 515.)

Anzeige
der geschehenen Anstellung der Klage auf Gültigkeit des Arrestes.

Auf Ansuchen des Lieferanten A. zu G. Impetranten, habe ich dem Lieferanten Meyer Simon zu D. bekannt gemacht, dass ersterer die Klage auf Gültigkeit des bey dem letzteren angelegten Arrestes, gegen den Fruchthändler Bolt gehörig angestellt habe.

Zugleich ist der Arrestat Meyer Simon von mir aufgefordert, binnen vierzehn Tagen mit Zurechnung zweyer Tage in Rücksicht der Entfernung seines Domicils, seine Erklärung darüber bestimmt abzugeben, was er dem Impetraten zu bezahlen hat, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, dass er unbedingt als Schuldner des Impetranten, in Ansehung der Summe von tausend Francs angesehen werde, welche derselbe an den Impetraten Bolt zu fordern hat.

Zum Anwalde des Impetranten ist in diesem Verfahren den Procurator A. bestellt.

Nachdem ich dem Arrestaten eine Abschrift der oben erwähnten Klage und dieses Documents persönlich zugestellt hatte, hat derselbe das Original unterschrieben.

N.

Gebühren. Huissier.

Meyer Simon.

Nr. 35.

Erklärung des Arrestaten.

(Art. 517.)

B. den ..ten .. im Secretariats-Büreau des D. T.
ad acta
des Lieferanten A. zu G. Impetranten,
wider
den Fruchthändler Bolt zu D. Impetraten;
wegen
Arrestanlegung.

Es erschien der Lieferant Meyer Simon von D. mit Beistand seines Anwaldes B., und zeigte an: mittelst eines ihm gestern insinuirten Exploits sey ihm angezeigt, daſs der Impetrant die Klage auf Gültigkeit des bey ihm den Comparenten angelegten Arrestes gegen den Impetraten angestellt habe. Da nun mit dieser Anzeige zugleich die Aufforderung an ihn verbunden sey, seine Erklärung darüber abzugeben, was er dem Impetraten noch schuldig sey, so wolle er jetzt bemerken, daſs der Betrag der Forderung des Impetraten an ihn, aus einer Lieferung an Heu und Stroh herrühre und nur noch fünfhundert Fr. achtzig Cent. betrage. Er sey bereit, diese Summe, sobald er dazu gerichtlich autorisirt werde, auszuzahlen.

Zum Beweise der Richtigkeit seiner Angabe, producire er in der Anlage sub Lit. A. die am ersten März achtzehnhundert neun mit dem Impetraten geschlossene Abrechnung, aus deren Abschluſs sich die genannte Summe ergebe.

Zugleich müsse er bemerken, daſs laut der Anl. sub Lit. B. bereits am ..ten .. auf Antrag des Kriegs-Com-

missairs F., ein Arrest auf die Summe von zweyhundert Fr. angelegt worden sey.

Vorgelesen, genehmiget und unterschrieben.

Meyer Simon. B. Anwald.
S. Secretair.

Nr. 36.

Bescheinigung eines öffentlichen Beamten.

(Art. 516.)

Nachdem bey mir auf Ansuchen des Kaufmanns A. u. s. w. durch den Huissier R. am ..ten .. auf diejenigen Gelder Arrest gelegt ist, welche der Tischlermeister S. wegen gefertigter Arbeit an den hiesigen öffentlichen Gebäuden, bey mir zu erheben hat, bescheinige ich hiemit, dass der Betrag der mir zugegangenen Anweisung nur zweyhundert und funfzig Fr. ist, welche ich bis auf gerichtliche Verfügung zurückbehalten werde.

B. den ..ten ..

B. General-Einnehmer.

Nr. 37.

Anzeige der abgegebenen Erklärung.

(Art. 520.)

Anzeige
vom
Lieferanten Meier Simon zu D.
ad acta
den Lieferanten A. zu G.

Hat Anl. 1. 2. wegen Arrests.

Der an mich ergangenen Aufforderung zufolge habe ich laut der sub Nr. 1. angelegten Bescheinigung des

Secretairs S., am ..ten .. in dem Secretariats-Büreau (bey dem hiesigen Friedensgerichte) meine Erklärung darüber abgegeben, was der Fruchthändler Bolt noch an mich zu fordern hat, auch die nöthigen Belege deponirt (welche an das Secretariatsbüreau des Districtstribunals zu L. abgegeben sind).

Ich zeige dieses dem Impetranten vorschriftsmäsig hiemit an, und überlasse es ihm, meine Erklärung im Secretariatsbüreau einzusehen; zugleich legitimire ich meinen Anwald in der Anlage sub Nr. 2.

B. Anwald.

Insinuationsdocument an den Anwald des Impetranten.

Nr. 38 [115])

Anzeige neuer Arrestanlegungen.

(Art. 522.)

Anzeige
vom
Lieferanten Meyer Simon in D.
an
den Lieferanten A. zu G.

wegen
neuer Arrestanlegung.

Nachdem der Impetrat am ..ten .., bey mir auf diejenigen Gelder Arrest anlegen lassen, welche ich an den Fruchthändler Bolt zu zahlen habe, ist auf Ansuchen des Einwohners H. im Dorfe L., am ..ten ..

115) Die Aufsätze sub Nr. 37. 38. werden nicht von dem Huissier entworfen, wie aus den Artikeln 521. 522. deutlich erhellet.

durch den Huissier R. ein neuer Arrest auf die Summe von hundert und funfzig Fr. angelegt, die der Requirent von dem Impetraten für verkauften Hafer zu fordern hat; welches ich dem Lieferanten A. hiemit anzeige.

B. Anwald.

Die Erkenntnisse werden in bekannter Form entworfen und würden im dispositiven Theil etwa so lauten:

a. *Wenn der Impetrat ungehorsam ist.*

Das Tribunal erklärt den Impetraten als ungehorsam, den Arrest aber für gültig, und verordnet, dass der Lieferant Meyer Simon, diejenigen Gelder, welche er seiner Anzeige zufolge, an den Impetraten schuldig ist, binnen acht Tagen an den Impetranten auszahle, und ist derselbe dadurch seiner Verbindlichkeit gegen den Impetraten entledigt u. s. w.

b. *Contradictorisches Urtheil.*

Das Tribunal erklärt den auf die Effecten des Impetraten gelegten Arrest für gültig, verordnet den Verkauf derselben, bis zu der Summe von .. Franken, welche sodann dem Impetranten auszuzahlen sind, und wodurch der Arrestat seiner Verbindlichkeit gegen den Impetranten entledigt wird u. s. w.

c. *Wenn der Impetrant contumax ist.*

Das Tribunal erklärt den Impetranten als ungehorsam, hebt den angelegten Arrest damit auf, und verurtheilt denselben in die Kosten dieses Verfahrens.

d. *Wenn der Dritte seine Erklärung nicht eingebracht hat.*

Das Tribunal erklärt den Lieferanten Meyer Simon als ungehorsam, und verurtheilt denselben unbedingt,

die bey ihm mit Arreſt belegte Summe von tauſend Fr., binnen acht Tagen an den Impetraten zu bezahlen, und ſolche dem Impetraten in Ausgabe zu berechnen, zugleich aber die Koſten dieſer Inſtanz zu erſtatten.

Titel 8.

Von der Auspfändung [116]).

§. 37.

Verfahren vor der Auspfändung.

Eines der ſicherſten Mittel um zur Bezahlung einer Forderung zu gelangen, iſt die Execution durch Auspfändung, wenn nämlich auf Anſuchen des Gläubigers, durch einen Huiſſier, ſo viel bewegliche Sachen des Schuldners, in deren Beſitze er ſich befindet, in gerichtliche Verwahrung gebracht und demnächſt verkauft werden, als erforderlich ſind, um den Gläubiger zu befriedigen. Durch die im vorigen Titel erörterte Arreſtanlegung bey einem Dritten, wurde nur, die mit Arreſt belegten Sachen zu ſichern, beabſichtiget, und es bedurfte erſt eines Urtheils, um zu beſtimmen, ob jene Sachen auch zur Befriedigung des Gläubigers verwandt werden könn-

116) Eine beſondere Art der Arreſtanlegung, nämlich die, welche der Vermiether auf die Effecten ſeines Miethsmannes verfügt, kommt im zweyten Titel des ſechsten Buchs vor.

ten. Bey der Auspfändung bedarf es weder dieses Urtheils, noch einer vorläufigen Erlaubniss des Richters zur Arrestanlegung, sondern es kann sogleich zum Verkauf geschritten werden. Eben hierin liegt nun aber auch der Grund der Vorschrift, dass die Auspfändung nur vermöge einer executorischen Urkunde, also vermöge eines in diese Form gekleideten gerichtlichen Erkenntnisses oder Notariatsdocuments statt hat, in welchem eine klare, gewisse und einklagbare Forderung enthalten oder begründet ist. (Art. 531.)

Das ganze Verfahren wird, ohne Concurrenz des Gerichts durch den Huissier geleitet, und nur in einzelnen Nebenpuncten kann die Sache wieder zur gerichtlichen Contestation kommen. Da also dieser Titel vorzüglich die Gerichtsboten interessirt und eine vertraute Bekanntschaft mit den darin enthaltenen Vorschriften von der grössten Wichtigkeit ist, so werde ich sie ausführlich erörtern, und dabey dem Plane folgen, dass ich zuförderst das Verfahren bey der Auspfändung, ohne die dabey vorkommenden Nebenpuncte zu berühren, auseinandersetze, dann aber über das Verfahren bey den Incidentpuncten einige Erläuterungen folgen lasse.

Sobald ein Gläubiger einen Huissier um Auspfändung requirirt, so lasse sich derselbe vor allen Dingen die Urkunde oder das Urtheil vorzeigen, aus welcher der Requirent seine Forderung

herleitet. Hierauf entwirft der Gerichtsbote einen Zahlungsbefehl, worin er dem Schuldner im Namen des Königs und des Gesetzes aufgiebt, dem Inhalte der Urkunde oder des Urtheils, bey Vermeidung der Auspfändung Folge zu leisten. Hat der Gläubiger eine Notariatsurkunde, worauf er sich stützt, so muss der Huissier eine Abschrift davon dem Zahlungsbefehl beylegen, ist es ein Urtheil, so hat er nur nöthig sich darauf zu beziehen (Art. 532.). Es ist möglich dass dem Schuldner der Inhalt der Urkunde nicht bekannt oder erinnerlich wäre, dahingegen ein Urtheil ihm schon vorher zugestellt seyn muss, ihm solches folglich nicht mehr unbekannt seyn kann [117]. Ausserdem muss dieser Befehl die Bestimmung des Wohnsitzes des Gläubigers [118], entweder in der Gemeinde enthalten, wo die Auspfändung geschehen wird, wenn der Gläubi-

117) *von Bar* Rede u. s. w. S. 30.

118) d. h. einen Einwohner benennen, an dessen Person oder Wohnung alle auf die Pfändung Bezug habende Insinuationen und Anerbietungen eben so geschehen können, als wenn sie ihm in Person oder an seinem wirklichen Wohnorte gemacht wären. *von Bar* Rede u. s. w. S. 30. Da die Bestimmung dieses Fori allein zum Besten des Schuldners vorgeschrieben ist, so ist auch unbezweifelt, dass derselbe seine Anträge auch an dem wirklichen Wohnsitze des Gläubigers insinuiren lassen kann.

ger nicht ohnehin hier wohnt, oder in dem Orte wo das Tribunal seinen Sitz hat. Geschieht die Execution in mehreren Gemeinden, so muss das Domicil in allen gewählt werden, wo der Gläubiger nicht wohnt [119]. (Art. 533.) Das Gesetz hat es dem Schuldner erleichtern wollen, Zahlungsanerbieten und andere Rechtszuständigkeiten vorzunehmen, da es sonst, bey einem entfernten Wohnorte des Gläubigers leicht geschehen könnte, dass die Auspfändung, der Verkauf oder der Ablauf der Appellations- und Oppositionsfristen nicht verhindert werden könnten. Nichts desto weniger stehet es dem Schuldner dennoch frey, die Insinuation auch in dem wirklichen Wohnsitze des Gläubigers vornehmen zu lassen [120]. Wohnt der Gläubiger an dem Orte, wo die Auspfändung geschieht, so hat er, wie bereits bemerkt ist, nicht nöthig, einen Wohnsitz zu wählen. Verläst er aber sein Domicil, ohne ein anderes zu wählen, so können die Insinuationen in jenem geschehen [121].

Eine Zahlungsfrist braucht in dem Befehle nicht ausgedrückt zu werden, wenn indessen der Gläubiger bey der Requisition um Auspfändung solche bewilliget, so ist es unbedenklich, sie auszudrücken. Auf jeden Fall muss der Auf-

119) *Pandectes franç.* T. 18. p. 161.

120) S. Thl. 1. S. 10. Note.

121) *Pigeau* T. 2. p. 77.

ſatz zwey Tage vor der Auspfändung inſinuiret werden, wobey die allgemeine Verfügung des 953ſten Artikels anzuwenden iſt [122]). Daſs es übrigens dem Gläubiger frey ſteht, noch ſpäter zur Auspfändung ſchreiten zu laſſen, iſt unbezweifelt, da die für die Arreſtanlegung auf unbewegliche Sachen gegebene beſondere Vorſchrift des 621ſten Artikels hier nicht zur Anwendung kommen kann.

Die Inſinuation muſs dem Schuldner in Perſon, oder an ſeinem Wohnſitze geſchehen, wobey jedoch die Vorſchriften zu berückſichtigen ſind, welche der 19te Artikel enthält. An dem zur Anſtellung einer Klage gewählten Wohnſitze kann die Inſinuation nicht geſchehen, z. B. Art. 2156. C. N. Art. 1. 6. Pr. O., da mit der Execution ein neues von der Inſtruction des Proceſſes getrenntes Verfahren anfängt. Dieſem ſteht auch die allgemeine Verfügung des 958ten Art. der

122) *Lepage* Queſt. ad h. t. Q. 1. 2. Nach franzöſiſchem Rechte iſt nur ein Tag beſtimmt. Dieſes iſt aber nicht ſo zu verſtehen, als wenn die Inſinuation den Tag vor der Auspfändung geſchehen könnte, da alsdann der Zweck des Geſetzes, daſs der Schuldner einen Tag frey haben ſoll, nicht erreicht würde. *Pandectes franç.* T. 18. p. 159. Bey uns glaube ich daher, darf, wenn der Zahlungsbefehl am erſten des Monats inſinuirt iſt, die Auspfändung erſt am vierten d. M. geſchehen.

Pr. O. nicht entgegen, da sich die Geschäfte des Anwaldes nur auf die eigentlich gerichtlichen Handlungen beziehen.

Der Zuziehung von Zeugen bedarf es übrigens bey der Zustellung dieses Befehls nicht. (S. Formular Nr. 39.)

Die französischen Rechtslehrer sind darüber einig, dass der Schuldner bey der Zustellung des Zahlungsbefehls, dem Huissier cum effectu liberationis Zahlung leisten kann. (C. N. Art. 1239.) Indessen halten sie es für nöthig, die geschehene Zahlung in dem Zahlungsbefehle ausdrücken, und sich die executorische Urkunde aushändigen zu lassen. Abschlägliche Zahlungen müssen unter der Urkunde quitirt werden. Soll die Zahlung nach geschehener Insinuation des Commandements an den Huissier geschehen, so muss er sich die executorische Urkunde nothwendig geben oder eine etwa abschlägliche Zahlung darunter quitiren lassen, weil er sonst nochmahls darauf ausgepfändet werden könnte [123].

§. 38.

Verfahren bey der Auspfändung selbst.

Nach Ablauf zweyer Tage, von Zeit der Insinuation des Zahlungsbefehls, oder wenn noch eine Frist bewilliget wäre, nach Ablauf dieser,

123) *Pigeau* T. 2. p. 77. 78. *Lepage* Nouv. Style p. 468.

begiebt sich der Huissier mit zwey männlichen Zeugen an den Ort, wo die Auspfändung vorgenommen werden soll. Diese Zeugen müssen volljährig seyn und in dem Genusse der bürgerlichen Rechte sich befinden, auch dürfen sie weder mit dem Huissier, noch den Partheien, bis zum Grade der Geschwisterkinder ausschliesslich verwandt, noch in deren Diensten seyn. Die Parthei, welche die Auspfändung verlangte, darf nicht zugegen seyn. (Art. 534.)

Geschieht die Auspfändung an dem Wohnorte des Schuldners, so fordert der Gerichtsbote denselben nochmahls auf, Zahlung zu leisten, und es versteht sich, dass wenn solche auf der Stelle geleistet wird, alles weitere Verfahren aufhört. (Art. 535.) Der Huissier nimmt das Geld in Empfang und stellt eine Quitung aus. (S. §. 37.) Geschieht die Auspfändung an einem anderen Orte, so bedarf es einer nochmahligen Aufforderung nicht.

Alle bewegliche Sachen des Schuldners, über welche er zur Zeit der Auspfändung disponiren kann, sind regelmäsig ein Gegenstand der Execution: Meublen also z. B. welche vermiethet sind, dürfen nicht gepfändet werden, in Rücksicht ihrer, und der etwa rückständigen Miethe, muss man die im vorigen Titel vorgekommene

Arrestanlegung zur Hand nehmen [124]. Hat man die Wahl bey der Pfändung, so nehme man die entbehrlichen Sachen immer zuerst. Von jener Regel hat das Gesetz einige Ausnahmen festgesetzt; wohin erstlich das zu rechnen ist, was im Artikel 520. von dem Arreste bey einem Dritten, ausgenommen ist, da begreiflich in Rücksicht derjenigen Sachen, auf welche nicht einmahl ein conservatorischer Arrest gelegt werden darf, noch weit weniger eine Auspfändung statt haben kann. Dann benennt zweytens, der 541ste Artikel folgende Sachen, als der Auspfändung nicht unterworfen.

1) Gegenstände welche der Artikel 524 des Napoleonischen Gesetzbuches für unbeweglich ihrer Bestimmung nach erklärt hat, und hierzu gehören diejenigen Sachen, welche von dem Eigenthümer eines Grundstückes, zu dessen Dienste und Benutzung, auf dasselbe gebracht sind, namentlich, das zum Ackerbau bestimmte Vieh; das Ackergeräth; das Saatkorn das dem Pächter oder Theilpächter überliefert worden; Tauben, welche zu einem Taubenhause gehören; Kaninchen, welche in einem Gehege eingeschlossen sind; Bienenstöcke, Fische in Teichen, Kelter, Kessel, Brennkohlen, Bot-

124 Der Artikel 506 sagt allgemein, dass der Arrest auf solche Sachen gelegt werden könne, welche sich *in den Händen eines Dritten* befinden.

tiche und Fässer, das zum Gebrauche der Hütten- und Hammerwerke, Papiermühlen und anderer Anlagen erforderliche Geräthe; Stroh und Dünger; alle Mobiliar-Effecten endlich, welche der Eigenthümer mit einem Grundstücke in Verbindung gesetzt hat, damit sie bey demselben für beständig bleiben. Ausser diesen Stücken rechnet die Processordnung auch noch die Gegenstände dazu, welche Erbmeier und andere Pächter dieser Art, zum Dienste und zur Benutzung ihrer Meiergüter auf dieselben gebracht haben [125]).

2) Die nöthigen Betten und Kleider für den Schuldner, dessen Gattin und Kinder. Es muss dem Ermessen des Huissiers überlassen bleiben, wie viel einzelne Bettstellen, Bettstücken und dazu gehöriges Linnenzeug frey zu lassen sind [126]). Nur das Nöthigste darf dazu gerechnet werden, und alles was zum Luxus gehört, z. B. Bettgardinen u. s. w. ist der Auspfändung unterworfen. In Rücksicht der Kleidung setzt das Gesetz selbst die Grenze,

125) *v. Strombeck* Formul. Thl. 2, S. 187.

126) *Delaporte* Pand. T. 18. p. 173 will dem Ehemanne für sich und die Frau nur ein Bette lassen; dann muss es doch aber wohl zweyschläfrig seyn? In Rücksicht der Kinder bemerkt er, dass man für die Kinder eines jeden Geschlechts auch besondere Betten lassen müsse.

da nur die nicht gepfändet werden sollen, womit der Schuldner, dessen Frau und Kinder bedeckt ist [127]).

3) Die zu dem Gewerbe und Stande des Schuldners nöthigen Bücher. Dass hierunter nicht nur die sogenannten Handlungsbücher der Kaufleute, Banquiers u. s. w., sondern auch wissenschaftliche Bücher verstanden sind, ist wohl unbezweifelt. Sehr schwer wird es aber werden, hier die Quantität zu bestimmen, und doch kann dieser Punct, besonders bey denen sehr wichtig werden, deren Vermögen hauptsächlich in Büchern besteht. Unsre Processordnung hat die Bestimmung der französischen, bis zu einer gewissen Summe, nicht adoptirt. Kaum wird ein anderes Mittel übrig bleiben, als dass der Huissier einen Sachverständigen, z. B. Bücher-Auctionatoren, Antiquare u. s. w. zu Rathe zieht, denn die Wahl dem Schuldner zu überlassen, dürfte sehr bedenklich seyn [128]). Leichter wird die Bestimmung in Rücksicht der:

127) *Pigeau* l. c. p. 80. *Praticien* T. 4. p. 168 seq.

128) *v. Bar* Rede u. s. w. S. 33. Auch das Honorar für litterarische Arbeiten kann nach der französischen Praxis nicht mit Arrest belegt werden. *Delaporte* a. a. O. 174. Gesetzlich läfst sich aber gewiss auch diese Ausnahme nicht rechtfertigen.

4) ausgenommenen Maschinen und Instrumente seyn, welche zum Unterricht in Künsten und Wissenschaften, oder zu deren Ausübung erforderlich sind, z. B. mathematische Instrumente.

5) Die zur Ausrüstung und Kleidung der Militairpersonen, in Gemäßheit der darüber bekanntgemachten Verordnungen, und nach Verschiedenheit der Grade gehörige Stücke.

6) Die zu einer Poststation gehörigen Pferde, Wagen und Geräthschaften, auch eine hinreichende Menge von Futter auf einen Monat [129].

7) Die zur persönlichen Beschäftigung der Handwerker erforderlichen Werkzeuge.

8) Die Feldgeräthschaften der Pächter und das zur Bewirthschaftung des Pachtguts nöthige Vieh.

9) Das Mehl und die geringeren Lebensmittel, welche der Schuldner, zu seinem und seiner Familie nothwendigen Lebensunterhalte während eines Monats bedarf [130].

129) Postordn. v. 30. Sept. 1810. Art. 177.

130) *Delaporte* macht in den Pandectes T. 18. p. 169. in Rücksicht des vorgefundenen baaren Geldes die Bemerkung, daſs es billig sey, dem Schuldner so viel davon zu lassen, als erforderlich sey, seine Subsistenz auf einen Monat zu sichern, und daſs derselbe deshalb eine Verfügung des Gerichts erwirken könne. Gegen die

10) Endlich eine Kuh, oder drey Schafe, oder zwey Ziegen, nach der eigenen Wahl des Schuldners, wie das zur Streu und zum Unterhalte dieser Thiere, während eines Monats nöthige Stroh, Futter und Getreide.

Alle bisher genannte Sachen können regelmäfsig niemahls gepfändet werden. Nur in Rücksicht der Qualität der Forderungen oder wegen eines Unterschleifs des Schuldners treten folgende Ausnahmen ein.

Es können nämlich die ausgenommenen Sachen dann ein Gegenstand der Auspfändung seyn, wenn die Forderung weſshalb die Execution vollzogen wird,

1) Wegen der dem Schuldner gelieferten Lebensbedürfnisse, oder wegen der Summen entstanden ist, welche der Schuldner solchen Personen schuldig ist, welche ihm dergleichen Lebensbedürfnisse verfertigt oder verkauft haben.

Billigkeit dieses Vorschlages, zumahl wenn die Execution einen Schuldner trifft, welcher keine Naturalien (Art. 541. Nr. 9.) hat, kann nichts eingewandt werden, allein rechtlich läfst sich eine solche willkührliche von dem Gesetze nicht sanctionirte Ausnahme gewifs nicht vertheidigen. Uebrigens dürfte sich der Fall, wo diese Frage zur Sprache käme, sehr selten ereignen. Der Schuldner wird schon sorgen, dafs über die Verwendung des baaren Geldes kein Streit entsteht.

Dieselbe Ausnahme tritt auch zum Vortheil derjenigen Personen ein, welche dem Schuldner zum Ankauf, zur Verfertigung oder Ausbesserung jener Sachen, Geld geliehen haben.

2) Wegen des Miethzinses für die Wohnung, welche der Schuldner inne hat.

3) Wenn der Schuldner Pachtzinsen, sey es an Gelde oder Früchten, oder Kosten für die Bearbeitung und Aberntung seiner Ländereyen schuldig ist, so können deshalb diejenigen Stücke gepfändet werden, welche zum Anbau jener Ländereyen gebraucht sind. Diese Ausnahme wird aber streng erklärt werden müssen, und kann also z. B. in Rücksicht der Ackergeräthschaften, welche ein Pächter zur Cultur eines anderen Guts gebraucht, als durch dessen Bearbeitung die Schuld entstanden ist, die Auspfändung nicht statt haben. Dasselbe hat

4) in Ansehung derjenigen Sachen statt, welche zur Benutzung von Manufacturen, Mühlen, Keltern, Hütten- und Hammerwerken gebraucht werden, und welche gepfändet werden können, wenn man von jenen den Miethzins schuldig ist. (Art. 542.)

5) Wenn endlich der Schuldner von dem, zu seinem Vortheil der Auspfändung entzogenen Sachen, etwas auf die Seite bringt, so soll das, was dann von dergleichen Sachen noch vorhanden ist, der Pfändung unterworfen

seyn; wobey ausserdem noch wegen des Werthes des Fehlenden, persönliche Verhaftung gegen den Schuldner statt findet.

In Rücksicht aller dieser Ausnahmen, ist noch die gesetzliche Bestimmung zu bemerken, dass die Kleidung und Betten des Schuldners, nur in dem sub Nr. 5. bemerkten Falle, sonst aber nie ausgepfändet werden können.

Dass endlich eine Auspfändung der ausgenommenen Sachen dann geschehen könne, wenn der Schuldner, zu dessen Besten jene Ausnahmen eintreten, einwilligt, kann wohl nicht bezweifelt werden.

Sollte der Huissier die Thüre verschlossen finden, oder man ihm die Eröffnung verweigern, so kann er diese sowohl, wie die mit Schlössern versehenen Mobilien, nöthigenfalls öffnen lassen. Art. 536. [131]).

§. 39.

Von der Bestellung des Aufsehers.

Sobald die Auspfändung geschehen ist, nimmt der Huissier die kostbarsten Sachen mit und giebt sie bey dem Secretariate der Mairie [132]) in Ver-

131) Der Zuziehung eines öffentlichen Beamten der Commune oder des Cantons bedarf es nicht. *v. Bar* Rede S. 30. *v. Strombeck* Form. Th. 2. S. 83.

132) Herr Präs. *v. Strombeck* in den Form. Th. 2. S. 192. nimmt an, dass hierunter das Secreta-

wahrung; die anderen legt er unter Siegel, und der Schuldner wird dafür verantwortlich, dafs die angelegten Siegel unverletzt bleiben. Sollte jedoch der pfändende Gläubiger, oder der deshalb von ihm beauftragte Huiffier, oder auch der Schuldner felbft es vorziehen, dafs ein Auffeher beftellt werde, fo mufs diefes gefchehen (Art. 545.) Diefer foll, zur Confervation der gepfändeten Effecten, die Auffícht darüber führen. Hiervon ift jedoch der *Verwalter* unterfchieden, welcher nach dem 544ften Art., von dem Friedensrichter des Orts, wo die Auspfändung gefchieht, in den Fällen beftellt wird, wenn Thiere und Geräthfchaften gepfändet waren, welche zur Bearbeitung der Ländereyen dienen. Diefe Perfon trägt nur für die Cultur der Ländereyen Sorge, indeffen hat fie alle Verbindlichkeiten eines Auffehers zu erfüllen, welche gleich näher entwickelt werden follen.

Zu Auffehern können die im 546ften Art. benannte Perfonen nicht beftellt werden, aufser

riat der Canton-Mairie zu verftehen fey, wenn, wie auf dem Lande ftets der Fall fey, kein Mairie-Secretariat vorhanden wäre. Ich geftehe dafs ich nicht glaube, dafs man nöthig habe fich an den Ausdruck *Secretariat* ftrenge zu binden, und dafs die Abficht des Gefetzes erfüllt fey, wenn die Sachen dem Maire auf dem Lande zur Verwahrung übergeben werden.

diesen kann jeder dieses Geschäft übernehmen, welcher sich rechtlich verpflichten kann, und zahlfähig ist. Bietet der Schuldner eine solche Person an, welche zahlungsfähig und bereit ist, die Stelle sogleich zu übernehmen, so muss der Huissier diesen anstellen. Geschieht Ersteres nicht, oder hat der Vorgeschlagene die erforderlichen Eigenschaften nicht, so bestellt der Friedensrichter des Orts wo die Auspfändung geschah, auf Ansuchen des Gläubigers oder des Schuldners, und nachdem er beide Partheien gehört hat, einen Aufseher. (Art. 545.)[133]. So viel als irgend möglich wird der Friedensrichter nur einen solchen zum Aufseher ernennen, welcher das Geschäft freywillig übernimmt, dass aber jemand dazu im Nothfalle auch gezwungen werden könne, glaube ich allerdings[134]. In allen Fällen hat dieser sowohl gegen den Gläubiger als Schuldner gleich wichtige Verbindlichkeiten. Er ist als gerichtlicher Sequester verpflichtet:

1) alle Sorge eines guten Hausvaters auf die Conservation der Sachen zu verwenden, und jede Benutzung, welche nicht den eben angegebenen Zweck hat, ist ihm bey Strafe des Verlustes seiner Gebühren u. s. w. und zu lei-

133) Eine höchst zweckmäfsige Abänderung der älteren Proc. Ordn.

134) *Kulenkamp* Th. 1. S. 197.

ftender Schadloshaltung unterfagt. (Art. 552. 553) [135]). C. civ. Art. 1962:

2) Alle von den gepfändeten Sachen etwa gehobenen Nutzungen und Einkünfte, mufs er bey Strafe perfönlicher Verhaftung berechnen. Art. 554. War ihm auch baares Geld übergeben, fo bezahlt er davon keine Zinfen, aufser wenn er bey der Wiedererftattung in mora ift. C. civ. Art. 1936.

3) Er mufs die Sachen fo wie fie ihm übergeben find, zurückliefern, fey diefes nun um zum Verkauf zu fchreiten, oder wenn die Execution wieder aufgehoben ift, um fie dem Schuldner wieder zu reftituiren. C. c. Art. 1962. Wegen Unterlaffung diefer Pflicht, kann ebenfalls mit perfönlicher Verhaftung gegen den Auffeher verfahren werden. C. civ. Art. 2060. Nr. 4. Proc. Ordn. A. 82.

Die Rechte des Auffehers beftehen:

1) in dem Anfpruche auf einen Gehalt, welchen der Gläubiger entrichten mufs, felbft in dem Falle, wenn aus dem Verkaufe der Sachen nicht fo viel herauskommt. Der Gläubiger ift indeffen zu der Zurückforderung von dem Schuldner berechtigt. Art. 551. C. civ. 1962.

135) Im Art. 552. fteht: *der vom Gerichtsboten gewählte Auffeher* u. f. w. wahrfcheinlich ein Schreibfehler, weil es fonft ein Widerfpruch gegen den 545ften Art. feyn würde.

Kann der Aufseher nicht subsistiren, so kann er den Gehalt vor dem Verkaufe verlangen.

2) Der Aufseher kann seine Entlassung fordern, wenn der Verkauf nicht an dem, in dem vom Huissier aufgenommenen Protocolle, bestimmten Tage geschah, auch nicht durch ein besonderes Hinderniss, z. B. Einsprache der Ehefrau, Eigenthümer u. s. w. (Art. 555 f.) aufgehalten wird. Im letzteren Falle kann jedoch nach zwey Monaten die Entlassung gefordert werden. (Art. 555.). Das desshalb einzugebende Gesuch wird mittelst einer Vorladung an den Gläubiger und Schuldner, bey dem Tribunale des Ortes, wo die Auspfändung geschah, zur summarischen Verhandlung angebracht. Wird der Aufseher entlassen, so kann der Gläubiger einen anderen bestellen lassen. (Art. 555.)

War es thunlich, schon vor dem Act der Auspfändung den Aufseher zu bestellen, welches sehr rathsam ist, so wohnt er der Auspfändung bey. Ergab sich die Nothwendigkeit seiner Anstellung erst nach der Vollziehung des Actes, so muss, damit die gepfändeten Sachen bis zur Anstellung des Aufsehers in Sicherheit bleiben, der Huissier solche vorläufig versiegeln. Eine lange Verzögerung ist, da der Friedensrichter nie weit wohnen kann, nicht zu fürchten. Sollte eine Versiegelung nicht thunlich seyn, so scheint es mir unbedenklich, dass der Huissier, bis dahin

dafs der Friedensrichter einen Auffeher ernannt hat, einer tüchtigen Perfon provisorifch die Auf-ficht anvertraut.

Wenn der Auffeher feine Zahlfähigkeit ver-lohr, oder feine Pflichten nicht erfüllte, fo können die dabey intereffirten Partheien unbe-zweifelt auf ihre Entlaffung bey dem Tribunale antragen.

Mag die Entlaffung auf die eine oder andere Art gefchehen, fo werden die dem Auffeher über-gebenen Sachen, unter Adcitation der Partheien, genau nachgefehen, worüber ein Protocoll auf-zunehmen ift. (Art. 556.) Ift eine Rechnungs-ablage erforderlich, fo gefchieht folche nach den oben §. 20. vorgetragenen Regeln.

Wenn der Huiffier bey der Ausübung feines Dienftes thätlich verhindert wird, oder fich je-mand der Einfetzung des Auffehers thätlich wi-derfetzen, oder von den gepfändeten Sachen et-was wegnehmen follte, fo kann der Gerichts-bote nicht nur bewaffnete Hülfe reclamiren, fon-dern die Thäter werden nachher in Unterfuchung gezogen. (Art. 548.)

§. 40.

Von dem, vom Huiffier über das bisherige Verfahren aufzunehmenden Protocolle.

Der Huiffier ift verpflichtet, über den Act der Auspfändung und alle denfelben begleitende

Umstände, ein vollständiges Protocoll aufzunehmen. Dieses enthält, nach Anführung des Jahres, Tages, Stunde [136]), und Ortes, an welchem der Act vorgenommen wurde, die Veranlassung der Auspfändung, und wenn letztere an dem Wohnorte des Schuldners geschah, die nochmahlige Aufforderung, Zahlung zu leisten. Sodann geschieht der ertheilten Vollmacht Erwähnung (§. 26.) und des etwa gewählten Domicils des Gläubigers. Nach Angabe der Namen, des Gewerbes, Standes und Wohnortes der zugezogenen Zeugen, wird bemerkt, was etwa in Rücksicht der Eröffnung der Thüren und Mobilien vorgekommen ist. Alsdann folgt ein Verzeichniss der gepfändeten Sachen, welches so detaillirt seyn muss, dass man jedes einzelne Stück wieder erkennen, und dass kein anderes substituirt werden kann. Befänden sich Waaren darunter, so müssen sie nach ihrer Beschaffenheit angegeben, gewogen, gemessen oder visirt werden. Silbergeräth muss nach den einzelnen Stücken, mit Bemerkung der darauf befindlichen Stempel und Zeichen, angegeben und gewogen werden. Baares Geld wird nach der Zahl und Münzsorte verzeichnet, und bemerkt, ob es dem Aufseher oder einem anderen Verwahrer (Art. 539.) übergeben, oder ob es gleich zur Bezahlung des Gläubigers verwendet ist. Papiere wer-

136) *v. Strombeck* Formul. Thl. 2. S. 181.

den, wenn der Schuldner abwesend ist, versiegelt. (Art. 535 — 540.) Ist der Schuldner anwesend, so müssen ihm die Papiere gelassen werden. War er bey der Auspfändung zwar abwesend, kam aber zurück, so kann er die Entsiegelung der Papiere verlangen [137]). Wichtig ist die Frage, ob der Huissier nicht Schuldscheine, Staatsobligationen u. s. w. pfänden und deponiren kann. *Delaporte* verneint die Frage unbedingt, weil das Gesetz nur von baarem Gelde rede. Da aber das sämmtliche Vermögen des Schuldners zur Befriedigung der Gläubiger angewiesen ist, und Forderungen zu den beweglichen Sachen gehören (Art. 529. C. N.), so sehe ich nicht ab, warum Obligationen nicht gepfändet und deponirt werden können [138]). Dann folgt alles, was in Rücksicht der Anstellung eines Verwalters oder Aufsehers vorgekommen ist, oder wenn keiner bestellt war, wie mit der Aufbewahrung und Versiegelung der Sachen verfahren ist. Endlich wird der Tag angegeben, an welchem der Verkauf geschehen soll. (Art. 547. 553.)

Das Protocoll muss auf der Stelle aufgenommen, und von dem Huissier, von den Zeugen

137) *Lepage* Proced. p. 453. *Pandectes fr.* T. 18. p. 171.

138) Da die Huissiers das Recht haben, die Siegel hier anzulegen, so kann es auch wohl nicht bezweifelt werden, dass sie ein Amtssiegel zu führen berechtiget sind.

und dem Auffeher im Originale und Abfchrift unterfchrieben werden. (Art. 534.) Kann oder will der Letztere nicht unterfchreiben, fo wird diefes bemerkt. Die Zeugen müffen fchreiben können. Eine Abfchrift diefes Protocolls erhält der Auffeher; eine zweyte der Schuldner, und zwar, wenn die Pfändung an feinem Wohnorte und in feiner Anwefenheit gefchah, auf der Stelle, wenn er aber abwefend war, fo wird fie dem Maire oder feinem Adjunct zugeftellt, welcher fie, nachdem er die Einficht des Originals befcheiniget hat, dem Schuldner zuftellt. Gefchah die Auspfändung aufserhalb der Wohnung des Schuldners und in feiner Abwefenheit, fo mufs ihm die Abfchrift noch an demfelben Tage infinuirt werden. Jedoch ift für jede Meile der Entfernung ein Tag zuzurechnen. Wird diefe Vorfchrift nicht befolgt, fo fallen dem Schuldner die Koften für den Auffeher, erft von dem Tage der Infinuation an zur Laft, auch läuft von diefem Tage an, erft die zum Verkaufe beftimmte Frift. Wenn der Schuldner aufserhalb dem Königreiche fich befindet, oder fein Aufenthalt nicht bekannt ift, fo wird die Abfchrift dem Maire zugeftellt. (Art. 549. 550.) Hätte der Huiffier das Gefchäft nicht in einem Tage beendigen können, fo ift es unbedenklich, einen anderen Termin anzufetzen, bis wohin ein Auffeher angeftellt werden kann. (Siehe Formel Nr. 41.)

Findet der Huissier bey dem Schuldner nichts von Werth, was der Auspfändung unterworfen wäre, so bemerkt er dieses, und schliefst das Protocoll.

§. 41.

Von den Fällen, wenn gegen die Auspfändung oder den Verkauf Einsprache geschieht.

a) *Von Seiten des Schuldners.*

Regelmäfsig folgt auf die Auspfändung, nach Ablauf der gesetzlichen Frist der Verkauf. Da indessen oft, theils von Seiten des Schuldners, theils von dritten Personen, gegen die Auspfändung oder den Verkauf der gepfändeten Sachen protestirt wird, so wird es nöthig seyn, zuförderst das Verfahren dabey zu entwickeln.

Es ist sehr oft der Fall, dafs der Schuldner sich der Auspfändung widersetzt, aus Gründen, welche er entweder gleich anführt, oder deren Ausführung er sich vorbehält. Die gleich anzuführenden zwey Ausnahmen abgerechnet, darf der Huissier mit der Auspfändung, der Protestation ungeachtet, nicht einhalten. Da indessen die Einwendungen des Schuldners gegründet seyn können, so kann er die Sache zur schleunigen Verhandlung — en référé — bringen [139]). (Art. 557.) Der Huissier mufs indessen in seinem Protocolle dieses Umstandes erwähnen, und nach den Worten des Protocolls: — *dafs ich die Aus-*

139) S. unten Tit. 16.

pfändung vornehmen werde (Formel Nr. 41.), folgendes bemerken:

"Der Schuldner protestirte gegen die Auspfändung aus folgenden Gründen u. s. w, welche er sogleich dem Herrn Präsidenten, zur summarischen Verhandlung vorlegen zu wollen, versicherte. Ich erklärte dem Opponenten, daſs ich, seiner Einwendung ungeachtet, in Gemäſsheit des 557. Art. der Proc. Ord., mit der Auspfändung verfahren müsse, welche sodann folgendermaſsen vorgenommen worden ist u. s. w.

Die Verfügung des Präsidenten wird nun bestimmt enthalten, in wiefern das Executionsverfahren fortgesetzt werden kann, oder nicht.

In zwey Fallen ist der Huissier indessen verpflichtet, mit der Execution auf die Protestation des Schuldners einzuhalten:

1. Wenn die Auspfändung auf ein Contumacial-Erkenntniſs gegründet ist, welches die Execution, der Opposition ungeachtet, nicht verfügt hat. Denn in diesem Falle kann die Opposition noch bey der Execution eingelegt werden. (Art. 110. 111. 114.) Der Huissier bemerkt dieses ebenfalls in seinem Protocolle, und schlieſst es damit. (Art. 500.)

2. Wenn das Urtheil, worauf die Auspfändung sich gründet, nicht für executorisch erklärt,

und die Appellation gehörig eingelegt ist. (Art. 356. 357. 500.)

Der Schuldner kann sich nach geschehener Auspfändung auch dem Verkaufe widersetzen, aus Gründen, welche die Hauptsache oder die Form betreffen, z. B. dass kein Zahlungsbefehl vorausgegangen, dass das Urtheil die executorische Clausel nicht hatte, dass der Gläubiger bezahlt sey, oder Frist gegeben habe u. s. w. Alle Streitigkeiten der Art über die Form gehören vor das Gericht des Ortes, wo die Auspfändung geschah; betreffen sie aber die Hauptsache, vor das Gericht, welches das Urtheil gefällt hat. Ich setze hierbey jedoch voraus, dass von Vollziehung eines Urtheils die Rede ist. Gab dagegen die Vollziehung einer Notariatsurkunde Veranlassung zum Streit, so gehört die Entscheidung immer vor das Tribunal des Ortes, wo die Vollziehung geschieht. Wird der Arrest wegen Fehler in der Form aufgehoben, so ist die Auspfändung sowohl für den ersten Gläubiger als für die später sich gemeldeten nichtig; geschah die Aufhebung aber wegen eines in der Hauptsache liegenden Grundes, so verliert die Auspfändung nur für den Gläubiger ihre Wirkung, welcher sie zuerst bewirkte, für die übrigen nachher hinzugetretenen bleibt sie, und diese können auf den Verkauf dringen [140]).

140) *Pigeau* T. 2. p. 84. 102. *Praticien* T. 4. p. 192.

§. 42.

b. *Von Seiten dritter Personen.*

Der 558. Art. berücksichtigt den Fall, wenn jemand Eigenthümer der gepfändeten Sache zu seyn behauptet [141]). Der Eigenthümer requirirt den Huissier zur Aufnehmung einer Urkunde, worin er seine Ansprüche anzeigt, gegen den Verkauf der Sache protestirt, und dieser Einspruchsact wird dem Gläubiger im Originale und eine Abschrift davon dem Schuldner und etwa angestellten Aufseher mitgetheilt. Zugleich wird damit eine förmliche Klage gegen den Gläubiger auf Herausgabe der in Anspruch genommenen Sachen verbunden [142]). Alles bey Strafe der Nichtigkeit. Nach dem Verkaufe kann keine Protestation mehr statt haben, obgleich dem Eigenthümer die Vindication, gegen Ersatz des Kaufgeldes, frey bleibt. (Art. 2280. C. N.) Das competente Forum ist das Tribunal des Orts, wo die Auspfändung geschehen. Das Verfahren ist summarisch, und ich darf mich auf das beziehen, was ich darüber im ersten Theil §. 65 folg. gesagt habe.

141) Vorzüglich wird dieses in Rücksicht der Ehefrau oft eintreten. S. *Pigeau* a. a. O. p. 86. *Kulenkamp* S. 208. Art. 2078. 2079. C. N.

142) Waren die Sachen bereits verkauft, und der Käufer in bona fide, so kann der Eigenthümer sie zwar noch immer vindiciren, allein er muss den Kaufpreis erstatten. C. civ. Art. 2280.

Wird gegen den erkannt. welcher den Einſpruch einlegte, ſo kann er zur vollſtändigen Schadloshaltung des Gläubigers verurtheilt werden.

Auſser den in den beiden vorhergehenden Paragraphen genannten Perſonen kann niemand die Auspfändung oder den Verkauf verhindern [143]. Gläubiger des Schuldners, von welcher Art ſie auch ſeyn mögen, können nur der Auszahlung des Kaufpreiſes widerſprechen. Zu dieſem Zwecke wird eine Urkunde entworfen, worin die Gründe des Einſpruchs angegeben und beſcheinigt werden. Jeder Gläubiger kann dieſe Proteſtation einlegen, mag die Forderung fällig und unbedingt ſeyn oder nicht. Art. 1188. 1180. C. N. Zugleich muſs in jenem Aufſatze der Opponent einen Wohnſitz in der Gemeinde erwählen, wo die Auspfändung geſchah, wenn er nicht ohnehin hier wohnt, oder an dem Orte, wo das Tribunal des Diſtricts ſeinen Sitz hat. Die Inſinuation geſchieht an den Gläubiger, welcher die Execution vollziehen lieſs, und an den, welcher die Auction halten muſs. Alle dieſe Vor-

143) Dritte Perſonen können nie die Auspfändung, wodurch ihnen kein Nachtheil zugefügt wird, ſondern nur den Verkanf der gepfändeten Sache hindern. Derſelben Meinung iſt *Kulenkamp* S. 212. S. aber auch *Pigeau* p. 90. *Lepage* Queſt. ad h. t.

schriften sind bey Strafe der Nichtigkeit, und einer von dem instrumentirenden Huissier zu leistenden Schadloshaltung, zu befolgen. Dieser Einspruch kann bis zur Vertheilung des Kaufpreises stets mit Effect geschehen.

Ein weiteres Verfahren hat nun zwischen den Gläubigern nicht statt, bis die Vertheilung der Auctionsgelder vorgenommen wird, wo es zur Erörterung der Gründe des Einspruchs kommt, welche überflüssig werden kann, wenn alle Gläubiger befriedigt werden können. Vorher kann aber der den Einspruch einlegende Gläubiger, gegen den Schuldner, seine Forderung im gewöhnlichen Rechtsgange ad liquidum bringen. (Art. 559. 560.)

§. 43.

Verfahren, wenn eine frühere Auspfändung geschehen ist.

Wenn der Huissier, indem er eine Auspfändung vornehmen will, findet, dass schon früher dazu geschritten, und ein Aufseher bestellt ist, so kann er die bereits gepfändeten Sachen, als in dem Besitze des Schuldners nicht mehr befindlich, nicht noch mahl pfänden. Er läst sich indessen von dem Aufseher das über die erste Auspfändung aufgenommene Protocoll geben, und vergleicht damit die vorhandenen Sachen. War kein Aufseher bestellt, so muss das Protocoll eine Nachricht über die bey der Mairie de-

ponirten Sachen enthalten, und darin zugleich bemerkt werden ob die angelegten Siegel noch unverletzt ſind. Ergiebt ſich nun, daſs noch nicht alle Sachen gepfändet ſind, ſo ſchreitet er in Rückſicht dieſer zur Auspfändung, beauftragt den etwa angeſtellten Aufſeher auch mit der Aufſicht über dieſe Sachen, oder verfährt wie es im §. 39. angegeben iſt. Ueber alles dieſes wird ein vollſtändiges Protocoll nach dem angegebenen Formular aufgenommen, welches dem Aufſeher mitgetheilt wird. Es iſt nicht erforderlich, daſs dieſes Protocoll ein Verzeichniſs der bereits gepfändeten Sachen enthält, ſondern das Anführen, daſs ſich alles, wie im erſten Protocolle bemerkt worden, in demſelben Zuſtande befinde, reicht hin. Werden aber jetzt noch andere Sachen gepfändet, ſo müſſen dieſe verzeichnet werden. Dieſes Protocoll, mag dasſelbe nun das bloſse Nachſehen der gepfändeten Sachen, oder eine weitere Auspfändung enthalten, gilt wie eine Proteſtation gegen die Auszahlung des Verkaufspreiſes, der gepfändeten Sachen, und muſs, wie zu dem 559ſten Artikel bemerkt iſt, dem Schuldner, dem Gläubiger welcher die erſte Auspfändung vornehmen ließs, und dem Beamten inſinuirt werden, welcher die Auction hält. In dem dieſes Protocoll begleitenden Aufſatze, muſs an den, welcher die erſte Auspfändung vornehmen ließs eine Aufforderung, binnen acht

Tagen, vom Tage der Insinuation des Protocolls, sämmtliche gepfändete Sachen verkaufen zu lassen, und alles das enthalten seyn, was ich bereits im §. 42. über die Mittheilung eines eingelegten Einspruchs gesagt habe.

§. 44.

Verfahren vor und bey dem Verkaufe.

Findet sich der Gegenstand, weshalb die Auspfändung vorgenommen wurde, in Natura vor und ist über die Identität kein Zweifel, so kann die Ablieferung an den Gläubiger geschehen. (C. N. Art. 1141.). Besteht die Forderung des Gläubigers in einer Summe Geld oder in einer bestimmten Quantität fungibler Sachen, und es findet sich dergleichen bey der Execution, so kann dieses, so lange kein Einspruch von andern Gläubigern geschehen ist, zu Befriedigung dessen der die Auspfändung vornehmen liess, verwandt werden. (Art. 500. 539.)

Hat keine unmittelbare Befriedigung des Gläubigers statt, so muss zum Verkauf der gepfändeten Sachen geschritten werden.

Der Verkauf der gepfändeten Sachen geschieht regelmässig nach Ablauf von acht Tagen, von der Zeit der Insinuation des Auspfändungsprotocolls angerechnet. (Art. 563.) Hierbey tritt die Verfügung des 953sten Art. ein [144]. Der Tag

144) *Lepage* Quest. ad h. t. Art. 3. Q. 1. 2.

ist, wie oben bemerkt, in dem Protocolle bereits bestimmt. Geschah gegen den Verkauf Einsprache, so kann der achttägige Zeitraum erst von von dem Tage an berechnet werden, wo die Entscheidung über die Protestation erfolgte. Eine kürzere Frist kann der Gläubiger nicht verlangen, allein es steht ihm frey eine längere zu bewilligen, sey diess im Auspfändungsprotocolle oder nachher. Wenn indessen Gläubiger Opposition eingelegt hätten, so können diese auf den Verkauf in der gesetzlichen Frist dringen. Unterläfst der Gläubiger, welcher die Auspfändung vornehmen liess, in der bestimmten Frist den Verkauf zu bewirken, so ist er zum Ersatz der durch diese Zögerung veranlassten Kosten und Auslagen verbunden. (Art. 563.). Jeder der Creditoren, welche Einspruch eingelegt haben, kann wenn sich ihre Forderung auf eine executorische Urkunde gründet, ausserdem jetzt den Verkauf verlangen. Man läfst zu dem Ende die gepfändeten Sachen, nach der von dem Aufseher vorzuzeigenden Abschrift des Auspfändungsprotocolls nachsehen, und dem ersten Gläubiger, so wie dem Schuldner eine Aufforderung und resp. Anzeige, wegen des vorzunehmenden Verkaufs, mittheilen. (Art. 562.) [145]. Ich setze voraus,

145) In allen Fällen nämlich wo der Verkauf an einem andern, als dem im Auspfändungsprotocolle bestimmten Tage geschieht, muss dieses dem Schuldner angezeigt werden. Art. 562.

dafs der Opponent seine Opposition gehörig mittheilen liefs, und dafs der Verkauf nie eher, als nach acht Tagen, vom Tage der Insinuation der Opposition, vorgenommen wird [146].

So wie die Gläubiger, welche Einspruch gethan haben, zu dem Verkaufe nicht vorgeladen werden, (Art. 565.) so geschiehet dieses auch in Rücksicht des Schuldners nicht, wenn die Auction an dem Tage gehalten wird, welcher in dem Auspfändungsprotocolle bestimmt war. Sollte dieser aber verschoben werden, weil z. B. das Nachsehen der gepfändeten Sachen, oder die erforderlichen Bekanntmachungen nicht geschehen konnten u. s. w., so mufs dem Schuldner der von Neuem angesetzte Tag von einem Huissier dergestalt bekannt gemacht werden, dafs zwischen der Insinuation dieser Bekanntmachung und dem Verkaufe ein Tag, — ohne dafs der Tag der Zustellung und der Insinuation mitgerechnet wird — und aufserdem für jede drey Meilen der Entfernung des Wohnsitzes des Schuldners, von dem Orte, wo der Verkauf geschieht, noch ein Tag frey gelassen wird. (Art. 564.)

Endlich müssen vor dem Verkaufe die gepfändeten Sachen nachgesehen, und darüber ein Protocoll aufgenommen werden. Die einzelnen Mobilien sind jedoch nicht noch mahl auf-

146) *Pigeau* T. 2. p. 104.

zuzeichnen, sondern nur zu bemerken, was etwa fehlt. (Art. 566.)

Jetzt steht dem Verkaufe nichts mehr entgegen. Ueber die Form der Bekanntmachung der Auction, und das Verfahren bey der Auction selbst, sind die Vorschriften der Procefsordnung Art. 567 folg. so deutlich, dafs sie keiner anderen Erläuterung, als einiger Formulare bedürfen, welche ich hinzugefügt habe 147).

Wenn sich überall keine Käufer finden, so wird der Gläubiger berechtigt seyn, die Sachen entweder nach dem Taxato anzunehmen, oder bis zu einem anderen Verkauf-Versuche aufbewahren zu lassen 148).

Nr. 39.

Zahlungsbefehl auf ein Urtheil.

(Art. 532.)

Auf Ansuchen des Doctors N. zu Göttingen, welcher laut eines mir vorgezeigten executorischen Urtheils des hiesigen Königl. Districts-Tribunals vom zwölften May Achtzehnhundert Neun, in Sachen seiner Klägers, wider den Bürger B. zu Nörten Beklagten, von letzterem eine Forderung an Capital von Sechshundert Francs, nebst Zinsen zu Fünf Procent, vom zehnten Junius Achtzehnhundert Acht, und an Kosten Funfzig Franken zu fordern hat, wird dem

147) *Kulenkamp* Th. 1. S. 220 f.

148) *Pandectes fr.* l. c. p. 208. *Praticien* T. 4. p. 215.

Schuldner Bürger B. hiermit im Namen des Königs und des Gesetzes aufgegeben, die genannten Summen, binnen der vom Kläger noch bewilligten Frist von acht Tagen von heute anzurechnen, zu bezahlen, oder zu gewärtigen, dass nach Ablauf dieser Frist die Auspfändung ohnfehlbar gegen ihn vorgenommen werde.

Der Wohnsitz des Klägers, während dieses Verfahrens, ist in Nörten in der Behausung des Communal-Maire Z. gewählt.

Die Abschrift dieses Zahlungsbefehls habe ich an dem heutigen Tage, in Abwesenheit des Beklagten, dessen Ehefrau zugestellt, welche auf meine Aufforderung, das Original zu unterzeichnen, erklärte, dass sie nicht schreiben könne.

Nörten, am ersten Junius Achtzehnhundert Neun.

Gebühr.

X. Huissier bey dem Districts-Tribunal zu Göttingen, wohnhaft zu Nörten.

Nr. 40.

Zahlungsbefehl auf ein Notariats-Instrument.

(Art. 533.)

Nachdem mir der Gutsbesitzer Carl von B. einen von den Notarien C. und D. zu Cassel, am achten Februar Achtzehnhundert Acht errichteten, und mit der executorischen Clausel versehenen Pachtcontract zugestellt hat, laut dessen der Pächter Heinrich Schmidt, das in dem Dorfe Geismar, Districts Göttingen, belegene Ackergut, für ein jährliches Pachtgeld von zweytausend Franken gepachtet hat, welches bey Vermeidung der Execution Petritag Achtzehnhundert Neun zu entrichten war, diese Gelder aber nach der Versicherung des Verpächters, nicht bezahlt sind, und

mich derſelbe dann requirirt hat, gegen den Schuldner die Auspfändung auf die genannte Summe vorzunehmen, ſo wird dem Pächter Schmidt hiermit, im Namen des Königs und des Geſetzes, aufgegeben, die Zahlung der zweytauſend Francs, an den Requirenten zu leiſten, oder zu gewärtigen, daſs nach zwey Tagen, vom Tage der Inſinuation dieſes, die Auspfändung gegen ihn ohnfehlbar vorgenommen werde.

Zum Wohnſitze hat der Verpächter die Stadt Göttingen, als den Sitz des Tribunals, und zwar in dem Hauſe ſeines Geſchäftsführers Procurator N., gewählt.

Die Abſchrift dieſes Befehls, nebſt des im Eingange erwähnten Notariats-Inſtruments, habe ich dem Schuldner ſelbſt behändigt, auch hat derſelbe das Original dieſer Urkunde unterſchrieben.

Geismar u. ſ. w.

Unterzeichnet. Hr. Schmidt.

Gebühr. X. Huiſſier u. ſ. w.

Nr. 41.

Protocoll über die Auspfändung.

(Art. 534.)

Nörten, den zehnten Junius Achtzehnhundert Neun, morgens zehn Uhr, in der Wohnung des Bürgers B.

Nachdem der, auf Anſuchen des Doctors N. in Göttingen, dem Bürger B. in Nörten, am erſten Junius dieſes Jahrs, von mir zugeſtellte Zahlungsbefehl, die in dem Urtheil des Königl. Tribunals erſter Inſtanz zu Göttingen beſtimmte Capitalforderung von Sechshundert Fr, nebſt Zinſen zu fünf Procent, vom zehnten Junius Achtzehnhundert Acht, und funfzig Fr. Koſten binnen acht Tagen an den Gläubiger zu

berichtigen, nicht befolgt war; so habe ich mich dem angedroheten Präjudiz der Auspfändung gemäfs, nebst dem Schuster K. vierzig Jahr alt, und dem Tischler B. funfzig Jahr alt, beide westphälische Bürger, in Nörten wohnhaft, und weder mit den Partheien, noch mit mir verwandt, noch weniger in deren Diensten, als Zeugen in die Wohnung des Schuldners verfügt.

Zuförderst habe ich, in Abwesenheit des Schuldners, dessen Ehefrau den oben erwähnten Zahlungsbefehl wiederhohlt, und da sie erklärte, dafs sie die Zahlung nicht leisten könne, derselben eröffnet, dafs ich die Auspfändung vornehmen werde.

Dieselbe weigerte sich die Thüren der Zimmer zu öffnen, und es wurde daher der Schlossermeister Z. herbeygehohlt, um die in der untern Etage befindliche Thüren zu dem Zimmer rechter Hand zu öffnen.

Es sind hierauf folgende Sachen gepfändet worden.

1) Sechs silberne Löffel gezeichnet mit H. B. und dem Namen des Goldschmidts Meier, welche zusammen sechs und dreysig Loth wogen.
2) Ein Stück weisses Linnen, zwanzig Ellen haltend.
3) Zwey Commoden von Eichenholz mit gelben messingernen Beschlägen, 3 Fufs lang und 4 Fufs hoch.
4) Zwölf Stühle von Birnbaumholz mit Rohr geflochten.
5) Eine silberne Taschenuhr mit dem Namen des Uhrmachers *Le Ray* versehen.
6) An baarem Gelde: zwey Pistolen, und zwanzig Reichsthaler Conv. Münze.
7) u. s. w.

Nachdem sich weiter nichts, was der Auspfändung unterworfen seyn können, vorgefunden, so wurde der indessen hinzugekommene Schuldner B. aufgefordert, einen zahlfähigen Aufseher vorzuschlagen, da

die Beſtellung eines Auffehers zweckmäſsig ſchien, ſolches auch der Schuldner wünſchte. Derſelbe benannte darauf zwar, den Gaſtwirth X., da derſelbe aber notoriſch nicht zahlungsfähig iſt, und der Schuldner eine andere Perſon nicht vorzuſchlagen wuſste, ſo ernannte der Herr Friedensrichter S. dazu den Einwohner P., welchem, nachdem er ſich zur Führung der Aufſicht bereit erklärt hatte, ſämmtliche oben verzeichnete Sachen übergeben wurden.

Schlieſslich habe ich dem Schuldner und Auffeher angezeigt, daſs die Auction der gepfändeten Mobilien den achtzehnten d. M. anfangen würde.

Dem Schuldner ſowohl als dem Auffeher iſt eine gleichlautende Abſchrift dieſes Protocolls, welches nach geſchehener Vorleſung und Genehmigung, von mir, den Zeugen und Auffeher unterzeichnet iſt, zugeſtellt.

P. Auffeher. *K. L. Zeugen.* *S. Huiſſier.*

Wenn der Schuldner nicht anweſend war, ſo wird der letzte Satz ſo gefaſst:

"Eine gleichlautende Abſchrift iſt dem Auffeher ſogleich zugeſtellt, eine zweyte aber dem Maire der Gemeinde Nörten behändigt, um ſie dem Schuldner, welcher bey der Auspfändung nicht gegenwärtig war, zu inſinuiren. Der Maire hat die Einſicht des Originals beſcheinigt.

Die Einſicht des vorſtehenden Originals der mir zugeſtellten Copie bezeuge ich hiermit.

Nörten den ..ten ..

N. Maire.

Geschah die Auspfändung nicht an dem Wohnorte des Schuldners, und war er nicht anwesend, so wird unter das geschlossene Protocoll folgendes Insinuationsdocument gesetzt:

Eine gleichlautende Abschrift des vorstehenden Protocolls habe ich am heutigen Tage dem Schuldner N. N., welcher bey der vorgenommenen Auspfändung nicht gegenwärtig war, zugestellt.

N. N. den ..ten .

Gebühr. S. Huissier u. s. w.

Nr. 42.

(Artikel 555.)

An das Gericht des Orts, wo die Auspfändung geschah.

Entlassungsgesuch
vom
Einwohner P. Imploranten
wider
den Doctor N. in Göttingen und Bürger B. in Nörten Imploraten

puncto
Entlassung als Aufseher.

Bey der, auf Ansuchen des Doctors N. gegen den Bürger B. am zehnten Junius d. J. vorgenommenen Auspfändung, bin ich laut Protocoll des Huissiers S. von dem Herrn Friedensrichter S. zum Aufseher der gepfändeten Sachen bestellt.

Da indessen der Verkauf der Sachen an dem bestimmten Tage nicht geschehen ist, obgleich demselben kein Hinderniss entgegenstand — (da nun nach

der Auspfändung zwey Monate verflossen sind, ohne dass die Sachen verkauft sind), so fordere ich die Imploraten auf:

an dem mittelst Ordonnanz bestimmten Audienztage den ..ten zu erscheinen, um das Erkenntniss anzuhören, dass ich, nach geschehener Nachsehung der mir übergebenen Sachen, meiner Pflicht als Aufseher entledigt, der Doctor N. auch schuldig verurtheilt werde, mir meine Gebühren für die Aufsicht, vom zehnten Junius an, täglich mit .. Fr. zu bezahlen, und die Kosten zu erstatten.

Zu meinem Anwalde legitimire ich den Procurator N.

N. Anwald.

Insinuationsdocument wie gewöhnlich.

Das Verfahren ist hier daselbe, wie es im 16ten Titel vorgeschrieben ist. Mag die Ordonnanz contradictorisch oder in contumaciam gesprochen werden, so nimmt der Huissier, wenn der Aufseher entlassen werden soll, ein Protocoll in folgender Form auf:

(Ad Art. 556.)

Nörten den ..ten .. u. s. w.

Nachdem mittelst Erkenntnisses des Königl. Tribunals in Göttingen, in Sachen u. s. w. die Entlassung des Einwohners P. als Aufseher über die gepfändeten B.schen Effecten verfügt war, so begab ich mich am heutigen Tage in die Wohnung des Schuldners, und fand daselbst den Einwohner P. wie auch den

Schuldner vor. Der Gläubiger hatte sich nicht eingefunden. Nachdem hierauf die, in Gemäſsheit meines Protocolls vom zehnten Junius ausgepfändeten Sachen nachgesehen, und in dem vorigen Zustande befunden waren, so habe ich den Einwohner P. seiner Pflicht als Aufseher entlassen.

Zugleich ist vom Königl. Friedensgerichte zu A. der N. N, von neuem als Aufseher angestellt, und sind ihm die Sachen nach dem Auspfändungsprotocolle vom zehnten Junius a. c. überliefert. Derselbe übernahm das ihm anvertraute Geschäft, und ist ihm eine Abschrift des eben erwähnten Protocolls sowohl, wie das gegenwärtige, welches auch der Einwohner P. erhielt, zugestellt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

P. N. N. S. Huissier.

Nr. 43.

Opposition des Eigenthümers der gepfändeten Sachen.

(Ad Art. 558.) [149])

Am heutigen Tage zeigte mir der Kaufmann N. aus G. an, daſs der Dr. N. mehrere Effecten des Bürgers B. habe auspfänden lassen. Da sich aber unter densel-

149) Dieser Artikel ist in Hinsicht der Form der Aufsätze nicht ganz deutlich. Nach den Worten müssen zwey Aufsätze entworfen werden, einmahl der Einspruchsact, welchen der Huissier besorgt, und dann die eigentliche Klage in gewöhnlicher Form von der Parthei entworfen. Ein *Exploit* und eine *demande libellée* lassen sich nicht in einem Aufsatze vereinigen.

ben folgende Sachen befänden, welche ſein Eigenthum ſeyen:

1. 2. u. ſ. w.

und er dieſerhalb noch heute die erforderliche Klage dem Dr. N. inſinuiren laſſen werde, ſo erſuche er mich, gegen den Verkauf Einſpruch einzulegen. Dieſer Requiſition zufolge habe ich dem Dr. N. dieſen Einſpruch des Requirenten angezeigt, ihm dieſe Urkunde im Originale, dem Schuldner B. und Aufſeher P. aber eine Abſchrift davon in Perſon zugeſtellt, und ihnen bekannt gemacht, daſs der Procurator S. der Anwald des Requirenten ſey.

Alle Theile haben dieſes Exploit unterzeichnet.

Göttingen, den .. ten ..

Taxa. N. Huiſſier u. ſ. w.

Nr. 44.

(Art. 558.)

An
daſſelbe Tribunal
Klage
von
dem Kaufmann N. u. ſ. w. Imploranten
wider
den Dr. N. u. ſ. w. Imploraten
wegen

Hat Anl. A — D. Reivindication.

Der Implorat hat durch den Huiſſier S. am zehnten Junius d. J. die Effecten des Bürgers B. in Nörten auspfänden laſſen.

Unter dieſen Sachen befinden ſich folgende, welche dem Schuldner, nebſt dem von ihm bewohnten Hauſe, von mir mit vermiethet ſind.

1. u. s. w.

Die Richtigkeit meiner Behauptung, ergiebt sich aus dem sub Lit. A. anliegenden Miethscontracte vom ..

Imploraten sowohl als dem Schuldner B. und dem über die gepfändeten Sachen bestellten Aufseher P. habe ich, laut der Anlage sub Lit. B., meine Ansprüche bereits angezeigt, und gegen den Verkauf der Sachen protestirt. Jetzt fordere ich den Imploraten auf, in der vom Herrn Präsidenten, laut der anliegenden Ordonnanz, bestimmten Audienz den .. zu erscheinen, um das Erkenntniss zu hören:

> Dass mir die oben verzeichneten Sachen als mein Eigenthum herauszugeben, Implorat auch mir die verursachten Kosten zu erstatten habe.

Zu meinem Anwalde legitimire ich in der Anlage D. den Procurator N.

N. Anwald.

Insinuationsdocument an den Imploraten wie bey einer Klage.

Nr. 45.

Opposition gegen Auszahlung der Auctionsgelder.

(Art. 559.)

Dem Antrage des Maire A. u. s. w. gemäss, welcher seinen Wohnsitz bey dem N. N. hieselbst gewählt hat, habe ich dem Dr. N. u. s. w. so wie dem Huissier S. erklärt: dass der Requirent laut der sub Lit. A. abschriftlich anliegenden Obligation vom .. eine Forderung von fünfhundert Fr. u. s. w. an den Bürger B. habe, dass er gegen die Auszahlung des Kaufgeldes der vom Dr. N. gepfändeten B.schen Effecten protestire, und ver-

lange, daſs er bey der Vertheilung dieſer Gelder adcitirt werde, um ſein Vorzugsrecht gegen den Dr. N. auszuführen, und wegen ſeiner Forderung befriedigt zu werden.

Die Abſchrift dieſes Exploits habe ich dem Dr. N. und Huiſſier S., welcher mit der Auction beauftragt iſt, inſinuirt, und beide haben auf mein Erfordern das Original unterzeichnet.

Göttingen, den ..ten ..

N. Huiſſier u. ſ. w.

Ein gleicher Auffatz wird gegen den Beamten entworfen, welcher die Auction hält, und ihm inſinuirt.

Nr. 46.

Protocoll, wenn bereits früher eine Auspfändung vorgenommen war.

(Art. 561.)

N. den ..ten ..

Nach dem Eingange wie bey Nr. 41.

Nachdem ich nun die Auspfändung vorzunehmen im Begriff war, zeigte mir der Einwohner P., unter Mittheilung eines Protocolls vom zehnten Junius d. J. an, daſs bereits von dem Huiſſier S. auf Antrag des Dr. N. in G., die Auspfändung der Effecten, des Bürgers B. vorgenommen, und er Comparent zum Auffeher beſtellt ſey. Als ich nun die vorhandenen Sachen, mit dem Verzeichniſſe, welches in dem eben erwähnten Protocolle enthalten war, verglichen hatte, und ſich ergab (daſs auſser den bereits gepfändeten, und noch ſämmtlich vorhandenen Sachen, kein Gegen-

ſtand der Execution mehr vorhanden war), daſs noch folgende Sachen nicht gepfändet waren u. ſ. w., ſo habe ich ſolche in Beſchlag genommen, und den bereits angeſtellten Aufſeher P. unter Mittheilung des gegenwärtigen Protocolls, auch zur Aufſicht über dieſe Sachen verpflichtet; (ſo habe ich dieſes Protocoll geſchloſſen) u. ſ. w.

Mittheilung dieſes Protocolls an den erſten Gläubiger und den Auctionator, nach Nr. 45.

Nr. 47.

Aufforderung zum Verkauf von einem Gläubiger.

(Art. 562.)

Aufforderung
vom
Kaufmann N. Imploranten,
wider
den Dr. N. u. ſ. w. Imploraten;
wegen
Verkauf der B.ſchen Effecten.

In dem Protocolle über die Auspfändung der B.ſchen Effecten, vom zehnten Jan. d. J., war der zehnte deſſ. M. zum Verkauf beſtimmt. Implorant hat ſeinem Schuldner indeſſen noch eine Friſt von ſechs Wochen bewilligt.

Da ich nun auf die Berichtigung meiner, auf eine executoriſche Urkunde ſich ſtützenden Forderung beſtehen muſs, und die gegebene Friſt nicht zugeben kann, ſo fordere ich den Imploraten auf, die gepfändeten Sachen ſofort verkaufen zu laſſen, da die achttägige

Frist von Zeit der Insinuation des von mir eingelegten Einspruchs, längst verflossen ist.

Sollte Implorat meiner Aufforderung kein Genüge leisten, so werde ich die gepfändeten Effecten nachsehen lassen, und den Verkauf derselben bewirken.

Insinuationsdocument an den Imploraten.

Die Anzeige an den Schuldner wird nach dem gleich folgenden Formulare gemacht, wenn der Auctionstag erst bestimmt ist.

Nr. 48.

Bekanntmachung des Auctionstags an den Schuldner.

(Art. 564.)

Dem Bürger B. in Nörten wird hiedurch angezeigt, dass, da die Auction der, auf Antrag des Doctors N. in Göttingen von ihm gepfändeten Effecten, an dem, im Auspfändungsprotocolle vom zehnten Junius d. J. bestimmten Tage den achtzehnten Junius, wegen überhäufter und dringender Dienstgeschäfte des unterschriebenen Huissiers nicht geschehen kann, der vier und zwanzigste Junius, Nachmittags um zwey Uhr, zum Verkaufe zu Nörten angesetzt ist.

Eine Abschrift dieser Bekanntmachung, habe ich in Abwesenheit des Schuldners B., dessen Ehefrau zugestellt.

Nörten, den ...

Gebühr. S. Huissier u. s. w.

Nr. 49.

Protocoll über das Nachsehen der gepfändeten Sachen.

(Art. 566.)

Nörten, den ..

Nachdem auf heute Termin zum Verkauf der, auf Antrag des Dr. N. in Göttingen, von dem Bürger B. hieselbst gepfändeten Sachen angesetzt war, so wurden dieselben nachgesehen, mit dem Auspfändungsprotocolle vom zehnten Junius a. c. verglichen, und sämmtlich vorhanden und im vorigen Zustande befunden. Der Aufseher Einwohner P. ist darauf seiner Pflichten entlassen, und angewiesen, seine Gebühren mit .. Fr. von dem Dr. N. in G. zu entnehmen. Auf seine Bitte, ist ihm eine Abschrift dieses Protocolls bewilliget.

S. Huissier u. s. w.

Nr. 50.

Bekanntmachung einer Meublen-Auction.

(Art. 567.)

Unter gerichtlicher Autorität, sollen am vier und zwanzigsten Junius d. J., Nachmittags um zwey Uhr, in der Wohnung des Bürgers B. in Nörten, Silbergeräth, Linnen, Meublen und Betten, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Das Silbergeräthe kann an den Tagen vor der Auction, Morgens von neun bis zwölf, und Nachmittags von zwey bis sechs Uhr in der Wohnung des Bürgers B. besehen werden, und hat man sich deshalb an den bestellten Aufseher Einwohner P. zu wenden.

Aufser den Anfchlägen, an den im 567ften Art. beftimmten Orten, mufs die Bekanntmachung im Falle des 570 und 571ften Art. durch dreymaligen Ausruf — diefes denke ich wird unter der *öffentlichen Bekanntmachung* zu verftehen feyn — oder dreymaliges Einrücken in öffentliche Blätter, gefchehen. Da faft in den mehreften Orten der Ausruf das gewöhnliche Mittel ift, eine, felbft minder bedeutende Auction bekannt zu machen, fo wird es unbedenklich feyn, auch diefes Mittel, im Falle des 567ften Art., neben den Anfchlägen zu benutzen, da der Zweck des Gefetzes, möglichfte Publicität des Verkaufs ift.

Nr. 51.

Urkunde des Huiffiers über das Anheften des Anfchlagzettels.

(Art. 569.)

Ich bezeuge hiermit, dafs der beyliegende Anfchlagszettel, welcher die Bekanntmachung des Verkaufs der, auf Antrag des Dr. N. in Göttingen, ausgepfändeten Mobilien des Bürgers B. enthält, der Vorfchrift des 565ften Art. der Procefsordnung gemäfs, angeheftet, und laut des gleichfalls angelegten Exemplars der Departementalblätter, auch hiedurch, fo wie durch den gewöhnlichen Ausruf bekannt gemacht ift.

Göttingen, den ..ten ..

S. Huiffier.

Nr. 52.

Verkaufsprotocoll.

(Art. 573.)

Nörten, den .. ten ..

Nachdem mittelst Protocolls vom zehnten Junius d. J., zum Verkauf der, auf Antrag des Dr. N. in G. von dem Bürger B. hieselbst ausgepfändeten Sachen, auf heute Termin angesetzt war; dieser Verkauf auch auf die gesetzliche Weise bekannt gemacht, und die gepfändeten Sachen, von dem bestellten Aufseher gehörig abgeliefert waren; so sind in Gegenwart des Schuldners, folgende Stücke verkauft:

1) Ein runder braun lakirter Tisch von Eichenholz — an den Tischler H. hieselbst — Nr. vier des Prot. vier Fr.

2) Zwanzig Ellen Linnen Nr. sechs — an die Witwe Meier von Northeim — sechs und zwanzig Fr. achtzig Ct. u. s. w.

Nachdem in dem heutigen Termine von 2 bis 5 Uhr nicht sämmtliche Sachen verkauft werden können, so ist den Käufern bekannt gemacht, daſs Morgen um dieselbe Zeit mit dem Verkaufe fortgefahren werden solle.

S. Huissier u. s. w.

Bey der Auspfändung ist es sehr rathsam, jedes einzelne Stück sogleich mit fortlaufenden Nummern zu versehen, und diese im Protocolle zu bemerken. Dieses erleichtert nicht nur sehr das Geschäft bey dem Nachsehen der Sachen, sondern setzt auch die Identität noch mehr ausser

Zweifel. In dem Auctionsprotocolle führe man dann jedes Mahl die Nummer des Auspfändungsprotocolles an.

Titel 9.

Von der Beschlaganlegung auf Früchte, welche noch nicht vom Boden abgesondert sind.

§. 45.

Zulässigkeit und Zeit des Arrestes.

(Art. 576.)

Wir reden hier von der außergerichtlichen Handlung, wodurch ein Gläubiger die von dem Boden noch nicht abgesonderten Früchte [150]) dergestalt mit Arrest belegt, daß sie bis zur Reife bewacht, und dann entweder auf dem Halme, oder nach der Aberntung, zur Befriedigung des Gläubigers verkauft werden [151]).

150) Daß auch das haubare Holz eines Waldes dahin gehört, ist unbezweifelt. *Pigeau* T. 2. p. 115.

151) Der Name Saisie brandon kommt von den Zeichen — Strohwischen — her, womit man sonst die Ländereyen zu bezeichnen pflegte, deren Früchte mit Arrest belegt waren; so wie es noch bey uns, in Rücksicht der Ländereyen der Fall ist, welche mit dem Viehe nicht behütet werden dürfen. Die französische Procesordnung indessen so wenig, als die westphälische, haben diese Zeichen wieder eingeführt.

Dafs auch abgeerntete Früchte ein Gegenstand der Execution sind, bedarf wohl keiner Bemerkung; allein das Verfahren richtet sich dann nicht nach den in diesem, sondern dem vorigen Titel gegebenen Vorschriften.

Diese Arrestanlegung kann nur vermöge einer executorischen Urkunde, und nicht eher, als zwey Tage, nach dem, dem Schuldner zugestellten Zahlungsbefehl geschehen. Alles was ich hierüber §. 57 f. gesagt, und Nr. 39 folg. über die Form bemerkt habe, findet hier seine Anwendung.

Der 576ste Art. bestimmt, dafs der Arrest nur *während* den sechs Wochen angelegt werden könne, welche der Zeit der gewöhnlichen Reife vorausgehen. So gut der Zweck dieser Bestimmung ist, indem man einen früheren Zeitpunct, zur Ersparung der Kosten für den Auffeher, nicht annahm, und doch auf der anderen Seite eine geräumige Zeit vor dem Verkaufe liefs, um alle Formalitäten und etwaige Incidentpuncte zu berichtigen, so ist es doch nicht möglich dem Huissier genau den Zeitpunct anzugeben, wann er den Arrest anlegen kann [152]). Wie verschie-

Von dem Arreste, welcher der Gegenstand dieses Titels ist, ist die Beschlaganlegung unterschieden, welche der Verpächter wegen rückständiger Pachtgelder vorzunehmen berechtiget ist, und von welcher der 2te Titel des 6ten Buchs handelt.

152) Praticien P. 4. pag. 233 folg.

den die Erntezeit in Rückſicht auf den Boden und die Witterung iſt, weiſs jeder, und niemand würde es beſtimmen können, wann in dieſem Jahre die Ernte anfangen würde. Es bleibt alſo nichts übrig, als von der Zeit zurückgehen, wo in der Gegend die Ernte gewöhnlich anzufangen pflegt, z. B. Anfang Auguſts für den Roggen, Anfang Octobers für den Wein, und hiernach die vorgeſchriebenen ſechs Wochen zu berechnen. Wenn der Huiſſier gegen die angegebene Regel den Arreſt früher anlegt, ſo würde zwar die Nullität nicht erkannt werden können, allein der Impetrant kann die dadurch vermehrte Koſten der Aufſicht, vom Impetraten nicht zurück verlangen [153]. Der Huiſſier iſt zu deren Erſatz verpflichtet, jedoch würde eine unbedeutende Zeitvermehrung aus den oben angegebenen Gründen dazu nicht hinreichen, und es muſs dem Ermeſſen des Gerichts überlaſſen bleiben, eine Entſcheidung zu treffen. Innerhalb des ſechswöchigen Zeitraums kann der Arreſt jederzeit angelegt werden. Sollte die Zeit von der Arreſtanlegung bis zum Verkauf, zu der im 580. Art. erwähnten geſetzlichen Friſt nicht mehr hinreichen, ſo muſs nach dem 544. Art. ein Verwalter beſtellt werden, welcher für die Conſervation der Früchte ſorgt.

153) Ibid. p. 236.

Der Arreſt trifft jede Gattung von Früchten ohne Ausnahme, wenn ſie nur dem Schuldner wirklich gehören. Indeſſen muſs doch auch hier dasjenige zur Anwendung kommen, was der Art. 529. 541. beſtimmt, wenn nicht von ſolchen Schulden die Rede iſt, deren der 542ſte Artikel erwähnt.

§. 46.

Verfahren bey der Arreſtanlegung ſelbſt.

(Art. 577. 578.)

Alles was bey der Lehre von der Auspfändung, über das Verfahren bey der Arreſtanlegung ſelbſt geſagt iſt, findet, mit Rückſicht auf einige gleich näher anzugebende Beſtimmungen und Ausnahmen, auch hier ſtatt.

Das von dem Huiſſier aufzunehmende Protocoll, wobey es keiner Zeugen bedarf, muſs, auſser den übrigen Erforderniſſen, eine Bezeichnung eines jeden Stücks enthalten, deſſen Flächeninhalt und Lage, wenigſtens zwey Anlieger und Grenznachbarn, und die Gattung der Früchte angeben. Beſonders läſtig wird hier für den Huiſſier die Beſtimmung des Flächeninhalts, zumahl wenn er z. B. Arreſt auf die Früchte eines ganzen Guts legen muſs. Sehr oft werden ihm Lager und Hausbücher und andere glaubhafte Documente, in welchen die Gröſse der einzelnen Grundſtücke angegeben iſt, das Geſchäft er-

leichtern können. Fehlt es aber hieran, ſo muſs er ſich nothwendig eine ſichere Kentniſs des Flächeninhalts verſchaffen, wobey er von dem Satze ausgehe, daſs der Zweck des Geſetzes kein anderer iſt, als die Identität der Grundſtücke, auf welchen die mit Arreſt belegten Früchte ſtehen, auſser Zweifel zu ſetzen. Eine Abſchrift dieſes Protocolls erhält der Schuldner, auf die bey der Auspfändung angegebene Weiſe. (§. 40. Th. 2.)

Da der Zweck einer anzuordnenden Aufſicht, wenn dieſe von den Partheien verlangt und nöthig befunden wird, nur der ſeyn kann, daſs die Früchte vom Felde nicht entwandt werden, ſo benennt der 578. Art. dazu vorzugsweiſe den Feldhüter, welcher ohnehin zu dieſem Geſchäfte verpflichtet iſt [154]). Er muſs indeſſen keine der im Art. 546. benannten Ausſchlieſsungsurſachen gegen ſich haben, in welchem Falle der Friedensrichter eine andere Perſon beſtellt. (§. 39.) Die Frage, ob der Impetrant, wenn er zu dem Feldhüter kein Zutrauen hat, und, ohne deshalb beſondere Gründe anzugeben, auf die Anſtellung eines anderen Auſſehers dringen kann, wird zu verneinen ſeyn, da der 578ſte Art. imperativ iſt.

154) Dieſer kann ſich daher auch dem Geſchäfte nicht entziehen, und muſs die Landſtücken auf welchen die mit Arreſt belegten Früchte ſtehen, einer beſonderen Aufſicht unterziehen. *Pandectes franç.* T. 18. p. 215.

Unbedenklich ist es dagegen, dass der Impetrant auf seine Kosten einen zweyten Aufseher anstellen kann.

Wenn die Grundstücke in verschiedenen aneinander grenzenden oder benachbarten Gemeinden liegen, so kann der Feldhüter nicht zum Aufseher bestellt werden. Dieser ist bekanntlich, vermöge seines Dienstes, zur Aufsicht über die Feldmark einer Gemeinde verpflichtet, und würde seinen Dienst für diese nicht gehörig versehen können, wenn er auch für Ländereyen in anderen Gemeinden sorgen sollte. Es wird also *ein* anderer Aufseher, nach den §. 39. vorgetragenen Regeln, bestellt. In beiden Fällen erhält er eine Abschrift des Protocolls über die Arrestanlegung, und zwar zur kurzen Hand, wenn er gegenwärtig war, sonst durch Insinuation.

Das übrige Verfahren, namentlich in den Fällen, wenn gegen den Arrest oder den Verkauf Opposition eingelegt wird, oder eine frühere Arrestanlegung vorgenommen ist, wird eben so geleitet, wie es §. 41 f. bemerkt ist.

§. 47.

Von dem Verkaufe der Früchte.

(Art. 580. 581.)

Wann der Verkauf nach geschehener Arrestanlegung geschehen soll, bestimmt das Gesetz nicht. Am zweckmäfsigsten dürfte er kurz vor

der Ernte geschehen. Wäre der Arrest zu kurz vor diesem Zeitpuncte angelegt, so müsste der Verwalter, auf Kosten des Impetranten, die Ernte besorgen lassen [155].

Der Verkauf muss wenigstens acht Tage vorher durch Anschlagszettel bekannt gemacht, und diese an der Thür des Gemeindehauses, oder wo kein solches ist, an der Kirchthüre, und an der Thüre des Friedensgerichts-Zimmers angeheftet werden. Wo öffentliche Blätter ausgegeben werden, kann auch hier noch die Bekanntmachung geschehen. Art. 580. Ueber dieses alles wird von dem Huissier, wie bey dem Verkaufe der gepfändeten Sachen, eine Urkunde aufgenommen. Bey dem Verkaufe einer geringen Quantität Früchte, zumahl wenn sie, wie gewöhnlich, in einer Feldmark liegen, ist ein achttägiger Zeitraum und die angegebene Art der Bekanntmachung hinreichend. Allein wenn es auf den Verkauf einer bedeutenden Ernte, z. B. eines ganzen Guts ankommt, so muss offenbar ein verhältnissmässig längerer Zeitraum gewählt werden, auch die Bekanntmachung in den benachbarten Gemeinden oder Cantons geschehen. Zu dem Ankaufe einer grossen Menge Früchte gehören Vorbereitungen, welche eine geraumere Zeit erfordern, als die im Gesetze bestimmte achttägige Frist. Es ist auch nicht gegen die Vorschrift, eine längere

155) *Pigeau* T. 2. p. 120.

Zeit zu nehmen, da sie sagt, daſs die Bekanntmachung *wenigstens* acht Tage vor dem Verkaufe geschehen soll. Der Zweck aller dieser Verordnungen ist, möglichst vortheilhafter Verkauf, und alle rechtliche Mittel, welche zur Erreichung dieses Zweckes dienen, sind erlaubt. Die Anschlagszettel müssen den Tag, die Stunde, und den Ort des Verkaufs, die Namen und Wohnorte des Schuldners und Gläubigers, die Anzahl der Aecker, die Beschaffenheit einer jeden Gattung der Früchte und die Gemeinde wo die Grundstücke gelegen sind, ohne weitere Bezeichnung enthalten. (Art. 581.). Bey einer groſsen Menge Früchte würde es sehr unzweckmäſsig seyn, sie in eins zu verkaufen, da die Zahl der Concurrenten dadurch vermindert würde. Man vertheile also das Ganze in einzelne zweckmäſsige Theile, und bemerke dieses in dem Anschlage. Die Bestimmung der Münzsorte, der Zahlungszeit, und des Präjudizes, wenn die Zahlung nicht erfolgt, sind ebenfalls Puncte, welche in den Anschlag aufzunehmen. Jeder ist dann im Stande sich vorzubereiten, da im Gegentheil, wenn die Bedingungen erst im Auctionstermine bekannt gemacht werden sollen, nachtheilige Folgen für die Concurrenz der Käufer unvermeidlich sind.

Regelmäſsig geschieht der Verkauf an Ort und Stelle oder an dem Orte oder auf dem öffentlichen Platze der Gemeinde, wo der gröſste Theil der

mit Arreſt belegten Gegenſtände liegt. Sucht eine der Partheien darum nach, daſs derſelbe anderswo geſchehe, ſo verfügt das Tribunal darüber en référé. S. Tit. 16. (Art. 582.)

Alles was über die Form des Verkaufs bey der Auspfändung geſagt iſt, gilt auch hier. (Art. 583.) Iſt ſo viel an Kaufgeldern aufgekommen, als zur Befriedigung des Gläubigers hinreicht, ſo darf nicht weiter verkauft werden.

Wie aber, wenn überall kein Käufer erſcheint? Hier bleibt dem Impetranten nichts übrig, als mittelſt eines Geſuchs an das Gericht, zu bitten, daſs er ſelbſt die Ernte vornehmen, die Früchte ausdreſchen u. ſ. w., und verkaufen laſſen dürfe. Nachdem der Schuldner hierüber gehört iſt, muſs das Tribunal eine Verfügung treffen, welche von der einen Seite zum Verkaufe der Früchte führt, von der anderen Seite aber den Umſtänden gemäſs, die nöthigen Vorſichtsmaaſsregeln enthält, daſs der Schuldner nicht gefährdet werde. Dieſes würde am leichteſten erreicht, wenn man einen ſicheren Sachverſtändigen mit der Ernte und dem Verkauf beauftragte [156].

Durch den 579ſten Artikel iſt noch neu verordnet, daſs, wenn die mit Arreſt belegten Früchte verderben oder beſchädigt werden, weil ſie wegen des angelegten Arreſtes nicht zur ge-

156) *Praticien* T. 4. p. 248.

hörigen Zeit eingeerntet werden konnten, der, welcher den Arrest anlegen liess, den Eigenthümer vollständig zu entschädigen verbunden ist.

Eine für den Ackerbau höchst wichtige Bedenklichkeit wird sich jedem aufdringen, und der Appellationshof zu Metz hatte sie in seine Bemerkungen zum 617ten Art. der französischen Proc. Ordn. zur Sprache gebracht, dass nämlich auf diese Weise den Gütern das höchst nöthige Stroh zum Dünger entzogen werde, und dass gewöhnlich bey Pachtungen ausgemacht ist, dass der Pächter das Stroh in das Gut wieder verwenden soll. Jener Gerichtshof meinte daher, dass man es zur Kaufbedingung machen müsse, dass die Früchte in der Scheure des Pachtgutes oder einer dazu gemietheten Scheure gedroschen und das Stroh dem Pächter verbleiben müssen. Der Praticien hält ebenfalls dieses Mittel für zweckmässig. Unbezweifelt ist es das auch. Aber wird man den Impetranten *zwingen* können, sich eine solche Kaufbedingung, wider seinen Willen, zum Besten des Verpächters gefallen zu lassen?

Nr. 53.

Protocoll über die Arrestanlegung.

Geschehen in der Feldmark vor Göttingen den zwanzigsten Junius achtzehnhundert neun.

Nachdem der, auf Ansuchen des hiesigen Bäckermeisters A., dem Ackermann B. hieselbst, am siebzehn-

ten dieſes Monats von mir zugeſtellte Zahlungsbefehl, die, laut des executoriſchen Pachtcontracts ſchuldige Pacht mit vierhundert Fr., binnen zwey Tagen zu bezahlen, nicht befolgt iſt, ſo habe ich mich auf ferneres Anſuchen des Gläubigers, und dem angedrohten Präjudiz der Arreſtanlegung auf die Früchte gemäſs, heute in die Weender Feldmark nach dem Hainberge zu, verfügt, und daſelbſt die Früchte folgender Ländereyen mit Arreſt belegt:

1. Drey Morgen am Sültebecks Graben, zwiſchen A. und B. Lande belegen, mit Kartoffeln beſtellt.

2. Einen und einen halben Vorling auf den Kirchweg ſchieſsend, einerſeits den langen Graben, anderſeits an C. Lande belegen, mit Roggen beſtellt.

3. u. ſ. w.

Der öffentliche meiſtbietende Verkauf dieſer Früchte, ſoll den zehnten Julius vorgenommen werden. (Der Tag des Verkaufs ſoll demnächſt durch die Anſchläge bekannt gemacht werden.)

Zum Aufſeher über dieſe Ländereyen iſt der Feldhüter M. beſtellt, und ſind ihm die Landſtücke, deren ſpecielle Aufſicht ihm übertragen iſt, angewieſen.

Eine Abſchrift dieſes Protocolls, habe ich ſowohl dem Aufſeher, als dem Schuldner Ackermann B. am heutigen Tage zugeſtellt, welche das Original unterzeichnet haben.

B. M. H. Huiſſier.

Nr. 54.

Verkaufsanschlag.

Unter gerichtlicher Autorität, sollen auf Ansuchen des Gutsbesitzers N. zu L., Montags den ..ten .. d. J. Morgens um acht Uhr, die dem Pächter S. in N. gehörige, auf den zum N. Gute gehörigen Ländereyen stehende Früchte, und zwar in folgender Ordnung meistbietend verkauft werden:

1. Von zehn Acker in der Feldmark des Guts N. belegen, der darauf stehende Roggen.
2. Der, auf sechs in dem zum Dorfe X. gehörigen obern Felde belegenen Aeckern, wachsende Weizen.
3. Fünf in der unteren Feldmark des Guts N. liegende Morgen Kartoffeln.
4. u. s. w.

Die Bezahlung geschiehet in wichtigen Pistolen zu zwanzig Fr. 40 Cent., am Tage nach der Auction, und werden die erstandenen Früchte nicht eher, als nach geschehener baarer Bezahlung verabfolgt. Wird die Zahlung nicht zur bestimmten Zeit geliefert, so werden die Früchte sogleich, ohne weitere Anzeige, auf Gefahr und Kosten des Käufers von Neuem versteigert.

Kauflustige können sich zur bestimmten Zeit auf dem Gute N. einfinden.

Göttingen, den ..ten ..

Die übrigen Formulare, wie bey der Auspfändung Nr. 39. f.

Titel 10.

Von der Beſchlaganlegung auf beſtellte Renten oder Grundzinſen.

§. 48.

Zuläſſigkeit des Arreſtes.

Wenn ein Darlehn dergeſtalt gegeben iſt, daſs ſich der Darleiher die Zinſen des geliehenen Capitals ausbedingt, auf die Zurückforderung des letzteren aber Verzicht leiſtet, ſo hat das Darlehn den Namen eines Rentkaufs. Auf gleiche Weiſe kann die Bezahlung ſolcher Zinſen auch für ein Grundſtück verſprochen werden. Dieſe Renten können auf immer oder auf Lebenzeit ſtipulirt werden, und ſind als bewegliche Sachen dem Arreſte unterworfen [157]. (Cod. civ. Art. 1909 f. 529.)

Um die Verfügung des 584. Art. recht zu verſtehen, muſs man bey allen Arten der Renten genau unterſcheiden 1) die jährlichen Präſtationen, welche der Schuldner dem Gläubiger verabredeter Maaſsen zu entrichten hat (arrerages), und 2) das Recht, dieſe Präſtationen von dem zu fordern, welcher ſich dazu verpflichtet hat (Corps de la rente). Um die jährlichen Revenüen mit Arreſt zu belegen, bedarf es keines executoriſchen Titels, ſondern einer Privaturkunde, ja

157) *v. Bar* Rede. S. 38.

jede Forderung, auch ohne daſs ſie durch eine Beſcheinigung unterſtützt wird, reicht hin, um den Arreſt zu bewirken. Es treten hier alle Regeln ein, welche ich im 7. Titel, bey der Lehre von der Arreſtanlegung auf Sachen, welche ſich in den Händen dritter Perſonen befinden, entwickelt habe [158]). Wenn man dagegen auf den Arreſt und Verkanf des Rechts ſelbſt, die Präſtationen zu fordern, dringt, und hiervon iſt im gegenwärtigen Titel die Rede — ſo bedarf es dazu einer executoriſchen Urkunde.

Es iſt unbedenklich jede Art der Renten mit Arreſt zu belegen, Leibrenten indeſſen, wenn ſie unentgeltlich conſtituirt und für unpfandbar erklärt worden ſind, oder wenn ſie als Alimente gegeben werden, können nicht in Beſchlag genommen werden. [159]).

Wenn Mehrere eine Rente gemeinſchaftlich beſitzen, und man hat eine gegen Alle gerichtete executoriſche Urkunde, ſo kann der Arreſt auch gegen Alle gerichtet werden. War der Anſpruch aber nur gegen Einen oder Einige gerichtet, ſo muſs man erſt die Theilung oder den

158) *Zachariä* Handb. des franz. Civ. R. §. 210 f. u. §. 220.

Pfeiffers Napol. Geſetzb. Thl. 1. S. 241. Thl. 2. S. 460.

159) C. N. Art. 1981. *Pigeau* T. 2. p. 122. *Praticien* T. 4. p. 258.

Verkauf abwarten. Geschieht diese, so kann der Gläubiger interveniendo seine Rechte wahren. Unterlassen die Interessenten, die Theilung vorzunehmen, so kann der Gläubiger darauf dringen. (C. N. Art. 2204. 2205.)

Actien oder Antheile an Finanz- Handels- oder Gewerbsgesellschaften können wie Renten ebenfalls mit Arrest belegt werden. (Cod. Nap. Art. 529. [160]).

§. 49.

Arrestanlegung selbst.

Wie bey der Auspfändung, muss auch hier dem Arreste selbst, ein Zahlungsbefehl zwey Tage vorausgehen, welcher dem Impetraten in Person, oder an seinem Wohnsitze zugestellt werden muss. Ist die Urkunde, worauf sich der Anspruch des Impetranten stützt, dem Gegner noch nicht insinuirt, so muss solche dem Zahlungsbefehle beygefügt werden. (Th. 2. Form. Nr. 40.).

Die Arrestanlegung selbst geschieht durch den Huissier, bey dem, welcher die Renten zu bezahlen hat, mittelst einer von ihm darüber aufgenommenen Urkunde. Diese enthält, ausser den gewöhnlichen Förmlichkeiten (Art. 7.)

1) die Angabe und Bezeichnung der Urkunde über die Forderung des Gläubigers (Impetran-

160) *Pigeau* l. c. p. 123.

ten), namentlich das Datum, und ob sie ein Notariats-Instrument oder ein Urtheil ist.

2) Die Angabe des jährlichen Ertrages der Rente und des Capitals [161]), oder des Grundstücks, worauf sie haftet. Weiſs man zwar, daſs jemand eine Rente schuldig ist, kann aber die eben genannten Puncte nicht angeben, so ist die Anlegung des Arrestes nicht möglich. Das einzige Mittel zu der Kenntniſs dieser Puncte zu gelangen, — wenn sie der Schuldner nicht freywillig geben will — ist, die Revenüen der Rente mit Arrest zu belegen. Der Dritte, bey welchem der Arrest angelegt ist, ist bekanntlich verpflichtet, sich über das, was er dem Impetraten schuldig ist, vollständig zu erklären (Th. 2. §. 34.), und so kann man zu der gewünschten Notiz gelangen.

3) Namen, Gewerbe und Wohnort des Impetraten.

4) Die Wahl eines Domicils, bey einem Anwalde des Tribunales, bey welchem der Verkauf ausgewirkt wird. Dieses Tribunal ist das des Wohnortes des Impetraten.

5) Eine Vorladung des Dritten bey dem der Arrest angelegt ist, um seine Erklärung abzugeben. Diese Vorschriften sind bey Strafe der Nichtigkeit zu beobachten. (Art. 585.)

161) Bey Leibrenten fällt die Angabe des Capitales weg.

Wenn die Person, bey welcher der Arrest angelegt ist, sich ausser dem Königreiche aufhält, so sind die Vorschriften des 23. Art. zu befolgen. (Art. 587.) Dieser Artikel redet nur von den Fristen der Vorladung; und es entsteht die Frage, ob in Rücksicht der Art und Weise, wie die Insinuation geschehen soll, der zweyte Abschnitt des 19. Art. zu befolgen, und die Vorladung bey dem Königl. Procureur anzubringen ist. Ich glaube dieses allerdings. Denn einmahl kann die Vorschrift des 584. Art., welche nur für den Impetraten gilt, nicht auf den Dritten angewandt werden, und zweytens hätte nothwendig eine etwaige Ausnahme von dem 19. Art. in diesem Titel namentlich angedeutet werden müssen, so wie es im 639. Art. der französischen Pr. Ordn. geschehen ist, wo dann freylich die Insinuation nicht an den Königl. Procureur geschehen darf.

§. 50.

Ferneres Verfahren.

Innerhalb der gewöhnlichen Vorladungsfrist, gibt nun der Arrestat bey dem Secretariate des Tribunales, wo der Verkauf ausgewirkt wird, seine Erklärung, nach Anleitung des 519. Art., ab, worauf die Bescheinigung darüber, wie im 520. Art. vorgeschrieben ist, dem Impetranten insinuirt wird. Auch in Hinsicht neuer Arrestanlegungen ist hier der 522. Art. zu befolgen,

und ich darf mich auf das beziehen, was ich über dieses Verfahren §. 34. Th. 2. gesagt habe. Das Präjudiz der unterlassenen oder verspäteten Erklärung, oder nicht beygebrachten Beweise, ist im 592. Art. vollständig ausgedrückt.

Binnen drey Tagen, nach der, bey dem Dritten geschehenen Arrestanlegung, muss der Impetrant dem Impetraten von der geschehenen Arrestanlegung, bey Strafe der Nichtigkeit des Arrestes, Nachricht geben. Dieses geschieht mittelst eines Aufsatzes, welchen der Huissier dem Impetraten in Person, oder an seinem Wohnsitze zustellt. Eine Vorladung zur Anerkennung der Gültigkeit des Arrestes, wie sie im 7ten Tit. §. 32. vorkam, ist nicht nöthig, weil hier eine executorische Urkunde den Arrest begründet, deren Anerkennung es nicht bedarf.

Jene dreytägige Frist, kann in dem Falle des 589. Art. auf die dort angegebene Weise erweitert werden müssen [162]). Hat der, bey welchem der Arrest angelegt ist, seinen Wohnsitz ausserhalb des Königreichs, so läuft die dreytägige Frist erst vom Tage des Ablaufs der für jenen bestimmten Vorladungsfrist an [163]). (Art. 590.)

162) S. Note zum 32. §. Th. 2.

163) Wenn man sich hier nach der deutschen Uebersetzung richten wollte, so würde die Verordnung nicht zu erklären seyn. Sollte man *von dem Tage* der Vorladungsfrist an rechnen, so wäre ja über-

Dem, welcher die Rente zu entrichten hat, muſs nun ebenfalls die an den Impetraten geschehene Benachrichtigung, und zwar binnen drey Tagen, von dem Tage wo sie geschahe, mittelst eines kurzen Auffatzes bekannt gemacht werden. Unterläſst dieses der Impetrant, so sind die Zahlungen gültig, welche der Dritte nach Ablauf dieser Frist vornahm.

§. 51.

Fortsetzung.

Binnen vierzehn Tagen, nach der an den Schuldner geschehenen Benachrichtigung, muſs der Impetrant bey dem Secretariate des Tribunales, unter welchem der Impetrat seinen Wohnsitz hat [164], einen Auffatz niederlegen, welcher die Bezeichnung der Partheien und Anwälde, die Beschaffenheit der Rente selbst, die Angabe der Eintragung in die Hypothekenbücher, oder wenn keine Hypothek zur Sicherheit der Rente bestellt ist, die Anzeige hiervon, endlich die Bedingungen des Zuschlags und die Summe, wofür die Rente ausgeboten werden soll, enthalten muſs.

all kein Unterschied zwischen diesem und dem vorhergehenden Artikel. Er muſs also nothwendig heiſsen *von dem Tage des Ablaufs* der u. s. w., du jour de l'échéance de l'assignation.

164) *Praticien* T. 4. p. 261.

Soviel die Verkaufsbedingungen betrifft, so pflegen in den französischen Gerichtshöfen folgende aufgeführt zu werden.

1) Dass der Käufer die Rente so erhält, wie sie zur Zeit des Verkaufs ist, d. h. dass man weder für die gegenwärtige noch zukünftige Zahlfähigkeit dessen, der die Rente zahlen muss, einsteht. Diese Bedingung ist indessen nicht nöthig, sie kann vielmehr manche Käufer abschrecken. Wer eine Forderung cedirt, haftet nie anders für die Zahlfähigkeit des Schuldners, als wenn er es versprochen hat, und auch in diesem Falle doch nur für die gegenwärtige.

Ist über die Existenz oder Richtigkeit der Rente in Ansehung dessen, welcher sie leisten muss, oder über das Eigenthum dessen, der sie fordert, ein Zweifel, so lasse man sie auf Gefahr des Käufers ausbieten; wird alsdann die Rente aberkannt, so ist man von der Eviction und Restitution des Kaufpreises frey. (Cod. Nap. 1629. 1693 1625. 1626.)

2) Dass der Käufer die gewöhnlichen Kosten des Verkaufs trage, wovon diejenigen jedoch ausgeschlossen sind, welche durch das Verfahren über Nebenpuncte veranlasst waren.

3) Dass der Käufer in einer bestimmten Zeit den Kaufpreis deponire, oder bis zur Vertheilung unter die Gläubiger — etwa zinsbar — behalte.

4) Dafs er die Transfcription auf feine Koften beforge.

5) Dafs, wenn er die Zahlung nicht leiftet, die Rente auf feine Gefahr und Koften anderweit verkauft werden folle.

6) Dafs ihm die über die Rente fprechenden Urkunden, in fofern fie im Befitze des Impetranten find, übergeben werden follen, dafs er aber etwaige andere Documente fich felbft und auf feine Koften verfchaffen müffe.

7) Der Impetrat mufs die Rente einfetzen, d. h. einen Preis beftimmen, wofür fie ausgeboten werden foll. Bietet niemand, fo mufs der Gläubiger fie für diefen Preis behalten. Es ift alfo natürlich rathfam, einen fo geringen Preis zu nehmen, dafs man ficher ift, dafs mehr geboten wird, oder dafs man die Rente felbft dafür behalten kann.

Nachdem hierauf der Gläubiger, das im 593ten Artikel vorgefchriebene Gefuch um den Verkauf eingereicht hat, fetzt das Tribunal einen Tag zur Verfteigerung und Zufchlage der Rente an, welcher jedoch nicht weiter, als fechs Wochen nach der, den Verkauf verfügenden Ordonnanz, ausgefetzt werden darf. Diefe Verfügung wird dem Impetraten binnen drey Tagen, von der an den Impetranten erfolgten Bekanntmachung, zur Nachricht bekannt gemacht. Art. 594 [165]).

165) Das in diefen Artikeln vorgefchriebene Verfahren weicht von dem franzöfifchen völlig ab, ver-

Wie die Bekanntmachungen des Verkaufs geschehen müssen, schreiben die Art. 595. und 596. so bestimmt vor, daſs keine Erläuterung nöthig ist. Ueber das Verfahren bey der Versteigerung und dem Zuschlage, die Abfassung des Adjudicationsscheins, Erfüllung der Kaufbedingungen, Bezahlung des Kaufpreises, und anderweiten Verkauf auf Gefahr und Kosten des Käufers, verweiset die Pr. Ordn. auf das Verfahren bey dem Verkauf von Immobilien im 12ten Titel; und wegen Vertheilung des Kaufpreises, auf die Verordnungen des folgenden 11ten Titels [166].

§. 52.

Von Incidentpuncten.

Die Proceſsordnung berührt nur zwey Incidentpuncte, welche bey dem bisherigen Verfahren vorkommen können, 1) wenn eine Rente von zwey Gläubigern mit Arrest belegt ist; 2) wenn der Impetrat dem Verfahren die Einrede der Nichtigkeit entgegensetzt.

Soviel den ersten Fall betrifft, so hat der den Verkauf auszuwirken, welcher den Schuldner zuerst von der Arrestanlegung benachrichtiget hat, wenn aber beide Urkunden das nehmliche Datum haben, der, dessen Anwald der älteste ist.

dient aber, wegen seiner Einfachheit, sehr den Vorzug vor jenem.

166) S. auch *Kulenkamp* Th. 2. S. 257.

Wenn dieser die Betreibung des Verkaufs vernachläſſigt, ſo ſtehet es dem andern frey, ſolchen zu bewirken.

Glaubt im zweyten Falle der Schuldner, Nullitäten gegen das Verfahren vorbringen zu können, ſo muſs er ſeine Gründe ſpäteſtens zwanzig Tage vor dem Verkaufstermine vorbringen, und das Gericht muſs binnen zehn Tagen darüber entſcheiden. Dieſe Zeitbeſtimmung iſt um ſo nothwendiger, weil der Schuldner ſonſt kurz vor dem Verkaufstermine die Nullität vorbringen und dadurch denſelben circumduciren würde.

Daſs das Verfahren in dieſen Fällen, wie bey allen Nebenklagen, ſummariſch iſt, iſt ſchon oft bemerkt worden.

Auſser jenen zwey Incidentpuncten laſſen ſich aber begreiflich noch ſehr viele andere denken, deren Erörterung nicht für dieſes Werk gehört [167]), welche indeſſen in Rückſicht des Verfahrens gleich behandelt werden.

167) *Pigeau* erörtert vierzehn ſolcher Incidentpuncte. Tom. II. S. 148.

Nr. 55.

Urkunde über die Arrestanlegung.

Nachdem der hiesige Uhrmacher A., laut der, unter dem ersten März achtzehnhundert neun vor den Notarien B. und C. in executorischer Form ausgestellten Obligation, dem Kaufmann D. hieselbst, ein Darlehn von dreytausend Franken schuldig ist, und dem, ihm von mir, am ersten Julius dieses Jahrs selbst zugestellten Zahlungsbefehl bis heute keine Folge geleistet hat, so habe ich dem angedrohten Präjudiz gemäfs, und auf ferneres Ansuchen des Impetranten, nunmehr den Arrest auf diejenige Rente gelegt, welche der Impetrat von dem Banquier E. in F. zu fordern hat.

Zu diesem Ende habe ich dem genannten Banquier E. angezeigt, dafs ich die laut Contracts vom ..ten.. constituirte Rente, vermöge welcher er, auf ein ihm übergebenes Capital von viertausend Francs, jährlich an den Uhrmacher G. Einhundert sechszig Franken zu bezahlen hat, wegen der Eingangs dieses bemerkten Forderung des Kaufmanns D. damit mit Arrest belege, auch demselben bey Strafe doppelter Zahlung angedeutet, von den fälligen oder fällig werdenden Revenüen an Niemand etwas auszuzahlen.

Zugleich ist derselbe bey Vermeidung der im 586. Art. der Procefsordnung angedrohten Nachtheile, aufgefordert, innerhalb der gesetzlichen Frist seine Erklärung bey dem Königl. Tribunale erster Instanz zu X., über den Grund und die Beschaffenheit der schuldigen Rente, unter Production der etwaigen Documente in Gefolge des 519. Art. der P. O. abzugeben; auch ist ihm endlich bekannt gemacht, dafs der Impetrant Kaufmann D. seinen Wohnsitz bey dem Tribunals-Procurator G.

in X., welchen er zu seinem Anwalde ernannt hat, gewählt habe.

Der Banquier E. hat das Original dieser Urkunde, davon ich ihm eine Abschrift zugestellt habe, unterzeichnet.

X. den vierten Julius achtzehnhundert neun.

Gebühr. E

S. Huissier bey dem Tribunale erster Instanz zu X. und daselbst wohnhaft.

Nr. 56.

Anzeige der geschehenen Arrestanlegung [168].

Anzeige
vom
Kaufmann D. in Göttingen Impetranten
wider
den Uhrmacher A. daselbst Impetraten

168) Die Form eines Zahlungsbefehls ist schon Nr. 39. und 40. gegeben. Der Art. 585. sagt im deutschen Text, dass mit der Arrestanlegungs-Urkunde die Urkunde über die Forderung des Gläubigers verbunden werde. Nach dem französischen Ausdruck — énonciation du titre etc. kann dieses nicht so viel heissen, dass diese Urkunde beygelegt, sondern nur, dass sie in dem Exploit erwähnt und bezeichnet werden soll. Dieses ist auch um so natürlicher, da nach dem 584. Art. schon bey dem Zahlungsbefehl die Urkunde, worauf sich die Forderung stützt, beygefügt werden muss.

Hat Anl. A. wegen
Arrestes.

Dem Impetraten ist erinnerlich, dass er mir laut Obligation vom ersten März achtzehnhundert neun die Summe von dreytausend Franken schuldig ist, welche er aller Anmahnungen ungeachtet, nicht zurückgezahlt hat.

Um zu meiner Befriedigung zu gelangen, habe ich mich genöthiget gesehen, mittelst des sub Lit. A. anliegenden Exploits, bey dem Banquier E. auf diejenige Rente Arrest legen zu lassen, welche derselbe dem Impetraten schuldig ist.

Ich zeige dieses dem Uhrmacher A. vor Ablauf der gesetzlichen dreytägigen Frist an, und bemerke, dass mit dem Verkaufe der Rente auf die gesetzliche Weise verfahren werden wird.

Meinen Wohnsitz habe ich bey meinem Anwalde G. in X. gewählt. G. Anwald.

Insinuationsdocument.

Nr. 57.

Anzeige der geschehenen Benachrichtigung an den Arrestaten.

Anzeige
vom
Kaufmann D. in Göttingen Impetranten
an den Banquier E. in X.

Dem Banquier E. mache ich hiedurch bekannt, dass ich meinen Schuldner Uhrmacher E. am gestrigen Tage benachrichtiget habe, dass ich seine Rente mit Arrest

belegen lassen, und den Verkauf derselben betreiben werde.

G. Anwald.

Zu einem Formular der von dem Arrestaten abzugebenden Erklärung, einer Anzeige derselben an den Impetranten, so wie eine Anzeige neuer Arrestanlegungen, werden die Nr. 35 — 38. dienen können.

Nr. 58.

Anschlag.

Wegen eines von dem Uhrmacher A. zu X. dem Kaufmann D. ebendaselbst schuldigen Capitals, soll die von dem Banquier E. zu H., welcher den Procurator F. hieselbst zum Anwalde bestellt hat, zum Besten des genannten Uhrmachers A. constituirte Rente gerichtlich meistbietend verkauft werden.

Diese Rente ruhet, laut des unter dem . . ten . . achzehnhundert neun vor Notar und Zeugen errichteten Vertrags, auf einem, dem Banquier E. von dem Uhrmacher A. bezahlten Capitale von viertausend Franken, wird jährlich in zwey Terminen, zu Ostern und Michaelis, jedesmahl mit achtzig Franken, so lange der Uhrmacher A. lebt, ausbezahlt, und ist bis Ostern dieses Jahrs berichtigt. Zur Sicherheit ist das an der langen Strasse belegene, dem Banquier E. gehörige Haus sub Nr. 809. zu Hypothek gesetzt, und am . . ten . . achtzehnhundert neun Vol. . . Fol. . . gehörig inscribirt worden.

Der Verkauf geschieht unter folgenden Bedingungen:

1. Der Käufer ersteht die Rente allein auf seine Gefahr.

2. Er deponirt das Kaufgeld acht Tage nach dem Zuschlage bey der Amortisationscasse, und producirt darüber die Quitung.
3. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so wird die Rente sofort auf seine Gefahr und Kosten anderweit verkauft.
4. Der Käufer bezahlt die sämmtlichen verursachten Kosten von der Arrestanlegung an, und der Adjudicationsschein wird ihm nicht eher ausgehändigt, bis er die Quitung des Anwaldes des Kaufmanns D. beygebracht hat.
5. Die über die Constitution der Rente sprechenden Documente, hat sich der Käufer auf seine Kosten zu verschaffen.

Die Rente wird mit dem Gebote von vierhundert Francs eingesetzt.

Nr. 59.

Gesuch um Verkauf der Rente.

An
Königl. Tribunal erster Instanz zu X.
Gesuch
vom
Kaufmann D. zu G. Impetranten
wider
den Uhrmacher A. hieselbst Impetraten
wegen
Verkauf einer Rente.

Der Impetrat ist mir laut einer öffentlichen Urkunde vom ..ten .., ein Darlehn von dreytausend Francs schuldig. Da ich die Rückzahlung nicht erhalten konnte, so liess ich, nach vergeblich erlassenem Zahlungsbefehle, laut Exploits des Huissiers S. vom vierten

Jul. achtzehnhundert neun, bey dem Banquier E. zu H., Arreſt auf eine Rente legen, welche derſelbe jährlich mit hundert und ſechszig Fr. von einem Capitale zu viertauſend Fr., an den Impetraten auszuzahlen hat.

Nachdem ich dieſe Arreſtanlegung innerhalb der geſetzlichen Friſt dem Impetraten gehörig bekannt machen, und dann hievon auch dem Banquier E. Nachricht geben laſſen, habe ich am ..ten .. in dem Secretariats-Büreau des hieſigen K. Tribunales, den im 592. Art. der Proceſsordnung vorgeſchriebenen Aufſatz deponirt, und bitte nunmehr gehorſamſt:

baldigſt einen Termin zum Verkauf der Rente anzuſetzen [169].

G. Anwald.

Nr. 60.

Ordonnanz.

(Art. 594.)

Auf Anſuchen des Kaufmanns D. hieſelbſt Impetranten, wird wegen einer Forderung von dreytauſend Fr. desſelben an den Uhrmacher A. daſelbſt Impetraten, zum

169) Das Geſetz ſchreibt vor, daſs aller der einzelnen Verhandlungen nur *Erwähnung* geſchehen ſolle, mithin brauchen die Actenſtücke ſelbſt nicht beygelegt zu werden. Da aber das Gericht auſser dem, in dem Greffe deponirten Aufſatze, officiell nichts von den früheren Acten geſehen hat, ſo ſehe ich nicht ab, wie ſich dasſelbe von der Richtigkeit des Vortrags des Impetranten überzeugen will; und doch dürfte dieſes nöthig ſeyn, um die Zuläſſigkeit des Verkaufs zu beurtheilen. Unbedenklich kann freylich das Tribunal von dem Impetranten verlangen, dieſe Actenſtücke vorzulegen.

gerichtlichen Verkauf, einer von dem Banquier E. zu H. dem letzteren mit jährlich zu einhundert sechszig Fr. zu prästirenden Leibrente auf ein Capital zu viertausend Fr., so wie solche in dem, im Secretariatsbüreau am ..ten .. deponirten Anschlage näher bestimmt ist, Termin auf den achtzehnten August d. J. Morgens zehn Uhr auf hiesigem Tribunale angesetzt.

Der Impetrant hat dafür zu sorgen, dass die nach dem 595 und 596sten Art. der Proc. Ordn. erforderlichen Proclamata, gehörig bekannt gemacht werden.

Zu den Anschlägen und Affichen in den Zeitungen kann der Auffsatz Nr. 58. so bleiben, nur dass am Ende nun noch hinzugesetzt wird, "*und ist Termin zum meistbietenden Verkauf auf Montag den achtzehnten August d. J. auf hiesigem Königl. Districts - Tribunale Morgens zehn Uhr angesetzt.*"

Ueber die gehörig geschehene Bekanntmachung nimmt der Huissier eine Urkunde wie Nr. 51. auf.

Titel II.

Von der Vertheilung unter die Gläubiger nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen.

(Mobiliar-Concurs). [170])

§. 53.

Einleitung.

Der 2092 und 2093ste Art. des C. N. bestimmen, dass jeder welcher sich persönlich verbindlich gemacht hat, für die Erfüllung seines Versprechens mit seinem gesammten *beweglichen* und *unbeweglichen* Vermögen haften muss, und dass der Preis unter seine Gläubiger verhältnissmässig vertheilt werden soll, wenn nicht rechtmässige Ursachen, nämlich Privilegien und Hypotheken einen Vorzug begründen.

Auf diesen Grundsätzen beruhet die Lehre vom Concursverfahren.

Die Veranlassung zu demselben kann nun entweder darin ihren Grund haben, dass das Vermögen des Schuldners von seinen Gläubigern mit Arrest belegt ist, und es sich ergiebt, dass die aufgekommenen Kaufgelder zur Befriedigung

170) An einer vollständigen Entwickelung der Lehre vom Concursverfahren fehlt es uns noch, indessen haben wir es vom Hrn. Trib. Richter *Kulenkamp* im dritten Theile seines Buchs über das Executions-Verfahren zu erwarten.

aller nicht hinreichen (Tit. 11. 14.), oder darin, dafs der Schuldner sein Vermögen seinen Gläubigern abtritt. (Art. 828 folg.) oder endlich dafs der Betrag einer ausgeschlagenen oder unter dem beneficio inventarii angetretenen Erbschaft zur Befriedigung der Gläubiger nicht hinreicht. (Art. 913. 914.)

Oben ist die Regel aufgestellt, dafs die Concursmasse verhältnifsmäfsig unter die Gläubiger vertheilt werde. Nur Privilegien und Hypotheken begründen eine Ausnahme dadurch, dafs sie einzelnen Gläubigern einen Vorzug geben. Da nun aber Hypotheken allein auf unbeweglichen Vermögen haften können, von den Privilegien aber einige auf dem sämmtlichen, einige nur auf dem beweglichen, und einige allein auf dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners haften, so hat das Gesetz einen Unterschied in dem Verfahren bey der Vertheilung der aus dem Verkaufe von Mobilien aufgekommenen Gelder, und des Preises der Immobilien festgesetzt. Indessen kann diese Verschiedenheit doch nur dann ihre Wirkung äufsern, wenn Forderungen vorhanden sind, welche allein in Rücksicht der einen oder anderen Masse einen Vorzug haben, daher dann z. B. der Preis von Grundstücken nicht nach den im 14ten Titel vorgeschriebenen Regeln vertheilt werden würde, wenn keine Hypotheken oder Immobiliar-Privilegien vorhanden wären.

Die Immobiliarmaſſe würde dann zu einer Mobiliarmaſſe, und nach den Vorſchriften des eilften Titels vertheilt werden.

Daſs die Verhandlungsmaxime in allen Theilen des weſtphäliſchen Proceſſes die herrſchende ſey, ergiebt ſich aus der genauen Prüfung der einzelnen Theile desſelben. Auch im Concursverfahren bewährt ſich dieſelbe. Nie wird dasſelbe durch eine Handlung des Richters von Amtswegen, ſondern ſtets auf einen Antrag entweder des Gläubigers, oder des Schuldners oder deſſen Repräſentanten, veranlaſst, und erſtreckt ſich bey dem durch Execution veranlaſsten Verfahren nur auf *das* Vermögen des Schuldners welches der Gegenſtand der Beſchlaganlegung war, daher dann auch der Schuldner das Dispoſitionsrecht über den nicht in Beſchlag genommenen Theil ſeines Vermögens behält, und an eine Cura bonorum des älteren Rechts nicht zu denken iſt.

Die Proceſsordnung muſste für die verſchiedenen Fälle, wenn es auf Vertheilung einer Mobiliar- oder Immobiliarmaſſe ankam, die Grundſätze feſtſetzen nach welchen das Vertheilungsverfahren einzuleiten war, und dieſes iſt im 11ten Titel für den Mobiliarconcurs in 14ten Titel aber für den Inmobiliarconcurs geſchehen. Nach dieſen Regeln wird denn auch in den Fällen der Vermögensabtretung und der Vertheilung

R

der ausgeschlagenen oder unter der Rechtswohlthat des Inventars angetretenen Erbschaften verfahren.

§. 54.

Veranlassung des Mobiliar-Concurses.

Die Concursmasse, von deren Vertheilung jetzt die Rede seyn wird, bildet sich aus den Geldern, welche aus dem Verkaufe der mit Arrest belegten Mobilien aufgekommen sind.

Wenn die mit Arrest belegten Summen, oder sämmtliche Kaufgelder für die Mobilien, seyen es nun eigentliche Mobilien, Früchte, oder Renten, eingegangen sind [171]), so sind solche zur Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger hinreichend oder nicht.

I. Sind sie hinreichend, so kommt es darauf an, a) ob der Schuldner und die Gläubiger sich über die Vertheilung vereinigen, b) oder nicht. Im *ersten* Falle wird darüber ein Instrument vor Notar und Zeugen aufgenommen, worin der Antheil eines jeden bestimmt wird. Ist nun derjenige, welcher die zu vertheilenden

171) Hierher gehören also nicht nur die bisher abgehandelten Fälle von der Mobiliar-Execution sondern auch die im zweyten Titel des sechsten Buchs vorkommenden Fälle. Der Arrest auf bewegliche Sachen woran man ein Eigenthum zu haben behauptet, kann zu keinem Concursverfahren Veranlassung geben.

Gelder bezahlen muſs, zugleich mit Gläubiger, ſo befriedigt er, nach dem Vertheilungsplan ſeine Mitliquidanten; iſt es aber ein Fremder, ſo muſs ihm die Theilungsacte mit einem Extract aller gegen die Auszahlungen eingelegten Oppoſitionen inſinuirt werden, um ſich zu überzeugen, daſs keiner der ſich gemeldeten Creditoren ausgelaſſen iſt, und hierauf iſt er die Zahlung zu leiſten verpflichtet.

Im zweyten Falle, wenn ſie ſich nicht vereinigen, kommt es darauf an:

α) ob der Grund hiervon darin liegt, daſs nur der gemeinſchaftliche Schuldner die Forderungen nicht anerkennen will; alsdann muſs jeder einzelne Gläubiger gegen den Schuldner liquidiren, und die Sache gerichtlich entſcheiden laſſen. Das geſprochene Urtheil wird dem Inhaber der Gelder mit einem Verzeichniſſe der Opponenten inſinuirt, worauf die Zahlung geleiſtet werden muſs.

β) oder ob der Grund darin liegt, daſs einzelne Gläubiger ihre Forderungen höher angeben, als die übrigen Creditoren und der Gemeinſchuldner ſie zugeſtehen. Der Schuldner und die übereinſtimmenden Creditoren entwerfen einen Theilungsplan, laſſen ſolchen den contradicirenden Creditoren inſinuiren, und bitten um gerichtliche Beſtä-

tigung. Diese wird erkannt, wenn die Gelder hinreichend sind. Ist dieses aber nicht der Fall, oder die Sache ist zweifelhaft, so wird zur gerichtlichen Vertheilung, nach Anleitung dieses Titels, geschritten. Indessen können die Creditoren welche die Sufficienz der Masse behaupten, verlangen, dass ihnen ihre Forderung gegen Caution de restituendo ausgezahlt werde.

II. Ist die Masse nicht hinreichend alle Gläubiger zu befriedigen, so sind die Gläubiger und der Schuldner verbunden, sich über die Vertheilung, binnen einem Monathe, seit dem Tage, wo die Gläubiger von dem Betrage der zu vertheilenden Gelder Wissenschaft haben konnten, gütlich zu vereinigen. (Art. 601.) [172]. Dieser Zeitpunct ist verschieden, nach der Art der Executionen. Bey der Arrestanlegung bey dritten Personen, ist es der Tag der Insinuation des Urtheils, welches bestimmt, was der Dritte zu bezahlen hat. Sind dagegen Rechtsmittel eingelegt, der Tag, an welchem das bestätigende Erkenntniss insinuirt ist. Bey der Auspfändung und dem Arreste auf Früchte — saisie brandon, — der Tag wo die Auction — welche allen bekannt seyn konnte — geschlossen ist, und das Auctions-Protocoll die Summe ergiebt. Bey dem Verkaufe der Ren-

172) *Pigeau* Tom. 2. pag. 164.

ten endlich, der Tag der Insinuation des Adjudicationsscheins. Im Falle der Einwendung der Appellation aber, jedesmahl der Tag, an welchem das bestätigende Erkenntniss insinuirt ist.

Kommt die Vereinigung zu Stande, so ist die Sache damit beendiget, und die Gläubiger verfahren wie oben sub I. bemerkt ist [173]. Im entgegengesetzten Falle aber [174], muss derjenige, welcher die Gelder in Händen hat, solche binnen den nächsten acht Tagen, bey dem Secretair [175], nebst den Abschriften aller

173) Der Vormund bedarf dabey der Bestätigung des Familienraths nicht, welches implicite aus dem Art. 464. des C. N. folgt. Emancipirte müssen ihre Curatoren danu zuziehen, wenn der Gegenstand ihrer Forderung nicht bloss Revenüen, sondern das Capital selbst betrifft. Arg. 482. C. N.

174) Wenn auch nur ein Gläubiger der Vereinigung nicht beytritt, muss die gerichtliche Vertheilung geschehen. *Pigeau* T. 1. p. 166.

175) Das Gesetz vom 14. Jul. 1808. Art. 13. bestimmt, dass alle Deposita von den Tribunälen, Notarien u. s. w. an die Amortisationscasse eingesandt werden müssen, und in einem Schreiben des Herrn Justiz-Ministers (Mein Magazin B. 1. S. 141) wird, mit Beziehung auf jenes Gesetz, ausdrücklich gesagt, dass die Secretairs alle Deposita an die Amortisationscasse einsenden, und keine derselben behalten dürfen, so gering ihnen auch die

eingelegten Einsprüche, deponiren. Die Kosten welche der den Verkauf besorgende Beamte zu fordern hat, können, nachdem ihr Betrag auf dem Verkaufsprotocolle von dem Präsidenten oder dem von ihm dazu committirten Richter [176]) bemerkt ist, abgezogen werden. (Art. 602.) Befolgt der, welcher die Gelder in Händen hat, dieses nicht, so wird er dazu vom Tribunale, unter Ersatz aller Kosten und Schaden, angehalten.

Das Gesetz hat hier namentlich den Fall vor Augen, wenn das Geld in den Händen eines öffentlichen Beamten ist. Ist der Arrest bey einem Dritten angelegt, so behält auch dieser seine vorher zu liquidirenden Gebühren zurück. Oft wird es aber geschehen, daſs in dem Urtheil verfügt wurde, daſs der Dritte die mit Arrest belegten Sachen bis zu ausgemachter Sache zurück behält. Bey dem Verkauf einer Rente muſs auf die wegen der Zahlung festgesetzten Bedingungen Rücksicht genommen werden.

Summe scheint, oder die Zeit ist, auf welche sie aufbewahrt werden sollen. Will man den 602ten Artikel der Proc. O mit jenen Verfügungen nicht im Widerspruche finden, so muſs man annehmen, daſs zwar die Kaufgelder dem Secretair übergeben, dann aber von diesem sogleich an die Amortisationscasse eingesandt werden müssen.

176) Nämlich an dem Orte wo die Arrestanlegung geschehen war. Pand. T. 18. p. 234.

§. 55.

Liquidationsverfahren.

Der welcher den Arreſt anlegen lieſs, oder jede andere bey der Vertheilung intereſſirte Parthei [177]), kann in dem Secretariate, mittelſt eines einfachen Auffatzes, welcher von ihm in das, über die Vertheilungen unter die Gläubiger zu haltende Regiſter eingetragen und unterſchrieben wird, um die Ernennung eines Richters antragen, welcher das Liquidationsverfahren leitet. Unter dieſen Antrag bemerkt der Präſident den Richter, den er zum Commiſſarius in dieſer Sache ernennt. (Art. 603.)

Jener Antrag kann nur von einem Intereſſenten geſchehen. Kämen zwey zugleich in das Secretariat, ſo entſcheidet der Präſident, wer den Antrag thun ſoll [178]).

Der, welcher die Sache betreibt, ſucht nunmehr, nach Ablauf der oben erwähnten Friſten von einem Monathe und reſp. acht Tagen, bey dem committirten Richter, mittelſt einer Bittſchrift, um eine Ordonnanz nach, in welcher er autoriſirt werden möge, die Gläubiger aufzufordern, ihre Beweisſtücke beyzubringen, den Schuldner aber, ſich dieſe mittheilen zu laſſen,

177) Alſo auch der Schuldner ſelbſt, oder der Dritte welcher die mit Arreſt belegte Sache noch in Händen hat, oder der Käufer. Arg. Art. 681.

178) *Pigeau* T. 2. p. 167.

und seine Einwendungen vorzutragen. Der Richter setzt die Ordonnanz unter jenes Gesuch. Von dieser Ordonnanz läſst man sich so viel Abschriften geben, als Gläubiger vorhanden sind, setzt darauf die Aufforderung, binnen vierzehn Tagen bey dem Commissarius zu liquidiren, und läſst diese, wenn Anwälde bestellt sind, diesen, sonst den Gläubigern selbst insinuiren. (Art. 604.) Die Procesordnung schreibt es zwar nicht vor, allein es scheint nothwendig zu seyn, daſs der, welcher um die Ordonnanz nachsuchte, einen Extract aller eingelegten Oppositionen dem Commissario vorlegt, damit dieser überzeugt wird, daſs niemand von der Vertheilung ausgeschlossen wird, welcher Ansprüche darauf hat. (Arg. Art. 681.) [179]).

Der beauftragte Richter nimmt jetzt ein Protocoll auf, worin er die Uebergabe des vorhin erwähnten Gesuchs und die Abgebung der Ordonnanz constatirt, und bemerkt, daſs das eingereichte Verzeichniſs der Opponenten diesem Protocolle beygelegt sey. (Art. 608.) Daſs übrigens dieses und die später noch vorkommenden Protocolle jedesmahl sogleich dann aufzunehmen sind, wenn ein Act vorkommt, welcher zu Protocoll genommen werden muſs, liegt in der Natur der Sache [180]).

179) *v. Strombeck* Form. Thl. 2. S. 237.

180) Das. S. 241.

Binnen vierzehn Tagen, nach der Infinuation diefer Aufforderung, mufs jeder Gläubiger, welcher Einfpruch gethan hat, mag diefes nun bey dem, welcher den Arreft anlegen liefs, oder bey dem Beamten, welcher den Verkauf beforgte, gefchehen feyn, dem committirten Richter einen Auffatz überreichen, welcher die Angabe der Forderung, das Gefuch um Beftimmung des Ranges, und Berückfichtigung etwaiger Vorzugsrechte enthält. (Art. 605. 606.) Zugleich wird der Anwald beftellt, in fofern es noch nicht gefchehen ift. Alle auf jene Puncte Beziehung habende Urkunden müffen beygelegt werden.

Ueber jede Ueberreichung eines folchen Auffatzes, nimmt der Richter eine kurze Regiftratur auf.

Eine Infinuation jener Auffätze hat nicht ftatt.

Wer die Liquidation in der beftimmten Frift nicht einreicht, wird mit feiner Forderung ausgefchloffen [181]).

Der Vermiether kann, wenn er wegen der Claffification Schwierigkeiten fürchtet, und ihnen

181) Eine fpätere Liquidation hat alfo hier nicht ftatt, wie es der 692te Artikel verftattet, wenigftens können folche Forderungen nicht in den Diftributionsetat aufgenommen werden. Sollte indeffen nach der Befriedigung der fich gemeldeten Gläubiger etwas übrig bleiben, fo kann diefes unter die fpäter angezeigten Gläubiger vertheilt werden. *Pigeau* T. 2. p. 182.

vorbeugen will, den Schuldner und den ältesten der in dieser Sache handelnden Anwälde en référé vor den committirten Richter fordern, um über das ihm zustehende Vorzugsrecht vorläufig erkennen zu lassen. (Art. 606.) Die Ladung geschieht an den Anwald des Schuldners, wenn aber noch keiner bestellt ist, an die Person selbst. Andern Privilegirten hat das Gesetz diese Vergünstigung nicht gestattet.

§. 56.

Fortsetzung.

Sobald die Creditoren ihre Forderungen profitirt haben, oder nach Ablauf der dazu bestimmten Frist, bemerkt der Richter in seinem Protocolle, dass er nunmehr nach abgelaufener Frist, oder nachdem alle Gläubiger liquidirt haben, und die Nichterschienenen präcludirt seyen, zur Entwerfung des Vertheilungsplans geschritten sey. Dieser Aufsatz wird ausser den Protocollen aufgenommen, enthält die mit Vorzugsrechten versehenen Gläubiger, nach der, im 2101. und 2102. Art. des Napol. Gesetzb. vorgeschriebenen Ordnung, und nach jenen die übrigen Gläubiger, welche nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen befriedigt werden [182]. Hierbey ist jedoch zu

182) Ueber die Privilegien selbst kann begreiflich hier keine Erörterung Platz finden. S. *Pigeau* T. 2. p. 172 seq. Nur die Form ist in dem angehängten Formulare anschaulich gemacht.

bemerken, dafs nach dem Gefetze vom 15. Febr. 1810 vor jenen privilegirten Gläubigern den Vorzug hat, der öffentliche Schatz

1) wegen der directen, fowohl Grund- als Perfonalfteuer des letztverfloffenen Jahres, diefes Privilegium erftreckt fich auf die *gefammte* bewegliche Habe des Steuerpflichtigen, und wenn diefe nicht hinreicht, auf das unbewegliche Vermögen.

2) wegen der von Erbfchaften und Vermächtniffen zu bezahlenden Stempelabgabe. Jedoch erftreckt fich diefe Abgabe nur auf die Sachen, aus welchen die Erbfchaften und Vermächtniffe, von denen jene Steuer entrichtet werden foll, beftehen.

Rechten, welche dritte Perfonen vor Eröffnung der Erbfchaft erworben haben, foll diefes Vorzugsrecht nicht nachtheilig feyn.

Sobald der, welcher die Sache betreibt, von der Beendigung diefer Arbeit des Richters benachrichtiget ift, giebt er, mittelft einer Anzeige von Anwald zu Anwald, fowohl den Gläubigern, welche liquidirt haben, als dem Schuldner hiervon Nachricht, und fordert fie zugleich auf, fich die Darftellung binnen vierzehn Tagen mittheilen zu laffen, und ihre Einwendungen zu dem Protocolle des Commiffairs abzugeben. (Art. 608.) Wenn die Gläubiger oder der Schuldner, von der ihnen bey dem Richter geftatteten Mitthei-

lung keinen Gebrauch gemacht haben, so sind sie ohne weiteres Erkenntnifs ihrer Einrede verlustig. Sind in der bestimmten Frist keine Einreden vorgebracht, so schliefst der Richtrr sein Commissionsprotocoll, setzt die Vertheilung der Gelder fest, und verfügt, dafs der Secretair die Zahlung an die Gläubiger vornehme (Art. 609. 610.), zu welchem Ende die an die Amortisationscasse eingesandten Gelder zurückgefordert werden.

Wenn der Schuldner und die Gläubiger den Classificationsetat eingesehen und Einreden dagegen vorzubringen haben, so geben sie solche zu dem Commissionsprotocolle. Die Einreden des Schuldners können nur die Nichtigkeit der Schuld, die geleistete Zahlung, dafs sie noch nicht fällig sey u. s. w. betreffen, die eigentliche Classification kann kein Gegenstand seiner Vorträge seyn, sondern dieses macht den Hauptgegenstand der Vorträge der Gläubiger aus. Natürlich können sie aber auch, gegen die ihnen vorgesetzten Creditoren, in Ansehung der Liquidität ihre Einreden vorbringen.

Der Richter verweiset nunmehr die Sache zur Audienz [183], und der, dem an der Betreibung

183) Und zwar nur im Allgemeinen, ohne einen Tag zu bestimmen. Die allgemeine Verfügung des 42sten Art. dafs jeder Audienz ein Placet vorhergehen müsse, tritt auch hier ein, so wie die

am mehresten gelegen ist, fordert mittelst einer Anzeige von Anwald zu Anwald, ohne dafs irgend ein anderes Verfahren oder Insinuation der Protocolle vorausgeht, dazu den Gläubiger, welcher die Einreden vorbrachte, den, gegen welchen sie gerichtet sind, den Schuldner, und den ältesten unter den Anwälden, welche Einspruch gethan haben, auf. Der, welcher den Verkauf auswirkte, kann in dieser Eigenschaft nicht zugezogen werden. (Art. 611. 612.) Das Erkenntnifs wird auf Vortrag des committirten Richters, und nach Anhörung des Königl. Procureurs, ohne weiteres Plaidiren [184]) — welches nie statt hat

Nothwendigkeit des Avenirs. Wie leicht würde auch sonst Unordnung in dem Geschäftsgange entstehen können, wenn z. B. mehrere Richter auf einen Tag Audienzen der Art ansetzten, zu welchen aufserdem im ordentlichen Verfahren eine Menge andere Sachen angesetzt wären. Nach französischen Formularen darf man sich nicht richten, weil die französische P. O. den Artikel 42 der W. P. O. nicht kennt.

184) *Pigeau* T. 2. p. 184. *Lepage* p. 601 und *Delaporte* Pand. T. 18. p. 243 läfst dagegen das Plaidiren zu. Hierfür spricht offenbar der Umstand, dafs der Referent nur die Gründe dessen kennt, welcher den Widerspruch einlegte, und nicht die des Gegners; und dafs es der Natur der Sache angemessen scheint, wenigstens den letzteren zu hören.

Rosenthal b. Proc. O. Th. 2. S. 751.

wenn ein Richter referirt — ertheilt, und muss nach den Vorschriften des 614. u. 615. Art. auch die Bestimmung des Kostenpuncts enthalten.

Es ist jedoch zu bemerken, dass wenn eine oder mehrere Classen der Privilegiirten nicht bestritten sind, und nur über eine untere Classe Streit entstanden war, alsdann die ersteren bezahlt werden können, indessen die letzteren ihren Streit auf die angegebene Art entscheiden lassen. (Arg. Art. 694.)

Es ist zwar gesagt, dass für die Gläubiger, welche Einspruch gethan haben, der älteste ihrer Anwälde vorgeladen wird, allein diese Regel muss dann eine Ausnahme leiden, 1) wenn der Client dieses Anwaldes eben das Interesse bey dem Streite hat, wie der, dessen Stelle bestritten wird, oder 2) wenn der Client überall kein Interesse hat, z. B. er ist privilegirt und erhält seine Befriedigung auf jeden Fall. In diesem Falle wird der, welcher nächst ihm der älteste ist, seine Stelle vertreten können.

Gegen das Erkenntniss über die Classification hat Appellation statt, welche jedoch binnen vierzehn Tagen vom Tage der Insinuation, an dem Wohnsitze des gegenseitigen Anwaldes insinuirt werden muss. Der Auffatz selbst muss eine Vorladung und die Beschwerden enthalten. Das Verfahren dabey ist summarisch. Als Appellaten können nur der Schuldner, der älteste An-

wald, und der Gläubiger welcher die Einwendung vorbrachte, oder gegen welchen sie vorgebracht ist, je nachdem der eine oder andere von ihnen appellirte, aufgeführt werden. (Art. 616.) Nach dem Ablauf der Appellationsfrist, oder nach der Insinuation des Appellationserkenntnisses, schliesst der Commissarius sein Protocoll, und acht Tage nachher, vertheilt der Secretair die Gelder. (Art. 611. 618.)

Ueber den Zinsenlauf entscheidet der 619. Art.

Nr. 61.

(Ad Art. 603.)

Note wegen Ernennung eines Commissarii.

In Gefolge eines rechtskräftigen Erkenntnisses des hiesigen Königl. Districts-Tribunals vom ..ten . . . achtzehnhundert neun, hat der Kläger Kaufmann A. hierselbst, den Beklagten Bürger B. auspfänden, und die Mobilien verkaufen lassen. Es haben sich mehrere Gläubiger gemeldet, welche von den aufgekommenen Kaufgeldern nicht befriedigt werden können. Da die Liquidanten sich in der gesetzlichen Frist über die Vertheilung nicht vereinigen können, die Kaufgelder auch von dem Huissier S. deponirt sind, so ersucht der Kläger, einem der Herren Trib. Richter den Auftrag zu ertheilen, das Distributionsverfahren zu übernehmen.

G. den ersten Jul. achtzehnhundert zehn.

M. Anwald.

Auf vorstehenden Antrag wird der Trib. Richter C. zum Commissarius in dieser Sache ernannt.

G. den zweyten Jul. achtzehnhundert zehn.

D. Präsident.

Nr. 62. a.

An
den Herrn Trib. Richter C.
Gesuch
vom
Kaufmann A.

Anl. A. B. — die Vertheilung der aus den verkauften Mobilien des Bürgers B. zu G. aufgekommenen Gelder betr.

Laut der sub lit. A. angebogenen Verfügung des Hrn. Präsidenten sind Sie Behuf Vertheilung der aus den verkauften Mobilien des Bürgers B. aufgekommenen Gelder beauftragt worden.

Ich ersuche daher mir zu verstatten:

Die Creditoren F. G. H. I. welche allein, laut des sub lit. B. anliegenden Extractes, gegen die Auszahlung der Auctionsgelder Opposition eingelegt haben, so wie auch den Gemeinschuldner B. vorladen lassen zu dürfen, jene, um binnen der gesetzlichen Frist bey Strafe der Ausschliessung ihre Forderungen zu liquidiren und deren behauptete Priorität auszuführen, auch einen Anwald zu bestellen, diesen aber, um die Eingaben einzusehen, und seine etwaigen Einreden dagegen vorzubringen.

M. Anwald.

Die erbetene Vorladung der Opponenten und des Gemeinschuldners wird hiermit gestattet.

G. den ..ten . . .

C. Trib. Richter.

Nr. 62. b.

Erstes Protocoll des Commissarii und dessen Ordonnanz.

Göttingen, den ..ten ... achtzehnhundert zehn in Commissione.

ad acta
die Vertheilung der aus den verkauften Mobilien des Bürgers B. zu G. aufgekommenen Gelder betreffend.

Nachdem dem unterschriebenen, mittelst Ordonnanz des Herrn Präsidenten vom ersten Jul. achtzehnhundert zehn in dieser Sache committirten Richter, ein Gesuch des Kaufmanns A., welcher um die Vertheilung der Kaufgelder nachgesucht hatte, welche aus dem Verkaufe der gepfändeten B.schen Mobilien aufgekommen waren, eingereicht und gebeten war, ihm zu gestatten, daſs er den F. G. H. I. welche allein, laut des hierneben ad acta gegebenen Extracts, Einspruch gegen die Auszahlung der Auctionsgelder eingelegt hätten, so wie auch den Gemeinschuldner B., vorladen lassen zu dürfen, jene, um bey Strafe der Ausschliessung ihre Forderungen zu liquidiren, und deren behauptete Priorität zu deduciren, auch einen Anwald zu bestellen, diesen aber, um die Eingaben einzusehen und seine etwaige Einwendungen dagegen vorzubringen, so ist diesem Antrage mittelst Ordonnanz vom heutigen Tage deferirt worden.

C. Tribunal-Richter.

L. Secretair.

Nr. 63.

Aufforderung.

(Ad Art. 604.)

Unter die Abschrift der Ordonnanz:

In Gemäſsheit der vorſtehenden Ordonnanz fordert der unterſchriebene Anwald des Kaufmanns A. den F. hiermit auf, binnen vierzehn Tagen bey dem in dieſer Sache committirten Herrn Trib. Richter C. ſeine Forderung gehörig zu liquidiren, die Beweisſtücke zu übergeben, ſein etwaiges Vorzugsrecht gehörig auszuführen, und einen Anwald zu beſtellen, oder zu gewärtigen, daſs er mit ſeiner Forderung von der zu vertheilenden Maſſe ausgeſchloſſen werde.

M. Anwald.

Inſinuationsdocument.

Ein jeder Opponent erhält eine gleiche Vorladung.

Nr. 64.

Liquidation eines Opponenten.

(Ad Art. 605.)

An

den zu dieſer Sache committirten Hrn. Trib. Richter C.

Liquidation

vom

Handelsmann F. zu L. Liquidanten.

ad acta

die Vertheilung der aus den verkauften Mobilien des Bürgers B. zu G. aufgekommenen Gelder betreffend.

Hat Anl. A — C

Einer mir am geſtrigen Tage zugegangenen Aufforderung des Kaufmanns A. zufolge, liquidire ich meine Forderung an den Gemeinſchuldner Bürger B. in Folgendem.

Laut des Erkenntniſſes des hieſigen K. Tribunals vom ..ten iſt der Schuldner verurtheilt, mir für erhaltene Waaren zu Kleidung, die Summe von vierhundert achtzig Franken, nebſt Zinſen vom Tage der angeſtellten Klage zu fünf Proc. und die auf zwanzig Franken liquidirten Koſten zu bezahlen.

Ich lege zur Beſcheinigung meiner Angabe ſub Lit. A. das erwähnte Urtheil vom .., und zur Liquidation der Zinſen ſub Lit. B. die dem Schuldner inſinuirte Klage bey.

Zugleich darf ich bitten, vermöge des, nach dem Art. 2101. des Napol. Geſetzbuchs Nr. 5. mir zuſtehenden Privilegii mich rechtsgeneigtſt zu claſſificiren.

Zu meinem Anwalde legitimire ich in der Anlage C. den Procurator G.

G. Anwald.

Nr. 65.

Fortſetzung des Liquidationsprotocolls.

(Ad Art. 608.)

Fortgeſetzt. Göttingen, den ..ten ... achtzehnhundert zehn.

Am heutigen Tage erſchien der Procurator G. als Anwald des Handelsmanns F., welcher gegen die Auszahlung der aus den B.ſchen Mobilien aufgekommenen Gelder proteſtirt hatte, übergab anliegende Liqui-

dation, nebst drey Anlagen, welche von ihm cotirt und paraphirt sind.

Unterschrieben.

G. Anwald.

C. Richter. S. Secretair.

Auf diese Art wird die Ueberreichung aller Liquidationen constatirt.

Nr. 66.

Vorladung eines Eigenthümers wegen der Miethe.

(Ad Art. 606.)

Aufforderung

vom

Buchbindermeister Z. in G. Liquidanten

wider

den Bürger B. Liquidaten und den Procurator G. als ältesten Anwald der sich gemeldeten Gläubiger des Bürgers B. Colliquidanten.

wegen

Hausmiethe.

Bekanntlich habe ich gegen die Auszahlung der Kaufgelder, welche aus dem Verkaufe der gepfändeten Mobilien des B. aufgekommen sind, Einspruch eingelegt.

Meine Forderung besteht in Hausmiethe von sechs Monaten zu zweyhundert Franken, welche der Miether laut Contracts vom ..ten .. mir zu zahlen versprochen hat.

Da diese Forderung nun nach dem 2102ten Artikel privilegirt ist, und selbst den Kosten des Verfahrens

vorgeht, so bin ich nicht schuldig, die Beendigung des eingeleiteten Liquidationsverfahrens abzuwarten.

Ich fordere demnach den Bürger B. und den Procurator G. auf:

den ..ten .. vor dem in dieser Sache committirten Herrn Trib. Richter C. zur schleunigen Verhandlung zu erscheinen, und das Erkenntniss zu hören, dass ich vermöge meines Privilegii vor allen anderen Gläubigern, in Rücksicht meiner Forderung zu 200 Francs, aus den Kaufgeldern für die gepfändeten Mobilien befriedigt werde, der Liquidat und die Colliquidanten, auch, wenn sie meinem Antrage widersprechen sollten, in die Kosten dieses Verfahrens verurtheilt werden.

Zu meinem Anwalde legitimire ich in der Anlage A. den Procurator X.

X. Anwald.

Insinuation an die rubricirten Personen.

Nr. 67.

Fortsetzung des Liquidationsprotocolls.

(Ad Art. 608.)

Fortgesetzt. Göttingen, den ..ten ..., achtzehnhundert zehn.

Erschien der Anwald des Kaufmanns A., M. und trug vor; die vierzehntägige Frist, binnen welcher die Gläubiger des B., welche Einspruch gethan hätten, laut der ihnen zugestellten Auffordernng, welche er mit dem Insinuationsdocumente hiemit reproducire, liquidiren müssten, sey ehegestern abgelaufen. Laut Liquidationsprotocolls, hätten F. G. H. liquidirt, die

In den wenigsten Fällen wird es möglich seyn, in diesem Etat einen völligen Abschluss wegen der Summen zu machen, weil nach dem 619. Art. das Aufhören des Zinsenlaufs nicht gleich ist. Man kann also nur den terminum a quo bestimmen. Wenn es aber thunlich ist, alle Summen der privilegiirten Forderungen genau festzusetzen, so kann man den Ueberrest der Masse angeben, die Summe aller chirographarischen Gläubiger zusammenziehen, und dann angeben, wie viel P. C. es jedem derselben beträgt. Bey dem Aufführen der einzelnen Liquidanten drückt man sich dann so aus:

1) Der N. N. mit fünf und zwanzig P. C. zu 25 Fr. als dem ihm zufallenden Theile seiner zu einhundert Fr. liquidirten Forderung u. s. w.

Nr. 69.

Aufforderung, sich den Distributionsetat mittheilen zu lassen.

(Ad Art. 608.)

Aufforderung

vom

Kaufmann A. Liquidanten

wider

den Bürger B. Liquidaten, imgleichen den F. G. u. s. w.

Mitliquidanten.

Da der Herr Tribunal-Richter C. das Liquidationsverfahren geschlossen und den Distributionsetat ent-

worfen hat, so fordere ich den rubricirten Liquidaten und die Mitliquidanten auf, sich binnen vierzehn Tagen denselben mittheilen zu lassen, und ihre etwaigen Einwendungen zu dem Commissionsprotocolle abzugeben.

M. Anwald.

Insinuation an die genannten Personen.

Nr. 70.

Fortsetzung des Commissionsprotocolls.

(Ad Art. 611.)

Fortgesetzt. Göttingen den ..ten ... achtzehnhundert zehn.

Am heutigen Tage erschien der Anwald des Goldschmidts R. O., und zeigte an, dass die Classification seiner Forderung unter die chirographarischen Gläubiger für ihn gravirend sey. Seine Forderung sey der Kaufpreis für zwölf silberne Löffel, welche in der Auction mit verkauft seyen, und wesshalb ihm ein specielles Privilegium von den dafür aufgekommenen Kaufgeldern zustehe; nur wegen des Restes seiner Forderung würde er in die letzte Classe zu collociren seyn. Er bitte demnach, die Classification zu verändern.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

A. Anwald.

Fortgesetzt am ..ten .. achtzehnhundert zehn.

Der Anwald des Schneiders U. Procurator E. zeigte an, dass der Zimmermeister A. mit seiner Forderung unter die privilegiirten Gläubiger gesetzt sey, da doch einmahl, kein Grund eines Vorzugsrechts vorhanden

sey, und zweytens, die Forderung auf einer bloſsen nicht einmahl anerkannten Rechnung beruhe, welche mit denen auf executoriſche Urkunden beruhenden Forderungen nicht concurriren können. Er bitte demnach, dieſe Forderung als illiquid gänzlich zu verwerfen.

Vorgeleſen, genehmigt und unterzeichnet.

E. Anwald.

Ferner erſchien der Anwald des die Sache betreibenden Kaufmanns A. Procurator M. reproducirte die an den Schuldner und die Mitliquidanten ergangene Aufforderung zur Einſicht des Diſtributionsetats und Einbringung etwaiger Einreden, bat, nachdem nunmehro die vierzehntägige Friſt abgelaufen ſey, das Protocoll zu ſchlieſsen.

Vorgeleſen, genehmigt und unterzeichnet.

M. Procurator.

Nach Ablauf der geſetzlichen Friſt, zur Einſicht des Diſtributionsetats, werden nunmehro die Gläubiger, welche nicht erſchienen ſind, mit ihren etwaigen Einreden präcludirt, und iſt in Rückſicht der eingelegten Widerſprüche, die Sache zur öffentlichen Audienz verwieſen, welche von den ſtreitenden Theilen auszuwirken iſt, wo alsdann nach gehaltenem Vortrage des Commiſſarii und Antrage des Königl. Procureurs, ferner ergehen wird, was Recht iſt.

C. Trib. Richter. S. Secretair.

Wenn keine Widerſprüche gegen den Etat eingelegt ſind, ſo wird das Protocoll folgendermaaſsen geſchloſſen:

Auf vorſtehenden Antrag, werden nunmehro die Liquidanten mit ihren Einreden gegen den Diſtribu-

tionsetat ausgeschlossen, das Verfahren wird für beendigt angenommen, und verfügt, dass der Secretair nunmehro die aufgekommenen Auctionsgelder, der aufgestellten Classification gemäss, unter die Creditoren vertheile.

C. Trib. Richter. S. Secretair.

Wenn nun mittelst eines Avenirs die Sache in die Audienz gebracht (Art. 612.), und dort entweder in letzter Instanz entschieden, oder auch in der Appellationsinstanz verhandelt ist, kommt die Sache wieder an den committirten Richter, welcher folgendes Protocoll aufnimmt:

Fortgesetzt. Göttingen den ..ten ..

Am heutigen Tage erschien der Procurator M. als Anwald des Kaufmanns A., producirte ein Erkenntniss des Königl. Appellationsgerichts vom ..ten .. mittelst dessen das Urtheil des hiesigen Tribunals vom ..ten .. bestätigt war, bat, diesem gemäss den Distributionsetat zu reformiren, und sodann die Vertheilung vorzunehmen.

M. Anwald.

Dem vorstehenden Antrage gemäss, ist nunmehro der Distributionsetat, in Gemässheit des reformirenden und vom Königl. Appellationsgericht bestätigten Erkenntnisses des hiesigen Tribunals rectificirt, und wird dem Secretair S. aufgegeben, nunmehro nach Ablauf von acht Tagen, die Auszahlung an die Creditoren vorzunehmen.

C. Trib. Richter. S. Secretair.

Titel 12.

Von der Beschlaganlegung auf unbewegliche Sachen.

§. 57.

Allgemeine Bemerkungen.

a) *in Rücksicht des Grundes dieser Beschlaganlegung.*

Die Arrestanlegung auf unbewegliche Sachen, ist ein Act, wodurch der Huissier, auf Ansuchen eines, mit einer executorischen Urkunde versehenen Gläubigers, die, dem Schuldner zugehörigen unbeweglichen Sachen, in Beschlag nimmt, um sie verkaufen zu lassen [285]).

Die Zulässigkeit dieses Executionsverfahrens, setzt eine executorische Urkunde voraus, aus welcher die Gewisheit und Liquidität der Forderung hervorgehet. (Art. 620. Pr. O. Art. 2213. C. N.) Sollte in derselben von einem noch nicht liquidirten Gegenstande die Rede seyn, so kann zwar das Verfahren anfangen, allein der Zuschlag kann nicht eher erfolgen, als nach geschehener Liquidation. (C. N. Art. 2213. Pr. O. Art. 500.)

Ein Cessionar kann das Verfahren nicht eher anfangen, bis dem Schuldner die Uebertragung

285) Es ist nicht erforderlich, dass der Gläubiger eine Hypothek hat. Art. 2209. 2092. 2093. C. N. *Pigeau* p. 200.

auf die gehörige Art bekannt gemacht ist. (Art. 1690. 2214. C. N.)

Begründet ein Urtheil das Verfahren, und es ist ein Contumacialerkenntniſs, so müssen die Vorschriften des Art. 107 — 109. beobachtet werden. War also ein Anwald bestellt, so kann vor Ablauf der vierzehntägigen von der Insinuation an den Anwald anzurechnenden Oppositionsfrist, das Executionsverfahren nicht angefangen werden. Selbst die Verfügung der provisorischen Vollziehung ist bey dieser Executionsart unwirksam, und kann nur die Execution in das Mobiliarvermögen begründen [186]). Ist kein Anwald legitimirt, so kann die Execution nach der Insinuation des Urtheils vollzogen werden, obgleich dem Verurtheilten die Opposition nach dem 110ten Art. zusteht, legt derselbe die Opposition dann noch ein, so muſs mit der Vollstreckung eingehalten werden. (Art. 116.) (C. c. Art. 2215. in f.)

Provisorische oder Definitiverkenntnisse, welche der Appellation ungehindert vollzogen werden dürfen, können den Anfang des Executionsverfahrens begründen, auch selbst wenn die Appellation eingelegt wäre, indessen kann der Zuschlag, erst nach einem in letzter Instanz ergangenen, oder rechtskräftig definitiven Urtheil,

186) *Pigeau* p. 192.

Gläubiger I. K. aber, ſo wie der Schuldner B., ſeyen nicht erſchienen. Er bitte die letzteren nunmehro, dem geſetzlichen Präjudiz gemäſs, mit den Forderungen und reſp. Einreden zu präcludiren, und den Diſtributionsetat zu formiren.

Vorgeleſen, genehmigt und unterzeichnet.

M. Anwald.

Dem vorſtehenden Antrage gemäſs, werden nunmehro die ſich nicht gemeldeten Gläubiger I. K. mit ihren Forderungen von der gegenwärtig zu vertheilenden Maſſe, ſo wie der Schuldner B. mit ſeinen Einreden gegen die liquidirten Forderungen präcludirt, und iſt der Diſtributionsetat hieneben aufgeſtellt.

C. Tribunal-Richter. *S. Greffier.*

Nr. 68.

Diſtributionsetat.

(Ad Art. 608.)

Die Kaufgelder der, auf Antrag des Kaufmanns A. gepfändeten Mobilien des hieſigen Bürgers B., betragen laut Auctionsprotocolls überhaupt . . . 1200 Fr.

Hiervon gehen ab die von dem Huiſſier S. liquidirten Gerichtsgebühren mit . 80 —

und bleiben alſo . . . 1120 —

nach folgender Ordnung zu vertheilen:

1) Zuförderſt der Procurator M. als Anwald des A. mit den Koſten dieſes Verfahrens, welche derſelbe vorgeſchoſſen hat, und welche bis jetzt liquidirt ſind, zu 40 —

2) Der öffentliche Schatz mit seiner Forderung an rückständiger Personalsteuer zu . . . 10 —

3) Sodann der Tischlermeister G. mit . 50 —
welche laut Auctionsprotocoll für einen, dem Schuldner verkauften, aber nicht bezahlten Schrank zu achtzig Fr., aufgekommen sind. Da nun der Kaufpreis des Schrankes der einzige Gegenstand ist, worauf sich das specielle Privilegium des Liquidanten erstreckt, so wird er mit dem Reste seiner Forderung zu dreyssig Fr. unter die nicht privilegiirten Gläubiger zu collociren seyn.

4) Der Handelsmann A. mit seiner liquidirten Forderung für Kleidung, und Kosten, zu . . 500 —
weniger nicht der Zinsen zu fünf P. C. vom ..ten ... als dem Tage der angestellten Klage, bis zum Schlusse des Liquidationsprotocolls.

Wenn nun der Betrag dieser privilegiirten Forderungen von der Summe des Kaufpreises zu zwölfhundert Fr. abgezogen seyn werden, so soll der dann übrig bleibende Rest, unter folgende nicht privilegiirte Creditoren, nach Verhältniss ihrer Forderung vertheilt werden:

1) Der N. N. mit . . .

2) u. s. w.

Geschehen Göttingen den ..ten .. achtzehnhundert zehn.

C. Trib. Richter. S. Greffier.

erfolgen. (C. c. Art. 2215. in f.)[187]. War alſo das Urtheil appellabel und die Appellation noch nicht interponirt, ſo muſs man den Ablauf der Appellationsfriſten abwarten. Iſt dagegen die Appellation wirklich eingewandt, ſo kann der Zuſchlag dann erſt erfolgen, wenn das in zweyter Inſtanz abgegebene Beſtätigungsurtheil inſinuirt iſt.

§. 58.

b) *in Rückſicht des Gegenſtandes.*

In Anſehung des Gegenſtandes, gehören zu dieſer Art der Arreſtanlegung nur unbewegliche Güter, alſo ſolche, welche entweder ihrer Natur nach, oder zu Folge ihrer Beſtimmung, oder in Hinſicht des Gegenſtandes, worauf ſie ſich beziehen, unbeweglich ſind. In Rückſicht der letzteren Gattung unbeweglicher Sachen dürfte jedoch nur der Nieſsbrauch welchen der Art. 2204. des C. N. ausdrücklich als dem Arreſt unterworfen annimmt, zum Verkauf gebracht werden

187) Ein von einem committirten Richter aufgenommenes Protocoll, wodurch eine Forderung, z. B. an Schadenserſatz, liquidirt wird, iſt kein hinreichender Titel um zum Verkaufe der Immobilien zu ſchreiten, ſelbſt wenn die Liquidation in einem Urtheil auferlegt war, worin Liquidat zum Erſatz des Schadens, vorbehaltlich der Liquidation condemnirt war. Denn hier exiſtirte noch kein liquidum. *Laſſaulx* Journal J. 1. H. 2. p. 147.

können. Servituten und Realklagen dagegen werden, an und für sich betrachtet, allein kein Gegenstand der Expropriation seyn können [188]. Die ausführliche Erörterung der einzelnen Bestimmungen kann kein Gegenstand dieser Abhandlung seyn [189]. Nur das Einzige verdient hier bemerkt zu werden, daſs zwar Früchte, welche noch auf dem Halme stehen, und Baumfrüchte ehe sie abgebrochen sind, nach dem 520. Art. als unbeweglich genannt sind, daſs der Verkauf derselben aber nicht nach den Vorschriften dieses, sondern des 9ten Titels geschieht. Nach dem 630. Art. unserer Pr. O. werden zwar, die, seit der an den Schuldner erfolgten Bekanntmachung fällig gewordenen Früchte als unbeweglich betrachtet, und zugleich mit dem Kaufpreise des Grundstücks unter die Gläubiger nach dem Range ihrer Hypotheken vertheilt, allein dieses macht in dem Verfahren des 9ten Titels keine Abänderung, da in dieser Hinsicht die Processordnung keinen Unterschied gemacht hat [190].

Das mit Arrest zu belegende Grundstück, muſs aber auch im Augenblicke der Arrestanlegung,

188) *Pigeau* T. 2. p. 196. *Lepage* des Saisies p. 23.

189) Cod. civ. Art. 517 u. s. w. *Pigeau* Tom. 2. p. 194.; besonders *Kulenkamp* Th. 2. S. 10. welcher diese Materie meisterhaft erörtert.

190) *Pigeau* Tom. 2. p. 115. Vergl. *Rosenthal* B. Pr. O. Th. 2. S. 501.

noch das Eigenthum des Schuldners seyn. (Art. 2204. C. N.) Der Termin, von welchem an der Schuldner bey Strafe der Nichtigkeit nicht mehr veräusfsern kann, ist der Tag der ihm geschehenen Bekanntmachung des Arrestes. Von dem Zeitpuncte der Anlegung bis zur Bekanntmachung, kann also der Verkauf noch geschehen, und man muss alsdann vermöge der zustehenden Hypothek das Grundstück in den Händen des dritten Besitzers verfolgen.

Wenn ein Grundstück von Mehreren ungetheilt besessen wird, so kann man den Antheil eines Theilnehmers, welcher uns schuldig ist, nicht verkaufen lassen, sondern man muss die Theilung erwarten, oder darauf dringen. (C. c. Art. 2205.) Im ersten Falle kann man bey der von den Interessenten vorgenommenen Theilung interveniendo auftreten und seine Rechte wahren.

Nicht allein wegen einer uns zustehenden Hypothek, sondern auch wegen persönlicher Verbindlichkeit, hat der Verkauf der Immobilien statt. (C. c. 2092. 2093. 2209.)

In der Regel hat der Gläubiger die Wahl, welches der verschiedenen Grundstücke des Schuldners er zuerst angreifen will.

Wenn indessen die Hypothek nur auf gewissen Grundstücken haftet, so können andere nicht verhypothecirte Grundstücke nicht anders verkauft werden, als wenn der Kaufpreis der ersteren

zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreicht. (Art. 2209. C. N.) Man braucht indessen bis zum Verkauf der ersteren nicht zu warten, wenn man nach Anleitung des 2165. Art. des Cod. civ. die Insufficienz derselben darthun kann. Von jener Regel macht indessen auch der Fall des 2211. Art. eine Ausnahme, wenn die verschiedenen Grundstücke zu einer Bewirthschaftung gehören.

Liegen ferner die Güter in mehreren Districten, so können sie nur successiv verkauft werden. Dieser Satz leidet jedoch Ausnahmen, a) wenn die Grundstücke unter eine und dieselbe wirthschaftliche Benutzung gehören (C. c. Art. 2210.); b) wenn die in einem Districte belegenen Grundstücke zur Bezahlung des Gläubigers nicht hinreichen. (Arg. Art. 2209.)

Regelmäfsig hat der Gläubiger die Wahl, ob er zuerst das bewegliche oder unbewegliche Vermögen seines Schuldners angreifen will (Art. 2092. C. N.) Nur bey Grundstücken eines Minderjährigen, wenn er auch emancipirt ist, oder eines Interdicirten, hat die Vorschrift statt, dafs sie zwar mit Arrest belegt, aber nicht eher verkauft werden können, bis das Mobiliarvermögen versteigert ist (C. c. Art. 2206.) [191]). Nur die im

191) S. jedoch *Kulenkamp* Th. 2. S. 25. welcher glaubt, dafs die Immobiliar-Execution auch nicht einmahl angefangen werden dürfe bis die

Artikel 2207. genannten Fälle lassen eine Ausnahme zu.

Die Arrestanlegung auf Immobilien kann wegen einer jeden, selbst geringen Summe geschehen. Ergäbe sich jedoch dafs der Gläubiger wegen einer geringen Summe unverhältnifsmäfsig viele Grundstücke, vielleicht das ganze bedeutende Immobiliarvermögen des Schuldners zum Anschlag bringen wollte, so kann letzterer unbedenklich bey dem Tribunale um eine angemessene Beschränkung dieser Willkühr antragen [192]. Ferner verstattet der 2212. Art. des C. c., dafs, wenn der Schuldner durch authentische Pachtbriefe zeigen kann, dafs der reine und freye Ertrag seiner Immobilien von einem Jahre, zur Zahlung der Schuld an Capital, Zinsen und Kosten hinreicht, und er dem Gläubiger die Erhebung anweisen will, dann das Verfahren sistirt werden kann, unter dem Vorbehalt, es fortzusetzen, wenn wider die Zahlung Einspruch geschieht, oder sonst ein Hindernifs eintritt. Es wird hierüber wie bey Incidentpuncten verfahren. Sollte wegen einer gröfse-

Discussion des Mobiliarvermögens vollständig geschehen sey.

Ueber den Fall wenn es auf die Schuld einer minderjährigen Ehefrau ankommt S. *Pigeau* a. a. O. p. 202, auch *Kulenkamp* S. 28.

192) *Praticien* T. 4. pag. 315.

ren Summe, als der Gläubiger wirklich zu fordern hat, der Arrest angelegt seyn, so ist das Verfahren deſshalb nicht nichtig. (C. c. Art. 2216.)

Nach den Grundsätzen der französischen Rechtsgelehrten sind von dieser Art der Arrestanlegung dieselben Sachen ausgenommen, welche im 529sten Artikel von dem bey einem Dritten anzulegenden Arreste ausgenommen sind, in Rücksicht deren dann auch hier dasjenige angewandt ist, was ich oben §. 30. am Ende bemerkt habe [193]).

§. 59.

c) *In Rücksicht des Gerichtsstandes.*

Sehr wichtig ist es endlich noch, zu bestimmen, welches Tribunal bey dieser Art des Verfahrens competent ist, zumahl dieses in dem, über die Arrestanlegung aufzunehmenden Protocolle, angedeutet werden muſs.

Wenn es auf die Execution eines Urtheils ankommt, gehört die Vollziehung regelmäſsig vor das Gericht, welches erkannt hat, oder wenn das Erkenntniſs in der Appellationsinstanz reformirt ist, vor diese, oder das von dem Obergerichte bestimmte Tribunal; bey anderen executorischen Urkunden aber vor das Tribunal des Schuldners. Diese Regel hat aber bey der Arrestanlegung auf Immobilien nicht statt (Art. 569.); sondern diese gehört:

193) *Pigeau* T. 2. p. 201.

1) wenn es auf Immobilien, ihrer Natur oder Beschaffenheit nach, ankommt, vor das Tribunal unter welchem sie gelegen sind. (Arg. Art. 2210. C. c.) Dieses leidet jedoch dann eine Ausnahme, wenn die in mehreren Districten gelegenen Grundstücke zu einer Bewirthschaftung gehören, oder wenn der Gegenstand des Verkaufs theils solche Grundstücke sind, auf welche Hypotheken constituirt sind, theils solche, wo diess nicht der Fall ist. Der Verkauf geschieht alsdann bey dem Gerichte, in dessen Bezirke der Hauptsitz der Bewirthschaftung, oder in dessen Ermangelung, wo derjenige Theil der Güter gelegen ist, welcher die mehrsten Einkünfte abwirft.

2) Wenn die Sache in Hinsicht des Gegenstandes, worauf sie sich beziehet, unbeweglich ist, z. B. der Niesbrauch, so gehört das Verfahren vor das Tribunal, wo der Arrest angelegt seyn würde, wenn es auf den Gegenstand ankäme, worauf sich die genannte Sache beziehet.

§. 60.

Von der Arrestanlegung selbst, und zwar a) *vom Zahlungsbefehle.*

Der Arrestanlegung muss, wie bey der Auspfändung, ein Zahlungsbefehl an den Schuldner [194]), welcher, bey Strafe der Nichtigkeit, folgende Requisita enthalten muss, vorausgehen.

194) *Pract. Erläuter.* Th. 2. Nr. 160.

1) Alle Eigenschaften, welche das Gesetz bey Documenten der Huissiers verlangt.

2) Wenn die Execution sich auf ein Urtheil stützt, die Erwähnung desselben.

3) Gründet sich der Arrest auf ein Notariats-Instrument, so muſs dieses in Abschrift beygelegt werden.

4) Wohnt der Gläubiger nicht an dem Orte, wo das Tribunal, welches in diesem Verfahren competent ist, seinen Sitz hat, so muſs er hier einen Wohnsitz wählen, und dieses in dem Zahlungsbefehle ausgedrückt werden.

5) Die Androhung, daſs wenn der Schuldner keine Zahlung leisten werde, die Arrestanlegung auf die Immobilien erfolgen werde.

Die Insinuation dieses Befehls geschieht dem Schuldner in Person oder an seinem Wohnsitze. (Art. 620.) [195]). Ein Zeitraum von dreyſsig Tagen muſs seit der Insinuation dieses Befehls verflossen seyn, ehe der Arrest selbst verfügt werden darf, wenn das Verfahren nicht nichtig seyn soll [196]). Jedoch darf der Gläubiger auch nicht länger als drey Monate warten, da er sonst den Zahlungsbefehl förmlich wiederhohlen muſs. (Art. 621.) Lief diese Zeit jedoch ohne Verschulden des Gläubigers ab, z. B. es konnte wegen

195) *Praticien* T. 4. p. 381. Nr. 4.

196) Daſs auch hier der 953te Art. zur Anwendung kommt, bedarf wohl keiner Erinnerung.

eines von dem Schuldner angefangenen Incidentverfahrens der Arrest nicht angelegt werden, so kann auch die während dieses Verfahrens verflossene Zeit nicht mitgerechnet werden [197]).

§. 61.

b) *Arrestanlegung und Anzeige an den Schuldner.*

Bey der Arrestanlegung selbst, ist von dem mit einer Specialvollmacht zu versehenden Huissier [198]), ohne dass es der Zuziehung von Zeugen bedarf, ein Protocoll aufzunehmen, welches die Requisita des 622. Art. bey Strafe der Nichtigkeit enthalten muss. Einer Erörterung derselben bedarf es nicht, und ihre Anwendung wird sich am besten in dem gegebenen Formulare zeigen lassen.

Binnen acht Tagen von dem Tage der Arrestanlegung angerechnet, muss eine Abschrift des Arrestprotocolls dem Schuldner insinuirt werden. Für jede drey Meilen Entfernung von dem Orte, wo die Grundstücke belegen sind, bis in dem Wohnsitze des Schuldners, wird jener Frist ein Tag zugerechnet. (Art. 622. f.) Wohnt der Schuldner ausser Landes, so wird die Abschrift dem Königl. Procurator insinuirt.

197) *Praticien* T. 4. p. 330.

198) S. oben §. 26.

§. 62.

c) *Eintragung in die Hypothekenregiſter.*

Vor Ablauf dreyer Monathe, vom Tage der Arreſtanlegung angerechnet, muſs der Gläubiger, bey Strafe der Nichtigkeit, dafür ſorgen, daſs das von dem Huiſſier aufgenommene Protocoll, welchem eine Beſcheinigung über die dem Schuldner inſinuirte Abſchrift beyzufügen iſt, in dem Hypothekenbüreau des Diſtricts, wo die Grundſtücke belegen ſind, vorgezeigt und in ein hierzu beſtimmtes Regiſter *transſcribirt* werde. Zugleich muſs auch das Document des Huiſſiers über die dem Schuldner geſchehene Anzeige, in das für die Eintragung der Hypotheken beſtimmte Regiſter inſcribirt, und dieſe Eintragung auf dem Rande der Einſchreibung des Arreſtprotocolls in das erſtere Regiſter — Transſcription — angemerkt werden. (Art. 623.) Beide überreichte Aufſätze erhält der Gläubiger mit der Beſcheinigung der geſchehenen Transſcription und Inſcription zurück.

Nur von einem kann der Verkauf der Grundſtücke auf dieſem Wege betrieben werden.

Sobald ein Arreſt eingeſchrieben iſt, wird kein zweyter eingetragen. Auſserdem iſt dieſes Eintragen zur Nachricht für etwaige Käufer der Grundſtücke aus der Hand, oder ſolche, welche ſich Hypotheken conſtituiren laſſen wollen, ſehr nützlich. War dem Hypothekenauſſeher ſchon

eine frühere Arrestanlegung mitgetheilt, so bezeugt er am Rande des ihm nachher überreichten Protocolls seine Weigerung, dasselbe einzutragen, und bemerkt dabey vollständig das Eintragen der früheren Arrestanlegung. (Art. 625. Form. Nr. 74. 2. S. auch §. 68.) Behauptet der, welcher einen späteren Arrest eintragen wollte, die Ungültigkeit des erstern, so veranlasst dieses ein Incidentverfahren, welches erst entschieden werden muss. Ist die Auslöschung der ersten Eintragung erkannt, so kann nun die spätere eingeschrieben werden.

Kann der Hypothekenbewahrer in dem Augenblicke, wenn ihm das Protocoll überreicht wird, die Eintragung nicht vornehmen, so muss er auf dem Originale, welches in seinen Händen bleibt, die Zeit, wann es ihm überreicht wird, genau anmerken, und wenn mehrere Protocolle überreicht wurden, das zuerst eingereichte eintragen [199]. (Art. 624.)

§. 63.

d) *Bekanntmachung des Arrestes.*

Wenigstens vierzehn Tage vor dem Gesuche, welches nach dem 636. Artikel an das Tribunal gerichtet wird, um die Ansetzung eines Verkaufstermins zu bewirken, muss ein Auszug aus der im vorigen Paragraph erwähnten Transscription,

199) S. unten die Erl. zum 657. Art.

bey Strafe der Nichtigkeit, öffentlich bekannt gemacht werden. Dieser Auszug nämlich, welchen der, welcher den Beschlag anlegte, entwirft, und welcher die im 626ten Artikel bemerkten Requisita enthalten muss (Formular Nr. 75.), wird in eins der an dem Orte, wo das in diesem Verfahren competente Tribunal seinen Sitz hat, erscheinenden öffentlichen Blätter eingerückt. Erscheinen hier keine öffentliche Blätter, so geschieht die Einrückung in die Zeitung, welche in dem zunächst liegenden Orte gedruckt wird.

Binnen vierzehn Tagen nach der Eintragung im Hypothekenbüreau [200]), wozu jedoch für jede drey Meilen der Entfernung, zwischen dem Orte wo das Hypothekenbüreau ist und dem, wo

200) Im 627ten Artikel heisst es, dass die Insinuation an die Gläubiger binnen vierzehn Tagen nach *angelegtem Beschlage* geschehen solle. Unstreitig fehlen hier die Worte *der Transscription*, wenn anders die Verfügung dieses Artikels mit den vorhergehenden Verfügungen harmonisch seyn soll. Zur Transscriptiou soll man drey Monate nach angelegtem Arreste Zeit haben; wie ist es also denkbar, einen Auszug dieser Transscription binnen vierzehn Tagen nach der Arrestanlegung insinuiren zu lassen? Ich glaube daher, dass man so lesen muss: "*Dieser Auszug muss vierzehn Tage nach der Transscription des angelegten Beschlages* u. s. w.

der Verkauf geschieht, ein Tag gerechnet wird, muss, bey Strafe der Nichtigkeit (Art. 654.), ein gleicher Auszug jedem Gläubiger, dessen Forderung in das Hypothekenregister eingetragen ist, an dem bey der Eintragung gewählten Wohnsitze insinuirt werden. (Art. 627.) Die Bescheinigung dieser Insinuation soll ebenfalls dem Hypothekenbewahrer übergeben werden, welcher die Eintragung derselben auf dem Rande der Einschreibung des Arrestprotocolls anmerkt. Diese Insinuation ist aus dem doppelten Grunde nöthig, damit die inscribirten Gläubiger von dem intendirten Verkaufe der Immobilien benachrichtiget werden.

Um dem Gesetze ein Genüge leisten zu können, muss man sich aus dem Hypothekenbuche des Districts, in welchem die in Beschlag genommenen Grundstücke liegen, einen Extract der inscribirten Gläubiger geben lassen. Unterläst der, welcher den Arrest betreibt, die Insinuation an einen Gläubiger, so entsteht daraus in Rücksicht desselben eine Nullität. Hätte aber der Hypothekenbewahrer einen Gläubiger ausgelassen, so kann hieraus keine Nichtigkeit entstehen, sondern nur ein Entschädigungsanspruch gegen den ersteren begründet werden [201].

Das Gesetz verlangt die Mittheilung nur an die *inscribirten* Gläubiger. Um die nicht inscri-

201) *Praticien* T. 4. p. 384.

birten Gläubiger braucht man sich also eben so wenig zu bekümmern, als man nöthig hat *den* Gläubigern Nachricht zu geben, welche gesetzliche von der Inscription unabhängige Hypotheken haben. Rathsam aber ist es immer, den bekannten Gläubigern dieser Art den Auszug mitzutheilen [202]).

Vor der Insinuation jenes Auszugs an die Gläubiger und dessen Bemerkung am Rande der Transscription, kann der Gläubiger, welcher den Beschlag auf die Grundstücke anlegen liefs, diesen Arrest aufheben und löschen lassen. Wenn aber jene Insinuation und Bemerkung vom Hypothekenbewahrer vorgenommen ist, so kann der Arrest nicht anders als mittelst eines Erkenntnisses, oder der Einwilligung aller Gläubiger, gehoben werden. Hierbey ist jedoch zu bemerken, dafs diese Vorschrift auch dann zur Anwendung kommen mufs, wenn vor der Insinuation des Auszugs, der Gläubiger welcher den Arrest anlegen liefs, dadurch von andern Creditoren Notiz erhielt, dafs auch sie Arrest anlegen liefsen oder einen Incidentstreit erhoben, wodurch sie Mitpartheien bey diesem Verfahren wurden [203]). Handelte nun der Gläubiger gegen diese Vorschrift, so können die betheiligten andern Creditoren gegen ihn auf Nichtigkeit der Löschung

202) *Pigeau* T. 2. p. 222.

203) *Praticien* T. 4. p. 386. *Pigeau* T. 2. p. 223.

antragen [204]. Uebertrat dagegen der Hypothekenbewahrer das Gesetz, so ist dieser verantwortlich.

§. 64.

e) *Wirkungen des bekannt gemachten Arrestes.*

Die Wirkungen, welche der gehörig angelegte und angezeigte Arrest hat, lassen sich unter drey Classen bringen.

1) Solche, welche sich auf den Besitz des Schuldners beziehen. Hier sind zwey Fälle zu unterscheiden:

a) ob der Schuldner selbst im Besitze ist; und dann bleibt er darin bis zum Verkauf. Da er indessen als gerichtlicher Sequester angesehen wird, so hat er auch alle diesem obliegende Verpflichtungen zu erfüllen. (C. c. Art. 1936. 1963. 2060.) Die Gläubiger können indessen um eine andere Verfügung, z. B. Bestellung eines Verwalters bitten, und das Gesetz verlangt nicht, dass sie dazu besondere Gründe angeben. Bleibt der Schuldner nun auch im Besitze, so können die Gläubiger die auf dem Halme stehenden Früchte ernten und verkaufen lassen. Thun sie dieses nicht, so erntet zwar der Schuldner, allein er muss darüber Rechnung ablegen. (Art. 629. 630.) Der Schuldner darf bey Strafe vollständiger Schadloshaltung,

204) *Pigeau* l. c.

wozu er durch persönliche Verhaftung gezwungen werden kann (Art. 82.), weder Holz fällen noch sonst eine Beschädigung vornehmen. Ja es kann sogar nach Beschaffenheit der Umstände peinlich gegen ihn verfahren werden. (Art. 631.)

b) Ob die Grundstücke vermiethet oder verpachtet sind. Hat hier:

α) der Contract vor dem Zahlungsbefehl kein gewisses Datum erhalten, so kann er auf Antrag der Gläubiger oder dessen, dem die Sache zugeschlagen wurde, als nichtig erklärt werden. Wollen diese aber den Contract halten, so kann ihn der Pächter nicht aufheben. Der Käufer ist zu keinem Schadensersatze verpflichtet. (Art. 632. C. c. Art. 1750.) Da jedoch nach dem Inhalte des 632sten Art. der Proc. O. die Vorschrift des 1774sten Artikels des C. N. beobachtet werden soll, so muss dem Pächter auch die Pacht so lange gehalten werden, als erforderlich ist, damit dem Pächter alle Früchte des gepachteten Grundstücks zu Theil werden; also bey Wiesen, Weinbergen u. s. w. ein Jahr, bey Ackerländereyen, wenn es nach dem Wechsel der Fruchtarten eingetheilt ist, so viele Jahre als Abtheilungen sind, also bey uns regelmäsig drey Jahre. Wäre

der von dem Schuldner eingegangene Pachtcontract nachtheilig, so ist es gerathen, daſs die Gläubiger ihn vor dem Verkauf aufheben, und interimiſtiſch einen Verwalter anstellen. Sie können auch selbst eine anderweite Verpachtung vornehmen, allein nicht länger als bis zum Verkauf. Denn wäre der Contract auf längere Zeit gemacht, so würde der Pächter nach Art. 1743. des C. c. darauf bestehen können, daſs ihm die Pachtjahre gehalten würden. Da die Proceſsordnung für eine solche Verpachtung keine Form vorschreibt, so wird man diejenigen beobachten müssen, welche bey dem Verkauf von Renten statt haben [205].

β) Hat der Contract ein gewisses Datum, so kann er nicht angefochten werden [206], die Gläubiger aber können die Mieth- oder Pachtgelder mit Arrest belegen, und es werden solche alsdann mit dem Kaufpreise des Grundstücks unter die Gläubiger, nach dem Range ihrer Hypotheken vertheilt.

Wäre indessen der Contract betrüglich von dem Schuldner zum Nachtheil der Creditoren eingegangen, z. B. um einen

205) *Pigeau* Tom. 2. p. 213.

206) *Praticien* T. 4. p. 378.

ſehr geringen Preis, ſo würden ſie ſolchen nach dem 1167. Art. des C. c. anfechten können. Da es ſich auſserdem leicht zutragen kann, daſs ein Schuldner, welcher in Verfall ſeines Vermögens geräth, ſeine verhypothecirten Grundſtücke auf ſehr lange Zeit verpachtete, ein ſehr geringes Pachtgeld, aber eine ſtärkere Summe im voraus nähme, und ſo die Gläubiger hintergienge, ſo iſt den hypothekariſchen Gläubigern noch folgendes Mittel zur Verminderung des erwähnten Nachtheils verſtattet. Wenn nämlich der Schuldner ſeine Immobilien auf länger als neun Jahre verpachtet hat, und zu der Zeit als der Beſchlag angelegt wurde, noch mehr als neun Jahre übrig ſind, ſo können die hypothekariſchen Gläubiger, denen eine Hypothek vor dem Pachtcontracte conſtituirt war, oder welche zu der Zeit als ſie die Hypothek erhielten, von der Pacht nichts wuſsten, die Pachtzeit auf die neun Jahre, welche vom Anfange des Contracts gerechnet, zur Zeit der Arreſtanlegung laufen, reduciren laſſen [207].

2) Solche, welche auf die Früchte Beziehung haben, wobey der 630ſte Artikel die Regel aufſtellt, daſs die, ſeit der an den Schuldner ge-

207) *Pigeau* l. c. p. 214. Arg. Art. 1429. 2091. C. N.

ſchehenen Bekanntmachung des Arreſtes fällig gewordenen Früchte, als unbeweglich betrachtet, und mit dem Kaufpreiſe des Grundſtücks, unter die *hypothecariſchen* Gläubiger vertheilt werden.

3) Solche, welche das Veräuſserungsrecht der in Beſchlag genommenen Grundſtücke betreffen. Von dem Tage der geſchehenen Anzeige des Arreſtes, darf der Schuldner bey Strafe der Nichtigkeit, das mit Arreſt belegte Grundſtück nicht veräuſsern. (Art. 633.) [208]. Nur

208) Dieſer Satz iſt zu allgemein ausgedrückt, und ich ſtimme vollkommen der Meinung des Hrn. Trib. R. *Kulenkamp* bey, welcher S. 85. ſeines treſflichen Buches über das Executionsverfahren, die Regel aufſtellt, daſs eine von dem Schuldner zwar *nach der an ihn geſchehenen Anzeige* der Arreſtanlegung aber *vor der Inſcription* vorgenommene Veräuſserung, wohl in Rückſicht ſeiner, nicht aber in Rückſicht des dritten Erwerbers für nichtig zu halten iſt. Eine Veräuſserung der Art kann für den Dritten deshalb, weil der Schuldner eine fremde Sache veräuſsert hat, nicht als nichtig angeſehen werden, weil der Schuldner wirklich bis zum Zuſchlage Eigenthümer bleibt; und der Dritte ſelbſt hatte vor der Inſcription kein Mittel ſich gehörig von der Lage der Sache zu inſtruiren. Könnte freilich dargethan werden, daſs der Erwerber in dolo ſey, ſo würde auch in Hinſicht ſeiner die Veräuſserung als nichtig angefochten werden können.

dann kann eine Veräusserung der Art gültig seyn, wenn der Käufer, vor dem öffentlichen Zuschlage, so viel deponirt, als hinreicht, alle auf das Grundstück eingetragenen Forderungen, an Capital, Zinsen und Kosten zu befriedigen, und die Bescheinigung über die Hinterlegung, den eingetragenen Gläubigern insinuiren läfst. Geschieht dieses nicht, so geht das gerichtliche Verfahren seinen Gang, und der Zuschlag wird ertheilt. (Art. 634. 635.) [209]. Wäre die Kaufsumme auch geringer als die Summe der Forderungen, so ist dennoch der Käufer verpflichtet, das Totale der letzteren zu deponiren, wenn er anders den Kauf erhalten will. Seine Sache ist es, sich deshalb mit dem Verkäufer abzufinden.

Aus jenem Veräusserungsverbote folgt aber nicht, dafs der Schuldner nach der an ihn geschehenen Anzeige nicht noch neue Hypotheken constituiren könne, denn dieses schadet den älteren Gläubigern nicht [210].

§. 65.

f) *Gesuch um Verkauf und Versteigerungsaufsatz.*

Jetzt ist der Verkauf der in Beschlag genommenen Immobilien selbst zu bewirken, welcher

209) *Kulenkamp* Th. 2. S. 86.

210) *Pigeau* T. 2. p. 290. *Delaporte* Pand. T. 18. p. 299. *Kulenkamp* Th. 2. S. 90.

jedoch nicht zu den Functionen des Huissiers gehört, sondern von dem Gerichte selbst vorgenommen wird. Der welcher den Verkauf betreibt (le poursuivant) überreicht zu dem Ende, einen Monat oder spätestens sechs Wochen nach der an den Schuldner geschehenen Bekanntmachung des Arrestes, ein Gesuch an das Tribunal, worin er, unter Beyfügung des Arrestprotocolls, den Gegenstand und die Veranlassung des Arrestes anführt und folgendes bescheinigt: 1) durch Zeugnisse des Hypothekenbewahrers, dass die vorgeschriebene Eintragung in die Hypothekenregister geschehen sey; 2) die an den Schuldner erfolgte Bekanntmachung des Arrestes, durch Production des Originals der Insinuationsurkunde; 3) mittelst Beyfügung eines Exemplars der öffentlichen Blätter, die Insertion des Anschlags; zugleich bittet er, nunmehro einen Termin zur Versteigerung anzusetzen. (Art. 636.)

In eben dieser Zeit muss aber auch von dem, der den Verkauf betreibt, in dem Secretariatsbüreau des Tribunals ein Aufsatz niedergelegt werden, welcher folgendes enthält: 1) die Bezeichnung der Urkunde, vermöge deren die Arrestanlegung geschehen ist, die Angabe des Zahlungsbefehls, des Arrestprotocolls, der darüber weiter aufgenommenen Urkunden und erfolgten Erkenntnisse; z. B. der Arrest wäre als nichtig angefochten, oder es hätte ein anderes Incident-

verfahren statt gehabt, welches entschieden wäre; 2) ein Verzeichniss der mit Arrest belegten Gestände, wie es in dem Arrestprotocolle enthalten ist. 3) Die Verkaufsbedingungen; 4) ein von dem Nachsuchenden zu thuendes Gebot. Die sämmtlichen in diesem Paragraphen erwähnten Vorschriften sind bey Strafe der Nullität zu beobachten. (Art. 654.) [211])

Ueber die Verkaufsbedingungen nur ein paar Bemerkungen.

1) Ist man wegen des Eigenthums des Schuldners nicht ganz sicher, so bemerke man, dass desshalb keine Eviction geleistet werde.

2) Dass die Sache in dem Zustande, in welchem sie sich befindet, verkauft werde, dass man für augenfällige Fehler nicht hafte, dass der Käu-

211) Eine Vergleichung der westphälischen Pr. Ordn. mit der französischen ergibt, wie sehr beide in Rücksicht des Verfahrens von der an den Schuldner geschehenen Anzeige, bis zum Zuschlage abweichen. Die erstere ist viel einfacher, und hat sehr viele einzelne Stücke, z. B. die verschiedene Art des vorläufigen und entscheidenden Zuschlags, die Bekanntmachungen in den Audienzen, das Anzünden der Lichter u. s. w. nicht adoptirt. Das Verfahren selbst ist ausserdem so vollständig und deutlich in diesem Titel, dass er wenig Erläuterung bedarf. Eine Uebersicht des französischen Verfahrens S. bey *v. Strombeck* Form. Th. 2. S. 246 u. s. w.

ser keinen Ersatz wegen der verborgenen Fehler verlangen könne, ist zu bemerken unnöthig, da sich dieses nach den Gesetzen von selbst versteht. (C. c. Art. 1614. 1642. 1643. 1647.)

3) Dagegen ist es auszubedingen rathsam, daſs die Grundstücke, so wie sie von den Nachbaren begränzt sind, verkauft werden, ohne daſs ein Ersatz für den geringeren Gehalt derselben gefordert werden kann. Es werden dadurch die Nachtheile des 1619. und 1620. Art. des C. c. vermieden.

Ferner können Gegenstände der Bedingung seyn,

4) Die Bezahlung der Kosten des Verkaufs, oder auch des Arrestverfahrens.

5) Die Bestimmung der Zahlung des Kaufgeldes und die etwaige Verzinsung. Soll der Käufer das Kaufgeld nicht gleich zahlen, so ist es rathsam ihn zu verpflichten, daſs er das Zuschlagserkenntniſs auf seine Kosten transscribiren lasse. (Art. 2108. C. N.)

6) Den Vorbehalt wegen etwaiger gültig eingegangener Pachtcontracte, oder daſs man deſshalb nicht eintrete und diesen Punct dem Käufer überlasse.

7) Die Erwähnung etwaiger Servituten. Cod. c. 1626. 1638.

8) Das Zurückbehalten eines bestimmten Capitals vom Kaufgelde, wegen einer constituirten Rente.

9) Das Zurückbehalten derjenigen Summen, welche einer der Gläubiger nicht gleich, sondern z. B. nach einer gewissen Zeit, nach Erfüllung einer Bedingung, fordern kann.

10) Bey mehreren Grundstücken ist es rathsam anzugeben, ob sie zusammen oder einzeln verkauft werden sollen.

Die Kosten der Beschlaganlegung und der Licitation kann man zwar als Bedingung dem Käufer auflegen, allein rathsam ist es nicht, weil die Licitanten, ungewiss wie hoch der Betrag seyn möge, vom Bieten abgeschreckt werden [212].

Die etwaigen Bemerkungen, welche von dem Schuldner oder den Gläubigern gemacht werden, wie auch die Ansprüche derer, welche gewisse Rechte zu haben behaupten, können hinter diesen Aufsatz eingetragen werden. (Art. 637.) Veranlassen diese Bemerkungen ein Incidentverfahren, so werden die Erkenntnisse darüber ebenfalls in diesen Aufsatz nachgetragen.

Sollte späterhin noch eine Vermehrung, Veränderung oder Modification der Bedingungen nöthig werden, so kann dieses unbedenklich noch im Versteigerungstermine geschehen [213].

212) *v. Bar* Rede S. 44. Note v.

213) *Pigeau* T. 2. p. 224 f.

Das fernere Verfahren ist sehr einfach. Findet das Tribunal, daſs das Gesuch um Verkauf die vorher bemerkten Erfordernisse hat, und daſs die Anlagen sämmtlich beygefügt sind, so bestimmt es einen Licitationstermin, ohne sich von Amtswegen auf eine Prüfung der einzelnen vorhergegangenen Handlungen einzulassen. Dieser Termin wird binnen acht Tagen in der Audienz mittelst einer Verfügung bekannt gemacht, worin zugleich verstattet wird, den oben erwähnten Versteigerungsauffsatz im Secretariate einzusehen. Der Verkaufstermin darf von dem Tage der Publication dieser Verfügung, nicht weniger als sechs Wochen und nicht länger als zwey Monate entfernt seyn, und zwar bey Strafe der Nichtigkeit. (Art. 638. 639.) Der 638ste Artikel hat bey der neuen Redaction den wichtigen Zusatz erhalten, daſs, wenn die zu verkaufenden Gegenstände von geringem Werthe sind, das Tribunal einem Friedensrichter oder Notar die Versteigerung auftragen *kann*. Daſs darum besonders nachgesucht werde ist also nicht erforderlich [214]).

114) Wenigstens erfordern dieses die Worte des 638. Artik. im zweyten Abschnitte nicht. Indessen scheint es doch die Absicht des Gesetzes gewesen zu seyn. In der Rede des Herrn Staatsraths *von Bar* S. 47 heiſst es — "oder trägt solchen — „(den Verkauf) einem zur Stelle befindlichen Notar oder Friedensrichter auf, wenn die Partheien

In der hinter das Licitationsgesuch zu setzenden Tribunalsverfügung wird nun bloss bemerkt,

„darum bitten, *und* bey Geringfügigkeit des Ge-
„genstandes nicht zu erwarten ist, dass diejeni-
„gen, welche solchen zu kaufen Lust haben möch-
„ten, desshalb zum Gerichte gehen werden." In einer Note heisst es ausserdem: dies geht also eigentlich nur auf den Fall, wo das zu verkaufende Grundstück mehrere Stunden von dem Districtsorte entfernt liegt; wenigstens hatten diesen Fall die Stände bey ihrem Vorschlage der obigen Abänderung vor Augen. Dass einem Tribunalrichter der Verkauf übertragen werde, wollte man ausdrücklich nicht, um die höheren Kosten zu ersparen. Zugleich verdient hier folgendes ministerielle Schreiben vom 31. Jan. 1811 angeführt zu werden:

Je réponds M. le Président, aux questions que vous m'avez adressés le 7. de ce mois.

1°. Ces mots *de moindre importance*, ou *mediocre* importance (c'est à dire de peu de valeur, ainsi qu'il a été très bien traduit en texte allemand) ne s'appliquent pas plus à une somme de 200 fr. comme vous le proposez, qu'à toute autre valeur. Le législateur a laissé aux tribunaux à juger si l'objet à vendre était de peu de valeur. Outre que cette détermination est tout à fait relative, il y aurait en d'autant plus d'inconvéniens de fixer une somme, que la valeur de l'objet à vendre est rarement bien connue. Ce n'est pas le premier cas de notre législation où la loi a sagement laissé une latitude convenable aux tri-

dafs das Friedensgericht N. oder der Notar N. mit der Versteigerung beauftragt worden. Der Termin selbst aber wird nicht angesetzt, sondern dagegen verfügt, dafs der bereits in dem Se-

bunaux, et le §. même dont il s'agit, a non seulement abandonné aux tribunaux de déterminer dans leur sagesse si l'objet à vendre est de peu de valeur, mais leur a laissé encore la faculté de faire, dans ce cas même, la vente directement, ou d'en charger un juge de paix ou un notaire.

2°. La loi veut que les enchères s'ouvrent au tribunal même. C'est un abus trés grave que d'envoyer sur les lieux le juge commis à la vente. C'est augmenter inutilement les frais et enfreindre les dispositions textuelles de la loi. Vous demandez cependant si le tribunal ne peut pas charger le juge commis d'aller faire l'enchère sur les lieux, dans le cas où les créanciers en font la demande expresse, et s'offrent à en payer les frais. Bien que la loi n'admette pas de distinction, je pense que dans ce cas le tribunal peut obtempérer à la demande; mais il faut qu'elle soit motivée, et que le jugement qui ordonne la vente porte qu'elle se fera sur les lieux mêmes du consentement du débiteur et sur la demande expresse des créanciers qui se sont chargés d'en payer les frais. Hors cette circonstance, très rare sans doute, les enchères doivent absolument être faites au tribunal dans tous les cas où il n'a pas commis un juge de paix ou un notaire pour l'objet de peu de le valeur.

Recevez etc.

cretariate des Tribunales deponirte Versteigerungsauffsatz an das committirte Friedensgericht abzusenden sey. Die betreibende Parthei producirt nun die Verfügung des Tribunals dem Commissarius, und dieser bestimmt sodann, mittelst einer hinter den Versteigerungsauffsatz zu setzenden Ordonnanz den Verkaufstermin, und verstattet die Einsicht des Auffsatzes bey dem Greffier des Friedensgerichts, oder in der Arbeitsstube des Notars.

§. 66.

g) *Bekanntmachung des Licitationstermins.*

Der welcher den Arrest anlegen liess, ist bey Strafe der Nullität verpflichtet, die Verfügung des Tribunals, binnen drey Tagen vom Tage der Bekanntmachung in der Audienz, dem Schuldner insinuiren zu lassen. Dieser Frist wird jedoch für jede drey Meilen Entfernung zwischen dem Orte wo das Tribunal seinen Sitz hat, und dem Wohnorte des Schuldners, ein Tag zugesetzt. (Art. 640.)

Der im §. 61. erwähnte Auszug, muss innerhalb vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung jener Verfügung, wodurch der Verkaufstermin bestimmt wurde, nochmahls in die öffentlichen Blätter eingerückt, und an den im 642sten Art. bestimmten Orten angeschlagen werden. Nur wird jetzt in diese Proclamata noch der Ort und Tag

der Versteigerung und das Gebot womit das Grundstück eingesetzt ist, hinzugefügt. (Art. 642.)

Vierzehn Tage vor dem Versteigerungstermine, wird dieselbe Ankündigung noch einmahl in den öffentlichen Blättern wiederhohlt. (Art. 643.)

Das Einrücken in den Zeitungen wird dadurch constatirt, daſs man ein Exemplar derselben in dem Secretariate deponirt; das Anheften der Anschlagszettel aber, durch ein Document des Huissiers, in welchem das Anheften an den bestimmten Orten, ohne diese jedoch weiter zu nennen, bezeugt wird, bescheinigt. (Art. 644.)

Alle diese Vorschriften müssen bey Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden. (Art. 654.)

§. 67.

h) *Verkauf selbst.*

Der Licitationstermin selbst wird damit eröffnet, daſs der Secretair den bey ihm deponirten Versteigerungs-Auffatz in der Audienz vorliest (Art. 645.), welches bey Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist (Art. 654.)

Hierauf nimmt das Bieten seinen Anfang, wobey es der Concurrenz der Anwälde nothwendig nicht bedarf. Wenn nach dem letzten Gebote fünf Minuten verflossen sind [215], ohne daſs ein

215) So glaube ich nämlich ist der 646te Art. zu erklären, und nicht so wie es in der Uebersetzung heiſst, daſs *nach dem Zuschlage* fünf Minuten verflossen seyn sollen.

neues Gebot erfolgt, so wird auf jenes der Zuschlag ertheilt. (Art. 646.) Beide Vorschriften sind bey Strafe der Nullität zu befolgen. (Art. 654.) Sobald ein neues Gebot erfolgt, so ist der, welcher das vorhergehende that, daran nicht mehr gebunden, selbst wenn auch das erstere für nichtig erklärt würde. (Art. 648.) Bietet niemand, so geschieht der Zuschlag dem, der den Arrest anlegte, für den Einsatzpreis. (Art. 649.) [216])

Ueber alles was in dem Termine vorgenommen wird, muss, bey Strafe der Nichtigkeit, ein vollständiges Protocoll aufgenommen werden. Rathsam ist es, dieses auch von den Meistbietenden unterschreiben zu lassen. Geschah die Versteigerung vor einem Commissarius, z. B. vor einem Friedensrichter, so sendet dieser das von ihm aufgenommene Protocoll binnen drey Tagen an das Secretariat des Tribunales ein. In der nächsten öffentlichen Audienz publicirt das Tribunal dieses Protocoll und ertheilt den Zuschlag. Man sieht hieraus, dass der Commissarius nur die eigentliche Versteigerung, nicht den Zuschlag vornehmen kann [217]).

216) Die französische Surenchère, mittelst deren jeder binnen acht Tagen nach dem Zuschlage noch ein Uebergebot thun kann, welches jedoch ein viertel mehr als das letzte Gebot betragen muss, kennt unsere Pr. O. nicht.

217) Aus den Worten des 645. Art.: "le memoire sera lu à l'audience" könnte man zu folgern geneigt

Wenn die Majorität der Gläubiger wegen Mangel eines hinreichenden Gebots, eine neue Versteigerung verlangt, so setzt das Tribunal einen neuen Termin an, welcher jedoch nicht kürzer als drey Wochen seyn darf. Die Ankündigung in den öffentlichen Blättern und das Anschlagen der Bekanntmachungen wird wiederhohlt. (Art. 647.) Das in dem ersten Termine zuletzt gethane Gebot bleibt stehen, und verbindet den, von welchem es herrührt (Art. 648.), jedoch nur, wenn der zweyte Termin an dem bestimmten Tage vor sich geht. Wäre dieses nicht der Fall, so kann der Bietende darauf antragen, von seinem Gebote entbunden zu wer-

seyn, als geschähe die Licitation in der Audienz des ganzen Tribunales. Allein es würde höchst unzweckmäfsig seyn, dafs das ganze Tribunal bey solchen Geschäften anwesend seyn müfste, und dafs dieses nicht die Absicht des Gesetzes ist, sondern auch ein einzelner committirter Richter die Versteigerung allein vornehmen könne, drückt folgendes ministerielle Schreiben deutlich aus.

Cassel, le 8. Novembre 1810.

L'article 645 du Code de procédure civile, que Vous citez dans Votre lettre du 26. Octobr. d^er^, Mr. le Président, léve les doutes, que Vous m'exprimez par rapport à la manière de procéder à la reception des enchères et à l'adjudication des biens par voie d'expropriation forcée.

den [218]). Dafs auf diefe Art auch noch um einen dritten Termin nachgefucht werden könne, ift wohl nicht zu bezweifeln. Der Schuldner kann ohne Zuftimmung der Mehrheit der Gläubiger die Anfetzung eines ferneren Termins nicht verlangen. Dafs auch der Commiffarius einen anderweiten Termin brevi manu anfetzen könne, fcheint mir unbedenklich [219]).

D'après l'article, c'est le juge commissaire, et non le tribunal en masse, qui reçoit les enchères, qui déclare, que les biens restent adjugés au dernier enchérisseur, lorsque cinq minutes se sont écoulées sans que son enchére ait été couverte par d'autres personnes. Ce juge commissaire dresse procès verbal de la séance qu'il a tenue dans la salle d'audience, le remet au greffe du tribunal qui en fait la publication à sa première audience et procède de suite à l'adjudication définitive, ainsi qu'il est préscrit par l'article 652 du Code.

Tel est le mécanisme des expropriations forçées. Les juges ne sont tenus de s'assembler que pour prononcer l'adjudication définitive. Toutes les opérations préliminaires sont faites par le juge commissaire. Cette marche fort simple, laisse au tribunal le tems de vaquer aux autres affaires, qui réclament ses soins et son assiduité.

Recevez etc.

Le Ministre

Siméon.

218) *Pigeau* T. 2. p. 136.

219) *Kulenkamp* Th. 2. S. 119.

Derjenige welcher für einen anderen geboten hat, ist verpflichtet, gleich 220) nach dem Zuschlage die Person anzugeben, welche das Grundstück erstanden hat, und seine Vollmacht oder die Genehmigung des Käufers beyzubringen, welche dem Protocolle beygefügt wird. Unterläßt er dieses, so wird angenommen, daß der Zuschlag an ihn in eigenem Namen erfolgt sey. (Art. 650.)

§. 68.

i) *Zuschlag.*

Regelmäßig kann jedem der Zuschlag geschehen, welcher geboten hat, nur an folgende Personen bey Strafe der Ungültigkeit und vollständigen Schadloshaltung nicht. (Art. 651.)

I. An den *Schuldner* selbst; denn da er nicht zahlungsfähig ist, so würde er die Sache nur dadurch in die Länge ziehen, und der Verkauf müßste wiederhohlt werden. Wenn indessen der Schuldner nicht für seine Person schuldet, sondern nur in Rücksicht der zu verkaufenden Grundstücke, und bis zu ihrem Werthe, so kann er unbezweifelt Käufer seyn, da er in diesem Falle aus seinem Vermögen die Zahlung leistet,

220) Damit, wenn der Beauftragende ein Mann seyn sollte, den das Gericht nicht annehmen kann, solcher sofort verworfen, und, ohne weitere Bekanntmachung, ein nochmahliges Ausbieten veranstaltet werden kann. *v. Bar* Rede S. 44. Note.

womit er den Gläubigern nicht verpflichtet war. Diesem nach stehet also das Recht zu kaufen zu, 1. dem Beneficiarerben in Rücksicht der Erbschaftsgüter, 2. der Ehefrau welche in Gütergemeinschaft lebt, in Rücksicht der gemeinschaftlichen Güter, weil sie zu den gemeinschaftlichen Schulden nur in sofern verpflichtet ist, als sie Vortheil daraus gezogen hat. (C. c. 1483.) 3. Dem Universal- Vermächtniss- oder Schenknehmer. 4. Dem dritten Besitzer, wenn er die auf dem Grundstücke haftende hypothecarischen Schulden nicht bezahlt hat, und dieses nun verkauft wird. (C. c. Art. 2166 — 2169.) Eine wichtige Frage ist es, ob das Verbot des Kaufs sich bloss auf den eigentlichen Schuldner, oder auch auf diejenigen erstreckt, welche die Güter desselben verwalten, oder zu seinem Beystande verordnet sind? Man kann diese Personen in drey Classen theilen: 1. solche, welche den Schuldner repräsentiren und Administratoren des Vermögens sind, als Vormünder, Beneficialerben, Curatoren vacanter Erbschaften, Administratoren einer Gemeinde oder einer öffentlichen Anstalt, der Mandatarius und der im Besitz Gesetzte. 2. Solche, welche das Vermögen nicht administriren, wie der subrogirte Vormund. 3. Welche nur zum Beystande eines Dritten verordnet sind, z. B. der Curator eines Emancipirten, der Ehemann, der beygeordnete Rath (Conseil). Regelmäfsig kann jeder

kaufen, welchem es das Geſetz nicht unterſagt hat. (Art. 1594.). Dieſes Verbot tritt nun aber in Hinſicht der erſten Claſſe ein: a) bey Vormündern, welche bey Strafe der Nichtigkeit weder ſelbſt noch durch andere die Güter ihrer Pupillen kaufen können. (C. c. Art. 450. 1596.) b) Verwaltern von Gütern der Gemeinde oder öffentlichen Anſtalten, in Rückſicht derer ihnen die Verwaltung anvertrauet iſt. (Art. 1596.). c) Mandatarien in Rückſicht der Güter, deren Verkauf ihnen aufgetragen iſt, (daſ.). Indeſſen kann dieſes letzte Verbot bey dem gerichtlichen Verkaufe nicht anwendbar ſeyn, denn der Grund des Geſetzes kann nur bey dem Verkaufe aus der Hand eintreten. In Anſehung des Beneficiarerben, des Curators der vacanten Erbſchaft und des im Beſitz Geſetzten, findet ſich keine verbietende Vorſchrift, und es iſt alſo unbedenklich, daſs ſie nach der oben bemerkten allgemeinen Regel kaufen können.

Soviel die zweyte Claſſe, und namentlich den Nebenvormund, betrifft, ſo muſs er zwar nach dem 459. Art. des C. c. gegenwärtig ſeyn, wenn Güter des Pupillen verkauft werden, und es könnte zweifelhaft ſcheinen, ob er in einem ſolchen Falle kaufen dürfte. Allein unbezweifelt trifft dieſe Bedenklichkeit den Verkauf nicht, welcher als Executionsmittel verfügt iſt, denn hier iſt die Anweſenheit des Nebenvormundes

nicht nöthig, und er kann als Käufer nicht zurückgewiesen werden.

Die Personen der dritten Classe sind unter dem Verbote überall nicht begriffen, und es treten bey ihnen die Gründe nicht ein, welche dem Verbote in Ansehung der Vormünder u. s. w. zum Grunde lagen.

II. Solche, welche notorisch nicht zahlfähig sind. In einigen Fällen wird dieses leicht zu bestimmen seyn, z. B. bey jemand der Concurs gemacht hat, in andern Fällen kann es sehr bestritten seyn, ob jemand als wirklich zahlungsunfähig anzusehen ist. Eine Untersuchung des Vermögensbestandes ist hier begreiflich nicht zulässig, und es muss daher im Zweifel dem Ermessen des Gerichts überlassen bleiben.

III. Richter, und ihre Stellvertreter, Königl. Procuratoren und Secretairs der Tribunäle, bey welchen der Verkauf ausgewirkt und vorgenommen wird. Der Grund liegt vor Augen, weil sie leicht ihren Einfluss missbrauchen könnten, um die Sache wohlfeil anzukaufen. Auf die Mitglieder des Appellationsgerichts kann dieses nicht ausgedehnt werden [221]. Sollten Personen

221) Der 1597. Art. des Cod. c. bestimmt allgemein, dass Richter, ihre Stellvertreter, die Procuratoren, ihre Substitute, Greffiers, Huissiers, Anwälde, Defensoren und Notarien sich keinen Process, keine streitige Rechte und Ansprüche über-

dieser Art selbst als Gläubiger einen Verkauf auswirken, so kann es wohl nicht bezweifelt werden, daſs sie das erste Gebot in dem Versteigerungsauffatze thun können. Bietet niemand mehr, so wird kein anderes Mittel seyn, als daſs sie durch einen Dritten etwas mehr bieten lassen. Diesem kann auf seinen Namen das Grundstück zugeschlagen werden, welcher es nachher seinem Mandanten cediren kann [222].

tragen lassen können, welche zur Cognition des Gerichtes gehören, in dessen Bezirke sie ihre Amtsverrichtungen ausüben. Hierunter sind unstreitig auch die Mitglieder des Appellationsgerichts begriffen, denn es tritt bey ihnen derselbe Grund ein, da sie in der zweyten Instanz über den streitigen Gegenstand entscheiden können. Allein auf den vorliegenden Fall kann dieses Gesetz doch nur in sofern Anwendung leiden, als die zu verkaufende Sache wirklich streitig ist; z. B. es würde ein Haus verkauft ohne das Eigenthum zu garantiren, welches dem Schuldner noch streitig gemacht wird. *Pigeau* T. 2. p. 140.

Der Fall eines Verkaufs bey dem Appellationsgerichte selbst kann nach dem 369. Art. nicht vorkommen. In Rücksicht der Anwälde, Sachwalter, Huissiers und Notarien ist dasselbe zu bemerken, was für die Appellationsrichter gilt; ist die zu verkaufende Sache nicht streitig, so können sie sich solche unbedenklich zuschlagen lassen.

222) S. auch *Kulenkamp* l. c. S. 130.

Ein an die bisher genannten Personen geschehener Zuschlag ist nicht nur ungültig, sondern diese sind auch zur vollständigen Schadloshaltung verpflichtet. (Art. 651.)

Wer für kundbar zahlungsunfähige Personen die Sache erstanden hat, bleibt dafür in eigenem Namen verantwortlich [223].

Der Adjudicationsschein, oder das Erkenntniss über den erfolgten Zuschlag, muss den im Secretariate deponirten Versteigerungsaufsatz und einen Auszug aus dem Versteigerungsprotocolle enthalten, ausserdem aber auch nach dem 652. Art. mit der Eingangs- und Schlussformel wie bey Urtheilen versehen seyn.

Zugleich wird dann noch ein zur Bestimmung der Rangordnung unter den Gläubigern bey Vertheilung der Kaufgelder committirter Richter benannt, und dem Schuldner aufgegeben, das Grundstück, bey Vermeidung des Zwanges selbst durch persönliche Verhaftung, zu räumen.

In Gemässheit des 653. Art. darf dieses Erkenntniss nicht eher verabfolgt werden, bis der

223) Daselbe dürfte auch dann statt haben, wenn jemand für Minderjährige, Interdicirte, nicht autorisirte Frauen, oder denen ein Rath zugeordnet ist, gekauft hätte. Denn die Folgen eines solchen Kaufs sind für den Schuldner und die Gläubiger dieselben, als wenn für einen Zahlungsunfähigen gekauft wäre.

Käufer einen Anwald bestellt, und bescheiniget hat, daſs den Kaufbedingungen, welche vor Verabfolgung des Adjudicationsscheines erfüllt werden muſsten, ein Genüge geleistet ist.

Diese Bescheinigung 224) wird dem Originalcepte des Zuschlagserkenntnisses beygelegt, und eine Abschrift wird unter die Ausfertigung gesetzt. (Art. 653.)

Werden diese Bescheinigungen binnen zwanzig Tagen nach dem Zuschlage nicht beygebracht, so wird das Grundstück auf Gefahr und Kosten des Käufers von neuem angeschlagen, worüber die Bestimmungen im folgenden Titel angegeben werden. (das.)

Das so extrahirte Zuschlagserkenntniſs muſs dem Schuldner, wie jedes andere Erkenntniſs, ordnungsmäſsig insinuirt werden.

Nr. 71.

Der Zahlungsbefehl kann eben so entworfen werden, wie die Nr. 39. und 40., je nachdem

224) Im 653. Art. heiſst es: diese *beiden Zeugnisse*, und doch ist in dem Vordersatze nur von einem Zeugnisse die Rede. Offenbar ein Druckfehler, indem der Text aus der ersten Ausgabe der P. O. beybehalten ist, wo wirklich noch von einem zweyten Zeugnisse über die Bezahlung der Kosten die Rede war. Nach dem 688. Art. werden die Licitationskosten vom Kaufgelde bezahlt.

die Forderung ſich auf ein Urtheil oder ein Notariatsinſtrument gründet. Nur am Ende des erſten Abſchnittes wird ſtatt der Androhung der Auspfändung geſetzt:

„oder zu gewärtigen, daſs nach Ablauf dieſer „Friſt, das dem Schuldner zugehörige an der „kurzen Straſse zwiſchen A. und B. belegene „Wohnhaus, zum öffentlichen Verkauf gebracht werde.

Nr. 72.

Protocoll bey der Arreſtanlegung.

Göttingen, den zweyten Junius achtzehnhundert eilf.

Nachdem der hieſige Bürger B., dem ihm am neunzehnten April d. J. zugeſtellten Zahlungsbefehle keine Folge geleiſtet hatte, vermöge deſſen ihm aufgegeben war, diejenige Summe von achttauſend Franken nebſt fünf Pr. Cent Zinſen vom erſten Februar achtzehnhundert ſieben, und acht und vierzig Franken Koſten, zu bezahlen, welche er laut Urtheils des hieſigen Königl. Diſtricts-Tribunals vom zweyten März achtzehnhundert neun, an den Kaufmann A. zu entrichten hatte, bin ich, angedrohtermaaſsen, und auf ferneres Anſuchen des Gläubigers, zu der Arreſtanlegung auf die dem Gläubiger Kaufmann A. verhypothecirten Grundſtücke geſchritten.

Zu dieſem Zwecke begab ich mich zuförderſt zu dem, in hieſiger Stadt, Diſtricts Göttingen, an der Weenderſtraſse, zwiſchen des B. und O. belegenen, und mit der Nro. 620. bezeichneten Wohnhauſe des Schuldners, welches laut des, mir von der Mairie mitgetheilten und dieſem Protocolle inſerirten Extracts aus der

Mutterrolle der Grundsteuer, zu vierzig Franken jährlicher Abgabe angesetzt ist. Hierauf verfügte ich mich zu zweyen, in der hiesigen Stadtfeldmark, Districts Göttingen, im Weenderfelde zwischen D. und E. belegenen Morgen Ackerlandes, welche mit Roggen bestellt, und an den Einwohner J. verpachtet waren. Diese beiden Morgen sind, laut des folgenden Extracts aus der Mutterrolle der Grundsteuer, jährlich mit einem Fr. Abgabe belegt.

(Hier wird der Extract eingerückt.)

Sämmtliche genannte Grundstücke, nebst dazu gehöriger Gerechtigkeit, habe ich zu dem Zwecke in Beschlag genommen, damit sie zur Befriedigung des Gläubigers, den gesetzlichen Vorschriften gemäss, bey hiesigem Königl Districts-Tribunale zum meistbietenden Verkauf gebracht werden.

Zum Anwalde hat der Gläubiger den Tribunal-Procurator S. hieselbst bestellt.

Gebühren: .. Fr. M. Huissier u. s. w.

Nr. 73.

Anzeige der Arrestanlegung an den Schuldner.

Ich bezeuge hiemit, dass ich auf Ansuchen des Kaufmanns A. hieselbst dem Bürger B. hieselbst angezeigt habe, dass, dem Antrage des ersteren gemäss, am zweyten Junius achtzehnhundert eilf die Grundstücke des B., nämlich u. s. w. von mir mit Arrest belegt sind. Eine Abschrift des Arrestanlegungs-Protocolles und dieses Documents habe ich dem Schuldner B. in Person zugestellt, welcher auf meine Aufforderung das Original dieses Exploits unterzeichnet hat.

Göttingen, den .. ten ..

Taxa. M. Huissier.

Unbedenklich ist es übrigens, daſs der Huiſſier vorſtehende Anzeige unter das Arreſtprotocoll ſetzt, da die Proceſsordnung eigentlich nur eine Mittheilung der Abſchrift des Arreſtprotocolles an den Schuldner verlangt. In dieſem Falle würde unter das erwähnte Protocoll ganz einfach ein Zeugniſs der geſchehenen Mittheilung zu ſetzen ſeyn.

Nr. 74.

Eintragung in das Hypotheken-Regiſter.

1. *Ad Art.* 623. Der Conſervateur der Hypotheken bemerkt unter das vorſtehende Protocoll:

Transſcribirt in das Regiſter der Arreſtanlegungen auf unbewegliche Güter (Immiſſions-Regiſter), Band 1. Seite 41. Göttingen, den achten Junius, achtzehnhundert eilf.

N. Hypothekenbewahrer.

Unter die Inſinuationsurkunde des Huiſſiers über die an den Schuldner geſchehene Anzeige bemerkt der Hypothekenbewahrer:

Inſcribirt in das Hypotheken-Regiſter (Inſcriptions-Regiſter), Band 1. u. ſ. w., auch am Rande der Transſcription des Arreſtprotocolls bemerkt.

Göttingen, den ..ten .. N.

Wäre von dem Huiſſier die Beſcheinigung der Inſinuation des Arreſtprotocolls gleich unter dasſelbe geſetzt, ſo würde der Hypothekenbewahrer

die beiden Bescheinigungen zusammenfassen, und unter das Arrestprotocoll setzen können.

2. *Ad Art.* 625.

Ich bezeuge hiermit, dass das vorstehende Arrestprotocoll in die Register nicht eingetragen ist, weil bereits eine frühere Arrestanlegung, welche am eilften May d. J. auf Ansuchen des Tuchmachers S. hieselbst, und dessen Anwaldes Procurators G., wegen einer, an den Bürger L. daselbst, habenden Forderung von achthundert Franken, von dem Huissier N. vorgenommen ist, und wesshalb bey hiesigem Königl. Districts-Tribunale die Versteigerung betrieben werden soll, am zwanzigsten May d. J. eingetragen worden.

Göttingen, den achten Junius, achtzehnhundert eilf.

N. Hypothekenbewahrer.

Nr. 75.

Proclama 225).

(Art. 626.)

Unter gerichtlicher Autorität, werden folgende Grundstücke des hiesigen Einwohners und Bürgers L., welche auf Ansuchen seines Gläubigers des Kaufmanns A. hieselbst, zu dessen Anwalde der Procurator F. legitimirt ist, laut des von dem Huissier M. am zweyten Jun. d. J. aufgenommenen, und am achten dess. Mon. in das Hypothekenregister eingetragenen Protocolls, mit Arrest belegt sind, verkauft werden.

225) Dieser Aufsatz kann sowohl von dem Anwalde als den Huissiers entworfen werden. S. auch *v. Strombeck* Formul. Th. 2. S. 266. 267.

1. Ein in der Stadt Göttingen, Diſtricts Göttingen, an der Weenderſtraſse zwiſchen B. und C. Häuſern belegenes, und mit der Nummer 620. bezeichnetes Wohnhaus.

2. Zwey aneinander liegende Morgen Ackerland, in der Göttinger Stadtfeldmark, Diſtricts Göttingen, im Weender Felde zwiſchen D. und E. Lande belegen, welche an den Einwohner I. verpachtet, und jetzt mit Roggen beſtellt ſind.

Der Licitationstermin wird nächſtens nebſt den Verkaufsbedingungen bekannt gemacht werden.

Dieſer Auszug kommt einmahl in die Zeitung. Auſserdem wird er jedem Gläubiger inſinuirt. (Art. 627.) Auf jedes zu inſinuirende Exemplar ſetzt der Huiſſier wie gewöhnlich das Inſinuationsdocument. Auf eines dieſer Exemplare, welches der erhält, welcher den Arreſt anlegen lieſs, wird die Inſinuation an die ſämmtlichen — namentlich zu benennenden — Gläubiger beſcheinigt.

Auf Anſuchen des Kaufmanns A. hieſelbſt, habe ich den vorſtehenden Anſchlag folgenden Creditoren des Bürgers B., welche ihre Forderung in die Hypothekenbücher hatten eintragen laſſen, zugeſtellt.

1. dem Canton-Maire G. in dem von ihm bey der Inſcription gewählten Wohnſitze, bey dem Procurator O. hieſelbſt.

2. u. s. w.

Göttingen, den neunzehnten Junius achtzehnhundert eilf.

Gebühr. S. Huissier u. s. w.

Der Hypothekenbewahrer, welchem dieses letzte Exemplar vorgezeigt wird, bemerkt darunter:

„Dass vorstehendes Insinuationsdocument am Rande „des transscribirten Beschlagsprotocolls eingetragen „gen ist, bezeuge ich damit.

Datum und Unterschrift.

Nr. 76.

Gesuch um Verkauf.

(Art. 636.)

An

Königl. Tribunal erster Instanz zu Göttingen.

Gesuch

vom

Kaufmann A. zu Göttingen Imploranten

wider

den Bürger L. daselbst Imploraten

wegen

Hat Anl. A. B. C. Forderung.

Mittelst des vom Königl. Tribunale gesprochenen Urtheils vom zweyten März achtzehnhundert neun, ist der Implorat schuldig verurtheilt, mir achttausend Fr. nebst fünf Pr. C. Zinsen vom ersten Febr. achtzehnhundert sieben wie auch acht und vierzig Fr. Kosten zu bezahlen. Da derselbe indessen Einem ihm am neunzehnten April zugestellten Zahlungsbefehle

des Huissiers S. keine Folge geleistet hat, so habe ich laut des sub Lit. A. beygefügten Protocolls, durch den Huissier S. auf die mir verhypothecirten Grundstücke Arrest legen, und nach dem Zeugnisse sub Lit. B., im Hypothekenbüreau eintragen lassen.

Vor Ablauf der gesetzlichen Frist, habe ich sodann den Imploraten von der Arrestanlegung benachrichtigt, und auch die Anzeige in die dazu bestimmten Register von dem Hypothekenbewahrer einschreiben lassen, wie solches alles die Anlage C. ergiebt.

Der nach der Procesordnung erforderliche Auszug endlich ist hierauf in die hiesigen Departementalblätter nach dem sub Lit. D. angebogenen Exemplar eingerückt.

Nachdem ich nun auf diese Art den Vorschriften der Procesordnung in allen Stücken Genüge geleistet, auch bey Ueberreichung dieses Gesuchs, den im 636. Art. der Procesordnung vorgeschriebenen Versteigerungsauffatz in dem Secretariate deponirt habe, bitte ich gehorsamst:

einen Termin zum meistbietenden Verkauf anzusetzen.

M. Anwald.

Nr. 77.

Memoire oder Versteigerungsauffatz [226]).

(Ad Art. 636. 637.)

Der hiesige Einwohner und Bürger L. ist, in Gefolge eines Urtheils des hiesigen Königl. Tribunals erster Instanz vom zweyten März achtzehnhundert neun, schuldig verurtheilt, dem Kaufmann A. hieselbst, wel-

226) So nennt Herr *Kulenkamp* diesen Auffatz und wie mich dünkt sehr zweckmäfsig.

cher den Procurator M. zu seinem Anwalde legitimirt hat, achttausend Fr. Capital nebst fünf Pr. C. Zinsen vom ersten Febr. achtzehnhundert, sieben und acht und vierzig Fr. Kosten zu bezahlen.

Da der Schuldner einem, ihm am neunzehnten April d. J. insinuirten Zahlungsbefehle keine Folge geleistet hat, so sind dessen Grundstücke, laut Protocolls vom zweyten Junius, mit Arrest belegt. Dieses Protocoll, die dem Schuldner zugegangene Anzeige, nebst der gehörig geschehenen Bekanntmachung des Arrestes und Insinuation derselben an die inscribirten Creditoren, sind im Hypothekenbüreau eingetragen.

In dem durch eine öffentliche Anzeige nächstens bekannt zu machenden Termine, werden folgende Grundstücke des Schuldners meistbietend verkauft werden:

1. Ein in der Stadt Göttingen, desselben Districts, an der Weenderstrasse, zwischen B. und C. belegenes, mit der Nr. 620. bezeichnetes Wohnhaus. Dasselbe ist in der Grundsteuer jährlich zu vierzig Fr. angesetzt.
2. Zwey aneinander liegende Morgen Ackerland, welche in der Feldmark der Stadt Göttingen, desselben Districts, im Weenderfelde, zwischen D. und E. Lande belegen, mit Roggen bestellt, und an den I. verpachtet sind. Von diesem Lande wird jährlich an Grundsteuer ein Frank bezahlt.

Der Zuschlag geschieht unter folgenden Bedingungen:

1. Die Grundstücke werden mit allen darauf ruhenden Rechten und Lasten und in ihrem gegenwärtigen Umfange verkauft, ohne dass der Verkäufer in irgend einer Rücksicht Gewähr leistet.

2. Die zwey Morgen Land behält der jetzige Pächter I. noch ein Jahr in Pacht, nämlich bis Petri achtzehnhundert zwölf.

3. Alle Abgaben trägt der Käufer vom Tage des Zuſchlags, genieſst aber auch alle Revenüen von dieſer Zeit, namentlich die Pachtgelder des Landes.

4. Die Kaufgelder werden vier Wochen nach dem Zuſchlage bezahlt, und an die Königl. Amortiſationscaſſe eingeſandt; der Käufer hat durch die Quitung die Erfüllung dieſer Kaufbedingung zu zeigen.

5. Der Käufer wählt ſeinen Wohnſitz an dem Wohnorte ſeines Anwaldes.

6. u. ſ. w.

Das Haus wird zu eintauſend Fr. und das Land zu vierhundert Fr. eingeſetzt.

Noch wird bemerkt, daſs von der Länderey ein jährlicher Erbenzins von zehn Mgr. an die Stadtcaſſen zu Göttingen bezahlt werde.

Nr. 78.

Verfügung des Tribunals, welche unmittelbar unter den vorſtehenden Aufſatz geſetzt wird.

Auf Antrag des Kaufmanns A. hieſelbſt Imploranten, wider den Bürger L. hieſelbſt Imploraten, um Anſetzung eines Termins, zum Verkauf der, dem letzteren zugehörigen Grundſtücke, nämlich eines, in hieſiger Stadt, an der Weenderſtraſse ſub Nr. 620., zwiſchen B. und C. belegenen Wohnhauſes, und zweyer im Weenderfelde zwiſchen D. und E. belegenem Morgen Ackerland, und nach Anſicht der dem Art. 636. der Proc. O. gemäſs beygebrachten Beſcheinigungen wird Termin auf Montag den fünften Sep-

tember d. J. morgens eilf Uhr, auf hiesigem Districtstribunale angesetzt.

Der von dem Gläubiger im Secretariate über den Verkauf deponirte Auffatz, kann daselbst zu jeder Zeit eingesehen werden.

Nr. 79.

Verfügung wenn ein Friedensrichter committirt wird.

Auf Antrag des N. Klägers wider M. Verklagten, um Beauftragung des Friedensgerichts O. zur Versteigerung der dem Verklagten zugehörigen Grundstücke, und nach Ansicht der dem Art. 636. der Proc. O. gemäss beygebrachten Bescheinigungen, und in Erwägung, dass die Grundstücke von geringem Werthe, der Ort wo solche belegen von hiesiger Stadt zu weit entfernt ist, um hier den Verkaufstermin anzusetzen, beauftragt das Tribunal das Friedensgericht O. mit der Versteigerung der genannten Grundstücke, und verfügt, dass der in dem Greffe deponirte Versteigerungsauffatz, an das gedachte Friedensgericht eingesandt werde.

Der Gläubiger wirkt nun bey dem Friedensgerichte den Termin selbst mittelst eines Gesuchs aus.

Nr. 80.

(Art. 640.)

Anzeige
des
Kaufmanns A. Imploranten,
wider
den Bürger L. Imploraten;
wegen
Forderung.

Hat Anl. F.

In der Anlage F. theile ich dem Imploraten zu ſeiner Nachricht die Verfügung des K. Tribunals mit, in Gefolge deren Termin zum Verkauf der von mir mit Arreſt belegten Grundſtücke auf den fünften September angeſetzt iſt.

M. Anwald.

Inſinuationsdocument an den Imploraten.

Man kann auch hier eine kürzere Form wählen, und ein Exemplar der Verfügung ohne weitere Anzeige dem Imploraten durch den Huiſſier inſinuiren, und das Document gleich darunter ſetzen laſſen.

Wenn ein Friedensrichter oder Notar committirt war, ſo wird man nur die von dieſen ausgewirkte Verfügung wegen Anſetzung eines Termins, nicht alſo die Verfügung Nr. 79. dem Schuldner zu inſinuiren haben. Denn nur die Bekanntmachung der Zeit des Verkaufs intereſſirt den Schuldner.

Die im 641sten Art. vorgeschriebene neue Bekanntmachung, kann ganz so bleiben, wie sie Nr. 75. angegeben ist; nur dass nunmehro statt des letzten Satzes gesetzt wird:

„Zum Verkaufe ist Termin auf den fünften „September, morgens eilf Uhr auf hiesigem „K. Tribunale angesetzt, und können die „Verkaufsbedingungen im Secretariatsbüreau „des K. Districts-Tribunals eingesehen wer„den. Das Haus ist zu eintausend Fr., die „Länderey aber zu vierhundert Fr. eingesetzt.

Nr. 81.

Urkunde des Huissiers.

Dass der anliegende Anschlag, über den, auf die Grundstücke des hiesigen Einwohners L. gelegten Arrest und bevorstehenden Verkauf, an den, durch die Gesetze bestimmten Orten angeheftet ist, wird hiemit beurkundet.

Göttingen, den achtzehnten Junius achtzehnhundert eilf.

S. Huissier u. s. w.

Nr. 82.

Protocoll im Licitationstermine.

Das folgende Protocoll wird unmittelbar hinter Nr. 77. 78. gesetzt:

Göttingen, den fünften September, achtzehnhundert eilf, im Districts-Tribunale.

Nachdem mittelst Verfügung vom . . ten . . auf heute Termin zum Verkauf der, dem hiesigen Bürger L. zugehörigen, in dem vorstehenden Memoire bezeichneten, und von dem Kaufmann A. hieselbst mit Arrest belegten Grundstücke, angesetzt war, so erschien der Anwald des letzteren Procurator M., und docirte das im 642. und 643sten Artikel der Procesordnung vorgeschriebene wiederhohlte Einrücken in die öffentlichen Blätter und Anheften der Anschläge, durch ein Exemplar der Departementalblätter, wie auch das Document des Huissiers L., welche zu diesen Acten gelegt sind.

Als hierauf das vorstehende Memoire verlesen war, wurde zuerst

> das in hiesiger Stadt, an der Weenderstrase, zwischen A. und B. Häusern, sub Nro. 620. belegene Wohnhaus, mit dem vom Kaufmann A. gethanen Gebote zur Versteigerung ausgesetzt: Es boten darauf

der Procurator G. tausend zweyhundert Fr., zweytausend Fr., dreytausend fünfhundert, sechstausend;

der Procurator H. tausend achthundert Fr., dreytausend Fr., fünftausend, sechstausend zweyhundert;

der Doctor J. zweytausend fünfhundert Fr., viertausend, sechstausend einhundert.

Nachdem, auf das von dem Procurator H. gethane Gebot von Sechstausend Zweyhundert Franken, fünf Minuten verflossen waren, ohne dass jemand mehr bot, so ist solches dem genannten Procurator H. dafür zugeschlagen. Derselbe erklärte sogleich, dass sein Gebot für den Goldschmidt N. geschehen sey, und dieser, welcher anwesend war, genehmigte solches.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

H. Procur. Goldschmidt N.

Hierauf wurde zur Versteigerung der in der hiesigen Stadtfeldmark im Weenderfelde zwischen D. und E. belegenen zwey Morgen Ackerland geschritten, welche der Kaufmann A. zu vierhundert Fr. eingesetzt hatte. Es boten

der Pächter O. vierhundert und funfzig Fr., fünfhundert und funfzig;

der Oeconom R. fünfhundert Fr., fünfhundert und sechzig.

Nachdem seit dem Gebote des Oeconom R. fünf Minuten verflossen waren, ohne dafs ein höheres Gebot erfolgte, so wurde demselben der Zuschlag auf das Gebot von fünfhundert sechzig Franken ertheilt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

R.

A. Richter. S. Greffier.

Nr. 83.

Zuschlagserkenntnifs.

(Art. 652.)

Wir Hieronymus u. s. w.

Das Tribunal erster Instanz hat in Sachen u. s. w. folgendes Zuschlagserkenntnifs ertheilt:

(Hier folgt nun wörtlich das Formular 77. 78.)

Nachdem hierauf in dem mittelst der vorstehenden Verfügung auf den fünften September achtzehnhundert zehn angesetzten Termin, die in dem 642. und 643sten Art. der Pr. O. vorgeschriebene Bekanntmachung der Verkauf docirt war, so wurde, nachdem der Versteigerungsauffsatz verlesen war, die Licitation eröffnet.

Der Procurator X. bot darauf auf das in hiesiger Stadt u. s. w. belegene Haus sechstausend zweyhundert Fr., für welche Summe, demselben, nachdem nach

nach diesem Gebote fünf Minuten verflossen waren, ohne dass ein höheres Gebot erfolgte, das erwähnte Haus zugeschlagen worden ist.

Derselbe erklärte sogleich, dass er für den Goldschmidt N. geboten habe, und dieser, welcher anwesend war, genehmigte solches.

Dem Bürger L. wird nunmehr bey Vermeidung des Zwangs, und selbst der persönlichen Verhaftung aufgegeben, dem oben genannten Käufer Goldschmidt N., binnen acht Tagen nach Insinuation dieses Erkenntnisses, das Haus abzutreten und einzuräumen.

Schliesslich wird der Tribunalrichter F. zur Bestimmung der Rangordnung unter den Gläubigern des Bürgers L. bey Vertheilung des Kaufpreises beauftragt.

Erkannt G. den .. ten .. von dem Präsident A. und den Richtern B. C. D.

A. Präsident. M. Greffier.

Wir befehlen und gebieten u. s. w.

Zur Ausfertigung

M. Greffier.

Hier folgt dann die *Abschrift* der Bescheinigung der Amortisationscasse, wegen Empfang des Kaufgeldes.

Eben so wird das Erkenntniss auch für den Oeconom R. ausgefertigt, wo nur statt des Hauses, das Land eingerückt wird.

Die Anwaldsbestellung des Gläubigers, wenn sie nicht schon früher geschehen war, geschieht wie gewöhnlich.

War ein Commissarius ernannt, so wird das von ihm eingesandte Protocoll auszugsweise eben-

falls eingerückt, und da er nur die Versteigerung, nicht aber den Zuschlag vornehmen konnte, nach dem Schlusse des Protocolls gesagt: *so wird nunmehr dem N. N. der Zuschlag für das von ihm im Friedensgerichte gethane höchste Gebot von tausend Fr. damit ertheilt* u. s. w.

Titel 13.

Von Nebenpuncten, welche bey dem Verfahren über die Arrestanlegung auf unbewegliche Sachen vorkommen.

§. 69.

Concurrenz mehrerer Arreste.

In dem vorhergehenden Titel ist das Verfahren bey Arrestanlegung und Verkauf von Immobilien so vorgetragen, wie es regelmäſsig vorzukommen pflegt, ohne auf Incidentpuncte Rücksicht zu nehmen. Der gegenwärtige Titel enthält die Vorschriften für die Fälle, wenn das Verfahren durch Nebenpuncte unterbrochen wird. Das Gesetz hat nur die vorzüglichsten Fälle berücksichtigt, welche entweder vor dem Zuschlage, oder nach demselben vorkommen können. Zu den ersteren gehören die Fälle, *wenn mehrere Arreste zugleich angelegt sind; das Gesuch um Subrogation; Beschwerden des Schuldners gegen die Arrestanlegung,* und *Ansprüche dritter Personen*

auf die mit Arrest belegten Sachen. Zu der zweyten Art gehört, *der anderweite Verkauf auf Gefahr und Kosten des Käufers.*

Der 656te Art. setzt zwey Regeln fest, welche für alle Streitigkeiten über Incidentpuncte, gleich anwendbar sind, nämlich: 1) dass dieselben stets vor den Tribunälen, und 2) summarisch verhandelt werden. Hierzu ist auch die im 669sten Artikel enthaltene dritte allgemeine Bestimmung zu setzen, dass wenn die Versteigerung durch einen Zwischenstreit aufgehalten wurde, dazu nur dann wieder geschritten werden kann, wenn erst von neuem nach der im vorigen Titel bestimmten Form, die dort erwähnte Ankündigung bekannt gemacht, und Anschlagszettel angeheftet worden sind.

Der erste Fall welchen das Gesetz aufstellt (Art. 656.), ist, wenn zwey [227]) Gläubiger auf *verschiedene* [228]) Grundstücke des Schuldners haben Arrest anlegen, und auf dem Hypothekenbüreau einschreiben lassen. In diesem Falle werden, wenn das fernere Verfahren vor ein und

227) Natürlich also auch dann, wenn mehrere den Arrest anlegten.

228) Denn hatten mehrere Gläubiger auf *dieselben* Grundstücke Arrest legen lassen, so bedarf es der Verbindung, von welcher in diesem Titel die Rede ist, nicht, da der zweyte Arrest überall nicht transscribirt wird. (§. 61.)

dasselbe Tribunal gehört, diese Arrestanlegungen auf ein Gesuch dessen, welcher sich zuerst meldet, miteinander verbunden, und so durch den Gläubiger, welcher zuerst den Arrest anlegte, fortgesetzt. Dasselbe hat auch dann statt, wenn die eine Arrestanlegung von grösserem Umfange ist, als die andere; d. h. wenn der Arrest auf mehrere Grundstücke gelegt war, als bey der anderen. Nur dann ist diese Vereinigung nicht mehr möglich, wenn bereits ein Termin zur Versteigerung angesetzt ist; denn hier würden die Rechte dessen verletzt werden, welcher den Arrest angelegt hat, und welcher befugt ist, sich das Grundstück für den Preis, zu welchem er es eingesetzt hat, wenn niemand mehr bietet, zuschlagen zu lassen. Geschahen die Arrestanlegungen zu gleicher Zeit, so hat der Anwald dessen, welcher die älteste Urkunde hat, und wenn beide von demselben Tage sind, der älteste beider Anwälde, das weitere Verfahren zu besorgen.

Der Zweck dieser Verordnung ist offenbar Ersparung der Kosten, und es können daher nicht nur die Gläubiger, sondern auch der Schuldner das Gesuch um Vereinigung anbringen.

Gehört das weitere Verfahren nicht vor dasselbe Tribunal, so kann die Verbindung der Arrestanlegung begreiflich nicht statt haben.

Der zweyte Fall einer Concurrenz mehrerer Arrestanlegungen, ist nach dem 657sten Artikel,

wenn, nachdem ſchon eine Arreſtanlegung bey dem Hypothekenbüreau eingeſchrieben iſt, eine zweyte von gröſserem Umfange angezeigt wird, wo alſo nicht nur die unter der erſteren Arreſtanlegung begriffenen, ſondern auſser dieſen, noch andere Grundſtücke in Beſchlag genommen werden. Der Hypothekenbewahrer trägt ſolche, in Rückſicht der Grundſtücke, welche unter der früheren Arreſtanlegung nicht mit begriffen waren, ein; der welcher den zweyten Arreſt anlegte aber iſt verbunden, dem, von welchem der erſte herrührt, davon, mittelſt einer Anzeige von Anwald zu Anwald, Nachricht zu geben. Auch hier iſt der Zweck Koſtenerſparung. Der welcher den erſten Arreſt impetrirt, betreibt nun die Sache in Rückſicht beider Arreſte, vorausgeſetzt, daſs ſie ſich in gleicher Lage befinden. Wäre dieſes nicht der Fall, z. B. der eine wäre bereits bis zu dem Geſuche um Anſetzung eines Verſteigerungstermins, der andere aber erſt bis zur Mittheilung an den Schuldner gediehen, ſo wird mit dem Verfahren in Anſehung des erſteren eingehalten, und der zweyte ſo weit betrieben, bis er mit dem erſten in gleicher Lage iſt. Alsdann werden beide mit einander fortgeſetzt, die Grundſtücke zugleich verkauft und der Kaufpreis zugleich vertheilt. Sollte indeſſen, bey dem einen oder anderen Verfahren, ſchon ein Verſteigerungstermin angeſetzt ſeyn, ſo iſt nach der

Analogie des 656sten Art. eine Verbindung nicht mehr zuläſſig. Der Zweck der Vereinigung, Kostenerſparung, fällt alsdann weg, da in Rückſicht des zweyten Arreſtes dieſelben Koſten aufgewandt werden müſſen, welche in Anſehung des erſteren bereits ſtatt gehabt hatten [229]). Oft wird der Fall eintreten, daſs der eine Gläubiger von dem Verfahren des anderen nichts weiſs. Das was er alſo vornimmt, iſt daher auch gültig, bis zu der ihm geſchehenen Anzeige des neuen Arreſtes. Von dieſem Augenblicke an aber, darf er allein nicht mehr verfahren, ſondern muſs um die Vereinigung nachſuchen, da im entgegengeſetzten Falle alles fernere Verfahren nichtig iſt.

§. 70.

Subrogation.

Subrogation iſt die Handlung, wodurch an die Stelle des Gläubigers, welcher das Arreſtverfahren beſorgte, ein anderer geſetzt wird: Sie hat in folgenden Fällen ſtatt:

1) Wenn derjenige, welcher den erſten Arreſt anlegte, die Betreibung des ihm bekannt gemachten zweyten vernachläſſigt. Der welcher den zweyten anlegen lieſs, ſucht dann darum nach, an die Stelle des erſten Gläubigers die Arreſte zu betreiben. (Art. 658.)

229) *Pigeau.* T. 2. p. 151. Anderer Meinung iſt *Lepage.* p. 562.

2) Jeder Gläubiger, deſſen Forderung auf das mit Arreſt belegte Grundſtück auf dem Hypothekenbüreau eingetragen iſt, kann die Subrogation verlangen:

a) wenn ſich der, welcher den Arreſt betreibt, eine Nachläſſigkeit zu Schulden kommen läſst, d. h. wenn er eine Formalität verſäumt, oder eine zu dem Verfahren gehörige Handlung, binnen der vorgeſchriebenen Friſt unterlaſſen hat. (Art. 659.) Dieſes ſetzt jedoch voraus, daſs es ihm bekannt ſeyn konnte, daſs noch ein anderer Gläubiger Forderung hatte. War dieſes nicht der Fall, ſo hing es natürlich von ihm ab, das Verfahren zu betreiben oder nicht, und das Geſuch um Subrogation kann nicht ſtatt haben.

b) Wenn der den Arreſt Betreibende mit dem Schuldner im Einverſtändniſſe war, oder ſich einen Betrug zu Schulden kommen lieſs; z. B. der Arreſt wäre nur fingirt, um andere Creditoren aufzuhalten; oder der Impetrant hätte überall keine Forderung. (Art. 659.)

Das Geſuch um Subrogation wird mittelſt einer Anzeige von Anwald zu Anwald angebracht, und ſummariſch entſchieden. Wird auf die Subrogation erkannt, ſo iſt der, welcher den Arreſt bisher betrieb, verpflichtet, ſeinem Nachfolger, ſämmtliche auf das Verfahren Be-

ziehung habende Actenſtücke gegen einen Empfangsſchein auszuliefern. Da das Geſetz hierzu keine Friſt beſtimmt, ſo muſs in dem die Subrogation verfügenden Erkenntniſſe, eine Zeit beſtimmt werden [230]). Seine Koſten werden ihm aber erſt aus den Kaufgeldern, oder von dem, welchem der Zuſchlag geſchah, erſtattet, wenn dieſs letztere durch eine Kaufbedingung feſtgeſetzt iſt. Veranlaſste ein Betrug oder Einverſtändniſs die Subrogation, ſo kann auf vollſtändige Schadloshaltung erkannt werden. (Artikel 659.)

In Rückſicht der Koſten dieſes Incidentverfahrens beſtimmt der 661. Art., daſs dieſelben dann dem zur Laſt fallen, gegen den das Geſuch um Subrogation gerichtet iſt, wenn er Einwendungen dagegen gemacht hat. Allein es kann nicht bezweifelt werden, daſs er ſie auch dann erſtatten muſs, wenn er keine Einwendungen vorbrachte, da er allein durch eine Vernachläſſigung in Rückſicht der Betreibung, an dem Verfahren Schuld iſt. Es ſcheint daher auch, daſs der letzte Satz des 661. Art., "und können, — „die erwähnten Koſten — auf keinen Fall als Ko- „ſten jenes Verfahrens betrachtet und von dem „Kaufpreiſe vergütet werden;" allgemein verſtanden, und nicht bloſs auf den Fall, wenn Einreden vorgebracht ſind, beſchränkt werden

230) *Praticien* T. 4. p. 408.

muſs; da indeſſen der 688ſte Art. verfügt hat, daſs eben ſolche auſsergewöhnliche Koſten, vorzugsweiſe von dem Kaufpreiſe bezahlt werden ſollen, wenn ſolches in dem Erkenntniſſe beſtimmt iſt, ſo *kann* das Gericht, nach Beſchaffenheit der Umſtände ſie compenſiren, und auf die Kaufgelder anweiſen.

Die Appellation von einem Urtheile über dieſen Nebenpunct, hat nur binnen vierzehn Tagen, von der an den Anwald geſchehenen Inſinuation angerechnet, ſtatt. (Art. 660.)

3) Es iſt bereits oben bemerkt, daſs wenn mehrere Arreſte auf dieſelben Grundſtücke gelegt ſind, die ſpäteren auf dem Hypothekenbüreau nicht eingeſchrieben werden. Wenn indeſſen der erſte Impetrant befriedigt iſt, ſich mit dem Schuldner abgefunden hat, oder der Arreſt durch ein Urtheil aufgehoben iſt [231]), ſo hat jeder der ſpäteren Impetranten das Recht, den von ihm angelegten Arreſt fortzuſetzen, wobey es nicht darauf ankommt, wer der erſte war, welcher den Arreſt einſchreiben laſſen wollte. (Art. 662.) Dieſer Gläubiger nun, muſs ſein Verfahren damit anfangen, daſs er ſein Arreſtprotocoll ſogleich in dem Hypothekenbüreau zur Transſcription überreicht, und alsdann, nach den gegebenen Regeln, das weitere Verfahren betreibt.

231) S. auch *Kulenkamp* Th. 2. S. 158. 159.

§. 71.

Appellation des Schuldners.

Ein ſehr gewöhnliches Mittel, den Lauf der Execution zu hemmen, iſt, wenn der Schuldner gegen das Urtheil, wodurch er condemnirt, und vermöge deſſen der Arreſt angelegt wurde, appellirt. Die Einwendungsfriſt kann nun zwar nicht, wie bey Erkenntniſſen über Nebenpuncte, auf vierzehn Tage beſchränkt werden, ſondern muſs die gewöhnliche ſeyn; allein um hier, jeden ſo leicht eintretenden Miſsbrauch in Anſehung des Arreſtverfahrens zu vermeiden, verordnet der 663. Art., daſs wenigſtens drey Tage vor der Ertheilung der Verfügung, durch welche der Verkauf geſtattet und ein Licitationstermin angeſetzt wird, die Appellationsvorladung von dem Appellanten [232]), dem Secretair des Tribunals, bey welchem um die Verſteigerung nachgeſucht iſt, angezeigt werde, welcher die Einſicht beſcheinigt. Das Tribunal, welches durch den Secretair von der Interpoſition des Rechtsmittels benachrichtigt wird, giebt nun dem weiteren Verfahren Anſtand. Iſt die Anzeige bey dem Greffier vernachläſſigt, ſo wird die Appellation nicht angenommen, ſondern das Verfahren bis zum Zuſchlage fortgeſetzt.

Wenn die proviſoriſche Vollziehung des Erkenntniſſes verfügt iſt, ſo kann zwar, der Ap-

232) *Praticien.* T. 4. p. 380. Nr. 3.

pellation ohngeachtet, das Arreſtverfahren eingeleitet, allein nicht weiter als bis zum Zuſchlage betrieben werden, da dieſer nach dem 2215ten Art. des Napol. Geſetzb. nur, vermöge eines in letzter Inſtanz geſprochenen, oder rechtskräftigen Urtheils, geſchehen kann.

§. 72.

Intervention eines Dritten.

Das Arreſtverfahren kann ferner auch dann unterbrochen werden, wenn ein Dritter den Gegenſtand des Arreſtes ganz oder zum Theil, entweder als unbeſchränktes Eigenthum in Anſpruch nimmt, oder behauptet, daſs ihm daran ein anderes Recht, z. B. Niesbrauch, Servitut u. ſ. w., zuſtehe. Jeder Anſpruch der Art wird in einem Auffatze vorgetragen, welcher dem Schuldner, dem welcher den Arreſt anlegte, und dem Gläubiger, deſſen Forderung zuerſt inſcribirt war, zugeſtellt wird. Sind bereits Anwälde beſtellt, ſo geſchieht an dieſe die Inſinuation, ſonſt muſs ſie dem Gegner in Perſon, oder an ihrem Wohnſitze, wie bey einer förmlichen Klage, geſchehen.

Bey dem Gläubiger iſt dieſs der bey der Eintragung der Forderung erwählte Wohnſitz. (Artikel 664.)

Vor der Ausarbeitung des Geſuchs, müſſen ſämmtliche den Anſpruch des Intervenienten be-

weisende Documente bey dem Secretariate des Tribunals, bey welchem das Arrestverfahren betrieben wird, deponirt werden. Der Secretair nimmt hierüber ein Protocoll auf, und giebt dem Producenten entweder hiervon eine Abschrift oder eine Bescheinigung der Deposition. (Artikel 665.)

Das Gesuch selbst wird im rubro gegen die oben genannten Personen gerichtet, und darin genau angeführt, gegen welche der mit Arrest belegten Grundstücke man Ansprüche macht, und von welcher Art sie sind. Zum Beweise bezieht man sich auf die im Secretariate deponirten Documente, und legt die erhaltene Bescheinigung bey. Das Petitum richtet sich nach der Art des Anspruchs. Nahm man das volle Eigenthum des Ganzen in Anspruch, so bittet man, den Arrest als nichtig aufzuheben; war es nur ein Theil den man verlangt, so wird das Gesuch auf Absonderung dieses Theils gerichtet. Behauptet man, ein Recht auf das zu verkaufende Grundstück zu haben, so wird gebeten, dieses bey dem Verkaufe vorzubehalten, und in den öffentlichen Bekanntmachungen mit bemerklich zu machen. (Art. 666.)

Dieses Gesuch kann bis zum Verkaufe selbst vorgebracht werden. Gesetzt aber der Zuschlag sey geschehen, ohne dass der Intervenient sich gemeldet hat, ist derselbe seiner Ansprüche verlu-

stig? Diese Frage war ein Gegenstand der lebhaftesten Discussion bey dem Staatsrath und Tribunat, bey der Entwerfung der französischen Procesordnung, indem man für das Bejahen der Frage besonders anführte, dass jeder, durch die öffentlichen Bekanntmachungen, hinreichend von dem Arreste unterrichtet werde, dass es seine Pflicht sey, sich mit seinen Ansprüchen vor dem Licitationstermine zu melden, um ein kostspieliges und vergebliches Verfahren zu verhüten, und dass, wenn nach dem öffentlichen gerichtlichen Zuschlage, der Käufer immer fürchten müsse, wegen des erkauften Gegenstandes in Anspruch genommen zu werden, dieses den nachtheiligsten Einfluss auf die Concurrenz der Käufer haben müsse [233]). Allein dennoch ist die Frage unbedenklich zu verneinen, da, ausser den Gründen, welche sich für die Unverletzbarkeit des Eigenthums anführen lassen, der 668. Art. bestimmt den Grundsatz ausspricht, dass der Zuschlag dem Käufer nicht mehr Recht giebt, als der Schuldner selbst hatte. Alles was dagegen zu sagen ist, tritt bey jeder Art des Verkaufes, auch des aussergerichtlichen ein, und es ist die Sache des Käufers, sich vorher genau von der

233) S. auch die sehr treffenden Bemerkungen des Hrn. Präs. *v. Strombeck* in den Formularen Th. 2. S. 283.

Beschaffenheit des zu verkaufenden Grundstückes zu unterrichten.

Sobald das Gesuch insinuirt ist, muss das Verfahren in Ansehung der in Anspruch genommenen Gegenstände sistirt werden, wogegen in Rücksicht der Stücke, worauf die Intervention nicht gerichtet ist, der Verkauf vor sich gehen kann. Da indessen oft der Anspruch des Intervenienten, wenn er auch nur einen Theil der mit Arrest belegten Sachen als Eigenthum, oder ein dingliches Recht daran in Anspruch nimmt, von bedeutendem Einflusse auf das Ganze seyn kann, so wird es oft sehr rathsam seyn, und der 666. Art. verstattet solches, dem Verkaufe im Ganzen Anstand zu geben.

Gegen das, nach summarischer Instruction der Sache, gesprochene Urtheil, hat zwar Appellation statt, allein sie muss binnen vierzehn Tagen seit der in Person oder an dem Wohnsitze geschehenen Insinuation an den Appellanten, interponirt und damit eine Vorladung verbunden werden. Nur wird auch hier, für jede drey Meilen der Entfernung des Appellaten von dem Orte, wo das Tribunal, welches das Urtheil sprach, residirt, ein Tag der obigen Frist zugerechnet. (Art. 667.) Ehe das die Absonderung erkennende Urtheil nicht rechtskräftig geworden oder durch ein Erkenntniss des Appellationsge-

richts beſtätigt iſt, kann mit dem Verkaufe nicht verfahren werden [234]).

§. 73.

Wirkung des Zuſchlags.

Der Zuſchlag hat die Wirkung eines jeden andern Kaufcontracts. Der Käufer hat das Recht, nach geſchehener Inſinuation des Adjudicationserkenntniſſes, auf Abtretung des Grundſtückes und Evictionsleiſtung zu dringen, mit Ausnahme der reſciſſoriſchen und redhibitoriſchen Klage, welche bey gerichtlichem Verkaufe wegfallen. (C. N. Art. 1649. 1684.) Nur in ſofern die Gläubiger von dem Käufer ihre Forderungen bezahlt erhielten, ſind auch ſie zur Eviction verpflichtet (P. O. Art. 668.), weſshalb ihnen jedoch auch wider den Schuldner der Regreſs zuſteht.

Der Zuſchlag giebt dem, an welchen ſolcher geſchieht, nicht mehr Eigenthumsrecht, als der Schuldner ſelbſt hatte. (C. N. Art. 1165. Pr. O. 668.) [235]). Hieraus folgt, daſs der, welcher ein dingliches Recht irgend einer Art an den Grundſtücken hat, deſſen durch den Zuſchlag nicht verluſtig wird, ſelbſt wenn er ſich nicht vorher damit gemeldet hätte. (§. 71.)

234) Praticien T. 4. p. 419.
Erkenntniſs des Caſſ. Hofs in Paris vom achten Vent. A. 13.

235) Um das Eigenthum zu erlangen bedarf es der Transſcription des Erkenntniſſes nicht, denn jenes geht ipſo iure auf den Käufer über.

den, und die Richter sollen, wenigstens acht Tage vor dem Zuschlage, darüber erkennen.

Das Recht, eine Nichtigkeit einzuwenden, steht

1) dem Schuldner zu, und zwar nicht nur in Rücksicht der Nullitäten, welche das gegen ihn gerichtete Verfahren betreffen, z. B. Zahlungsbefehl, Arrestprotocoll, Anzeige des Arrestes u. s. w., sondern auch in Ansehung derer, welche die Bekanntmachung des Arrestes und des Verkaufs betreffen, denn es muss ihm daran gelegen seyn, seine Grundstücke so hoch wie möglich verkauft zu sehen.

2) Den Gläubigern, jedoch nur in Rücksicht des sie betreffenden Verfahrens, z. B. der Bekanntmachungen des Verkaufes, der Insinuation der Anschlagszettel. Die dem Schuldner allein zustehenden Einreden können von den Gläubigern nicht benutzt werden, selbst wenn sie nach dem 1166. Art. des C. Nap. seine Klagen anzustellen berechtigt sind. Hat der Schuldner kein Interesse sich zu beschweren, so steht dieses auch den Gläubigern nicht zu [239].

Die Beschwerde selbst, wird immer gegen den gerichtet, welcher den Arrest angelegt hatte.

239) *Pigeau* T. 2. p. 158. *Lepage* Quest. pag. 493. *Kulenkamp* Th. 2. p. 171. ist anderer Meinung. Die Gläubiger klagen hier nicht sich selbst sondern Handlungen des Huissiers als nichtig an.

Ist sie als zulässig erkannt, so muss das Verfahren von dem Zeitpunct an, wo die Nichtigkeit begangen war, aufgehoben und von Neuem angefangen werden; wird sie verworfen, so geht der Licitationstermin vor sich.

Gegen dieses Erkenntniss kann zwar appellirt werden, allein die Einwendung muss binnen acht Tagen, und zwar, nicht wie gewöhnlich, vom Tage der Insinuation des Urtheils, sondern von dem, wo es gesprochen ist, anzurechnen, eingewandt werden. Zugleich muss die Appellation dem Secretair angezeigt, und dieses von ihm bescheinigt werden. Hierdurch wird das Tribunal unterrichtet, dass dem weiteren Verfahren in Rücksicht des Zuschlages Anstand zu geben ist. In der Appellationsinstanz dürfen keine andere Nichtigkeiten vorgebracht werden, als die, welche in erster Instanz ausgeführt sind. Dieses beruhet auf dem bekannten Satze, dass jede Nullität als gehoben anzusehen ist, welche nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist, — hier also zwanzig Tage vor dem Licitationstermin — vorgebracht sind.

Diese Fristbestimmung kann aber begreiflich nur dann zur Anwendung kommen, wenn der, welchem die Einrede der Nichtigkeit zusteht, auch auf die gesetzliche Weise von dem Tage der Versteigerung benachrichtiget ist. Wäre dieses nicht geschehen, der Zuschlag erfolgt und das

Tagen, vom Licitationstermin angerechnet, alle Kaufbedingungen zu erfüllen, und darüber eine Bescheinigung beyzubringen; unterläfst er dieses, oder erfüllt er die nach der Verabfolgung des Zuschlagserkenntnisses zu leistenden Bedingungen nicht, so kann er dazu entweder mittelst der gewöhnlichen Executionsmittel angehalten werden, oder das erstandene Grundstück kann auf seine Gefahr und Kosten anderweit verkauft werden. Dafs das letztere Mittel nicht das einzige ist, welches angewandt werden kann, sagt der 653. Art., welcher mit 672. verbunden werden mufs, in den Worten, "*wie auch durch andere gesetzliche Mittel.*" Es wird keiner Bemerkung bedürfen, dafs kein Executionsmittel eintreten kann, wenn sich über die Art der Erfüllung der Bedingung ein Incidentstreit erhebt, z. B. über den Betrag der zu bezahlenden Kosten u. s. w., da dieser erst entschieden werden mufs.

Das Recht auf Vollziehung der Bedingungen auf die eine oder andere Weise zu dringen, steht nicht nur dem, welcher den Arrest anlegen liefs, sondern jedem anderen Gläubiger, ohne dafs es einer Subrogation bedarf, zu. Jedoch mufs dieser, dem welcher den Verkauf betrieben hat, vorher eine Aufforderung zugehen lassen, binnen einer bestimmten Frist die Vollziehung des Adjudicationserkenntnisses zu betreiben. Wird diese nicht befolgt, so kann jener den Antrag thun.

Da jedoch zu einem anderweiten Verkauf ſelbſt geſchritten werden kann, muſs der, welcher dieſen betreiben will, dem Tribunale eine Beſcheinigung des Secretairs überreichen, woraus ſich ergiebt, daſs der Käufer die Erfüllung der bereits verfallenen Bedingungen nicht dargethan hat. (Art. 673.) Hierauf beſtimmt das Tribunal nach acht Tagen, dem 638. Artikel zufolge einen Termin zum anderweiten Verkauf, und es müſſen von Neuem Anſchläge angeheftet und Ankündigungen in die öffentlichen Blätter, wie bey dem erſten Verkauf, gerückt werden. (Art. 674.) Früher als vierzehn Tage, nachdem die Anſchlagszettel angeheftet worden, kann der Verkauf nicht geſchehen.

Der im 673. Art. vorgeſchriebene Weg, die Nichterfüllung der Kaufbedingungen zu conſtatiren, trifft nur den Fall, wenn es auf Bedingungen ankommt, welche vor der Verabfolgung des Zuſchlagserkenntniſſes zu erfüllen waren; nicht aber den, wenn die Bedingungen erſt nach jener Verabfolgung, oder nach der Beſtimmung der Rangordnung unter den Gläubigern erfüllt werden müſſen. Wenn es daher auf Bedingungen ankommt, welche zwar erſt nach der Verabfolgung des Erkenntniſſes, aber doch vor der Vertheilung des Kaufgeldes zu leiſten waren, ſo läſst man ſich eine Ausfertigung des Erkenntniſſes geben, und producirt ſolche bey dem Tri-

bunale. Wird dagegen deshalb der anderweite Verkauf nachgesucht, weil der Käufer die im 707ten Art. erwähnten Auszüge aus dem Classificationsurtheil nicht bezahlt, so werden diese, — welche immer executorisch sind — vorgelegt. Im ersten Falle, glaube ich indessen, muss wie bey der Vollziehung eines jeden anderen Erkenntnisses, ein Zahlungsbefehl des Huissiers vorausgehen, ehe zum anderweiten Verkaufe geschritten werden kann [242]).

Die oben erwähnten Anschlagszettel müssen wenigstens acht Tage vor dem Versteigerungstermine, sowohl dem Käufer, oder dessen Anwalde, als auch dem Schuldner, gegen welchen der Arrest angelegt wurde, insinuirt werden. (Art. 675.)

Zeigt der Käufer vor dem anderweiten Zuschlage [243]), dass er die ihm obliegenden Bedingungen erfüllt hat, und deponirt er zugleich bey dem Secretair, eine von dem Tribunale bestimmte Summe zur Bezahlung der Kosten des neuen Verkaufs, so wird dem zweyten Zuschlage Anstand gegeben. (Art. 677.)

Alle Formalitäten welche bey dem ersten Zuschlage bey Nichtigkeitsbeschwerden und der Appellation vorgeschrieben sind, müssen auch hier beobachtet werden. (Art. 679.)

242) *Pigeau* Tom. 2. pag. 147.

243) Also auch noch in dem Licitationstermine. Pandectes T. 18. p. 336.

Wenn bey dem zweyten Verkaufe weniger aufkommt, als bey dem erſten, ſo kann wegen des Fehlenden, auſser den gewöhnlichen Executionsmitteln, mit perſönlicher Verhaftung — wenn die fehlende Summe 300 Fr. überſteigt. C. N. Art. 2065. — gegen den Käufer verfahren werden. Kommt mehr heraus, ſo wird der Ueberſchuſs an die Gläubiger, oder, wenn dieſe ſämmtlich befriedigt ſind, an den Schuldner bezahlt. (Art. 678.)

Nr. 84.

(Ad Art. 656. §. 67.)

An

Königl. Tribunal erſter Inſtanz zu Göttingen.

Geſuch

vom

Kaufmann A. hieſelbſt Imploranten

wider

den Goldſchmidt C. daſelbſt Imploraten.

Vermöge des am ..ten geſprochenen Urtheils des hieſigen K. Tribunals, iſt der Bürger L. hierſelbſt ſchuldig, mir an Capital achttauſend Fr. nebſt fünf P. C. Zinſen vom erſten Febr. achtzehnhundert ſieben und acht und vierzig Fr. Koſten zu bezahlen. Da er dieſer Auflage keine Folge geleiſtet hat, ſo habe ich ſeine mir zur Hypothek geſetzten Grundſtücke, laut Protocolls vom zweyten Jun. achtzehnhundert neun, mit Arreſt belegen laſſen.

Jetzt erfahre ich, daſs der Goldschmidt C. wegen einer Forderung von zweytauſend Fr., aus einer No-

tariatsurkunde, auf den dem Bürger L. zugehörigen, vor dem Groner Thore, an der Chaussee, zwischen F. und G. Gärten, belegenen Garten Arrest anlegen lassen.

Da es nun für alle Theile vortheilhaft ist, beyde Arreste, zur Ersparung der Kosten, zu verbinden, und dieses auch der Vorschrift des 656. Art. der Processordnung gemäss ist, so bitte ich gehorsamst;

> das Verfahren in Rücksicht beider Arreste miteinander zu verbinden, und mir als dem, welcher den Arrest zuerst anlegte, zu verstatten, dasselbe zu betreiben, den Imploraten auch, im Falle er sich meinem Antrage widersetzen sollte, in die Kosten zu verurtheilen.

M. Anwald.

Insinuation an den Imploraten.

Dem Schuldner geschieht die Mittheilung nicht.

Nr. 85.

Erkenntniss.

In Erwägung dass der Kaufmann A. den Arrest auf die Grundstücke des Bürgers L. zuerst angelegt hat, und nach Ansicht des 656. Art. der Processordnung,

Verbindet das Tribunal das Verfahren, in Rücksicht der, von dem Kaufmann A. und Goldschmidt C. angelegten Arreste, und autorisirt den ersteren, das Verfahren nunmehr allein zu besorgen. Die Kosten dieses Verfahrens, welche in Rücksicht der Partheien compensirt werden, sind demnächst als gewöhnliche Kosten des Arrestverfahrens, zu berechnen.

u. s. w.

Nr. 86.

Königl. Tribunal erſter Inſtanz in G.

Anzeige

vom

Ackermann Z. zu L. Cantons G.

an

den Kaufmann A. zu G.

Anl. ſub A.

Der Kaufmann A. hat, wegen einer eingeklagten Forderung an den Bürger L., deſſen in Göttingen belegenes Haus, nebſt zweyen im Weenderfelde belegenen Morgen Landes, mit Arreſt belegen laſſen.

Am heutigen Tage, habe ich laut des ſub Lit. A. anliegenden Protocolls, durch den Huiſſier N. wegen einer, laut Notariatsurkunde vom .. mir gebührenden Forderung von tauſend fünfhundert Fr. u. ſ. w. nicht nur die oben genannten Grundſtücke, ſondern auſſerdem noch den, dem Schuldner L. zugehörigen, vor dem Geismarthore belegenen Garten, in Beſchlag nehmen laſſen.

Dieſe Arreſtanlegung, welche von gröſserem Umfange iſt, als die des Kaufmanns A., mache ich demſelben bekannt. Da derſelbe indeſſen bereits die erſten Anſchläge bekannt machen laſſen, ſo fordere ich denſelben auf, mit dem Verfahren vorläufig einzuhalten, und in Rückſicht meines Arreſtes, diejenigen geſetzlichen Handlungen vorzunehmen, welche erforderlich ſind, um denſelben mit dem frühen Arreſte in gleiche Lage zu bringen, ſodann aber beide Arreſte zugleich zu betreiben, widrigenfalls ich um Subrogation nachſuchen werde. T. Anwald.

Inſinuation an den Anwald des Kaufmanns A.

Nr. 87.

(Ad §. 658.)

Königl. Tribunal erster Instanz zu G.

Gesuch um Subrogation
vom
Ackermann Z. zu L. Cantons G. Imploranten
wider
den Kaufmann A. zu G. Imploraten.

Bereits am ..ten .. habe ich dem Imploraten angezeigt, dass ich auf die Grundstücke des Bürgers L. Arrest gelegt, und nicht nur die vom Imploraten mit Arrest belegten Grundstücke, sondern auch dessen Garten in Beschlag nehmen lassen. Zugleich habe ich denselben aufgefordert, den von mir impetrirten Arrest so weit zu betreiben, bis er mit dem seinigen in gleicher Lage sey.

Zu meinem grössten Erstaunen erfahre ich aber, dass derselbe auch nicht das Geringste zu diesem Zwecke unternommen hat.

Ich muss also darauf antragen, dass ich an die Stelle des Imploraten gesetzt, und ihm aufgegeben werde, am Tage der Insinuation des künftigen Urtheils meinem Anwalde sofort sämmtliche auf das Arrestverfahren Beziehung habende Actenstücke zu übergeben, ihn auch in die Kosten dieses Verfahrens zu verurtheilen.

T. Anwald.

Insinuation an den Imploraten.

Placet.

Nr. 88.

Erkenntniſs.

Nach Anſicht des 658ten Artikels der bürgerlichen Proceſsordnung und

In Erwägung, daſs Implorat den ihm angezeigten Arreſt des Imploranten nicht betrieben hat, woran er durch Krankheit verhindert iſt,

autoriſirt das Tribunal den Imploranten, nunmehr an die Stelle des Imploraten das Verfahren zu beſorgen, und legt erſterem auf, am Tage der Inſinuation dieſes Urtheils, dem letzteren ſämmtliche auf beide Arreſte Beziehung habende Actenſtücke, gegen einen Empfangsſchein, herauszugeben, widrigenfalls Implorant ſolche auf Koſten des Imploraten von jedem Inhaber zu entnehmen berechtiget iſt.

Die Koſten dieſes Verfahrens, welche gegeneinander aufgehoben werden, können als auſserordentliche Koſten vom Imploranten demnächſt in Rechnung gebracht, und von dem Kaufgelde der mit Arreſt belegten Grundſtücke, erſtattet werden.

Nr. 89.

Protocoll.

(Ad Art. 665.)

Göttingen, den .. ten .. achtzehnhundert neun im Secretariate des Tribunales erſter Inſtanz.

ad acta
den Verkauf der L.ſchen Immobilien betreffend.

Erſchien der Zimmermeiſter L. von hier unter Beiſtand ſeines Anwaldes A., und zeigte an, daſs er aus den Departementalblättern erſehen habe, daſs die Grund-

stücke seines Bruders des Bürgers L., und namentlich zwey im Weenderfelde belegene Morgen Ackerland mit Arrest belegt seyen. Da er indessen einen davon als sein Eigenthum in Anspruch nehmen müsse, so deponire er zum Beweise seiner desshalb anzustellenden Klage sub Nr. 1. einen Erbtheilungsrecess vom zwölften Nov. siebzehnhundert neun und neunzig, woraus sich ergebe, dass ihm der nach der Stadt hin liegende Morgen in der elterlichen Verlassenschaftstheilung zugefallen sey.

Er bitte, ihm eine Bescheinigung über die Niederlegung dieser Urkunde zu ertheilen.

Vorgelesen, genehmiget, unterschrieben.

L.

A. Anwald.

G. Greffier.

Nr. 90.

Klage auf Absonderung.

(Ad Art. 664.)

Königl. Tribunal erster Instanz zu G.

Klage auf Absonderung

vom

Zimmermeister L. in G. Imploranten

wider

den Kaufmann A. Imploraten

Hat Anl. Nr. 2. 3. den Verkauf der L.schen Grundstücke betr.

Aus den hiesigen Departementalblättern habe ich so eben ersehen, dass die Grundstücke meines Bruders, des hiesigen Bürgers L. mit Arrest belegt sind.

Unter diesen sind auch zwey im Weenderfelde, zwischen D. und E. aneinander liegende Morgen Ackerland

mit benannt. Dieſe beiden Morgen hat unſer Vater beſeſſen, und ſind nach ſeinem Tode auf meinen Bruder und mich, als einzige Inteſtaterben gekommen. Bey der Theilung der väterlichen Verlaſſenſchaft, theilten wir dieſe zwey Morgen durch das Loos, und mir fiel derjenige zu, welcher nach der Stadt hin, an D. Lande liegt; den andern an E. Lande belegen, erhielt mein Bruder.

Die Richtigkeit meiner Angabe erhellet aus dem, am zwölften Nov. ſiebzehnhundert neun und neunzig errichteten Theilungsreceſſe pag. 5, welchen ich zur Einſicht in dem Secretariats-Büreau des K. Tribunals laut der ſub Nr. 2. angebogenen Beſcheinigung, niedergelegt habe.

Da nun mein Eigenthum kein Gegenſtand des Verkaufs zur Tilgung der Schulden meines Bruders ſeyn kann, ſo muſs ich darauf antragen:

> den Arreſt in Hinſicht des bezeichneten Morgen Landes als nichtig zu erklären, und aufzuheben; zu verfügen, daſs derſelbe, wo er etwa einregiſtrirt ſeyn ſollte, ſofort wieder gelöſcht werde, und den Kaufmann A. als Impetranten in die Koſten zu condemniren.

Zu meinem Anwalde legitimire ich in der Anlage ſub Nr. 3. den Procurator A.

A. Anwald.

Dieſe Klage wird nun den Anwälden des Kaufmanns A., dem Schuldner B. und dem Gläubiger des letzteren, deſſen Forderung zuerſt eingetragen iſt, inſinuirt. Haben ſie noch keinen Anwald, ſo muſs die Aufforderung zur Beſtel-

lung desselben hinzugefügt werden, und die Insinuation jetzt an die Person selbst geschehen.

Nr. 91.

Erkenntniss.

In Erwägung, dass die vom Imploranten, zur Begründung seines Gesuchs um Absonderung, producirten Urkunden darthun, dass der in Anspruch genommene Morgen Land nicht dem Imploraten, Bürger L. gehört, mithin auch kein Gegenstand des impetrirten Arrestes seyn kann.

Erkennt das Tribunal, dass von den, im Weenderfelde, zwischen D. und E. aneinander liegenden zwey Morgen, und vom Kaufmann A. mit Arrest belegten Landes, derjenige, welcher nach der Stadt hin und an D. Lande belegen ist, als dem Imploranten gehörig, von dem verfügten Arreste ausgenommen, und der über dieses Grundstück einregistrirte Arrest, wieder gelöscht werde.

Die Kosten dieses Verfahrens, welche unter den Partheien compensirt werden, können als aussergewöhnliche Kosten von den Kaufgeldern der, mit Arrest belegten übrigen Grundstücke, abgezogen werden.

Formulare zu den folgenden Verfahren würden überflüssig seyn, da sie schon vorher angegeben sind.

Titel 14.

Von der Rangordnung unter den Gläubigern.
(Immobiliar - Concurs.)

§. 76.

Vergleichs - Versuch.

Mit Beziehung auf die allgemeine Bemerkung §. 53. bildet sich hier die Concursmasse aus dem Kaufpreise der Immobilien und der davon während des Executionsverfahrens gezogenen Nutzungen. Die Frage, ob die Masse zur Befriedigung der Gläubiger hinreichend sey, läſst sich nicht immer, wie bey der Mobiliarmasse, gleich nach dem Verkaufe bestimmen, weil eigentliche Oppositionen nur bey *den* Gläubigern nöthig sind oder statt haben, welche weder mit Hypotheken noch mit Immobiliar - Privilegien versehen sind. Selbst ein Extract der Inscription aus dem Hypothekenregister kann nicht einst hinreichend seyn, da es Hypotheken giebt, welche auch ohne Inscription ihre Wirkung äuſsern. Nothwendig müssen hier also die gesetzlichen Mittel zur Hand genommen werden, um die Lage der Sache kennen zu lernen. (S. Th. 3. Tit. 4.)

Nach dem Verkaufe der Immobilien lassen sich drey Fälle annehmen.

1) Es ist weiter kein Gläubiger vorhanden, als der, welcher den Arrest anlegte, so wird dieser

von dem Käufer des Grundstückes bezahlt, und der etwaige Ueberschuſs dem Schuldner zugestellt.

2) Es sind zwar mehrere Gläubiger da, allein sie sind über die Vertheilung mit dem Schuldner einig geworden, so bezahlt der Käufer ebenfalls der Verabredung gemäſs.

3) Es sind mehrere Gläubiger, welche sich über die Vertheilung nicht vereinigen können, dann tritt das in diesem Titel vorgeschriebene Verfahren ein, welches von dem verschieden ist, welches die Vertheilung der aus Mobilien aufgekommenen Kaufgelder zum Gegenstande hat.

Gleich in dem, über den Zuschlag zu ertheilenden Erkenntnisse, soll, wie bereits oben bemerkt ist, ein Richter beauftragt werden, welcher das Verfahren über die Vertheilung der Kaufgelder leitet. (Art. 680.) Diese Ernennung geschieht, ohne Rücksicht einer etwaigen auſsergerichtlichen Vereinigung der Creditoren und des Schuldners.

Das Gesetz verlangt, vor dem eigentlichen Verfahren über die Priorität, daſs der committirte Richter versuchen solle, durch eine gütliche Vereinigung, die Rangordnung unter den Gläubigern zu bestimmen.

Der welcher den Arrest anlegen lieſs, oder der Gläubiger, welchem am mehrsten an der Beförderung der Sache liegt, oder auch der Käufer,

ersucht den Commissarius um Ausfertigung einer Vorladung sämmtlicher bekannter Gläubiger, auf einen bestimmten Tag, um die gütliche Vereinigung zu versuchen. Dieses Gesuch muss binnen acht Tagen von Insinuation des Zuschlagerkenntnisses, wenn solches nicht angefochten wurde, und von der Insinuation des Bestätigungsurtheils, wenn gegen jenes die Appellation ergriffen war, angebracht werden. Der Anfang dieser Frist setzt also die Insinuation des Urtheils voraus, und diese geschieht von dem Käufer, dem welcher den Arrest anlegt, den Gläubigern, und dem Schuldner 244). Hierauf werden die Gläubiger zu dem angesetzten Termine zusammen berufen. Vor demselben übergiebt der Anwald dessen welcher die Sache betreibt, dem committirten Richter, einen von dem Hypothekenaufseher gefertigten Auszug, welcher das Verzeichniss *aller bis zum Tage des Zuschlags* auf das in Beschlag

244) *Lepage* p. 584. *Pigeau* hält die Insinuation an den Schuldner hinreichend, um Kosten zu ersparen. Die übrigen Gläubiger, meint er, erfahren den Inhalt des Urtheils bey dem Verfahren der Vertheilung, und können dann noch immer appelliren. Allein der 681. Art. verstattet dem Impetranten und dem Gläubiger die Vorladung binnen acht Tagen *von der Insinuation* des Urtheils, und diese Frist kann ja nicht anders berechnet werden und laufen, als wenn ihnen das Urtheil insinuirt ist.

genommene Grundstück eingetragenen Hypotheken enthält. Glückt es dem Commissarius, in diesem Termine die Rangordnung gütlich zu bestimmen, so wird diese nach Anleitung des 693. Art. in die Form eines Erkenntnisses gebracht, von dem Tribunale bestätigt, und die Befriedigung der einzelnen Gläubiger geschieht dann auf die in diesem Erkenntnisse bestimmte Weise.

§. 77.

Einleitung zum Liquidationsverfahren.

Kommt eine Vereinigung nicht zu Stande, so tritt das in den folgenden Paragraphen erörterte Verfahren ein. Hier entsteht zuerst die Frage, wie es indessen mit den Kaufgeldern gehalten wird. Zuförderst mufs man darauf sehen, was in den Kaufbedingungen darüber bestimmt ist. Ist hier nichts festgesetzt, sondern etwa nur allgemein bestimmt, dafs das Kaufgeld in einer bestimmten Zeit bezahlt werden soll, die Gläubiger aber sind dann noch nicht einig, so kann der Käufer den Kaufpreis bis zu Vertheilung behalten, wie dieses aus dem 707ten Artikel hervorzugehen scheint. Indessen mufs es ihm frey stehen, sich des Geldes zu entledigen. Er läfst zu dem Ende den Schuldner und die Gläubiger vorladen, bietet die Zahlung an und bittet, die Löschung der eingetragenen Hypotheken zu verfügen. Das Tribunal wird alsdann auf die Ein-

ſendung an die Amortiſationscaſſe und die Radiation der Hypotheken, nach beygebrachter Quitung über die gehörig geſchehene Depoſition, erkennen müſſen.

Das Verfahren über die Vertheilung der Kaufgelder theilt ſich in das *Liquidations-* und *Prioritäts-* Verfahren. Jenes geht dem Prioritäts-Erkenntniſſe voraus.

Sobald alſo die Uebereinkunft der Gläubiger nicht zu Stande gekommen iſt, muſs der, welcher die Rangbeſtimmung betreibt, in das in dem Greffe zu haltende Adjudicationsregiſter, ein Geſuch an den committirten Richter um eine Verfügung eintragen, welche ihn berechtigt, die Gläubiger, deren Forderungen in den Hypothekenbüchern eingetragen ſind, zur Vorlegung ihrer Urkunden aufzufordern. (Art. 682.)

Der Richter, welchem dieſes Regiſter von dem Greffier vorgelegt wird, erläſst nun die darin nachgeſuchte Verfügung mittelſt einer Ordonnanz, welche zugleich den Anfang des Liquidationsprotocolls ausmacht, welchem der dem committirten Richter bereits früher übergebene Extract des Hypothekenbewahrers (§. 76.) beygefügt wird.

§. 78.

Liquidations-Verfahren.

Der welcher die Sache betreibt, läſst ſich ſo viel Abſchriften geben, als Gläubiger vorzuladen

sind, und sie jedem insinuiren (Art. 684.) Nach den Worten des 684sten Artikels bedarf es nur der Insinuation der Ordonnanz an die Creditoren, ohne dafs sie noch von einer Aufforderung des Anwaldes oder Huissiers begleitet zu werden braucht. Die Insinuation allein legt den Gläubigern schon die Verbindlichkeit auf, binnen einem Monate ihre Urkunden vorzulegen. Der welcher die Sache betreibt läfst sich auf einem Exemplar der Ordonnanz das Document des Huissiers über die an die Gläubiger gehörig geschehene Insinuation geben [245].

Einer Vorladung des Käufers als solchen bedarf es nicht, er müfste denn selbst eine Forderung haben, oder gegen die Auszahlung Opposition eingelegt haben.

Vor Ablauf der bestimmten Frist überreicht nun jeder Gläubiger, mittelst eines von einem Anwalde unterschriebenen Auffatzes, seine Beweisdocumente, liquidirt seine Forderung, deducirt nöthigenfalls seine Priorität, und bittet um Bestimmung des Ranges seiner Forderung. Der Richter bemerkt jede Production in seinem Liquidationsprotocolle, und kann sodann die Acten im Secretariatsbüreau deponiren. (Art. 685.) Die Frist zur Production ist zwar ein Monat, in-

245) Nach dem 753sten Art. der franz. Pr. O. ist neben der Ordonnanz noch ein besonderer Act erforderlich.

dessen können die Urkunden doch auch nach dieser Zeit vorgelegt werden, wenn es nur vor dem Schlusse der Rangbestimmung geschieht. Jedoch müssen die Gläubiger in diesem Falle die Kosten, der verspäteten Production, so wie der hiervon an die Gläubiger, um sich die Urkunden vorlegen zu lassen, zu thuenden Anzeige, allein tragen. Sie müssen auch für die Zinsen einstehen, welche seit dem Tage, wo sie aufgehört haben würden, wenn die Vorlegung binnen der bestimmten Zeit geschehen wäre, etwa noch hinzugekommen sind. (Art. 692.)

§. 79.

Prioritätsbestimmung.

Sobald die zur Production der Urkunden bestimmte Monatsfrist abgelaufen ist, oder auch früher, wenn die dem Richter aus den Acten bekannten Gläubiger sich gemeldet haben, schreitet der Richter zu dem Entwurfe der Prioritätsbestimmung. Zuförderst bemerkt er in seinem Protocolle, entweder den Ablauf der Frist, oder dass sich sämmtliche Gläubiger gemeldet haben, und dass nunmehro der beyliegende Prioritätsetat entworfen sey. Dieser wird nämlich nicht in das Protocoll gesetzt, sondern als eine Anlage beygelegt [246]. (Art. 686.)

246) Eine Abweichung vom 755. Art. der französischen Pr. O.

Bey der Ausarbeitung dieses Etats werden folgende Regeln zu befolgen seyn.

Nach dem 2093. und 2094. Art. des C. N. sind die Güter des Schuldners das gemeinschaftliche Unterpfand seiner Gläubiger, und der Preis wofür sie verkauft werden, wird unter ihnen verhältnissmässig vertheilt, wenn nicht unter den Gläubigern rechtmässige Ursachen eintreten, warum einer dem anderen vorgezogen wird. Diese Ursachen, welche einen Vorzug begründen, sind Privilegien und Hypotheken.

Der Prioritätsetat muss also:

1) alle privilegiirten Forderungen voransetzen, dann, und wenn noch etwas von dem Kaufgelde übrig ist,
2) die hypothecarischen Gläubiger folgen lassen, und endlich, wenn die Masse noch nicht erschöpft ist,
3) alle chirographarische Gläubiger benennen[247]).

247) Es verdient hier der Fall bemerkt zu werden, wo hypothecarische und selbst chirographarische Gläubiger, privilegiirten vorgehen können. Wenn nämlich bey einem Erben die Güter seines Erblassers verkauft werden, so gehen die Gläubiger und Legatarien des letzteren immer denen des ersteren vor, mögen die Vorzüge dieser auch noch so groſs seyn. Indessen müssen sie zwey Bedingungen erfüllt haben: 1) dass sie die Trennung des Vermögens des Erblassers, von dem des Erben verlangt haben. (Art. 2111. 878. C. N.).

1.

Erste Classe. Privilegiirte Forderungen.

Die privilegiirten Forderungen lassen sich unter zwey Hauptabtheilungen bringen, nämlich: 1) solche, welche im 2101. und 2104. Art. des C. N. genannt, oder durch andere Gesetze des Königreichs bestimmt sind, uud der Förmlichkeit der Inscription nicht unterworfen sind. (Artikel 2107.) Diese werden stets vor den Forderungen der zweyten Classe, in der gleich anzugebenden Ordnung, befriedigt. 2) Solche, welche der 2103. Art. benennt, und nur dann als privilegiirt anzusehen sind, wenn sie inscribirt worden.

Zu den Forderungen der ersten Abtheilung gehören die öffentlichen Steuern, die Gerichtskosten, die Leichenkosten, die Kosten der letzten Krankheit, das Liedlohn, und die Lebens-

Doch trifft diese Verpflichtung nur die, welche nicht schon vor dem Tode des Erblassers ein Privilegium oder eine Hypothek hatten inscribiren lassen; denn war dies geschehen, so stand ihnen schon deshalb ein Vorzug zu. 2) Dass die Gläubiger und Legatarien vor sechs Monaten von dem Anfalle der Erbfolge angerechnet, ihr Vorzugsrecht inscribiren liessen. (Art. 2111. C. N.) Vor Ablauf dieser Frist kann von dem Erben keine Hypothek und kein Privilegium mit Wirkung und zum Nachtheil der Gläubiger des Erblassers constituirt werden. S. auch Art. 2113. und 881. C. N.

bedürfnisse. Art. 2101. Nur dann jedoch können sie von dem Kaufpreise der Immobilien befriedigt werden, wenn kein bewegliches Vermögen, woraus sie getilgt werden können, vorhanden ist. Sollte noch Mobiliarvermögen vorhanden seyn, so können sie die zweyte Classe der privilegiirten Forderungen nicht ausschliessen. Die Ordnung, nach welcher sie collocirt werden, ist folgende:

1) Das Privilegium des öffentlichen Schatzes in Ansehung der Steuern, und zwar der directen, sowohl Grund- als Personal-Abgaben des letztverflossenen und laufenden Jahres, gehen allen anderen Privilegien vor. (Ges. v. 15. Febr. 1811. Art. 1. Nr. 1.)

2) Die *Gerichtskosten.* Der 688. Art. bestimmt dass hierher auch die gewöhnlichen Kosten der Beschlaganlegung und des fernern Verfahrens gehören [248]; dann

248) Herr Präs. *v. Strombeck* Th. 2. S. 305. Note sagt: dass die gewöhnlichen Kosten des Verfahrens sowohl bey uns als in Frankreich dem Käufer zur Last fallen, wodurch sich das rechtfertige was *Lepage* p. 558. sage. Diese Behauptung ist zwar in der älteren Redaction der Pr. O., nicht aber in der neuen gegründet. Denn hier ist im 653. Art. gerade die Stelle, worauf sich der Herr Verfasser bezieht, ganz weggelassen, und nach dem 688sten Art. Nr. 1. sollen eben diese Kosten von der Masse folglich nicht vom Käufer getra-

3) die durch ein Erkenntnifs genehmigten aufsergewöhnlichen Kosten des Verfahrens über die Arrestanlegung auf unbewegliche Sachen;

4) die Kosten des Verfahrens über die Rangbestimmung und Löschung der eingetragenen Forderungen derjenigen Gläubiger, an welche bey der Auszahlung die Reihe nicht kommt; und

5) Die Kosten des gemeinschaftlichen Anwaldes, welcher die Gläubiger bey den Streitigkeiten über den Entwurf der Rangbestimmung vertreten hat.

6) Leichenkosten.

7) Kosten der letzten Krankheit.

8) Das Liedlohn.

9) Was dem Schuldner und seiner Familie an Lebensbedürfnissen geliefert ist [249].

Wenn sich in der 7ten, 8 und 9ten Nummer mehrere Gläubiger befinden, welche nicht alle befriedigt werden können, so geschieht die Bezahlung, unter den Gläubigern einer Nummer,

gen werden. Gewifs ist diese Abänderung sehr zweckmäfsig, da die Verpflichtung Kosten bezahlen zu müssen, deren Betrag man nicht kennt, gewifs manchen Käufer vom Bieten abschrecken würde. *v. Bar* Rede p. 44.

249) Die Privilegien können hier nur, um die Rangordnung zu bestimmen, angedeutet werden. Der Umfang derselben kann begreiflich kein Gegenstand dieser Erörterung seyn. *Pigeau* T. 2. p. 252.

nach dem Verhältnisse der Forderungen, ohne weiteren Vorzug.

Nach der Befriedigung dieser Gläubiger, folgen die der zweyten Abtheilung, deren Privilegien nur durch die Inscription wirksam werden, und welche nicht nach der Natur ihrer Forderungen, sondern nach dem Tage ihrer Eintragung zu bestimmen sind, in sofern das Gesetz hiervon nicht eine Ausnahme macht. Dahin gehören:

1) Der öffentliche Schatz, wegen der von Erbschaften und Vermächtnissen zu bezahlenden Stempelabgabe. Dieses Privilegium hat zwar auf alle bewegliche und unbewegliche Sachen, aus welchen die Erbschaften und Vermächtnisse, von denen jene Steuer entrichtet werden soll, statt, allein der Art. 2. des Gesetzes vom 15. Febr. 1810 verordnet, dass jenes Privilegium auf das *unbewegliche* Vermögen nur dann seine Wirkung äussern könne, wenn dasselbe innerhalb zwey Monaten vom Tage der Eröffnung der Erbschaft angerechnet, in das Hypothekenregister eingetragen ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums soll der öffentliche Schatz in der Ausübung seiner Rechte an *die* Vorschriften des 2113ten Artikels des C. N. gebunden seyn. Noch ist hierbey bestimmt, dass dieses Vorzugsrecht den Rechten, welche dritte

Personen vor Eröffnung der Erbschaft erworben haben, nicht nachtheilig seyn soll [250].

2) Nach der Vorschrift des Königl. Decrets vom 20. April 1810 sollen die Gutsherrn und übrigen Berechtigten, wegen aller Grundabgaben, auf die damit belasteten Colonate und andere Grundstücke ein Vorzugsrecht haben, welches unmittelbar nach dem des öffentlichen Schatzes eintritt, sich jedoch nur auf einen zweyjährigen Rückstand erstreckt. In Hinsicht der am 20. April 1810 bereits fälligen Rückstände, treten die Verfügungen der frühern besonderen Gesetze und Gewohnheiten ein. Zur Ausübung jenes Privilegiums ist aber erforderlich, daſs die Grundeigenthümer die Grundabgabe gegen ihre Pflichtigen, innerhalb zweyer Jahre von der Verkündigung des obigen Decrets, inscribiren lassen. Während dieser Frist bleiben alle ihre Rechte unverändert.

3) Der Verkäufer, wegen des rückständigen Kaufpreises des verkauften Grundstückes. War das Grundstück mehrmahls verkauft, und der Kaufpreis rückständig geblieben, so hat der erste Verkäufer vor dem zweyten, der zweyte vor

250) Bey den vorhin erwähnten directen Abgaben ist keine Inscription vorgeschrieben, daher ich diese in die erste, die Stempelabgabe in die zweyte Abtheilung der Privilegien bringen zu müssen glaubte.

dem dritten u. s. w. den Vorzug. (Art. 2103. Cod. Nap.)

Dieses Privilegium ist wirksam, sey es nun, dass der Käufer die Transscription des Kaufcontracts vorgenommen hat, welches für den Verkäufer die Wirkung der Inscription hat, oder dass der Verkäufer die Transscription besorgte, um dadurch die Inscription des Rückstandes der Kaufgelder zu bewirken. C. N. 2108. Der Cessionarius des Verkäufers nimmt denselben Platz ein, wie der Cedent. C. N. 2112.

Zu dieser Classe gehören auch die Lehnsherrn wegen der, nach Allodification der Lehne ihnen zu prästirenden Abgabe, wenn sie die Inscription bewirkt haben. (Königl. Decret vom 28. März 1809. Art. 15.)

Ferner glaube ich, dass hier die Forderung an Renten, welche an die Stelle der nicht aufgehobenen Dienste treten, zu classificiren sind. Der Art. 16. des K. Decrets vom 18. Aug. 1809 verordnet zwar, dass sie *vor jeder anderen Schuld* vorzugsweise bezahlt werden sollen. Allein da sie doch nur von den *Grundstücken* worauf sie haften, gefordert werden können, so wird auch dem 2106ten Art. des C. N. gemäss, die Inscription zur Begründung des *Privilegiums* unentbehrlich seyn. Zwar heisst es ferner, dass sie vor jeder andern Forderung, der Grundsteuer ausgenommen, berichtigt wer-

den ſollen, allein die vorher angeführten K. Decrete vom 15. Febr. und 20. April 1810 ſind neuer, und das hier feſtgeſetzte Privilegium, — von dem ebenfalls geſagt iſt, daſs dasſelbe allen andern vorgehen ſolle — muſs alſo begreiflich den Vorzug haben.

4) Diejenigen, welche das Geld hergeſchoſſen haben, um ein Grundſtück zu erwerben. Es muſs jedoch durch den über das Darlehn errichteten Act authentiſch erwieſen ſeyn, daſs die Summe zu dieſem Zwecke beſtimmt, und durch die Quitung des Verkäufers dargethan ſeyn, daſs die Zahlung mit dem entlehnten Gelde geſchehen war. Was vorher wegen des Verkäufers, in Anſehung der Transſcription, der Ceſſion, und der mehrern Verkäufe geſagt iſt, findet auch hier Anwendung.

Das ſub Nr. 3. und 4. benannte dem Verkäufer und Darleiher zuſtehende Vorzugsrecht, kann jedoch den früher eingetragenen Hypotheken nicht zum Nachtheil gereichen. (Art. 688 u. f.)

5) Die Miterben, auf die zur Erbſchaft gehörigen Immobilien, zur Sicherheit der unter ihnen vollzogenen Theilungen, der Gewähr für dieſelben und desjenigen, was ein Miterbe dem andern auf ſein Loos herausgeben muſs, vorausgeſetzt, daſs ſie es binnen ſechszig Tagen, von der Theilung oder der Adjudication an-

gerechnet, haben inscribiren lassen. Auch der Cessionar hat dieses Privilegium. (Art. 2013. Nr. 3. 2109. C. N.)

6) Baumeister, Bauunternehmer, Maurer und andere Arbeiter, welche um Gebäude, Canäle, und andere Werke jeder Art aufzuführen, auszubessern, oder wieder aufzubauen, gebraucht sind, unter der im Art. 2103. Nro. 4. enthaltenen Voraussetzung. (Art. 2110. C. N.) Sind mehrere Privilegiirte der Art, welche nicht alle befriedigt werden können, so geschieht die Zahlung pro rata. (Art. 2097. C. N.) Cessionarien treten in ihre Rechte. (Art. 2112. C. N.)

7) Diejenigen welche Geld geliehen haben, um die Arbeiter zu bezahlen, oder ihre Auslagen zu erstatten; nach Nr. 5. des 2103. Art. des C N.

Auch bey diesen Gläubigern hat der Cessionar dieselben Rechte.

Man sehe bey der Classification ja genau darauf, ob in Rücksicht dieser privilegiirten Forderungen alles beobachtet ist, was im 2106 — 2112. Art. des C. N. zur Aufrechterhaltung dieser Privilegien vorgeschrieben ist. Findet sich eine Vernachlässigung dieser Verfügungen, so dürfen sie zwar in der ersten Classe nicht collocirt werden, allein sie bleiben doch immer — vorausgesetzt, dass sie inscribirt sind — hypothecarische Forderungen, nur datirt sich die Hypothek im

Verhältniſſe zu dritten Perſonen, nur von dem Tage an, da ſie eingetragen ſind.

Zweyte Claſſe.

Zu der zweyten Claſſe gehören die *hypothecariſchen* Forderungen. Dieſe laſſen ſich ebenfalls unter zwey Abtheilungen bringen.

1) Solche, welche inſcribirt ſind, oder die, wenn dieſe Förmlichkeit auch nicht beobachtet iſt, nach geſetzlicher Beſtimmung, dennoch als inſcribirt angeſehen werden;

2) Solche, bey denen keines von beiden der Fall iſt.

Zu der erſten Abtheilung gehören:

a) *conventionelle* Hypotheken, conſtituirt in einem vor zwey Notaren, oder einem Notar und zwey Zeugen errichteten Act, in welchem die Eigenſchaft und Lage einer jeden dem Schuldner wirklich zugehörenden unbeweglichen Sache, worauf die Hypothek conſtituirt worden, beſonders ausgedrückt iſt. (C. N. Art. 2124. 2127. 2129.) Die Claſſification geſchieht in Rückſicht des Capitals, mit Rückſicht auf den Tag, da der Gläubiger die Inſcription bewirkt. (Art. 2134. 2148. 2149. C. N.), und zwar, wenn es Zinſen oder Renten trägt, mit zweyjährigen Zinſen oder Renten, nebſt denen des laufenden Jahres. In Rückſicht gröſserer

Rückstände, hat die Hypothek nicht statt, wenn deshalb nicht eine besondere Inscription genommen war. Was die etwaigen Kosten wegen Vollziehung der Schuldverschreibung betrifft, so kann der Gläubiger deshalb die Inscription nicht verlangen, wenn er nicht dazu in der Obligation besonders autorisirt ist. Will demnach der Gläubiger deshalb einen hypothekarischen Vorzug haben, so muss er solche liquidiren, sich gerichtlich zuerkennen und dann das Urtheil inscribiren lassen; wo alsdann die Hypothek von dem Tage dieser Inscription anzurechnen ist [251]).

Verträge, welche im Auslande geschlossen sind, können auf die in Westphalen gelegenen Güter keine Hypothek verleihen, wenn nicht die Staatsgesetze oder öffentlichen Verträge von diesem Grundsatze abweichende Verfügungen enthalten. (Art. 2128. C. N.) Jetzt existiren dergleichen Verfügungen noch nicht.

b) *Gerichtliche* Hypotheken; also solche, welche

α) aus gerichtlichen Urtheilen, sie mögen contradictorisch, in contumaciam ergangen, definitiv oder provisorisch *seyn*. Dieses gilt zuförderst von Erkenntnissen, welche die einländischen Gerichte ge-

251) *Pigeau* T. 2. p. 255.

ſprochen haben. Gleiche Wirkung haben ſchiedsrichterliche und auswärtige Erkenntniſſe, wenn ſie für executoriſch erklärt ſind. (Art. 2123. C. N. S. auch oben §. 27.)

β) Aus der bey Gericht erfolgten Anerkennung oder Beweisführung der Unterſchriften, die ſich bey einem unter Privatunterſchrift ausgefertigten verbindlichen Acte befinden (C. N. Art. 2123.), entſtehen. Die Hypothek erſtreckt ſich auch auf die Güter des Schuldners, welche er ſpäterhin erwarb. Die Claſſification aber richtet ſich jedesmahl nach dem Tage der Inſcription. In Rückſicht der Koſten iſt zu bemerken, daſs die Hypothek auch hierauf mitgeht, in Rückſicht der Zinſen aber, iſt dasjenige anzuwenden, was bey den Conventionalhypotheken geſagt iſt.

3) *Geſetzliche* Hypotheken, und zwar die der Ehefrauen an den Gütern ihrer Ehemänner, der Minderjährigen und Interdicirten an den Gütern ihrer Vormünder, welche in Gemäſsheit des 2135. Art. des C. N. unabhängig von aller Eintragung beſtehen, werden, im Falle die Ehemänner, Vormünder und Gegenvormünder ihrer Verbindlichkeit, dieſelben eintragen zu laſſen, kein Genüge geleiſtet haben, von dem committirten Richter, wenn derſelbe

aus den vorliegenden Urkunden ersieht, daſs solche gesetzliche Hypotheken, auf dem Grundstück, dessen Kaufpreis vertheilt werden soll, haften, nach dem, durch den 2135. Artikel des C. N. bestimmten Tage ihrer Entstehung geordnet.

Die gesetzliche Hypothek des Staats, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, an den Gütern der zur Rechnungsablage verpflichteten Empfänger und Verwalter, kann ihren Rang nur von dem Tage der Inscription behaupten, (Art. 2134. C. N.) da der 2135. Art. die Unabhängigkeit von der Inscription nur den Ehefrauen, Minderjährigen und Interdicirten giebt.

Auf diese bisher genannten hypothekarischen Gläubiger folgen 2) die, welche sich zwar eine Hypothek constituiren lassen, welche aber nicht inscribirt ist. Es scheint mir nämlich sehr richtig, was *Pigeau* P. 2. pag. 257 sagt, daſs diese Privathypotheken — so könnten wir sie wohl nennen — unmittelbar nach den öffentlichen — inscribirten — Hypotheken, jedoch pro rata ihrer Forderungen, rangirt werden. Die Hypothek selbst kann unabhängig von der Inscription statt haben. Der 2116. Art. sagt bestimmt: daſs die Hypothek entweder gesetzlich, gerichtlich oder vertragsmäſsig sey; und der 2094. Art., daſs die Hypothek einen Vorzug der Forderung gebe. Wer aber einen Vorzug hat, kann mit den übrigen

chirographarischen Gläubigern, welchen dieses nicht zusteht, nicht zur *verhältnissmässigen* Theilung gezogen werden, sondern muss ihnen vorgehen. (Art. 2093. C. N.) Die Inscription gehört nicht zum Wesen der Hypothek, denn diese existirte schon früher, sie bewirkt nur eine Regel, für die Bestimmung des Rangs mehrerer Hypotheken. Dieses ergiebt sich aus dem 2134. Art. des C. N. und der Ueberschrift dieses 4ten Abschnittes. Zwar scheint aus den Anfangsworten eben dieses Artikels zu folgen, dass, wenn keine Inscription statt hatte, auch kein Rang eintreten kann. Allein man darf nicht vergessen, dass dieser Artikel nur von dem Range der Hypotheken *unter sich selbst*, und nicht von der Ordnung hypothekarischer und chirographarischer Gläubiger redet. Nichtinscribirte Hypotheken können sich also mit inscribirten nicht rangiren, allein ihnen gebührt der Vorzug vor denen, welche überall keine Hypothek haben.

Dritte Classe.

Was endlich nach der Befriedigung der bisher genannten Gläubiger übrig bleibt, wird unter die *chirographarischen* Gläubiger, nach Verhältniss ihrer Forderung, ohne Vorzug nach den im XI. Titel vorgetragenen Regeln vertheilt. (Art. 690.)

§. 80.

Ferneres Verfahren.

Sobald der committirte Richter mit seinem Etat fertig ist, benachrichtiget er davon den dieses Verfahren betreibenden Anwald. Dieser ist sodann verpflichtet, mittelst einer Anzeige, sowohl den Gläubigern welche ihre Urkunden producirt haben, als dem Schuldner von der Abfassung des Entwurfes Nachricht zu geben, und sie aufzufordern, sich denselben bey dem Secretariate mittheilen zu lassen, und ihre etwaigen Einwendungen, binnen einem Monath, bey dem Commissario zu Protocoll vorzubringen. (Art. 686.)

Jetzt können nun zwey Fälle eintreten; die Gläubiger beruhigen sich bey der Rangbestimmung, oder sie bringen Einwendungen dagegen vor. Von dem ersten Falle hier.

Der Richter setzt sein Commissionsprotocoll fort und erklärt darin:

1) das Verfahren über die Priorität nunmehr für geschlossen und bestimmt die Kosten der Löschung der hypothecarischen Forderungen und des Verfahrens. (Art. 693.)

2) Er erkennt gegen die Gläubiger, welche die Vorlegung der ihre Forderungen begründenden Urkunden unterlassen haben, die Erlöschung ihres Anspruchs auf den Preis des verkauften Grundstücks. Weiter kann die Präclusion aber auch nicht gehen, und der Gläubiger behält

das Recht, sich an dem etwa noch übrigen Vermögen des Schuldners zu halten [252]). Sind mehrere Gläubiger, welche sich diese Nachläs-sigkeit zu Schulden kommen liessen, und sie können von dem Ueberreste des Vermögens nicht sämmtlich befriedigt werden, so werden sie untereinander nach ihren Privilegien und Hypotheken, wie gewöhnlich, classificirt. Der ihren Forderungen zustehende Vorzug, ist nur in Ansehung der sich gemeldeten Gläubiger wirkungslos geworden. Unter sich selbst aber, tritt er in seine ursprüngliche Kraft.

Das Rechtsmittel der Opposition hat übrigens gegen diese Verfügung nicht statt. (Art. 693. f.)

3) Der Secretair wird angewiesen, nunmehr die Auszüge aus der Rangbestimmung für die Gläubiger auszufertigen, welche zur Zahlung kommen. Diese Bordereaux enthalten, nach einer kurzen Bestimmung des Gegenstandes des Prioritätsverfahrens, einen Extract der Rangbestimmung in Rücksicht des Gläubigers, für welchen der Auszug bestimmt ist; bey hypothecarischen Gläubigern setze man hinzu, der wievielste der Gläubiger er in dieser Classe ist. Ist der Prioritätsetat angefochten, und die Gläubiger, deren Platz nicht bestritten ist, erhalten das Bordereau, so bemerke man den

252) *Pigeau* T. 2. p. 258.

Umstand, daſs die jetzt zu zahlende Forderung früher collocirt ist als die bestrittene. Auſserdem muſs dieser Auszug der Summe Erwähnung thun, auf welche sich die Kosten der Löschung der eingetragenen Hypotheken belaufen. Derjenige nämlich welcher das Grundstück gekauft hat, und jetzt auf Vorzeigung des Bordereau's die Zahlung des darin ausgedrückten Betrags leisten muſs, zieht jene Kosten ab. Den Betrag der Kosten notirt der Commissarius auf das Inscriptionsverzeichniſs, welcher nach Art. 683. zu seinen Commissionsacten gegeben ist. Soviel die Kosten der Radiation derjenigen Forderungen betrifft, welche nicht zur Zahlung kommen, und worauf also auch kein Bordereau gestellt werden kann, so bestimmt diese der Commissarius bey der Classification der Kosten, und der Käufer behält solche von dem Kaufgelde ebenfalls zurück.

4) Endlich wird noch die Löschung derjenigen Hypotheken verfügt, welche nicht zur Zahlung kommen.

Die erwähnten Bordereaux können gegen den Käufer sogleich in Vollzug gebracht werden, ohne daſs es deſshalb eines weiteren Verfahrens bedarf. (Art. 707.)

Der Gläubiger quitirt dem Käufer über den Empfang des Betrags des Auszugs aus der Rangbestimmung, — etwa unter denselben — und

ſtellt ihm ſolchen zu. Der Hypothekenbewahrer löſcht nun auf Vorzeigung des quitirten Bordereaux, die von Amtswegen, zum Vortheil derjenigen, welchen der Zuſchlagspreis zukommt, vorgenommene Inſcription, jedoch nur bis zum Betrage der bezahlten Summe. (Art. 709.) Die *gänzliche* Löſchung der von Amtswegen geſchehenen Eintragung aber erfolgt erſt dann, wenn der Käufer die Auszahlung des geſammten Kaufpreiſes dargethan, und die Verfügung des committirten Richters beygebracht hat, wodurch die Radiation derjenigen Forderungen vorgeſchrieben iſt, welche die Reihe der Zahlung nicht trifft. (Art. 710.) Um übrigens das, was hier von der Inſcription *von Amtswegen* geſagt iſt, richtig zu verſtehen, muſs man den 2108. Art. des C. Nap. vergleichen.

§. 81.

Prioritätsſtreit.

Das bisher entwickelte Verfahren kann nicht ſtatt haben, wenn binnen einem Monathe, von der Inſinuation der geſchehenen Anzeige der Beendigung des Prioritätsetats, gegen den letzteren Einwendungen vorgebracht ſind. (Art. 686.) Das Recht dieſe vorzubringen, ſteht ſowohl dem Schuldner als den Gläubigern zu. Jenem iſt daran gelegen, daſs niemand claſſificirt werde, welcher nicht wirklich eine Forderung hat, daher ſtehen ihm namentlich die Einreden zu, daſs

die Forderung nicht exiſtire, daſs die Bedingung nicht eingetreten ſey u. ſ. w. Der bedingte Gläubiger kann jedoch verlangen, daſs der Betrag ſeiner Forderung deponirt werde, oder daſs ihm die ſpätern Gläubiger Sicherheit wegen der Zahlung leiſten, wenn man nicht lieber die Zahlung, gegen eine von dem Erheber zu leiſtende Caution de reſtituendo, zugeben will. Die Priorität unter den Gläubigern intereſſirt den Schuldner nicht.

Die Gläubiger können die Claſſification, ſowohl in Rückſicht ihrer, als der anderen Gläubiger anfechten, und zwar in Hinſicht der Priorität und Liquidität.

Verſäumen die Gläubiger, welche ihre Urkunden beygebracht haben, ſich binnen der beſtimmten monatlichen Friſt zu melden, und ſich die deponirten Urkunden der andern Gläubiger vorlegen zu laſſen, ſo können ſie weder dieſe Mittheilung verlangen, noch auch Einwendungen vorbringen, ohne daſs es dieſerhalb einer neuen Aufforderung oder eines Erkenntniſſes bedürfte. (Art. 691.)

Jede Einwendung der Art, wird bey dem committirten Richter zu Protocoll gegeben. Indeſſen kann in das Protocoll keine Aeuſserung aufgenommen werden, welche nicht darauf abzweckt, einen Artikel des Entwurfs der Rangbeſtimmung zu beſtreiten. (Art. 694.) Da jedoch begreiflich die Gläubiger, deren Forderungen, vor denen

classificirt sind, weshalb Einwendungen vorgebracht worden, hierunter nicht leiden können, so wird die Prioritätsbestimmung in Rücksicht dieser für geschlossen angenommen, und die Ausfertigung der Bordereaux für diese (§. 80.) verfügt. Sollten nun auch noch später, von andern Gläubigern, welche sich bisher nicht gemeldet hatten, Urkunden beygebracht werden, welches nach dem 692. Art., vor dem Abschlusse des Verfahrens zuläſſig war, so kann diese Production den eben erwähnten Gläubigern so wenig schaden, dass sie selbst in dem Falle nichts herauszugeben schuldig sind, wenn die neu begründeten Forderungen auch einen höheren Platz einnehmen könnten. (Art. 694.)

Diejenigen, welche gegen den Entwurf der Rangbestimmung Einwendungen gemacht haben, werden von dem committirten Richter zur öffentlichen Audienz verwiesen. (Art. 694.)

Da nun die Gläubiger, gegen welche Einwendungen vorgebracht sind, hiervon nichts erfahren, so muss ihnen dieses mittelst einer Anzeige vom Anwalde angezeigt, und dieser, nach vorgängigem Placet [253]), die Aufforderung in der Audienz zu erscheinen hinzugefügt werden. Vernachläſſiget dieses der, welcher die Einwendungen vorgebracht hat, so kann jeder, welcher

253) S. oben §. 56. Note.

bey der Sache intereſſirt iſt, um Fortſetzung in der Audienz nachſuchen. (Art. 696.)

Der Schuldner wird nur dann zu dieſem Verfahren mit vorgeladen, wenn er bey der Entſcheidung intereſſirt iſt.

Die Gläubiger, welche in der Rangbeſtimmung dem nachgeſetzt ſind, deſſen Claſſification ſie beſtreiten, müſſen binnen der Friſt eines Monats, in welcher ſie zur Einbringung ihrer Conteſtationen verpflichtet ſind, einen gemeinſchaftlichen Anwald ernennen, widrigenfalls der Anwald des unter ihnen zuletzt Claſſificirten ſie vertritt. Es ſteht jedoch jedem frey für ſich, und mittelſt eines beſonderen Anwaldes, ſeinen Widerſpruch auszuführen, jedoch auf ſeine eigene Koſten, da im erſtern Falle die verurſachten Koſten, nach dem 703. Art., vorzugsweiſe bezahlt werden. Der Anwald, welcher das Prioritätsverfahren betreibt, kann *in dieſer Eigenſchaft* nicht in Streit gezogen werden. (Art. 695.)

In der Gerichtsſitzung wird die Sache auf Vortrag des committirten Richters und Anhörung des K. Procureurs entſchieden. Auch hier haben, wie pag. 269 bemerkt iſt, keine Vorträge der Partheien ſtatt [254]). Das Erkenntniſs muſs auch über die Koſten dieſes Verfahrens beſtimmen. (Art. 697.)

254) S. §. 56. Note.

Gegen dieſes Erkenntniſs kann binnen vierzehn Tagen, vom Tage der an den Anwald geſchehenen Inſinuation, Appellation eingelegt werden. Der Appellant läſst nur ſeine mit Gründen unterſtützten Anträge inſinuiren; worauf die Sache, ohne weiteres ſchriftliches Verfahren, ſogleich zur Audienz gebracht wird. Uebrigens iſt hier alles, wie in erſter Inſtanz, zu beobachten. (Art. 698. 699. 700.)

Das Erkenntniſs muſs die Koſten beſtimmen, und den Unterliegenden zu deren Erſtattung verurtheilen, ohne daſs er berechtigt wäre, ſie aus der Maſſe zurück zu fordern. (Art. 702.)

Der Art. 701. enthält eine ſehr wichtige Beſtimmung, welche ganz in dem Geiſte des weſtphäliſchen Appellationsverfahrens begründet iſt. Diejenigen nämlich, welche in dem Prioritätsetat claſſificirt waren und keine Einwendungen vorgebracht haben, können ſolche auch jetzt nicht mehr vorbringen. Diejenigen Gläubiger aber, welche überall ihre Urkunden noch nicht vorgebracht haben, können ſolche jetzt in der Appellationsinſtanz noch vorlegen, und um Beſtimmnng ihres Ranges bitten, ja, wenn ſie glauben, daſs einer der Gläubiger zu ihrem Nachtheil unrecht collocirt ſey, jetzt zugleich ihre Einwendungen dagegen vorbringen. Nur die, durch dieſes verſpätete Vorbringen veranlaſsten Koſten, müſſen ſie allein tragen. Wenn ich die-

sen Artikel so richtig verstanden habe, so scheint es jedoch, dass diese neuen Gläubiger nur etwa zwischen diejenigen rangirt werden können, welche jetzt in Streit befangen sind. Die diesen vorgehenden, in Rücksicht deren, nach dem Art. 694. das Verfahren als geschlossen angenommen ist, denen die Bordereaux ausgefertigt waren, und welche jetzt vielleicht schon befriedigt sind, können unmöglich hierunter leiden, und zur Herausgabe des Erhaltenen verpflichtet werden. Dieses beruht auf dem Grundsatze, dass wenn das Prioritätsverfahren einmahl geschlossen ist, dann keine neue Forderungen zugelassen werden können (Art. 694. in fine), dieses letztere hingegen dann noch zulässig ist, wenn das Protocoll nicht geschlossen war, welches hier in Ansehung der streitenden Gläubiger der Fall ist.

Vierzehn Tage nach dem bey dem Tribunale über die Einwendungen ergangenen Urtheile, oder, wenn davon appellirt wäre, vierzehn Tage nach dem Appellationserkenntnisse, schreitet der committirte Richter zum Abschlusse der Prioritätsbestimmung, in Rücksicht der in Widerspruch gezogenen, und der diesen nachstehenden Forderungen, und lässt die Bordereaux für die Creditoren ausfertigen. Bey diesem allen hat dasselbe Verfahren statt, wie es oben in dem Falle erörtert ist, wenn keine Einwendungen gegen die Rangbestimmung vorgebracht sind. (Art. 703. 707. f.)

Wären die zu vertheilenden Gelder an die Amortisationscasse eingesandt, so würden sie nun zurückzufordern seyn, und der committirte Richter die Vertheilung dem Secretair auftragen. (Arg. Art. 610.)

Dieser Prioritätsstreit hat indessen für die Gläubiger und den Schuldner zwey sehr nachtheilige Folgen. Erstlich werden dadurch Kosten veranlaſst, welche nach dem 704ten Art. vor allen Forderungen, die ausgenommen, welche der in Widerspruch gezogenen vorgesetzt waren, bezahlt werden. Da indessen der letzte Gläubiger, welcher zur Zahlung kommt, hierdurch an der Summe verliert, welche er erhalten haben würde, wenn kein Streit gewesen wäre, so giebt ihm der 705te Art. einen Entschädigungs-Anspruch gegen den Gläubiger, welcher bey dem Prioritätsstreite verurtheilt wurde. Der Schuldner ist zwar in diesem Artikel nicht genannt, allein nach der Absicht und dem Grunde des Gesetzes, muſs ihm dasselbe Recht in dem Falle zustehen, wenn alle Gläubiger befriedigt werden, und ihm der — durch die obigen Kosten verminderte — Rest zufällt. *Zweytens;* durch den Prioritätsstreit ist der Zinsen- und Rentenlauf, bis zu der im 703ten Art. bestimmten Zeit verlängert, und auch hierdurch die, dem zuletzt zur Zahlung gelangenden Gläubiger oder Schuldner, gebührende Summe vermindert. Der 706te Art.

giebt daher auch deſshalb beiden Perſonen eine Regreſsklage gegen den, in dem Prioritätsſtreite ſuccumbirenden Gläubiger.

Nr. 92.

Adjudicationsregiſter.

(Art. 682.)

G. im Secretariate des Diſtricts-Tribunals den ..

Erſchien der Kaufmann A. von hier mit Beiſtand ſeines Anwaldes M., welcher den Verkauf der, dem Bürger L. zugehörigen Grundſtücke bewirkt hatte, zeigte an, daſs die von dem, in dem Zuſchlagserkenntniſſe vom ..ten ernannten Commiſſarius Hrn. Trib. Richter I. verſuchte Uebereinkunft, unter den Gläubigern des L. nicht zu Stande gekommen ſey, und bat nunmehr um Abgebung einer Verfügung, welche ihn autoriſire, die Gläubiger, deren Forderungen in die Hypothekenregiſter eingetragen, und davon er bereits ein Verzeichniſs dem committirten Herrn Richter übergeben habe, zur Vorlegung ihrer Urkunden aufzufordern [255]).

A. M.

G. Secretair.

Ordonnanz.

255) Der Extract des Hypothekenbewahrers wird hier nicht noch einmahl zu übergeben ſeyn, weil er bereits früher dem committirten Richter überreicht war. (Art. 681.)

Nachdem die von dem Unterschriebenen versuchte Uebereinkunft unter den Gläubigern des Bürgers L. wegen Vertheilung der aus dessen Grundstücken aufgekommenen Kaufgelder, nicht zu Stande gekommen war, und der Anwald des Kaufmanns H., welcher die Rangbestimmung verlangt, in dem Adjudicationsregister auf eine Verfügung Behuf Liquidation der Forderungen der L.schen Creditoren, angetragen hat, so wird derselbe hiermit autorisirt, die auf der producirten Bescheinigung des hiesigen Hypothekenbewahrers benannten Gläubiger des Bürgers L. auffordern zu lassen, binnen Monatsfrist vom Tage der Insinuation der Aufforderung angerechnet, sämmtliche ihre Forderungen begründenden Urkunden, behuf Liquidation und demnächst zu bestimmender Priorität, vor dem Unterzeichneten zu produciren, widrigenfalls die Prioritätsbestimmung nur nach den vorgelegten Urkunden entworfen werden wird.

Göttingen den . . ten . .

F. Richter. G. Secretair.

Diese Ordonnanz ist so eingerichtet, dass sie zugleich, nach Vorschrift des 683sten Artikels, den Anfang des Liquidationsprotocolls ausmachen kann.

Insinuationsdocument an den Wohnsitz, welchen der Gläubiger bey der Eintragung seiner Forderung gewählt hat, oder an dessen Anwald, wenn er einen solchen bereits ernannt hat.

Nr. 94.

(Art. 685.)

Fortsetzung des Liquidationsprotocolls.

Contin. G. den ..

Am heutigen Tage überreichte der Procurator N. als Anwald des N. seinen Productionsact nebst Anlagen 1 – 3. u. s. w.

Nr. 95.

(Art. 685.)

An
den in dieser Sache verordneten Hrn. Tr. Richter T.
Productionsact
vom
Linnenhändler Z. Liquidanten.
ad acta
die Rangbestimmung der L.schen
Hat Anl. 1. Gläubiger betr.

Der mir am ..ten .. gewordenen Aufforderung des Kaufmanns A. zufolge, zeige ich an, dass meine Forderung in folgenden Posten besteht:

1) in einem Capitale von eintausend Fr., welches ich laut der sub Nr. 1. anliegenden Obligation und dem Zeugnisse der Inscription, vom .. ten dem Schuldner geliehen habe.

2) in den rückständigen Zinsen vom Tage der Obligation.

3) In den Kosten dieser Production, welche ich nach der Taxe zu bestimmen bitte.

Ich ersuche gehorsamst, mich nach dem Tage der Inscription mit meiner Forderung in die zweyte Classe zu collociren.

S. Anwald.

Nr. 96.

Prioritätsetat.

Der Bestand der unter die Gläubiger des hiesigen Einwohners L. zu vertheilenden Masse ist folgender:

1) Kaufgelder für das dem Gemeinschuldner zugehörig gewesene und verkaufte Haus 16000 Fr.
2) Kaufgelder für den Garten u. s. w. — 4000
3) Desgleichen für die im Weenderfelde belegenen zwey Morgen Land u. s. w. 800
4) Zinsen zu fünf Procent, von den oben genannten Summen, von dem zur Auszahlung bestimmten Tage den .. ten .., welche die Käufer zu entrichten haben.

Die Vertheilung dieser Summe wird nach folgender Ordnung geschehen müssen:

I. Als privilegiirte Gläubiger sind zu befriedigen:

1) und zwar die, welche der Inscription nicht unterworfen sind,
 a) der öffentliche Schatz mit dem geforderten Rückstande an Grundsteuer 30
 b) der Procurator M. als Anwald des N. N., die durch das Tribunals-Erkenntniss vom .. ten .. genehmigten Kosten, wegen Gesuchs um Subrogation an die Stelle des das Arrestverfahren betreibenden Procurators S., welche moderirt sind auf 40
 c) derselbe wegen der Kosten des Verfahrens über die Rangbestimmung und Löschung der eingetragenen Forderung des A. B., welche aus dieser Masse nicht befriedigt werden können, zu 120

d) der Bruder des Gemeinschuldners für die Leichenkosten — 80

e) der Doctor med. I. für Bemühungen in der letzten Krankheit des Cridars 100

f) der Apotheker M. für die in der letzten Krankheit verbrauchten Arzneyen 210

(Sollte die Masse nicht hinreichen, die sub e. und f. genannten Gläubiger zu befriedigen, so geschieht die Bezahlung derselben pro rata ihrer Forderungen.)

g) die Dienstmagd S. an rückständigem Liedlohn — — 40

h) die Dienstmagd P. desgl. — 120

i) der Metzger H. für das in den letzten sechs Monaten gelieferte Fleisch 210

k) der Fruchthändler K. für Korn [256]) 400

1) Privilegirte Gläubiger welche der Inscription unterworfen sind:

1) Der Kaufmann L. wegen des rückständigen Kaufgeldes, für das an den Gemeinschuldner verkaufte an der Weenderstrasse u. s. w. belegene Haus, laut des unterm ersten März achtzehnhundert neun inscribirten Kaufcontracts

256) Die bey e und f gemachte Bemerkung, muss auch für die Gläubiger sub g und h, so wie für die sub i und k hinzugefügt werden, wenn die Masse nicht hinreicht, die Gläubiger dieser drey Abtheilungen ganz zu befriedigen; da unter ihnen selbst keine Rangordnung eintritt, sondern die Befriedigung pro rata geschieht.

vom achtzehnten Febr. achtzehnhun-
dert neun — 1000
Nebst Zinsen zu fünf Pr. C. vom u. s. w.
u. s. w.

m) der öffentliche Schatz wegen der rückständigen und am vierzehnten May achtzehnhundert zehn inscribirten Stempelabgabe, der S.schen Erbschaft zu — — 50
257).

n) der Baron v. B. mit der von dem allodificirten Morgen Lehnland u. s. w. zu prästirenden und am zwölften Jul. achtzehnhundert zehn inscribirten Abgabe vom u. s. w. zu 10

II. *Hypothecarische* Gläubiger

o) der Bürger X. laut Obligation vom zwölften März achtzehnhundert neun inscribirt den zwanzigsten ej. an Capital — 6000
Nebst Zinsen von den letzten zwey Jahren und dem laufenden Jahre, also vom .. bis zu (der in der Procefs-Ordnung bestimmten Zeit.)

257) Der öffentliche Schatz ist hier hinter den Kaufmann L. classificirt, weil das Vorzugsrecht den Rechten dritter Personen, welche vor Eröffnung der Erbschaft erworben waren, nicht nachtheilig seyn soll. Sonst würde derselbe in dieser Classe der erste gewesen seyn. Ihm zunächst also auf jeden Fall vor dem Kaufmann L. würden die Grundabgaben zu classificiren seyn, denen das Vorzugsrecht unbedingt gegeben ist.

p) der Einwohner J. mit einer laut Urtheils des hiesigen Tribunales vom ..
eingeklagten Forderung an Capital und Kosten, inscribirt am zwey und zwanzigsten März zu — 800

q) die Ehefrau des Cridarii mit dem inferirten Brautschatze, vom Tage der eingegangenen Ehe den ersten May achtzehnhundert neun — 9000

r) der Studiosus R. wegen des liquidirten Rückstandes aus der Vormundschaftsrechnung des Cridarii, welcher am achtzehnten May achtzehnhundert neun als Vormund bestellt ist — 2000

III. *Chirographarische* Gläubiger, welche von dem etwaigen Ueberreste der Masse pro rata ihrer Forderungen zu befriedigen sind:

s) der Gastwirth X. für Wein — 180 Fr.

t) der Pferdehändler Y. für zwey an den Cridar verkaufte Pferde — 600

u) u. s. w.

Der Procurator M. welcher das gegenwärtige Verfahren betreibt, ist verpflichtet, die Gläubiger (und den Schuldner) von der Abfassung dieses Entwurfs, welcher nebst den Urkunden bey dem Secretariat deponirt wird, sofort zu benachrichtigen, und sie aufzufordern, solche einzusehen, und ihre etwaigen Einwendungen, binnen Monatsfrist, vorzubringen.

F. Richter.

S. Secretair.

Nr. 97.

Anzeige
vom
Procurator M. Liquidanten
wider
den N. N. Mitliquidanten,
ad acta
die Rangbeſtimmung der L.ſchen
Creditoren betr.

Ich benachrichtige den Mitliquidanten N. N., daſs der Herr Tribunalrichter F. den Prioritätsetat für die L.ſchen Creditoren entworfen hat, und füge die Aufforderung hinzu, ſich ſolchen, nebſt den von den Gläubigern beygebrachten Urkunden, binnen einem Monath von der Inſinuation dieſer Anzeige, im Secretariate vorlegen zu laſſen, und binnen gleicher Friſt ihre etwaigen Einwendungen vorzubringen.

M. Anwald.

Es muſs eigentlich jedem der Gläubiger eine ſolche Anzeige zugeſtellt werden; allein ſollte es nicht, zur Erſparung der, durch dieſe vielen Aufſätze vermehrten Koſten, zuläſſig ſeyn, wenn der Huiſſier mittelſt einer Circular-Anzeige, den Gläubigern die Nachricht mittheilte, und dann ein Document über die Inſinuation an alle gäbe?

Nr. 98.

Fortſetzung des Commiſſionsprotocolls.

Fortgeſetzt. G. den ..ten ...

Am heutigen Tage erſchien der Procurator M. (welcher das Prioritätsverfahren unter den L.ſchen Creditoren betreibt,) und trug vor: der commiſſariſchen Verfügung vom .. gemäſs, habe er, die ſämmtlichen ſich gemeldeten Gläubiger des L., ſo wie den Gemeinſchuldner ſelbſt, von der Entwerfung des Prioritäts-Etats benachrichtigt, und ſie aufgefordert, binnen der geſetzlichen Friſt, denſelben einzuſehen und ihre etwaigen Einreden vorzubringen. Er reproducire zu dem Ende das Document der gehörig geſchehenen Inſinuation, jener Anzeige. Da nun die vorgeſchriebene monatliche Friſt abgelaufen ſey, ohne daſs irgend eine Einwendung oder eine Forderung vorgebracht worden, ſo bitte er nunmehr das Verfahren zu ſchlieſsen.

M. Anwald.

Dem vorſtehenden Antrage gemäſs, wird nunmehr das Prioritätsverfahren in der vorliegenden Sache damit geſchloſſen. Die Gläubiger A. und B. werden mit ihren Forderungen, da ſie die Vorlegung der Urkunden unterlaſſen, von der gegenwärtigen Maſſe präcludirt, und ſind die deſshalb genommenen Inſcriptionen, eben ſowohl, wie die der Forderungen des C. D., welche wegen Unzulänglichkeit der Maſſe nicht befriedigt werden können, in dem Hypothekenregiſter zu löſchen; wozu der Hypothekenbewahrer auf Vorzeigung dieſer Verfügung verpflichtet wird.

Dem Tribunal-Secretair S. wird daneben aufgegeben, nunmehr die Auszüge aus der Rangbeſtimmung für diejenigen Creditoren auszufertigen, welche nach

dem Prioritätsetat zur Zahlung kommen, und welche gegen den Käufer der L.ſchen Grundſtücke ſofort in Vollzug geſetzt werden können. Dieſe ſind jedoch berechtigt, nicht nur die in den Bordereaux beſtimmten Koſten der Radiation der Inſcriptionen, ſondern auch diejenigen inne zu behalten, welche die Löſchung der übrigen Eintragungen veranlaſſen, und welche damit auf .. Fr. beſtimmt werden [258].

F. Richter. S. Greffier.

Nr. 99.

Bordereau.

Nachdem von dem Hrn Tribunalrichter F. als Commiſſarius in dem Prioritätsverfahren zwiſchen den Gläubigern des Einwohners L. am .. verfügt worden, daſs den Gläubigern, welche zur Zahlung ihrer Forderungen kommen, nunmehr die Auszüge aus dem Prioritätsetat ausgefertigt werden ſollen, ſo wird dem Kaufmann L. der ihn betreffende Extract mitgetheilt:

1. Als privilegirte Gläubiger, und zwar:
2. welche der Inſcription unterworfen ſind, ſind zu befriedigen.

Der Kaufmann L. wegen der rückſtändigen Kaufgelder, für das, an den Gemeinſchuldner verkaufte, an der Weenderſtraſse u. ſ. w. belegene Haus, laut des unter dem erſten März

258) Die Koſten des Verfahrens werden ſchon im Prioritätsetat beſtimmt ſeyn; iſt dieſes nicht der Fall, ſo geſchieht es hier, welches auch in Rückſicht der Koſten für die Löſchung der Hypotheken zu berückſichtigen iſt, welche nicht bezahlt werden können.

achtzehnhundert neun inscribirten Kaufbriefs vom achtzehnten Febr. achtzehnhundert neun mit Eintausend Francs, nebst Zinsen zu fünf Pr. C. vom u. s. w.

Die Kosten der Löschung der Inscription betragen .. Fr., welche der Käufer des L.schen Hauses von der, auf Vorzeigung dieses Bordereau's zu zahlenden Summe zurückbehalten kann.

Göttingen, den ...

Aus dem Secretariatsbüreau des K. D. Tr.

S. Greffier.

Nr. 100.

Einreden gegen den Prioritätsetat und das fernere Verfahren, werden nach den Formularen Nr. 70 folg. entworfen werden können.

Titel 15.

Von der Verhaftnehmung.

§. 82.

Zulässigkeit.

Das letzte Executionsmittel, von welchem die Procesordnung redet, ist die *Verhaftnehmung*, oder derjenige Act, wodurch ein Gläubiger seinen Schuldner so lange in das Gefängniss setzen läst, bis er wegen seiner Forderung befriedigt ist. Je härter dieses Executionsmittel für den Schuldner ist, desto mehr ist dessen Anwendung beschränkt, und es sind darüber folgende Regeln zu beobachten:

1) Der persönliche Arrest kann nur in den, in den Gesetzen ausgedrückten Fällen, verfügt werden [259]). Ausser denen in den Gesetzen bestimmten Fällen, darf nie auf Verhaftung erkannt, oder deshalb eine Verabredung getroffen werden.

2) Auch selbst in den dort genannten Fällen kann der Arrest nur dann eintreten, wenn er durch ein Erkenntniss [260]) verfügt, und der Streitgegenstand über dreyhundert Fr. ist. (C. N. Art. 2065. 2067.). Ein Notariatsinstrument ist also allein nicht hinreichend. Auf die Summe kann es jedoch nur dann ankommen, wenn sich der Streitgegenstand taxiren läst. Käme es aber z. B. auf die Sistirung ausgebliebener Zeugen (Art. 206.) auf die Auslieferung einer Urkunde u. s. w. an (Art. 770.), so kann begreiflich die Summe nicht in Betracht kommen.

3) Alles was in Rücksicht der Suspension der Execution bey andern Zwangsmitteln gilt, ist auch hier anwendbar.

259) Siehe Art. 82. 152. 164. 172. 206. 256. 477. 496. 501. 543. 631. 678. 770. der Pr. O. Tit. 16. B. 3. des C. N.

Von der Vermögensabtretung, als einem Mittel sich von der persönlichen Verhaftung zu befreyen, S. unten Buch 6. Tit. 12.

260) Also ist eine Ordonnanz nicht hinlänglich. *v. Bar* Rede S. 49.

4) Ausser den im Napol. Gesetzbuche von dem Arreste befreyeten Personen, kann ein Schuldner auch dann nicht verhaftet werden, wenn er im Dienste des Staats steht und seine Amtsgeschäfte öffentlich versieht (Art. 713.), oder wenn er als Zeuge vor Gericht geladen und mit einem sicheren Geleit versehen ist. (Art. 713.) Ueber die Bewilligung dieses Geleits enthält der 714. Art. bestimmte Vorschriften.

4) Keine Arrestation kann geschehen, vor vier Uhr des Morgens und nach neun Uhr des Abends, in dem halben Jahre vom ersten April bis dreyssigsten Sept.; und nicht vor sechs Uhr des Morgens und nach sechs Uhr des Abends, in dem halben Jahre vom ersten October bis zum ein und dreyssigsten März. Sie darf ferner nicht an gesetzlichen Feyertagen geschehen. (Art. 712.)

5) Man kann regelmässig an allen Orten verhaftet werden, nur nicht:

a) in den zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden, während des Gottesdienstes [261].

b) an dem Orte wo Sitzungen öffentlicher Behörden gehalten werden, während der Session. Hierunter ist nach *Pigeau* nicht das

261) Ausser dieser Zeit also an jedem Festtage. Das in der älteren Redaction Art. 711. deshalb enthaltene Verbot ist aufgehoben. *v. Bar.* Rede. p. 49.

ganze Haus, sondern nur die Zimmer der Sitzung selbst und die Nähe bey denselben, wo man keine Verhaftnehmung ohne Störung vornehmen kann, zu verstehen [262]).

Uebrigens kann die Verhaftung geschehen, wenn auch gleich andere Executionsmittel angewandt sind, und der 2069. Art. des C. N. sagt ausdrücklich, daſs durch Vollziehung der persönlichen Verhaftung, das gerichtliche Verfahren

262) *Pigeau* führt noch folgende Fälle an, in welchen der Arrest nicht geschehen kann. 1) Zwischen Descendenten und Ehegatten. 2) Gegen Personen welche in solchen Dienstverhältnissen gegen den Staat stehen, daſs das öffentliche Wohl bey ihrer Verhaftnehmung leiden würde, z. B. Militairpersonen im Dienste. 3) An Tagen, welche die Regierung zu öffentlichen Ergötzlichkeiten bestimmt hat. 4) Nicht gegen Personen, welche in der Ausübung ihres Dienstes begriffen sind, in Rücksicht dessen das öffentliche Wohl leiden würde, wenn es unterbrochen würde; z. B. gegen Justizbeamte, Postbediente, Viehhirten, u. s. w. Es mag seyn, daſs es in Frankreich Observanz geworden ist, in diesen Fällen keine Verhaftnehmung vorzunehmen, allein da gesetzlich bey uns darüber nichts bestimmt ist, so dürften Ausdehnungen der Art, um so weniger gerechtfertigt werden können, als es fast unmöglich ist, eine bestimmte Grenze zu finden.

und die Execution in Ansehung des Vermögens nicht verhindert, noch aufgeschoben werden soll.

Wenn gegen die gesetzlichen Formalitäten gehandelt ist, so wird nicht nur der Arrest aufgehoben, sondern der Gläubiger kann auch zur vollständigen Schadloshaltung gegen den Schuldner verurtheilt werden. Diese Verordnung kann jedoch nur dann eintreten, wenn der Gläubiger die Umstände, worauf es ankommt, wissen konnte. Ob dieses nun gleich gröfstentheils der Fall ist, so kann es doch auch kommen, dafs dem Gläubiger solche nicht bekannt waren, z. B. ob der Schuldner 70 Jahr alt ist; denn wenn gleich in einem solchen Falle, der Arrest als nichtig erklärt werden mufs, so kann der Gläubiger doch nicht zur Schadloshaltung verbunden seyn. Es ist vielmehr Pflicht des Schuldners, seinen Gläubiger von einem Grunde der Art vorher zu benachrichtigen, wenn er den Arrest vermeiden will.

§. 83.

Zahlungsbefehl, Arrestprotocoll.

Keine persönliche Verhaftung kann gegen den Schuldner in Vollziehung gebracht werden, sagt der 711. Art., wenn ihm nicht einen Tag zuvor das Urtheil, welches dieselbe erkannt

hat [263]), nebst einem Zahlungsbefehle insinuirt ist. Unbestritten muss auch hier die Vorschrift des 953. Art. zur Anwendung kommen.

Schickt sich jedoch der Schuldner an, seinen bisherigen Aufenthaltsort zu verlassen, so kann er, auf erfolgte Erlaubniss des Tribunalspräsidenten, oder wenn derselbe an diesem Orte nicht wohnt, mit Erlaubniss des Friedensrichters sofort arretirt werden. (Art. 711.)

Die Insinuation geschieht der Parthei selbst oder an ihrem Wohnsitze, man vergesse aber nicht, wenn ein Anwald bestellt ist, dass diesem zuerst die Insinuation geschehen muss. (Art. 101.)

Das Urtheil muss *mit* dem Zahlungsbefehle insinuirt werden. Wäre daher das Urtheil allein insinuirt, der Zahlungsbefehl aber nachher, so kann die Arrestation nicht geschehen. In einem solchen Falle müsste nothwendig das Urtheil nochmahls mit insinuirt werden; da das Gesetz die Insinuation beider Stücke zugleich verlangt [264]).

Wenn der Gläubiger in der Gemeinde, wo das Tribunal, welches das Urtheil sprach, seinen

263) War also von dem ersten Urtheil, welches die Verhaftung verfügte appellirt, so muss das bestätigende Erkenntniss der zweyten Instanz ebenfalls erst insinuirt werden.

264) Pand. fr. T. 18. S. 382.

Sitz hat, nicht wohnt, ſo muſs in dem Inſinuationsdocumente die Wahl eines Domicils ausgedrückt ſeyn. (Art. 711.)

Wenn ein Zahlungsbefehl die Verhaftnehmung begründen ſoll, ſo darf ſeit demſelben kein ganzes Jahr verfloſſen ſeyn, ſonſt muſs, unter Bewilligung der eintägigen Friſt, ein neuer Zahlungsbefehl inſinuirt werden. (Art. 716.)

Bey der Arretirung ſelbſt nimmt der Huiſſier, wie bey dem übrigen Executionsverfahren, ein Protocoll auf, welches auſser den, bey allen Urkunden der Huiſſiers nothwendigen Förmlichkeiten, namentlich eine Wiederhohlung des Zahlungsbefehls enthalten muſs, deſſen Befolgung den Schuldner jetzt noch vom Arreſte befreyen kann. Daneben muſs der Gläubiger den Wohnſitz in der Gemeinde wählen, wo der Schuldner in Verhaft kommt, wenn er nämlich nicht wirklich da wohnt. Es war zwar ſchon nach dem 711. Art. ein Domicil bey der Inſinuation gewählt, allein dieſes bleibt ebenfalls. Man hat es dem Schuldner erleichtern wollen, Inſinuationen, Zahlungsanerbieten u. ſ. w. auf eine ſichere Weiſe zu thun; und hierzu iſt er nun, ſowohl in der Gemeinde, wo das erkennende Tribunal iſt, *als* da, wo er verhaftet iſt, berechtigt. Hieraus folgt aber auch, daſs wenn der bey dem Zahlungsbefehle gewählte Wohnſitz in derſelben Gemeinde

ist, wo der Schuldner arretirt wurde, es dann keiner anderweiten Wahl bedarf [265].

Der Huissier muss bey seinem Protocoll zwey Zeugen zuziehen, in Rücksicht deren Qualität dasjenige angewendet werden muss, was darüber S. 183. gesagt ist. (Art. 715.)

Im Falle gewaltsamer Widersetzlichkeit, kann der Huissier, um die Flucht zu verhüten, eine Wache an die Thüre stellen, und die bewaffnete Macht zum Beistande auffordern. In dem Protocolle geschieht dessen vollständige Erwähnung. Wegen der Bestrafung wird alsdann, den Verfügungen der Strafgesetze gemäss, gegen den Schuldner und seine Theilnehmer verfahren. (Art. 717.)

Wenn ein Schuldner Gründe zu haben glaubt, welche die Verhaftnehmung hindern, und er desshalb vorher um Untersuchung nachsucht, so muss er sogleich in die Audienz des Tribunals des Orts, wo die Arrestation geschah, oder wenn es ausser der Audienzzeit wäre, in die Wohnung des Präsidenten geführt werden [266]. Dieser erkennt darüber *en référé*, und läst den Schuldner, nach Beschaffenheit der Umstände, entwe-

265) *Pigeau* T. 2. p. 270. 272.

266) Hätte sich der Huissier geweigert, dieses zu thun, so würde der Arrest an und für sich nicht nichtig seyn, allein der Huissier verdient eine strenge Bestrafung. *Praticien* T. 3. p. 22.

der mit oder ohne Sicherheitsleistung los, oder verfügt den Arrest. Diese Entscheidung wird vom Huissier in sein Arrestprotocoll eingetragen (Art. 718. 719.), und sogleich vollzogen. Dieses Verfahren, welches sich auf die im 503. Art. aufgestellte allgemeine Regel gründet, ist nur provisorisch. Die Hauptentscheidung gehört, wenn es Verletzung der Förmlichkeit betrifft, vor das Tribunal des Orts, wo der Schuldner verhaftet ist, wenn es aber die Hauptsache angeht, vor das Tribunal, welches das Erkenntniss, worauf die Verhaftung sich gründet, ertheilt hat. (Art. 725.)

Kommt es auf die Vollziehung eines Contumacialerkenntnisses an, bey welchem kein Anwald bestellt war, und der Schuldner legt jetzt noch Opposition ein, so muss der Verhaftung Anstand gegeben werden. (Art. 114.) Hat indessen der Schuldner nach acht Tagen die Opposition nicht wiederhohlt, so wird er nun, ohne weitere vorherige Verfügung, verhaftet (ibid.).

Wie aber, wenn Appellation in gehöriger Form eingelegt wird? (Art. 356.) Man unterscheide drey Fälle:

1) Die provisorische Vollstreckung des Urtheils ist gegen Caution verfügt, alsdann hat die Appellation den Suspensiveffect nicht. (C. N. Art. 2068.)

2) Die provisorische Vollziehung ist ohne Caution verordnet, alsdann wird die Verhaftung

suspendirt, ob dieses gleich bey anderen Executionsarten nicht der Fall ist. Der 2068. Art. will nur dann den Suspensiveffect nicht zulassen, wenn Caution geleistet ist, wodurch der Schuldner wegen aller Schäden und Kosten gesichert ist. Ist dagegen keine Sicherheit von dem Gläubiger geleistet, so könnte eine so strenge Maasregel wie die Captur, von den nachtheiligsten Folgen seyn.

3) Ist die provisorische Vollziehung nicht verfügt, so suspendirt die Appellation die Verhaftnehmung unbedingt.

§. 84.

Verfahren bey der Arrestation.

Hat der Schuldner nicht um summarische Untersuchung nachgesucht, oder ist die Arrestation nach derselben verfügt, so wird der Schuldner in das Gefängniss des Orts, oder, wenn keins daselbst ist, in das des nächsten Orts gebracht. Der Huissier, oder jeder andere, welcher den zu Arretirenden an einen Ort bringt, welcher zur Verhaftung gesetzlich nicht bestimmt ist, oder die welche ihn daselbst aufnehmen oder aufbewahren, sollen als des Verbrechens der willkührlichen Verhaftung schuldig, belangt werden. (Art. 720.)

Ehe der Schuldner von dem Gefangenwärter wirklich verhaftet wird, ist der Huissier ver-

pflichtet, dem letzteren das die Verhaftnehmung verfügende Erkenntnifs vorzuzeigen. Geschieht dieses nicht, so soll dieser die Aufnahme des Schuldners verweigern. Dieses Erkenntnifs trägt der Gefangenwärter in ein, von ihm, über die Aufnahme der Gefangenen zu haltendes Register ein. (Art. 722.)

Ausserdem muss der Huissier, die auf zwanzig Franken für jeden Monat bestimmten Unterhaltsgelder bey dem Gefangenhüter deponiren. Begreiflich müssen ihm diese von dem Gläubiger gegeben werden, widrigenfalls er bis dahin mit der Verhaftung innehalten kann. Wird der Schuldner entlassen, so nimmt der Gläubiger das etwa noch Uebrige dieses Geldes zurück. Nur in dem Falle, wenn ein anderer Gläubiger, welcher ebenfalls mit einem die Verhaftung zulassenden Erkenntnisse, gegen den nämlichen schon verhafteten Schuldner versehen ist, sich der Entlassung desselben aus dem Gefängnisse widersetzt, so können die, von dem ersten Gläubiger hinterlegten Alimentationsgelder nicht anders, als mit Bewilligung des zweyten zurückgenommen werden. Doch kann der erste Gläubiger den zweyten, bey dem Tribunale des Orts der Verhaftung, auf die Bezahlung der Unterhaltsgelder zu gleichen Theilen belangen. (Art. 723.) Bewilligt indessen der erste Gläubiger die Entlassung, so fällt dem zweyten die Unterhaltung allein zur Last. (ib.)

Wenn jene Puncte berichtigt ſind, ſo wird der Schuldner dem Gefangenwärter zur Incarcerirung übergeben, und darüber — jedoch ohne Zuziehung von Zeugen — eine Urkunde aufgenommen und in ein hierzu beſtimmtes Regiſter geſchrieben, deſſen Inhalt im 721. Art. deutlich angegeben iſt und das angehängte Formular näher bezeichnet. Am Ende dieſes Artikels heiſst es zwar nur: der Gerichtsbote *unterſchreibt* dieſes alles, allein es kann keinem Zweifel unterworfen ſeyn, daſs der Huiſſier den Auffatz auch abfaſſen kann, wenn der Gefangenwärter etwa dazu nicht im Stande iſt [267]).

§. 85.

Empfehlung zur fernern Verhaftung.

Die Empfehlung zur fernern Verhaftung iſt ein Act, wodurch ein Gläubiger, welcher mit einem die perſönliche Verhaftung verfügenden Erkenntniſſe verſehen iſt, erklärt, daſs der bereits verhaftete Schuldner auch wegen der Summe ferner verhaftet bleibe, welche er *ihm* ſchuldig iſt.

267) *Pigeau* T. 2. p. 276. In Frankreich iſt wirklich mehrmahl ein ſolcher Act als nichtig angefochten, weil ihn der Huiſſier entworfen hatte. Ja das Tribunal erſter Inſtanz im Seine-Departement erkannte am 21. Nov. 1807 die Nichtigkeit. Zwey gleichförmige Urtheile des Appellationshofs vom 14. Dec 1807 und 23. Jan. 1808, verwarfen indeſſen die obige Behauptung.

Diese Empfehlung hat nicht nur statt, wenn jemand wegen Schulden incarcerirt war, sondern auch in dem Falle, wenn ein Verbrechen die Ursache des Arrestes ist. Nach erfolgter Freysprechung von dem Verbrechen verwandelt sich der peinliche Arrest in eine Civilverhaftung. (Artikel 723.)

So viel Gläubiger sind, welche das Recht haben auf persönliche Verhaftung zu dringen, so oft kann die Empfehlung zur ferneren Haft geschehen, und der Schuldner wird nicht eher frey, bis der letzte befriedigt ist.

Da indessen jede Empfehlung der Art sich wie eine erste Verhaftung verhält, so müssen auch dabey alle hierbey vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet und eben so oft wiederhohlt werden, als neue Empfehlungen vorkommen. Daher geschieht der Zahlungsbefehl und die Insinuation des Urtheils, durch den Huissier, einen Tag vor der Empfehlung, jedoch bedarf es dabey keiner Zeugen. Das Protocoll über die Recommendation hat dieselben Eigenschaften, wie über die Verhaftung. Der Huissier begiebt sich in das Gefangenhaus, läfst sich den Schuldner vorführen, wiederhohlt seinen Zahlungsbefehl, und zeigt ihm an, dafs er zu fernerer Haft empfohlen sey. Eben so wird in das Register des Gefangenwärters die Urkunde der Empfehlung nach Art. 721., und das Erkenntnifs eingetragen.

Nur von der Hinterlegung der Unterhaltsgelder ist der Empfehlende frey, wenn diese schon nach dem 723. Art. deponirt waren. (Art. 724.)

§. 86.

Klage auf Nichtigkeit des Arrestes.

So wie der Schuldner vor der Verhaftung auf eine Untersuchung seiner Einwendungen en référé antragen konnte, so steht es ihm auch nach geschehener Incarceration frey, auf die Nichtigkeit des Arrestes zu klagen [268]. Beruht diese Klage auf Unterlassung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, so wird sie vor dem Tribunale des Orts, wo der Schuldner verhaftet ist, angebracht; beruht sie aber auf Gründen, welche die Hauptsache betreffen, z. B. der geschehenen Zahlung, der eingewandten Appellation u. s. w. vor dem Tribunale, welches das Erkenntniss, worauf die Verhaftung sich gründet, ertheilt hat. (Art. 725.) In allen Fällen kann die Klage, auf nachgesuchte Erlaubniss des Präsidenten, mit Be-

268) Alles was den Personalarrest betrifft, wird als ein Gegenstand der öffentlichen Ordnung angesehen, woraus denn der Satz folgt: dass der Schuldner auch dann seine Entlassung zu fordern befugt ist, wenn er, während des Verfahrens, es versäumt hat, die Einrede: dass er dem Personalarreste nicht unterworfen ist, vorzubringen. (Urtheil des Cass. Hofs in Paris vom Flor. 11. *Lassaulx* Uebersetz. des C. d. p. ad Art. 805.)

stimmung einer kurzen Frist angestellt werden. Die Vorladung geschieht durch einen dazu beauftragten Huissier, an dem in der Urkunde über die wirkliche Einsperrung gewählten Wohnsitze, oder dem wirklichen Wohnorte des Gläubigers. Die Instruction ist summarisch, und die Entscheidung erfolgt nach vorgängigem Antrage des K. Procurators. (Art. 726.)

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung bleibt indessen der Kläger im Arreste, und nur, wenn derselbe eine zur Befriedigung seines Gläubigers, und zur Bezahlung der Kosten des Arrestes hinreichende Summe bey dem Huissier deponirte, würde er der Haft entlassen werden können. (Arg. Art. 730.) Das Urtheil entscheidet dann zugleich mit über die Bestimmung dieser deponirten Summe, und eher darf der Huissier das Geld an niemand verabfolgen. (S. jedoch §. 85.)

Soll der Arrest als nichtig erklärt werden, so hat dieses doch die Nichtigkeit der Empfehlung nicht zur Folge. (Art. 727.) Der Gefangenwärter würde daher, im Falle einer eingelegten Empfehlung, den Schuldner der Haft nicht entlassen können, wenn er auch wegen der ersten Verhaftung die erforderliche Summe deponirte. Nothwendig würde, um die Entlassung zu bewirken, auch der Empfehlende erst befriedigt seyn müssen.

Wenn der Arrest, wegen eines Fehlers in der Form, als nichtig erklärt ist, so kann solcher zwar wieder angelegt werden, allein nicht eher als einen Tag nach der Entlassung des Schuldners. (Art. 728.)

Im Falle endlich, dass der Arrest aus irgend einem Grunde als nichtig aufgehoben ist, kann der Gläubiger zur vollständigen Schadloshaltung gegen den Schuldner verurtheilt werden. (Artikel 729.)

§. 87.

Entlassung des Schuldners.

Ausser den bereits angeführten Fällen, wenn der Arrest als nichtig erklärt ist, kann der Schuldner, wenn die Verhaftung gesetzmässig geschehen, in folgenden Fällen seine Entlassung bewirken:

1) Wenn die Gläubiger, welche die Verhaftung zuerst veranlassten, und die etwaigen Empfehlenden in die Entlassung gewilligt haben. Diese Einwilligung kann sowohl vor einem Notar, als auf dem Register über die Aufnahme der Gefangenen erklärt werden [269]. Macht

269) Der *Praticien* T. 5. p. 36 glaubt in der Note, dass auch vor dem Friedensrichter eine solche Erklärung geschehen könne; allein ich bezweifle dieses, da einmahl der 731. Art. genau bestimmt, wie die Erklärung geschehen soll, und zweytens, Friedensgerichte keine Behörde sind, vor

der Gefangenwärter wegen der Entlaſſung Schwierigkeiten, ſo läſst ihn der Schuldner vor das Tribunal des Orts der Verhaftung laden. (Art. 730. Nr. 1. 732.)

2) Im Falle der Bezahlung oder des wirklichen Darbietens der, ſowohl dem Gläubiger, welcher die Verhaftung auswirkte, als den Empfehlenden ſchuldigen Summen, nebſt fälligen Zinſen, der ſchon beſtimmten Koſten, und den Koſten der Verhaftnehmung, wie auch der erfolgten Zurückgabe der hinterlegten Unterhaltsgelder.

Die Zinſen müſſen bezahlt ſeyn, ſelbſt wenn ſie unter dreyhundert Fr. betragen. Unter den Koſten ſind nur die bereits liquidirten zu verſtehen; in Rückſicht der illiquiden, muſs eine verhältniſsmäſsige Summe unter dem Vorbehalte, ſie zu ergänzen, angeboten werden. (C.N. Art. 1258. Nr. 3.) Würden die nachher liquidirten Koſten nicht gänzlich bezahlt, ſo würde die Verhaftung wieder ſtatt haben, da ſie nicht aufgehört haben würde, wenn die Liquidation vorher geſchehen, die Bezahlung aber nicht erfolgt wäre.

Nun entſtehet aber die Frage, wie geſchieht das wirkliche Darbieten dieſer Summe. Die franzöſiſche Proceſsordnung bedient ſich im 800. Art. Nr. 2. des Ausdrucks *conſignation*, ſtatt *offre*

welchen ſolche auſsergerichtliche Erklärungen geſchehen können.

réelle, wie es im 730. Art. unserer Pr. O. heisst, und bestimmt im 802. Art. die Art der Deposition in die Hände des Gefangenwärters, welche Bestimmung in der westphälischen Pr. O. ganz fehlt. Folgt man nun den Vorschriften des C. N. §. 1257. über das Anerbieten zur Zahlung, so muss nothwendig, wenn der Gläubiger das Geld nicht annimmt, die Hinterlegung folgen, wenn das Anerbieten die Stelle der Zahlung bewirken soll. Wo aber die Hinterlegung geschehen soll, ist nirgends bestimmt. Dem Gefangenwärter scheint das Gesetz dieses Geschäft nicht haben anvertrauen zu wollen, daher die Vorschriften des 6. Buchs Tit. 1. der Pr. O. zur Anwendung kommen werden, nach welchen die Niederlegung entweder bey dem General-Einnehmer des Districts zur Ablieferung an die Amortisationscasse, oder bey einem Notar, mit Beobachtung der im Art. 1259. des N. G. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, geschieht. (Art. 746.)

3) Im Falle der, in Gemässheit des Art. 1265 f. des C. N. eintretenden Vermögensabtretung.

4) Wenn der Gläubiger die Unterhaltsgelder nicht pränumerirt hat, welches jeden Monat geschehen muss. Der Schuldner lässt sich zu dem Ende ein Zeugniss des Gefangenwärters, über die nicht geschehene Deposition der Gelder geben, und überreicht dieses, mit einem kurzen Gesuche um Entlassung, dem Präsiden-

ten des Tribunales an dem Orte der Verhaftung. Ohne weiteres Verfahren setzt der Präsident unter das Gesuch den Befehl der Loslassung, auf dessen Vorzeigung der Gefangenwärter verbunden ist, den Schuldner zu befreyen. (Art. 730. Nr. 4. 733.)

Wenn der Gläubiger vor Ueberreichung des Gesuchs die Gelder zahlt, so wird das Gesuch nicht mehr angenommen. Indessen ist derselbe zum Ersatz der Kosten verpflichtet. Die Zeit der Ueberreichung wird nach dem Datum der Verfügung des Präsidenten berechnet, weil jene nicht zu constatiren ist, wenn nicht etwa der Präsident das Präsentatum bemerkt hat. Geschah die Ueberreichung der Klage und Niederlegung der Unterhaltsgelder an einem Tage, so bleibt der Schuldner in Arrest, bis er darthun kann, dass seine Klage früher übergeben war.

Ist die Entlassung aus dem angegebenen Grunde verfügt, so kann der Gläubiger den Schuldner nur dann von neuem verhaften lassen, wenn er die durch das Entlassungsgesuch veranlassten Kosten erstattet, und nun für sechs Monathe die Unterhaltungsgelder pränumerirt hat. Doch ist man nicht verbunden, die zur Verhaftnehmung erforderlichen Formalitäten zu wiederhohlen, wenn dieselbe nach einem Jahre nach dem Zahlungsbefehle erfolgt. (Art. 735.)

5) Wenn der Schuldner das ſiebenzigſte Jahr *angetreten*, und ſich nicht etwa eines Stellionats ſchuldig gemacht hat. (Art. 730. Nr. 5.)

6) Wenn er wegen derſelben Schuld zwey Jahre im Gefängniſſe geweſen iſt. (Art. 731.)

Alle Geſuche um Entlaſſung werden bey dem Tribunale angebracht, in deſſen Bezirk der Schuldner ſich verhaftet befindet. Sie werden, mit Beſtimmung einer kurzen Friſt, wozu der Präſident, auf ein deſshalb überreichtes Geſuch, die Erlaubniſs ertheilt, an dem, auf dem Regiſter über die Gefangenen von dem Gläubiger gewählten Wohnſitze, demſelben inſinuirt, und, nach vorgängiger Mittheilung an den Königl. Procurator, ohne weiteres Verfahren, in der erſten öffentlichen Gerichtsſitzung, vorzugsweiſe vor allen übrigen Sachen, ohne Aufſchub und ohne Rückſicht auf die gewöhnliche Reihe der vorzunehmenden Sachen, entſchieden.

Nr. 101.

Zahlungsbefehl.

Auf Anſuchen des Doctors A., zu Göttingen wohnhaft, habe ich dem N. N. aus Göttingen, welcher ſich jetzt zu Caſſel aufhält, das in Sachen des erſteren Klägers Imploranten wider den letzteren Imploraten, vom Königl. Diſtrictstribunale in Göttingen unter dem .. abgegebene Urtheil, vermöge des vorſtehenden mir gewordenen Auftrags, am heutigen Tage inſinuirt. Zu-

gleich habe ich dem Anſuchen des Imploranten zur fernern Folge, dem Imploraten anbefohlen, die laut obigen Urtheils, ſelbſt bey Vermeidung der perſönlichen Haft, zu zahlen ſchuldige ſechshundert Fr., nebſt achtzig Fr. Koſten zu bezahlen, oder zu gewärtigen, daſs mit den geſetzlichen Executionsmitteln gegen ihn verfahren werde.

Eine Abſchrift dieſes Exploits habe ich dem Imploraten zugeſtellt, welcher ſolches unterzeichnet hat.

Caſſel, den . .

S. Huiſſier bey dem Tribunale erſter Inſtanz hieſelbſt, in der N. Straſse, Nr. . . wohnhaft.

Gebühr:

Nr. 102.

Protocoll des Huiſſiers bey der Verhaſtung.

Caſſel, den . . ten . .

Auf Anſuchen des Doctors A. zu Göttingen, welcher ſeinen Wohnſitz in Caſſel, in dem Hauſe des Tribunalprocurators X. ſeines Anwaldes, N. Straſse Nr. 800. gewählt hat, habe ich dem N. N. den am . . ten . . inſinuirten Zahlungsbefehl wiederhohlt, und denſelben aufgefordert, nunmehr ſofort die laut Urtheils des Diſtrictstribunals in Göttingen vom . . ſchuldige ſechshundert und achtzig Fr. zu bezahlen.

Nachdem der Schuldner hierauf die Zahlung verweigerte, und ich ihm angezeigt hatte, daſs ich ihn verhaften würde, erklärte derſelbe, daſs er gegen das erwähnte Urtheil noch die Oppoſition einlegen wolle, und verlange, zu dem Hrn. Tribunalpräſidenten geführt zu werden, um über dieſen Punct entſcheiden zu laſſen.

Dieſem Geſuche gemäſs, führte ich denſelben ſogleich zu dem Herrn Präſidenten P. in deſſen Wohnung, da dieſer indeſſen nach Unterſuchung der Sache erkannte, daſs die Oppoſitionsfriſt längſt abgelaufen, und die Verhaftung zu vollziehen ſey, ſo brachte ich den N. in das hieſige Gefangenhaus, und übergab ihn dem Gefangenwärter Z. zur Einſperrung. Zugleich deponirte ich bey demſelben, für den Monath December, die Unterhaltungsgelder mit zwanzig Fr.

Dieſes alles iſt geſchehen, in Gegenwart des Tuchmachers A. und Tagelöhners B., beide weſtphäliſche Bürger, majorenn, hieſelbſt wohnhaft, und weder mit den Partheien noch mit mir in Verwandtſchafts- oder Dienſtverhältniſſen, welche mit mir ſowohl das Original, als die dem Schuldner zugeſtellte Copie dieſes Protocolls unterzeichnet haben.

A. B. Zeuge.

Der Schuldner weigerte ſich, das Protocoll zu unterſchreiben.

S. Huiſſier u. ſ. w.

Nr. 103.

Urkunde über die Ablieferung des Schuldners.

(Ad Art. 721.)

Vermöge Erkenntniſſes des K. Tribunales erſter Inſtanz zu Göttingen, vom . . ten . . in Sachen des Doctor A. zu Göttingen, wider den N. N. jetzt zu Caſſel, hat erſterer, welcher ſeinen Wohnſitz in Caſſel in dem Hauſe des Tribunal-Procurators X. gewählt, letzteren verhaften laſſen. Derſelbe iſt von dem Huiſſier S. am heutigen Tage, Morgens zehn Uhr, in das hieſige Gefängniſs geführt, auch ſind von demſelben die Unter-

haltsgelder für den Monath December mit zwanzig Fr. pränumerirt.

Von der gegenwärtigen Urkunde, welche von dem Gefangenwärter T. und Huissier S. unterzeichnet worden, und dem Protocolle über die Verhaftung vom .. ist dem Schuldner eine Abschrift zugestellt.

Geschehen Cassel den ..ten ..

S. Huissier.

T. Gefangenwärter.

Das Urtheil wird in ein anderes Register eingetragen.

Nr. 104.

Protocoll über eine Empfehlung.

Cassel in dem Gefangenhause den ..ten ..

Vermöge eines Erkenntnisses des Königl. Tribunales erster Instanz zu Göttingen, und auf Ansuchen des Kaufmanns C. daselbst, welcher seinen Wohnsitz in Cassel, in dem Hause des hiesigen Hutfabricanten G. in der C.Strasse Nro. 620, gewählt hat, habe ich dem inhaftirten N. den ihm am .. zugestellten Zahlungsbefehl wiederhohlt, und die sofortige Bezahlung derjenigen sechshundert Fr. verlangt, welche er laut obigen Urtheils dem Kaufmann A. schuldig ist. Da derselbe indessen erklärte, dass er zu der Bezahlung dieser Summe nicht im Stande sey, so habe ich ihm angezeigt, dass ich ihn zur fernern Verhaftung empfehlen müsse; dieses ist darauf auch bey dem Gefangenwärter T. geschehen, und derselbe aufgefordert, die nöthige Urkunde darüber aufzunehmen.

Da übrigens die gesetzlich bestimmten Unterhaltsgelder bereits für einen Monath deponirt waren, so ist eine fernere Pränumeration noch nicht nöthig gewesen.

Die Abschrift des gegenwärtigen Protocolls ist dem Schuldner zugestellt, und von ihm unterzeichnet.

N. S. Huissier u. s. w.

Gebühr:

Die Urkunde des Gefangenwärters über die Empfehlung wird eben so abgefasst wie Nr. 103.

Nr. 105.

(Ad Art. 726.)

An
den Herrn Präsidenten des Districts-Tribunals in Cassel.

Gesuch
von
dem N. N. Imploranten
wider
den Doctor A. und Kaufmann C. in Göttingen Imploraten.

Vermöge eines Erkenntnisses des Tribunales in Göttingen, vom ..ten .., bin ich, auf Ansuchen meines Gläubigers, des Doctors A., am ..ten .. inhaftirt, und vom Kaufmann C., wegen einer Schuld von sechshundert Fr., zur ferneren Haft empfohlen. Da ich indessen laut des anliegenden Taufscheins, seit gestern mein siebenzigstes Jahr angetreten habe, wegen Stellionats aber nicht verhaftet bin, und daher gegen die Imploraten auf meine Entlassung klagen muss, so bitte ich gehorsamst, mir zu verstatten, dass ich die Imploraten

an ihren hieselbst gewählten Wohnsitzen, in die morgende Audienz vorladen lassen darf.

R. Anwald.

Die Vorladung zur morgenden Audienz wird verstattet, und der Audienz-Huissier S. dazu beauftragt.

Cassel, den ..ten ..

P. Präsident.

Die Klage wird in der bekannten Form einer summarischen Klage entworfen.

Das Urtheil, welches ebenfalls wie gewöhnlich ausgearbeitet wird, würde im dispositiven Theil so lauten:

In Erwägung, dass der Schuldner, wenn er sein siebenzigstes Jahr angetreten, und er sich eines Stellionats nicht schuldig gemacht hat, aus der Haft zu entlassen ist,

Implorant laut beygebrachten Taufscheins sein siebenzigstes Jahr wirklich angetreten,

derselbe auch eines Stellionats halber nicht verhaftet ist,

Erkennt das Tribunal nach Anhörung des Königl. Procureurs,

Dass Implorant der Haft zu entlassen, der Gefangenwärter denselben, auf Vorzeigung dieses Erkenntnisses, sofort auf freyen Fuss zu setzen, Imploraten auch schuldig seyen, die Kosten dieses Verfahrens zu erstatten.

Erkannt u. s. w.

Nr. 106.

Gesuch um ein sicheres Geleit.

An
den Hrn. Präsidenten des K. Trib. zu Osterode.

Gesuch
vom
Postdirector A. zu B. Imploranten,
zu der Sache
A. wider C.

In der aussen rubricirten Sache, ist der Einwohner N. zu G. von mir als Zeuge vorgeschlagen und auf den ..ten .. vor hiesiges Tribunal zur Abhörung vorgeladen. Derselbe hat nun erklärt, dass er der Citation Folge leisten würde, wenn er nicht fürchten müsse, in Gemässheit eines von dem Tribunale erster Instanz zu Göttingen unterm .. gesprochenen Urtheils, welches er dem Huissier S. bey der Vorladung übergeben hat, und welches ich sub Lit. A. anlege, inhaftirt zu werden. Da indessen der Fortgang meiner Rechtssache hierunter nicht leiden kann, so bitte ich gehorsamst:

> dem Zeugen N. ein sicheres Geleit auf acht Tage, nämlich vom ersten Dec. — achten ej. rechtsgeneigtst zu bewilligen.

M. Anwald.

Zur Mittheilung an den Königl. Procureur.

E. Präsident.

Ich habe bey der Ertheilung des sichern Geleits nichts zu erinnern.

D. Procur. des Königs.

Nach Ansicht des vorstehenden Gesuchs des Postdirectors A. und des Antrags des Königl. Procurators,

wird dem Einwohner N. Behuf dessen Vernehmung als Zeuge in Sachen A. wider C. das sichere Geleit vom ersten Dec. d. J. bis zum achten dess. M. damit dergestalt bewilligt, dass in dieser Zeit keine Verhaftung gegen ihn vorgenommen werden kann.

Osterode, den . . ten . .

E. Präsident.

Titel 16.

Von schleunigen Verhandlungen [270]).

(Des référés.)

§. 88.

Verfahren.

Im 337. Art. sind die Fälle bestimmt, welche nicht nach den Regeln des ordentlichen Processes, sondern summarisch nach Vorschrift der folgenden Artikel verhandelt werden sollen. Hierunter sind nun allgemein auch alle Sachen zu rechnen, welche Eile erfordern. So verschieden nun aber an und für sich schon der Begriff von *Eile* ist, so ist es augenfällig, dass für manche Sachen auch das summarische Verfahren noch zu lange aufhalten würde.

Die Processordnung hat also auch hier nach den verschiedenen Graden der Gefahr, welche

270) Abhandl. über die référés *v. Spangenberg* in meinem Magazin B. 1. H. 3. *v. Strombeck* Form. Th. 2. S. 333.

auf dem Verzuge haften kann, für einen ſchnelleren Gang des Verfahrens geſorgt.

1) Wenn eine Sache von der Beſchaffenheit iſt, daſs es zwar nothwendig wird, ſie eilig gerichtlich anhängig zu machen, die Entſcheidung derſelben aber nicht ſo ſehr dringend iſt, ſo kann man nach dem 22. Art., um die Beſtimmung einer kürzeren Vorladungsfriſt, als die gewöhnliche 14 tägige nachſuchen, die Sache kommt dann früher zur Cognition des Gerichts, wird aber doch völlig nach den Regeln des ſummariſchen Proceſſes entſchieden. (S. Th. 1. S. 46.)

2) Erfordert die Sache gröſsere Eile, es kommt indeſſen doch nicht auf eine augenblickliche Entſcheidung an, z. B. es erheben ſich Schwierigkeiten in der Executionsinſtanz, es wird um Arreſt auf Früchte nachgeſucht, deren Ernte bald bevorſteht u. ſ. w. (S. Art. 337.), ſo ladet man den Imploraten in die Audienz, welche jedes Tribunal einmahl wöchentlich, zu einer beſtimmten Zeit, zur Entſcheidung höchſt ſummariſcher Sachen halten muſs[271]. (Artikel 738.) Das hier zu befolgende Verfahren ſoll gleich erörtert werden.

271) Die Feſtſetzung dieſer Audienz gehört zu dem inneren Reglement des Tribunals, und muſs gehörig bekannt gemacht ſeyn.

3) Erfordert die Sache endlich noch gröſsere Eile und eine augenblickliche Entſcheidung, z. B. bey der Vollziehung perſönlicher Haft, bey Arreſtgeſuchen auf Effecten eines Reiſenden u. ſ. w., ſo kann der Präſident, oder der ihn vertretende Richter, auf Anſuchen des Imploranten, ſogleich eine Stunde beſtimmen, in welcher der Gegner vorgeladen wird, — ſey dieſes nun in einer etwa nahen gewöhnlichen Audienz, in der Audienz zu den höchſt ſummariſchen Sachen, oder in dem Hauſe des Präſidenten — zu erſcheinen. Der Ort ändert in dem Verfahren ſelbſt nichts. In dieſer Verfügung muſs aber ein Huiſſier zur Vorladung beauftragt werden. (Art. 739) In den beiden letzten Fällen ſub Nr. 2. 3. wird die, nach den bekannten Regeln abzufaſſende Klage, dem Präſidenten überreicht, und hiemit zugleich das Geſuch verbunden, die ſchleunige Behandlung der Sache zuzulaſſen, und die Vorladung entweder in der Audienz der référés, oder in dem Hauſe des Präſidenten zu verſtatten. In dem ſub Nr. 3. bemerkten Falle wird zugleich gebeten, einen Huiſſier zur Inſinuation zu beauftragen.

Die Inſinuation der Klage und Ordonnanz wodurch das ſchleunige Verfahren bewilligt wird, geſchieht wie gewöhnlich unter Beob-

achtung aller Förmlichkeiten [272]). Der Verklagte ist schuldig, in der durch die Ordonnanz ihm bekannt gemachten Zeit zu erscheinen. Das Verfahren, mag nun die Sache in der Audienz oder im Hause des Präsidenten vorgenommen werden, ist folgendes:

Wenn die Partheien mit ihren mündlichen Anträgen gehört sind, so wird sich ergeben, ob:

I. wirklich eine provisorische Verfügung sogleich gegeben werden kann. In diesem Falle erläſst sie der Präsident auf der Stelle, und sie wird vom Secretair in ein, über die höchst summarischen Verhandlungen zu haltendes Audienzprotocoll, wie jedes andere Erkenntniſs eingetragen [273]) und in dem Greffe aufbewahrt. Die Ausfertigung geschieht wie gewöhnlich; sollte indessen die Zeit dazu zu kurz seyn, und die Verfügung durchaus sogleich in Vollzug gesetzt werden müssen, so ist es verstattet, sich dazu des Originalconcepts der Entscheidung zu bedienen. (Art. 742.) Der Secretair übergiebt dasselbe einem Audienz-Huissier gegen ein Recepisse, und dieser liefert es zurück.

272) *Praticien.* T. 5. p. 58.

273) Ich glaube nämlich die Führung eines besonderen Audienzprotocolls aus den Worten des 741. Art. schliessen zu müssen.

Alle Entſcheidungen der Art ſind keine eigentliche Urtheile (jugements), ſondern nur Ordonnanzen (ordonnances ſur référé). Es iſt alſo auch nicht unumgänglich nöthig, daſs ſie motivirt ſind, ob es gleich ſehr rathſam iſt.

Keine Entſcheidung der Art, hat Einfluſs auf die Hauptſache, ſie werden nur vorläufig ohne Caution, wenn dieſe nicht etwa beſonders verfügt wurde, vollſtreckt. (Art. 710.) Bey dem Verfahren in der Hauptſache kann um Wiederaufhebung der Ordonnanz nachgeſucht werden, nur muſs ſich dabey der Präſident ſeines Voti enthalten. (Art. 311. Nr. 9.)

Das Rechtsmittel der Oppoſition hat gegen Contumacial-Verfügungen nicht ſtatt. Es könnte ſcheinen als wenn hierin, in den Fällen, wo in letzter Inſtanz erkannt wird, eine Härte für den Verurtheilten liege, weſshalb denn auch *Pigeau* und die welche ihm folgen [274]), annehmen, daſs dennoch die Oppoſition zuläſſig ſey. Allein das Geſetz verbietet die Oppoſition allgemein, und da es dem Verurtheilten immer frey ſtehet, gegen dieſe im ſtrengſten Sinne des Worts proviſoriſche Verfügung, um Aufhebung nachzuſuchen, ſo wird ja hiedurch der Zweck der Oppoſition *vollkommen* erreicht.

274) *Pigeau* T. 1. p. 109. *Roſenthal* Proc. Ordn. Th. 2. S. 402.

Die Appellation wird in den Fällen, wo ſie überhaupt zuläſſig iſt, nur dann angenommen, wenn ſie binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Inſinuation angerechnet, eingelegt wird. Eines vorherigen Erkenntniſſes, wodurch die Ordonnanz des Präſidenten vom Tribunale beſtätigt würde, bedarf es nicht [275]. Das Verfahren beym Appellationshofe ſelbſt iſt ſummariſch.

Sollte der Präſident Bedenken tragen, die Sache für ſich ſogleich zu entſcheiden, ſo kann er, wenn die Zeit es verſtattet, die übrigen Mitglieder des Collegii zuſammen berufen, die Sache wird alsdann nach den oben vorgetragenen Grundſätzen entſchieden. Ergiebt ſich aber bey dem Verfahren, daſs die Sache überall nicht zur ſchleunigen Verhandlung geeignet iſt, ſo verweiſt der Präſident die Partheien zum ordentlichen oder ſummariſchen Verfahren. Dieſe Verfügung braucht nicht inſinuirt zu werden.

Von der Beſtellung der Anwälde ſind die Partheien auch bey dem höchſt ſummariſchen Verfahren nicht dispenſirt. Der Verklagte kann dieſs ſpäteſtens in der Audienz thun [276].

275) Jurisprudence des Cours de Caſſ. et d'appel ſur la proced. civ. T. I. p. 427. 244.

276) *Praticien* T. 5. p. 58.

II. Findet ſich, daſs die Sache ſo eilig nicht iſt, um gleich entſchieden werden zu müſſen, ſo verweiſt der Präſident die Partheien zum ordentlichen Verfahren in der Hauptſache.

Regifter.

NB. Die mit einer Klammer eingefchloffenen Nummern, bezeichnen die Formulare.

A

Abgaben, öffentliche, gehören zu den privilegiirten Forderungen. 379.

Abfonderung. Klage darauf. (368.)

Ackergeräth ift der Auspfändung nicht unterworfen. 184.

Actien können mit Arreft belegt werden. 239.

Adjudicationsschein, fiehe *Zufchlagserkenntnifs.*

Adjudicationsregifter mufs im Secretariate gehalten werden. 375. (402.)

Adminiftrationen. Wann können fie die indirecte Oppofition einlegen? 4.

Alimente, gerichtlich zuerkannte. Wann find fie dem Arrefte unterworfen? 143. Wann find es Unterhaltungsgelder und Jahrgehalte? 144.

Alimentationsgelder, fiehe *Gelder.*

Alter von fiebenzig Jahren ift ein Befreyungsgrund des inhaftirten Schuldners. 431.

Amortifationscaffe. Die Kaufgelder müffen dort bis zu beftimmter Rangordnung unter die Gläubiger deponirt werden. 261. Note.

Ankündigungen, fiehe *Anfchlag.*

Anfchlag über Verkauf gepfändeter Meubeln (222), mit Arreft belegter Früchte (231. (236.), mit Arreft belegter Renten und Grundzinfen (251.) Ueber zu verkaufende Immobilien. 313. (328.) Zum anderweiten Verkauf derfelben. 362.

Anwald. Gerichtliche Feftfetzung der Gebühren und Auslagen des Anwaldes. 113.

Appellation gegen Erkenntniffe über die Claffification der Gläubiger. 270. über Subrogation. 347. — des Schuldners gegen ein Erkenntnifs welches die Arreftanlegung auf feine Immobilien verfügt. 348. — Anzeige desshalb bey dem Secretair des Tribunales. 348. Appellation hat gegen

Erkenntniſſe auf Intervention eines Dritten ſtatt. 352. So wie gegen ſolche auf Einreden der Nichtigkeit. 357. Wann hat ſie gegen Erkenntniſſe auf Verhaftnehmung Suſpenſiveffect? 420. Wann hat ſie gegen eine ordonnance ſur référé ſtatt? 443.

Argliſt begründet die Syndicatsklage. 53. Siehe auch *Betrug*.

Arreſt, perſönlicher, ſiehe *Verhaftnehmung*.

Arreſtanlegung auf Sachen in den Händen eines Dritten. 140. (168. 169.) Welche Sachen ſind dahin zu rechnen? 141 f. Arreſtbefehl des Huiſſier. 149. Bekanntmachung beym Impetraten. 152. (170.) Anzeige beym Arreſtaten. 154. (172.) Erklärung deſſelben im Secretariate. 156. (173.) Wirkung des angelegten Arreſtes. 161. Urtheil. 164. 176. Auf Sachen, die ſich in den Händen des Creditors befinden. 165.

— auf Früchte, die noch nicht vom Boden abgeſondert ſind. 225. Zuläſſigkeit ebend. u. f. Verkauf der Früchte. 230.

— Auf beſtellte Renten und Grundzinſen. 237. Erklärung des Arreſtaten. 241. 251. Auſſatz Behuf Verkauf der Renten u. ſ. w. 243. Incidentpuncte. 246.

— Auf Immobilien muſs ſich auf eine executor. Urkunde gründen. 284. Wenn dieſes ein Contumacialerkennt. iſt. 285. Welche Immobilien können ein Gegenſtand derſelben ſeyn. 286. Was hat die geſchehene Bekanntmachung derſelben an den Schuldner für Wirkungen? 288. Sachen welche von der Beſchlaglegung ausgenommen ſind. 291. Welches Tribunal iſt bey dieſem Verfahren competent? 291. Zahlungsbefehl des Huiſſier. 292. (324.) Arreſtanlegung ſelbſt und Anzeige an den Schuldner. 294. (326.) Arreſtprotocoll. ebend. (325.) Eintragung in das Hypothekenregiſter. 295. (327.) Oeffentliche Bekanntmachung der Arreſtanlegung. 296. (326.) Inſinuation des Auszugs der Transſcription an die Gläubiger. 298. Wirkung dieſer Inſinuation. 299. Wirkungen dieſes Arreſtes. 300. Wenn der Schuldner die Grundſtücke ſelbſt beſitzt. ebend. Wenn ſie vermiethet oder verpachtet ſind. 301. Wirkungen in Anſehung der Früchte. 303. — in Anſehung des Veräuſserungsrechts der in Beſchlag genom-

menen Grundſtücke. 304. Geſuch um Verkauf. 305. (330.) Verſteigerungsauffatz. 307. (331.) Licitationstermin. 310. 314. Bekanntmachung desſelben. 313. (328.) Zuſchlag. 314. 318. Neue Verſteigerung. 316.

Arreſtanlegung. Nebenpuncte welche bey dieſem Verfahren vorkommen. 340. Concurrenz mehrerer Arreſte. 341. (364.) Subrogation. 344. (366.) Appellation des Schuldners. 348. Intervention eines Dritten. 349. Einrede der Nichtigkeit. 355. Anderweiter Verkauf auf Koſten des ſaumſeligen Käufers. 359.

Arreſtation, ſiehe *Verhaftnehmung*.

Auction gepfändeter Sachen, Bekanntmachung derſelben an den Schuldner. 209. (221.) öffentliche. (222.)

Audienzprotocoll beym ſchleunigen Verfahren. 441.

Aufſeher bey der Auspfändung. 190. Wer kann dazu nicht beſtellt werden? 191. Obliegenheiten desſelben. 192. Rechte deſſelben. 193. Wann kann er ſeine Entlaſſung fordern? 194. Geſuch desshalb. (214.)

—— Bey der Arreſtanlegung auf Früchte. 227. Siehe auch *Verwalter*.

Auslagen der Partheien, Berechnung derſelben. 111. In ſummariſchen Sachen müſſen ſie gleich im Erkenntniſs ausgedrückt werden. ebend. Liquidation derſelben im ordentlichen Proceſs. ebend.

—— der Anwälde, gerichtliche Feſtſetzung derſelben. 113.

Auspfändung. 177. Das Verfahren wird durch die Huiſſiers geleitet. 178. Erwählter Wohnſitz des Gläubigers. 179. Zahlungsbefehl des Huiſſier. 180 f. (209.) Zeugen bey der Auspfändung. 183. Executionsobjecte. 183. Ausnahmen. 184. Aufſeher. 190. Protocoll des Huiſſier. 195. (211.) Einſprache gegen die Auspfändung oder Verkauf. 199. Verfahren wenn ſchon eine frühere Auspfändung geſchehen war. 204. Verkauf der gepfändeten Sachen. 206. (224.)

Auszug aus dem Prioritätsetat. 393. (411.)

Avoué, ſiehe *Anwald*.

B

Baumeiſter. Wann gehört er zu den privilegiirten Gläubigern zweyter Claſſe? 386.

Baumfrüchte, welche noch nicht gebrochen ſind, ſind Immobilien. 287.
Bauunternehmer. Wann gehört er zu den privilegiirten Gläubigern zweyter Claſſe? 386.
Beamter, öffentlicher, als Arreſtat. (174.) Der Gehalt deſſelben kann nur zu ⅓ mit Arreſt belegt werden. 143.
Beneficiarerben. Ihnen kann der Zuſchlag der Erbſchaftsgüter ertheilt werden. 319.
Beſcheinigung des Huiſſier. Siehe *Huiſſier*.
Beſitzer. Wann kann dem dritten Beſitzer der Zuſchlag ertheilt werden? 319.
Beſtechung des Richters begründet d. Syndicatsklage. 53.
Betrug. Welcher begründet die requête civile. 24. Er begründet die Syndicatsklage. 53. Betrug, als Veranlaſſung der Subrogation. 346.
Betten. Die nöthigſten des Schuldners und ſeiner Familie ſind kein Gegenſtand der Auspfändung. 185.
Bevollmächtigter zum Verkauf von Gütern darf davon nichts auſsergerichtlich kaufen. 320.
Bienenſtöcke ſind kein Gegenſtand der Auspfändung. 184.
Bordereaux, ſiehe *Auszug*.
Böttiche ſind kein Gegenſtand der Auspfändung. 184.
Brennkohlen ebenfalls nicht. ebend.
Bücher desgleichen nicht, wenn ſie zum Stande und Gewerbe des Schuldners nöthig ſind. 186.
Bürgſchaft. Beſtellung derſelben. 75. Präſentation. 82. Bey dem impetrirten Arreſte auf Sachen in den Händen Dritter. 141. 149.

C

Caſſation ein auſserordentliches Rechtsmittel. 2.
Caution. Siehe *Bürgſchaft*.
Chirographariſche Gläubiger. Siehe *Gläubiger*.
Claſſificationsetat. Siehe *Vertheilungsetat*.
Claſſification der Forderungen. 371. S. auch *Gläubiger*.
Comendement. Siehe *Zahlungsbefehl*.
Commiſſarius. Siehe *Richter*.
Concurrenz mehrerer Arreſte. 341. (364.)
Concurs. Mobiliarconcurs. 255. Veranlaſſung. 258. Liquidationsverfahren. 263. Vertheilungsplan des Commiſſarius. 266. Immobiliarconcurs. 371. Liquidationsverfahren. 375. Prioritätsverfahren. 377.
Corps de la rente. 237.

D

Darlehn. Wann gehört ein zur Erwerbung eines Grundstücks gegebenes Darlehn zu der zweyten Classe der privilegiirten Forderungen? 385.

Darleiher. Wer Geld vorschoss zur Bezahlung der Arbeiter, gehört zu den privilegiirten Gläubigern II. Classe. 386.

Distributionsetat der Kaufgelder aus verkauften Mobilien. 266.

Document. Siehe *Urkunde* und *Exploit.*

Dolus. Siehe *Betrug.*

Domicil. Siehe *Wohnsitz.*

Donatar. Siehe *Schenknehmer.*

Dünger ist der Auspfändung nicht unterworfen. 185.

E

Ehefrau. Wann kann sie die indirecte Opposition einlegen? 4. Die Hypotheken derselben sind der Inscription nicht unterworfen. 354. Wenn sie in Gütergemeinschaft lebt, kann ihr in Rücksicht der gemeinschaftlichen Güter der Zuschlag ertheilt werden. 319. Wer für nicht autorisirte Frauen bietet, haftet in eignem Namen. 325. Note. Ihre Hypothek an den Gütern ihres Mannes ist eine gesetzliche. 389.

Einsprache gegen Auspfändung oder Verkauf der ausgepfändeten Sachen. 199. Von Seiten des Suldners. ebend. Wann hemmt sie die Auspfändung? 200. Von Seiten dritter Personen. 202. 216. Gegen die Auszahlung der Kaufgelder von Seiten anderer Creditoren. 203. (218.) Siehe auch *Opposition.* Einsprache gegen Arrestanlegung auf Früchte. 230.

Empfehlung zur ferneren Verhaftung. Was ist sie und wann hat sie statt? 423. Protocoll darüber. (434.)

Equipage der Militairpersonen ist der Auspfändung nicht unterworfen. 187.

Erbe. Wann gehört die Forderung des Miterben an Erbschaftsmobilien zu den privilegiirten Forderungen II. Classe? 385. Siehe auch *Beneficiarerbe.*

Erbschaft. Stempelabgabe davon begründet ein Vorzugsrecht des öffentlichen Schatzes. 267. 382.

Erkenntniss. Vollstreckung desselben. 75. Erzwungene. 115. Der im Königreiche gesprochenen. 123. Der im Auslande gesprochenen. 126. Unter welchen

Bedingungen kann die Vollstreckung geschehen? 127. Zeitpunct der Vollstreckung. 131 f. Sistirung wegen eingelegter Rechtsmittel. 134. Zuschlagserkenntniss. 323. (338.) Executorische Erkenntnisse begründen gerichtliche Hypotheken. 388. Erkenntnisse über Priorität. 398. Mehrere Formulare. 49. 50. 69. 72. 74. 81. 84. 85. 102. 110. 176. 333. 364. 367. 370. 436.

Erntezeit. Bestimmung derselben beym Arreste auf Früchte. 226.

Erpressung begründet die Syndicatsklage. 53.

Exceptionsschrift, auf die Syndicatsklage. 60.

Execution. Drey Arten derselben. 115. Wer kann sie vollziehen? 119. Anwendung der Zwangsmittel. 137. Execution gegen Gemeinden. 139.

Executionsverfahren der Huissiers. 120.

Executionsobjecte. 183.

Exploit des Huissier zur Arrestanlegung auf Sachen in den Händen Dritter. 146. Mehrere Arten. *(329.)* (336.)

Extract. Siehe *Auszug.*

F

Fässer sind kein Gegenstand der Auspfändung. 184.

Fatalien. Siehe *Frist.*

Feldgeräthschaften der Pächter sind der Auspfändung nicht unterworfen. 187.

Feldhüter kann als Aufseher gepfändeter Früchte bestellt werden. 229.

Festtag. Es darf an demselben keine Verhaftnehmung vorgenommen werden. 414.

Feuille d'audience. Siehe *Audienzprotocoll.*

Fische im Teich sind der Auspfändung nicht unterworfen. 184.

Forderungen, deren Classification. Siehe *Gläubiger.*

Form, executorische, der Urkunden. 117. Der Ordonnanzen des Präsidenten oder der Richter. 118.

Forum. Siehe *Gerichtsstand.*

Frau. Siehe *Ehefrau.*

Friedensrichter, committirter zur Leitung des Subhastationsverfahrens. 310. (334.)

Frist zur Einlegung der indirecten Opposition. 8. Der requête civile. 30. Zur Insinuation der Syndicatsklage. 58. Zur Einlegung der Opposition gegen

einen Zahlungsbefehl auf Processkosten. 112. Zur Bekanntmachung der geschehenen Arrestanlegung auf Sachen in den Händen Dritter an den Impetraten. 150. Zur Anzeige dieses Arrestes beym Arrestaten. 153. Zur Anlegung des Arrestes auf Früchte. 226. Zur Vereinigung der Gläubiger über die Vertheilung der Masse im Mobiliarconcurse. 260. Zur Einlegung der Appellation gegen ein Erkenntniss über Classification der Gläubiger. 270. Zur Insinuation des Arrestprotocolls an den Schuldner. 294. Zur Eintragung in das Hypothekenregister. 295. Zur öffentlichen Bekanntmachung des Arrestes. 296. Zur Insinuation des Auszugs der Transscription an die Gläubiger. 297. Zur Ansetzung eines Licitationstermins. 310. Zur Bekanntmachung des Licitationstermins. 313. Zur Einlegung der Appellation gegen ein Erkenntniss über Subrogation. 347. Zur Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerden im Arrestverfahren. 356. Zur Anberaumung eines neuen Licitationstermins. 361. Zur Production der Urkunden der Liquidanten. 377. Vorladungsfrist. Wann kann sie abgekürzt werden? 439.

Früchte, Berechnung derselben. 93. Früchte auf dem Halm, Beschlag darauf. 225. Diese sind Immobilien. 287. so wie die bis zur Bekanntmachung des Arrestes an den Schuldner fälligen. 304.

G

Gebot. Das letzte Gebot muss in den neuen Anschlägen bemerkt werden. 316.

Gebühren des Anwaldes. Gerichtliche Festsetzung derselben. 113.

Gefängniss zur Aufnahme des Schuldners. 421. Zwey Jahr Gefängniss wegen derselben Schuld befreien den Schuldner. 431.

Gefangenwärter. Register desselben. 422.

Gehalt der öffentlichen Beamten und anderer kann nur zu 1/5 mit Arrest belegt werden. 143. — des Sequesters. 193.

Geld. Wie muss das baare Geld im Auspfändungsprotocolle aufgeführt werden? 196.

Gelder zum Unterhalt des verhafteten Schuldners. 422. Die unterlassene Pränumeration hat die Befreiung des inhaftirten Schuldners zur Folge. 429.

Geldstrafe. Siehe *Strafe.*

Geleit, sicheres, schützt den Schuldner vor der Verhaftnehmung. 414. (437.)

Gemeinde. Execution gegen sie. 139. S. *Administration.*

Gerichtsbote. Siehe *Huissier.*

Gerichtsstand, competenter, zur Einlegung der indirecten Opposition. 10. Der requête civile. 35. Zur Anstellung der Syndicatsklage. 54. Zur Rechnungsablage. 94. Zur Anlegung des Arrestes auf Sachen in Händen Dritter. 152. Zur Arrestanlegung auf Immobilien. 291. Zur Klage auf Nichtigkeit des persönlichen Arrestes. 425.

Gläubiger, erwählter Wohnsitz desselben bey der Auspfändung des Schuldners. 179. Bey der Arrestanlegung auf Renten. 240. Vertheilung unter die Gläubiger im Mobiliarconcurse. 255. Wenn die Masse hinreichend ist. 258. Wann sie es nicht ist. 260. Welche können die Subrogation verlangen? 345. Rangordnung unter denselben im Immobiliarconcurse. 371. Privilegiirte. 379. Hypothecarische. 387. Chirographarische. 391. Präclusion gegen die sich nicht gemeldeten Gläubiger. 392. Sie können die Classification anfechten. 395. Welcher trägt die Unterhaltungskosten des verhafteten Schuldners? 341. Wie muss er seine Einwilligung zur Loslassung des Schuldners geben? 427.

Greffe. Siehe *Secretariat.*

Greffier. Siehe *Secretair.*

Grundabgaben, rückständige von zwey Jahren, begründen ein Vorzugsrecht der Gutsherrn. 383.

Grundstücke. Siehe *Immobilien.*

Grundzinsen. Beschlag darauf. 237.

Grund- und *Personalsteuer* vom letzten Jahre, begründen ein Vorzugsrecht des öffentlichen Schatzes. 267. 379. 380.

Gütergemeinschaft. Einer Ehefrau, welche darin lebt, kann der Zuschlag über gemeinschaftliche Güter ertheilt werden. 319.

H

Hammerwerkgeräthe ist kein Gegenstand der Auspfändung. 185.

Huiſſier. Sie haben die vollziehende Gewalt. 119. Verfahren gegen ſie, wenn ſie die Vollziehung verweigern. 120. Regeln für das Executionsverfahren der Huiſſiers. 120. Beleidigung des Huiſſier bey Vollſtreckung der Execution. 123. Auffatz des Huiſſier zur Arreſtanlegung auf Sachen in den Händen Dritter. 146.

Hüttenwerkgeräthe iſt kein Gegenſtand der Auspfändung. 185.

Hypothek. Die Specialhypothek muſs zuerſt angegriffen werden. 158. Verſchiedene Arten. 387. Conventionelle. ebend. Gerichtliche. 388. Geſetzliche. 390. Privathypotheken. 390. Löſchung der Hypotheken die nicht zur Zahlung kommen. 394. Sie begründen ein Vorzugsrecht unter den Gläubigern. 378. Die Hypotheken der Ehefrauen und Minderjährigen ſind der Inſcription nicht unterworfen. 354. Das Tribunal erkennt die Radiation derſelben nach erlegtem Kaufgelde. 375. 395.

Hypothekenbewahrer. Beſcheinigung deſſelben über die geſchehene Transſcription des Arreſtprotocolls u. Inſcription der Anzeige an den Schuldner. 295. Beſcheinigung deſſelben über die geſchehene Eintragung des Inſinuationsdocuments der Auszüge aus der Transſcription an die Gläubiger. 298. Wann er die von Amtswegen vorgenommene Inſcription löſcht. 395.

Hypothekenregiſter. Es müſſen darin die Arreſtprotocolle der Huiſſiers über Beſchlag auf Immobilien aufgenommen werden. 295. (327.) Auszüge 298.

I

Jahrgehalte. Wann ſind ſie dem Arreſte unterworfen? 144.

Immobilien der Minderjährigen und Interdicirten. Wann können ſie vom Gläubiger angegriffen werden? 138. Arreſtanlegung auf Immobilien. 284. Siehe auch *Arreſtanlegung.*

Incarcerirung. Siehe *Verhaftnehmung.*

Incidentpuncte bey der Arreſtanlegung auf Renten. 246. Bey der Arreſtanlegung auf Immobilien. 340. Wo und wie werden ſie verhandelt? 341.

Inſcription der Hypotheken beſtimmt den Rang unter ihnen. 391.

Inſinuationsdocument. Siehe *Exploit.*

Inſolvenz wird im Zweifel durch das Gericht beſtimmt. 321.

Inſolvente, notoriſch, können nicht kaufen. 321. Wer dafür bietet haftet in eignem Namen. 323.

Inſtrumente und Maſchinen, welche von der Auspfändung frey ſind. 187.

Interdicirte. Wann können ſie die indirecte Oppoſition einlegen? 4. Wer für ſie bietet, haftet in eignem Namen. 323. Ihre Hypothek an den Gütern ihres Curators iſt eine geſetzliche. 389.

Intervention eines Dritten hemmt das Arreſtverfahren. 349. (368.)

Juſtizverſagung. Wann iſt ſie vorhanden? 53. Sie begründet eine Syndicatsklage. ebend.

K

Kaninchen welche in ein Gehege eingeſchloſſen ſind, ſind kein Gegenſtand der Auspfändung. 184.

Kaufbedingungen beym Verkauf von Früchten. 232. Von Renten und Grundzinſen. 244. Bey Verſteigerung von Immobilien. 307. (332.) Vor deren Erfüllung wird das Zuſchlagserkenntniſs nicht verabfolgt. 323. Wer kann auf deren Vollziehung dringen? 360.

Käufer erhält auf eignen Namen den Zuſchlag wann er für einen anderen bot, ohne die Vollmacht zu produciren. 318. Wenn auf ſeine Koſten der Verkauf wieder vorgenommen wird. 359. Er kann den Kaufpreis bis zur beſtimmten Rangordnung der Gläubiger behalten. 374.

Kaufpreis, rückſtändiger, gehört zu den privilegiirten Forderungen II. Claſſe. 383.

Kelter und

Keſſel ſind kein Gegenſtand der Auspfändung. 184.

Klage auf Nichtigkeit der Verhaftnehmung. 425.

Kleider. Die nöthigſten des Schuldners und ſeiner Familie, ſind der Auspfändung nicht unterworfen. 185.

Koſten des Proceſſes, Berechnung deſſelben. 111. In ſummariſchen Sachen müſſen ſie gleich im Erkenntniſſe ausgedrückt werden. ebend. Liquidation derſelben im ordentl. Proceſs. ebend. Siehe auch *Krankheit*, *Leichenkoſten* u. *Gerichtskoſten.*

Krankheit, die Koſten der letzten gehören zu den privilegiirten Forderungen I. Claſſe. 379.
Kuh, die einzige des Schuldners kann nicht gepfändet werden. 188.

L.

Lebensbedürfniſſe des Schuldners und ſeiner Familie gehören zu den privilegiirten Forderungen I. Claſſe. 379.
Lebensmittel, welche der Schuldner und ſeine Familie auf einen Monat braucht, ſind der Auspfändung nicht unterworfen. (187.) Wann können ſie es ſeyn? 188.
Legaliſirung der Notariatsurkunden, wann ſie erforderlich iſt. 124.
Legatar, dem Univerſallegatar kann in Rückſicht der Erbſchaftsgüter der Zuſchlag ertheilt werden. 319.
Leibrenten. Wann ſind ſie vom Arreſt befreyet? 238.
Leichenkoſten gehören zu den privilegiirten Forderungen I. Claſſe. 379.
Licitation, ſiehe *Verſteigerung*.
Liedlohn gehöret zu den privilegirten Forderungen I. Claſſe. 379.
Liquidationsverfahren bey dem Mobiliarconcurſe. 263. Protocoll darüber. 264. (273.) f. im Immobiliarconcurſe. 375.

M.

Mandatar, ſiehe *Bevollmächtigter*.
Maſchinen und Inſtrumente, welche von der Auspfändung frey ſind. 187.
Maturationsgeſuch. (67.)
Maurer. Wann gehört er unter die privilegiirten Gläubiger II. Claſſe. 386.
Meiergüter, die Gegenſtände welche darauf zum Dienſt und Benutzung derſelben gebracht ſind, ſind keine Gegenſtände der Auspfändung. 185.
Meubeln, vermiethete, ebenfalls nicht. 185.
Miethgeld. Wann iſt es der Auspfändung unterworfen? 189.
Militair. Die Equipage deſſelben iſt der Auspfändung nicht unterworfen. 187.
Minderjährige. Wann können ſie die indirecte Oppoſition einlegen? 4. Wer für dieſelben bietet haf-

tet in eigenem Nahmen. 323. Note. Ihre Hypotheken ſind der Eintragung nicht unterworfen. 354. Ihre Hypothek an den Gütern ihres Vormundes iſt eine geſetzliche. 389.

Miterbe, ſiehe *Erbe*.

Mobiliarconcurs, ſiehe *Concurs*.

Mobiliarvermögen, Beſchlag darauf. 140. Siehe auch *Arreſt*.

Mobilien als Pertinenzien der Grundſtücke ſind keine Gegenſtände der Auspfändung. 185.

N.

Nebenpunct. Siehe *Incidentpunct*.

Nichtigkeit. Welche begründet die requête civile? 25. des Verfahrens bey Arreſtanlegung auf Immobilien. Einrede derſelben. 355. Wer kann ſie einwenden? 356.

Notar, committirter, zur Leitung des Subhaſtationsverfahrens. 310.

O.

Obligationen und Schuldſcheine können gepfändet werden. 197.

Oppoſition dritter Perſonen. 1. 2. (18.) Requiſita derſelben. 3. Friſt zur Einlegung derſelben. 8. Sie kann ſowohl mittelſt einer Hauptklage als beyläufig in einem Rechtsſtreite angebracht werden. 9. Wirkung dieſer Oppoſition in Hinſicht des angefochtenen Urtheils. 14. Oppoſition gegen einen Zahlungsbefehl auf Proceſskoſten. 112.

Ordonnanz des Präſidenten, welche die Arreſtanlegung auf Sachen in den Händen Dritter verſtattet. (168.) Zum Verkauf von Renten. (253.) Des Commiſſarii zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens im Immob. Concurſe. 375. (403.) Ordonnance ſur référé läſst keine Oppoſition zu. 442.

Originalconcept der Erkenntniſſe bey höchſt ſummariſchen Sachen kann man ſich desſelben zur Inſinuation bedienen. 441.

P.

Pachtzins als Gegenſtand der Execution. 189.

Papiere des anweſenden Ausgepfändeten werden verſiegelt. 197.

Papiermüllergeräthe iſt kein Gegenſtand der Auspfändung. 185.
Perſonalarreſt, ſiehe *Verhaftnehmung*.
Perſonal- und Grundſteuer vom letzten Jahre begründen ein Vorzugsrecht des öffentlichen Schatzes. 267. 379. 380.
Pfändung, ſiehe *Auspfändung*.
Pferde, die zu einer Poſtſtation nöthigen, können nicht ausgepfändet werden. 187.
Präcluſion gegen *Gläubiger*, ſiehe *Gläubiger*.
Präſident des Tribunals. Wann legaliſirt er die Notariatsurkunden? 124. Wann kann er die Verhaftnehmung des Schuldners ſofort verfügen? 417. Er erkennt über die Einwendungen des Schuldners gegen ſeine Verhaftnehmung en référé. 419. Er erläſst in ſchleunigen Sachen eine Verfügung. 441.
Priorität der *Gläubiger*, ſiehe *Rangordnung*, *Gläubiger*.
Prioritätsetat. 378. (405.)
Prioritätsſtreit unter den Gläubigern. 395.
Prioritätsverfahren im Immobiliarconcurſe. 375.
Privilegien begründen ein Vorzugsrecht der Gläubiger. 378.
Privilegiirte Gläubiger, ſiehe *Gläubiger*.
Proclama, ſiehe *Anschlag*.
Procurator, Königl. Er muſs bey der requête civile gehört werden. 39. Iſt gegen ihn die Syndicatsklage zuläſſig? 52. Er muſs bey dieſer Klage gehört werden. 56. Bey der Vertheilung des Kaufpreiſes unter die Gläubiger. 269. Bey der Beſtätigung des Prioritätsetats. 398. Er kann bey Verſteigerungen ſeines Tribunals nicht bieten. 321.
Procurator, ſiehe *Anwald*.
Proteſtation, ſiehe *Einſprache*.
Protocoll. Des Huiſſier bey Auspfändung. 195. (211.) (219.) (224.). Bey Arreſtanlegung auf Früchte. 228. 234. Bey Liquidation der Forderungen im Mobiliarconcurſe. 264. (273.) (275.) f. Bey Arreſtanlegung auf Immobilien. (325.). Liquidationsprotocoll im Immobiliarconcurſe. (376.) (403 f.)
Mehrere Formulare. 81. 85. 107. 109. 325 f. 336. 367. 432. 434.

Process, höchst summarischer. 438.
Processkosten. Berechnung derselben. 111. Siehe auch *Kosten* und *Auslagen*.

R.

Rangordnung der Gläubiger im Immobiliarconcurse. 371. Es muss ein Vergleichversuch vorangehen. 372. Ferneres Verfahren, wenn dieser nicht zu Stande kommt. 374. Prioritätsbestimmung. 377. Prioritätsetat. 378.
Rechnung. Wer zur Ablegung einer Rechnung verpflichtet ist. 94. Verfahren bey der Rechnungsablage. 96. Wie die Rechnung abzufassen ist. (104.)
Rechnungsablage, *Rechnungsführer*, siehe *Rechnung*.
Rechtsmittel, ausserordent. 1. Siehe auch *Opposition*, *Restitution*, *Syndicatsklage* und *Cassation*.
Référé, siehe *Verhandlung*.
Register im Secretariate über Vertheilung unter die Gläubiger bey dem Mobiliarconcurse. 263.
Renten, Beschlag darauf. 237.
Rentkauf. Welches Darlehn ist darunter begriffen? 257.
Requête civile, siehe *Restitution*.
Requisition fremder Gerichte, Behuf Vollstreckung von Urtheilen oder Urkunden. 126.
Restitution, ein ausserordentl. Rechtsmittel. 22. (44.) (46.) Gegen welche Erkenntnisse hat sie statt? 23. und in welchen einzelnen Fällen? 24. Einwendungsfrist. 30. Sie kann beyläufig eingewandt werden. 34. Sie hat keinen Suspensiveffect. 36.
Restitutionsfrist, siehe *Frist*.
Richter, committirter, zur Rechnungsabnahme. 96. 100. Zur Vertheilung unter die Gläubiger. 264. (271.) Zur Bestimmung der Rangordnung der Gläubiger im Immobiliarconcurse. 372. Verfügung desselben ins Adjudicationsregister. 375. (403.). Des Gerichts, welches eine Versteigerung verfügt, dürfen nicht bieten. 321.
Ruhestandsgelder. Wann sind sie dem Arrest unterworfen? 143.

S.

Saatkorn, welches dem Pächter überliefert worden, iſt der Auspfändung nicht unterworfen. 184.
Sachen. Arreſtanlegung auf ſolche die ſich in den Händen dritter Perſonen befinden. 140. Welche ſind dahin zu rechnen? 141 f. Arreſt auf ſolche Sachen die ſich in den Händen des Creditors befinden. 165. Beſchlaganlegung auf unbewegliche Sachen. 284. Siehe auch *Arreſtanlegung.*
Schadenberechnung. 87. (91.)
Schadloshaltung des durch die Syndicatsklage belangten Gerichts. 62. 64. Schadloshaltung, worin Jemand durch ein Erkenntniſs verurtheilt worden iſt. 87. Berechnung derſelben. 87. (91.)
Schafe, drey, müſſen dem ausgepfändeten Schuldner gelaſſen werden. 188.
Schatz, öffentl. Vorzugsrecht desſelben wegen rückſtändiger Grund- und Perſonalſteuer des letzten Jahrs 267, und wegen der Stempelabgabe von Erbſchaften und Vermächtniſſen. Ebend. 379. 381. 382.
Schenkung. Welche ſind dem Arreſt unterworfen? 143 f.
Schenknehmer. Ihm kann in Rückſicht auf die geſchenkten Güter der Zuſchlag ertheilt werden. 319.
Schiedsrichter kann über requête civile erkennen. 35.
Schuldner. Wann iſt er als Sequeſter anzunehmen. 190. Einſprache desſelben gegen die Auspfändung u. ſ. w. 199. Ihm kann in der Regel der Zuſchlag nicht ertheilt werden. 318. Wann können die, welche ihn repräſentiren nicht kaufen? 320. Appellation desſelben gegen ein, den Beſchlag auf ſeine Immobilien verfügendes Urtheil. 348. Einrede der Nichtigkeit. 356. Er kann die Claſſification der Gläubiger anfechten. 395. Welche können nicht verhaftet werden? 414.
Schuldſchein und Obligationen können gepfändet werden. 197.
Secretair beſtimmt in ſummariſchen Sachen die Koſtenrechnung. 111. Wann werden bey ihm die Kaufgelder deponirt? 261. Wann vertheilt er ſie? 271. Er darf bey Verſteigerungen ſeines Gerichts nicht bieten. 321. Bey ihm muſs die geſchehene Einlegung der Appellation gegen ein, den Beſchlag der Immobilien verfügendes, Ur-

theil angezeigt werden. 348.; imgleichen gegen ein Erkenntniſs über Nichtigkeitsbeſchwerden. 357. Beſcheinigung des Secretairs über die nicht geſchehene Erfüllung der Kaufbedingungen von Seiten des Käufers. 361. Er verfertigt aus dem Prioritätsetat Auszüge. 393.

Secretariat. Der Arreſtat muſs darin ſeine Erklärung abgeben. 156. (173.) 241. Regiſter über Vertheilung unter die Gläubiger. 263. (283.) Adjudicationsregiſter darin. 375. (402.)

Sequeſter, gerichtl. beſtellter, bey ausgepfändeten Effecten. 190. Pflichten desſelben. 192. Rechte desſelben 193. Siehe auch *Aufſeher*.

Silbergeräthe. Wie muſs es in dem Auspfändungsprotocoll angegeben werden? 196.

Sonntag, ſiehe *Feſttag*.

Stellionat des Schuldners hindert die Loslaſſung desſelben. 431.

Stellvertreter der Richter dürfen nicht kaufen, wenn ihr Gericht eine Verſteigung verfügt. 321.

Stempelabgabe von Erbſchaften und Vermächtniſſen begründet ein Vorzugsrecht des öffentl. Schatzes. 267. 382.

Steuer, ſiehe *Grund-* und *Perſonalſteuer*.

Strafen bey Anſtellung der Syndicatsklage. 55. 57.

Stroh iſt der Auspfändung nicht unterworfen. 185. 188.

Subrogation. Was iſt ſie und wann hat ſie ſtatt? 344. (366.) Das Verfahren iſt ſummariſch. 345.

Succumbenzgelder bey ergriffener requête civile fallen weg. 38.

Summariſche Verhandlung, ſiehe *Verhandlung*.

Syndicatsklage iſt ein auſserordentl. Rechtsmittel. 1. (71.) Zuläſſigkeit derſ. 51. Gegen den Königl. Procurator hat ſie nicht ſtatt. 52. Verfahren vor Anſtellung der Klage. 54. Bey der Klage ſelbſt. 57. Inſinuationsfriſt. 58. Der belangte Richter muſs einen Anwald beſtellen. 59.

T.

Tauben, welche zu einem Taubenhauſe gehören, ſind der Auspfändung nicht unterworfen. 184.

U.

Unterhaltungsgelder, ſiehe *Alimente*.

Urkunde. Wann begründen neu entdeckte die requête civile? 29. Deposition der Urkunde beluf Bürgschaftsleistung 77. (81.). Erzwungene Vollstrekkung der Urkunden. 115. Eigenschaften der zu vollziehenden Urkunden. 116. Der im Königreich aufgenommenen. 123. Wann müssen dese legalisirt werden? 124. Urkunde des Hussier über das Anheften des Anschlagszettels. (223.) 231. über Arrestanlegung auf Renten. 239. (248.)
Urschrift, siehe *Original.*
Urtheil, siehe *Erkenntniss.*

V.

Verfahren, für die indirecte Opposition. 11. Für die requête civile. 37. Für die Syndicatsklage, und zwar vor deren Anstellung. 54. Bey der Klage selbst. 57. Das Verfahren ist summarisch 62. Verfahren für die Bestellung von Bürgschaften. 77. Für die Liquidation des Schadens. 78. Bey der Rechnungsablage. 96. Executionsverfahren. 120. Verfahren bey Vollziehung fremder Urtheile. 126. Bey Anlegung des Arrestes auf Sachen in den Händen Dritter. 146. und zwar 1) gegen den Impetraten. 150. 2) gegen den Arrestaten. 153. Bey der Auspfändung. 177. Bey eingelegter Einsprache gegen die Auspfändung. 199. Vor und bey dem Verkaufe der gepfändeten Sachen. 206. Bey der Arrestanlegung auf Früchte. 225. auf Renten und Grundzinsen. 239. Incidentpuncte hierbey. 246. Verfahren bey dem Mobiliarconcurse. 258. Schleuniges Verfahren hierin über das dem Vermiether zustehende Vorzugsrecht. 265. Verfahren bey der Arrestanlegung auf Immobilien. 294 f. Nebenpuncte welche dabey vorkommen. 340. Verfahren bey dem Immobiliarconcurse. 371 f. Bey der Verhaftnehmung. 416 f.
Verhaftung. Empfehlung zur ferneren. 423. (434.)
Verhaftnehmung, was sie ist? 412. Regeln für deren Anwendung. 413. Zu welcher Tageszeit und an welchen Orten kann sie nicht geschehen? 414. Dem Schuldner muss zuvor ein Zahlungsbefehl insinuirt werden. 416. (431.) Arrestprotocoll des Huissier. 418. (432.) Gefängniss. 421. Gefan-

gewärter. 422. Empfehlung zur ferneren Verhaftung. 423. (434.) Wann wird ein peinl. Arrest in eine Civilverhaftung verwandelt? 424. Klage auf Nichtigkeit der Verhaftnehmung. 425. Wann kann der verhaftete Schuldner wieder entlassen werden? 426. 427. — Wo muss die schuldige Summe bezahlt werden? 428.

Verhandlung, schleunige, wann hat sie statt? 438.

Verjährungszeit der Einwendung der indirecten Opposition. 8.

Verkauf der ausgepfändeten Sachen, Einsprache dagegen. 199. Verkauf selbst. 206. Bekanntmachung. 209. (222.) Verkauf der mit Arrest belegten Früchte. 231. Der Renten und Grundzinsen. 243. Der in Beschlag genommenen Immobilien. 305. 314. Anderweiter, wenn der Käufer die Kaufbedingungen nicht erfüllt. 350.

Verkaufsbedingungen, siehe *Kaufbedingungen.*

Verkäufer gehört in Ansehung des rückständigen Kaufpreises zu den privilegiirten Gläubigern II. Classe. 383. Der Cessionar desselben nimmt seinen Platz ein. 384.

Vermächtnisse. Welche sind dem Arrest unterworfen? 141 f. Stempelabgabe davon begründet ein Vorzugsrecht des öffentl. Schatzes. 267. 382.

Vermächtnissnehmer, siehe *Legatar.*

Vermiether. Wie kann er seinen Rang unter den Gläubigern bestimmen lassen? 265. (276.)

Vermögensabtretung befreyet den inhaftirten Schuldner. 429.

Versiegelung der Papiere; siehe *Papiere.*

Versteigerung der in Beschlag genommenen Immobilien. 305. Gesuch deshalb. 306. (330.) Versteigerungsaufsatz. 307. (331.) Versteigerungstermin. 310. 314. Neue Versteigerung. 316. Siehe *Verkauf* u. *Arrestanlegung.*

Vertheilung unter die Gläubiger. Siehe *Gläubiger.*

Vertheilungsplan des Richters. 266. (278.) Verfahren, wenn dagegen Einwendungen gemacht wurden. 268. Gegen das Erkenntniss über die Classification hat Appellation statt. 270.

Verwahrer, siehe *Hypothekenbewahrer.*

Verwalter bey der Auspfändung. 191. Der mit Arrest belegten Früchte. 227. Die der Gelder von Ge-

meinden oder öffentl. Anſtalten dürfen von dieſen Gütern nichts kaufen. 320.

Vieh, das zum Ackerbau beſtimmte, iſt der Auspfändung nicht unterworfen. 184. 187.

Vollmacht zur Vollſtreckung der Execution muſs von der Parthei ausgeſtellt ſeyn. 121.

Vollſtreckung der Urtheile. 75. Erzwungene der Urtheile und Urkunden. 115. Der im Königreiche geſprochenen oder aufgenommenen. 123. Der im Auslande geſprochenen Urtheile. 126. Unter welchen Bedingungen kann die Vollſtreckung geſchehen? 127. Zeitpunct der Vollſtreckung. 131. Siſtirung derſelben durch Einlegung von Rechtsmitteln. 134.

Vollziehung, ſiehe *Vollſtreckung*.

Vorladungsdocument, ſiehe *Exploit*.

Vorladungsfriſt, ſiehe *Friſt*.

Vormund. Er darf bey Strafe der Nichtigkeit keine Pupillengüter kaufen. 320.

W.

Wächter, ſiehe *Aufſeher*.

Wagen, die zu einer Poſtſtation nöthigen können nicht ausgepfändet werden. 187.

Werkzeuge der Handwerker können nicht ausgepfändet werden. 187.

Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, ſiehe *Reſtitution*.

Wohnſitz, erwählter, des Gläubigers bey Auspfändung des Schuldners. 179. 203. Bey Arreſtanlegung auf Renten u. ſ. w. 240. auf Immobilien. 293. Bey der Verhaftnehmung des Schuldners. 418.

Z.

Zahlungsbefehl, executor., des Präſidenten auf Proceſskoſten. 112. Es findet dagegen Oppoſition ſtatt. Ebend. Des Huiſſier bey Vermeidung der Auspfändung. 179. (209.) Es bedarf bey der Zuſtellung dieſes Befehls keiner Zeugen. 182. Wenn er ſich auf ein Urtheil gründet. (209.) auf ein Notariatsinſtrument. 209. Der Huiſſiers vor der Arreſtanlegung auf Immobilien. 292. Requiſita. 293. (324.) Vor dem anderweiten Ver-

kauf der Immobilien. 362. Vor der Verhaftnehmung. 416. (431.)
Zahlungsfrist, braucht in dem Zahlungsbefehle nicht ausgedrückt zu werden. 180.
Zahlungsunfähigkeit, siehe *Insolvenz*. 57.
Zeugen bey der Auspfändung. 183. Bey der Verhaftnehmung. 419.
Ziegen, die zwey einzigen, dürfen nicht ausgepfändet werden. 188.
Zinsen. Welche Zinsen einer conventionellen Hypothek rangiren mit derselben? 387.
Zuschlag bey Versteigerung von Immobilien; wann erfolgt er? 414. Welchen Personen kann er nicht ertheilt werden? 318. Der geschehene Zuschlag schließt Dritte mit ihren Ansprüchen nicht aus. 350. Wirkung des Zuschlags. 353. Der anderweite Zuschlag wird durch das Erlegen der Kaufgelder suspendirt. 362.
Zuschlagserkenntniss. Was muss es enthalten? 323. (338.) Insinuation desselben. 324.

Oesterley, Georg Heinrich, 1774-1847

Praktische Erläuterung der Westphälischen Proceß-Ordnung mit Formularen

Bd.: 2

Göttingen 1811

J.pract. 193 c-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554489-3